43.3299 (1

<36603252490010

<36603252490010

Bayer. Staatsbibliothek

I. Einrichtung der Behörde.

II. Beschäftigung

III. Allgemeine Burgerliche Angelegenheiten

IV. Landes Hellen.

V. Eheliche Aemter.

VI. Ehestände

VII. Civil.

VIII. Herr Patenten.

IX. Anstellung der Beamten

X. Pflichten der Beamten

C

Systematisch-chronologische

Sammlung

aller jener Gesetze, und allerhöchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792. für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen.

Herausgegeben von

Joseph Petzek,

k. k. Appellationsrath, ordentlich öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts, und außerordentlichen Lehrer des österreichischen Privatrechts.

I. Abtheilung.

Politisch-bürgerliche Gesetze

I. Band.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Zehnder'schen Schriften.

1792.

K.V.I/30a

LINDAU

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nicht Abgang der Gesetzsammlungen; deren es mehrere giebt, bewog mich an dieses mühsame Werk Hand anzulegen; sondern reine Begierde jedem Geschäftsmanne der v. östr. Lande, nützlich zu werden; seine Müh und Arbeit zu erleichtern, die Kenntniß der itzt bestehenden Gesetze zuverbreiten, und hiedurch das Wohl des Staates, wie auch eines jeden einzelnen Bürgers nach Kräften zu befördern.

Die bisher erschienen Gesetzsammlungen sind:

1. Zu kostspielig, als daß jeder Geschäftsmann, welcher der Verordnungen doch hauptsächlich bedarf, sich selbe anzuschaffen im Stande wäre.

2. Enthalten sie die Verordnungen für alle Provinzen der grossen Monarchie Oesterreichs, so daß dem Geschaftsmanne in einer einzelnen Provinz immer 11. Theile davon entbehrlich sind.

3. Führen sie alle bisher erlassene allerhöchste Verordnungen meistens nur chronologisch, und ohne Unterschied an, ob sie je abgewürdiget worden sind, oder nicht; welches bey Erledigung der Geschäfte mehr Verwirrung, als Erleichterung nach sich ziehen muß; und

4. Sind mehrere geschriebene Generalien kund gemacht worden, die in selbe nicht eingetragen worden sind.

Um also alles, was in diesen für v. Oesterreich überflüssig ist, abzuschneiden; was darinne mangelt, zuergänzen; und, was immer zur leichtern Uebersicht der noch bestehenden Gesetze etwas beytragen kann, beyzutragen; hab ich mich entschlossen mit allergnädigster Erlaubniß Sr. k. k. Majestät diese Sammlung dem Druck zu überlassen;

in selber alle Gesetze, und allerhöchste Verordnungen für v. Oesterreich, welche noch bestehen, einzurücken; die abgewürdigten, weil sie von keinem, als historischen Gebrauche mehr seyn können, gänzlich wegzulassen: bey jenen aber, in welchen nur ein, oder der andere Paragraph aufgehoben worden ist, wenigstens in jeder Rubrike am Ende des Blattes die Zahl, und den Paragraph der abwürdigenden Verordnung anzumerken.

Die systematische Einleitung bestehet in vier Hauptabtheilungen, deren die I. Politischbürgerlich. Die II. Politischgeistliche. Die III. Justiz, und die IV. Militargesetze, und Verordnungen enthält.

Jede dieser Hauptabtheilungen wird wieder systematisch in mehrere Rubriken untergetheilet.

A. Die politischbürgerlichen Gesetze haben folgende Rubriken: I. Kundmachung der Gesetze. II. Geschäftsstyl. III. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch mit dessen Erläuterungen. IV. Landesstellen. V. Kreisämter. VI. Landesstände. VII. Adel. VIII. Herrschaften. IX. Diensterwerbung der Beamten. X. Pflichten der Beamten. XI. Bürger, und Zünfte. XII. Unterthansachen. XIII. Emigration. XIV. Testamentssachen. XV. Gesetzliche Successionsordnung. XVI. Gesindsordnung. XVII. Bettelordnung, und Abschaffung liederlichen Gesindels. XVIII. Landtafel. XIX. Grundbücher, und Realitäten. XX. Fideicommisse. XXI. Lehen. XXII. Feldbau. XXIII. Viehzucht. XXIV. Forst- und Waldordnung. XXV. Jagdpatent. XXVI. Feuersocietät. XXVII. Löschordnung. XXVIII. Kammeral- und Bankalgefälle. A. Arrha. B. Karenz. C. Karakterstaxe. D. Weiberverzichten. E. Pönalgefälle. XXIX. Vermögenssteuer. XXX. Schuldensteuer. XXXI. Erbsteuer. XXXII. Sterbtaxe. XXXIII. Normalschulsteuer. XXXIV. Umgeld. XXXV. Abzug, und Abfahrtgeld. XXXVI. Zoll, und Mauth. A. Consumo-

B. Tran-

B. Transito. C. Verbothene Ein- und Ausfuhr. D. Contrebände. XXXVII. Bergwesen. XXXVIII. Münzordnung. XXXIX. Postwesen. XL. Strassenbau. XLI. Wucherpatent. XLII. Lotterie. XLIII. Glücks- und Hazardspiele. XLIV. Kommerz. A. Fabriken. B. Handel und Wandel. C. Verbothene Waaren. D. Schleichhandel. XLV. Salzverkauf. XLVI. Pulver- und Salniterverkauf. XLVII. Studiensachen. XLVIII. Censursachen. XLIX. Normalschulsachen. L. Sanitätssachen. LI. Pensionen. LII. Stempelpatent. LIII. Oekonomie, und Bauwesen. LIV. Buchhaltung, und Rechnungswesen. LV. Kreisvisitationen. LVI. Fiskalverordnungen. LVII. Besondere politische Fälle.

B. Die politischgeistlichen Gesetze:

I. Kundmachung der geistlichen Gesetze. II. Toleranz der nicht katholischen Christen. III. Toleranz der Juden. IV. Geistlicher Stand, und Würden. V. Geistliche Pfründen. VI. Deren Erwerbung, und Erledigungsart. VII. Patronatrecht. VIII. Pflichten der Beneficiaten. IX. Zehendrecht. X. Kirchen, und Kirchhöfe. XI. Kirchen, und

Schulbau. XII. Amortisazionsgesetze. XIII. Religionsfond. XIV. Geistliche Güteradministration. XV. Klöster, und Mönche. XVI. Exmönche, und Exnonnen. XVII. Bruderschaften. XVIII. Milde Stiftungen. XIX. Geistliche Freystätte. XX. Geistliche Gerichtsbarkeit. XXI. Geistliche Taxordnung. XXII. Stollgebühr. XXIII. Abschaffung geistlicher Mißbräuche.

C. Die Justizgesetze: I. Gerichtsstand. II. Rechtszug. III. Gerichtsordnung mit ihren Erläuterungen. IV. Konkursordnung. V. Taxordnung in Streitsachen. VI. Taxordnung des adelichen Richteramts. VII. Pflichten der Gerichtsstellen, und Richter. VIII. Advokaten. IX. Verschiedene Rechtsgegenstände. X. Allgemeine Kriminalgerichtsordnung. XI. Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und Strafen mit dessen Erläuterungen.

D. Die Militargesetze. I. Gerichtsbarkeit. II. Rechtszug. III. Gerichtsordnung. IV. Taxordnung. V. Werb- und Rekrutirung. VI. Urlaub. VII. Entlassung. VIII. Falschwerber. IX. Deserteurs. X. Militar-

pensio-

pensionen. XI. Militaröekonomie, und Rechnungswesen. XII. Besondere Fälle beym Militar.

Alle unter gemeldten Rubriken enthaltene Verordnungen werden chronologisch gesammelt, und in selben mit Hinweglassung der Titulaturen das Gesetz wörtlich angeführet; wodurch ein Realinder gänzlich vermißt werden kann, weil man auf diese Art dennoch alle über einen Gegenstand erlassene allerhöchste Verordnungen unter einer Rubrike beysammen hat.

Zwey Alphabete geben einen Band, außer das Ende einer Rubrik forderte einige Bögen mehr, oder weniger; wo so dann selbe in der nachfolgenden Rubrike in alphabetischer Ordnung fortlaufen werden.

Sollte ich so glücklich seyn, einigen Nutzen gestiftet zu haben, so wird dessen Nachricht mir zur Aneiferung dienen, diese Gesetzsammlung in jährlichen Nachträgen fortzusetzen.

Nro. I.

Nro. I.

Wien den 11. Oktob. 1791.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche bey der angeordneten Art der Kundmachung landesfürstlicher Gesetze sich darstellen, haben Se. Majestät dieselbe abzuändern, und mittelst Höchsten Hofdekrets vom 11ten Oktober dieses Jahrs Folgendes festzusetzen für nöthig befunden.

In den Haupt- und größeren Städten soll der Magistrat die landesfürstlichen Verordnungen ad Valvas publicas, und an die Kirchenthüren anschlagen lassen, damit dieselben zu Jedermanns Wissenschaft gelangen mögen.

In den Landstädten sollen diese Verordnungen von Woche zu Woche, und zwar jedesmal

desmal am Sonntag nach dem nachmittägigen Gottesdienste in einer bestimmten Stunde auf dem Rathhause in Gegenwart des Pfarrers, und des Bürgermeisters von dem Stadtsyndikus der versammelten Bürgerschaft kundgemacht werden.

In Dörfern, wo ein Pfarrer ist, soll die Kundmachung in Gegenwart desselben von dem Ortsrichter oder Schulmeister in der Gemeinstube, dort aber, wo kein Seelsorger im Orte ist, von dem Schulmeister oder Ortsrichter mit Zuziehung einiger Geschwornen geschehen, wobey aber nach Thunlichkeit allzeit ein Geistlicher von der Pfarre, zu welcher diese Dörfer gehören, erscheinen soll; welches ganz füglich wird geschehen können, so oft die Pfarrer, oder ihre Hilfspriester an Sonn- und Feyertägen zur Abhaltung einer christlichen Lehre in die eingepfarrten Dörfer gehen. Auf gleiche Art ist diese Verkündung auch in allen jenen Gemeinen der Haupt- und andern größern Städte vorzunehmen, welche nicht unter dem Stadtmagistrate, sondern

unter

unter besondern Richtern und Vorgesetzten stehen. Nach vollzogener Kundmachung sind die Verordnungen auch in den Landstädten und Dörfern an die Kirchthüren anzuschlagen.

So wie die bischöflichen Ordinariate angewiesen sind, die ihnen von den Länderstellen| zugesendeten landesfürstlichen Verordungen der untergeordneten Kuratgeistlichkeit ohne Verzug bekannt zu machen; so sollen die Kreisämter die ordentliche Versendung der landesfürstlichen Verordnungen an die Magistrate, und übrigen Gemeinvorsteher, und die Wachsamkeit über die genaue Vollziehung dieser Vorschrift sich zu ihrer vorzüglichen Pflicht machen.

Nro. 2.

Wien den 11. Oktob. 1781.

Sey der hie und da gebrauchte Ausdruck: Churpfalzbajern künftig in Schriften, Expeditionen ꝛc. zu unterlassen, und nur die Benennung: Churpfalz zu gebrauchen.

Freyburg den 26. Nov. 1781.

Nro. 3.

Nro. 3.

Um für das künftige den Lauf der Geschäfte, und die Weitläufigkeit der dabey üblichen Aufsätze abzukürzen, haben Seine Majestät sowohl über die von Privatpersonen und einzelnen Beamten einzureichenden Aufsätze, als über verschiedene derenjenigen, welche die Stellen beziehungsweise unter sich wechseln, oder als Befehle und Verordnungen hinausgeben, den Länderstellen, und den davon abhangenden untern Behörden folgendes zur unabweichbaren Vorschrift anzubefehlen geruhet.

Wien den 22. Dez. 1781.

Erstens ist keine Bittschrift, welche einen von einer untern Behörde abhangenden Gegenstand betrift, bey einer höheren anzunehmen, und zu verbescheiden, wenn nicht derselben der Bescheid der untern Behörde, zum Beweise, daß diese nicht umgangen worden, beyliege.

Zweytens sollen die Bittschriften nach der Form, welche in beykommenden Aufsatze Nro. 1. erkläret, und durch Beyspiele deutlicher gemacht wird, eingereicht werden: Dieser Aufsatz ist daher Advokaten, Agenten, öffentlichen Notarien, und überhaupt allen, die sich mit Verfassung der Bittschriften für Partheyen bemengen, nicht nur durch den Druck als eine Verordnung kund zu machen, sondern auch ins besondere bey den Einreichungs-Protokollen an einer Tafel anzuhängen.

Drittens Vollzugs-Relazionen, welche von den untern Polizey-Beamten, und dergleichen Untergeordneten an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind in Zukunft ohne alle Förmlichkeiten abzufassen, und in solchen sämmentliche auf einen Tag zugleich treffende Fälle mit Nro. 1. 2. 3. und so weiter einzurücken, auch bey andern Anzeigen, Rapporten, Spezies Fakti u. d. gl., ist außer der äußern Bezeichnung von wem, und an wen, alle übrige sogenannte Courtesie als eine unnütze Verlängerung hinwegzulassen.

Die unter Nro. 2. und 3. angeschlossenen Aufsätze dienen zu erörterenden Beyspielen dieser Abkürzungen.

Viertens bey den Bescheiden ist mit Hinweglassung alles Ueberflüssigen lediglich darauf zu sehen, daß das Enunziatum in demselben sowohl dem Expedit, als der Parthey, oder Behörde, welcher etwas befohlen, bewilliget, oder abgeschlagen wird, zur Richtschnur diene, und wird hier zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden, die weiters nöthige Erklärung, und das Formulare unter Nro. 4. mitgetheilet.

Fünftens eben so sind unter Nro. 5. Beyspiele entworfen, wie die Dekrete kürzer gefaßt werden sollen. Das wesentliche eines Dekrets ist der Namen der Stelle, oder Parthey, an welche das Dekret ergehet, die Nachricht, der Auftrag oder Befehl, mit einem Wort, das was erlassen wird, und die Stelle, Amt u. d. gl. von der es erlassen wird, alles übrige, bis nun übliche als unnütz verlängernde Zierlichkeit ist in Hinkunft daraus wegzulassen.

Sechstens in Ansehung der Correspon-denz zwischen Stellen, die einander nicht untergeordnet sind, bleibet den Chefs, wie bisher vorbehalten, diejenige Gattung von Zuschriften zu wählen, welche ihnen nach der Natur des Vorfalls zu Beförderung des Dienstes am zuträglichsten scheinet: wählen sie Insinuate und Reinsinuate, so haben in selben die bisher gewöhnlichen Eingang- und Schluß-Formeln, als einer Löbl. K. K. in Freundschaft zu erinneren, zu erwidern, es habe ꝛc. und es verbleibet übrigens derselben diese K. K. zu jedesmaliger Freundschafts-Bezeugung so willig als bereit wegzubleiben, da die Aufschrift ohnehin zeiget, an wen das Insinuat oder Reinsinuat erlassen wird, aus der Unterschrift aber abzunehmen ist, woher es kömmt, eben dieses ist von den, den Insinuaten gleichenden Compaß- und Remiß-Schreiben zu verstehen.

Werden hingegen Protokolls-Auszüge gewählet, so ist in den Fällen, wo das Exhibitum mit angeschlossen wird, nicht ein

aus-

ausführlicher Auszug des Exhibitum zu machen, sondern nur dessen Inhalt mit wenigen Worten in dem Protokolls-Auszuge anzuzeigen;

Im übrigen, da Indorsazionen die allerkürzeste Art von Correspondenz sind, so ist sich derselben bey allen Fällen, wo es sich thun läßt, als bey Geld-Anschaffungen, oder wenn ein Exhibitum blos zur Einsicht mitgetheilt wird, u. d. gl. zu gebrauchen.

Siebentens, da der Druck die Bekanntmachung desjenigen, was, weil es vielen mitgetheilet werden soll, sonst durch ein geschriebenes Circular herum kommen müßte, befördert, die Schreiberey vermindert, und in Fällen, wo der Verzug mit Gefahr verbunden ist, seinen besonderen Nutzen hat, so sind solche Circulare, wenn deren eine grosse Anzahl erfordert wird, jedesmal in Druck auflegen zu lassen; wobey in Ansehung der Auslage der Unterschied zu machen ist, daß bey denjenigen, welche von Amtswegen (ex officio) laufen, das Aerarium die Kosten tragen, bey denen hingegen, welche nicht von Amtswegen erlas-

sen, sondern allenfalls von Partheyen angesucht würden, auch von diesen bey dem Buchdrucker die Bezahlung geleistet werden soll.

Achtens, da die Auskunft, welche von untergeordneten Stellen abgefordert wird, nicht immer den ganzen Inhalt einer eingekommenen Schrift, sondern grösten Theils nur einen oder andern der darinnen enthaltenen Punkt betrift, so ist in den Vorbescheiden um Bericht dieser Punkt bestimmt auszudrücken, damit die untere Stelle in ihrer Auskunft nicht unnöthig sich über den ganzen Inhalt verbreite, es bleibt jedoch den Berichtlegern frey, auch dasjenige beyzusetzen, was sie allenfalls außer des benannten Gegenstandes zu erinneren, zuträglich finden.

Neuntens, die sogenannte Begleitungs-Berichte, womit z. B. Raths-Kommissions-Protokollen, Marktpreis-Tabellen, Raths-Journale, Kassa-Extrakten, u. d. gl. einbegleitet werden, sind, sofern in denselben nicht etwan besondere Erinnerungen gemacht werden, hinwegzulassen, und die ein-

zusen-

zusendenden Aufsätze lediglich mit *vidit* Oberamt, *vidit* Regierung und Kammer zu bezeichnen.

Zehentens, die Berichte selbst sind jederzeit halbbrüchig, und zwar auf der Spalte (Kolumna) zur linken Seite zu schreiben, und sowohl in den, so an Hofstellen gegeben werden, als den Berichten der untergeordneten Stellen an Obere die Titulatur von aussen, und innen beziehungsweise nach der bey den Bittschriften gegebenen Vorschrift zu setzen.

Es mögen nun diese Berichte über eine Bittschrift, oder auf andere Veranlassung erstattet werden, so hat sich der Verfasser lediglich auf den Gegenstand, auf die Beweggründe, und das Gutachten zu beschränken, sonst aber alle Förmlichkeiten und Erweiterungen zu vermeiden.

Bey der Abkürzung, welche in dieser Gattung von Aufsätzen erreichet werden soll, kömmt es vorzüglich darauf an, daß der Bericht der ersten Behörde nicht weitwendig verfasset sey,

Der Gegenstand, worüber Bericht lauft, soll unmittelbar den Eingang machen. Ist er eine Bittschrift, welche bereits die vorgeschriebene Kürze hat, so wird diese, als worinn dann nichts überflüssiges enthalten ist, ganz eingeschaltet, hätte die Bittschrift diese Gestalt noch nicht, so muß der Bericht-Verfasser ihr solche geben, und sie dann einschalten.

Bey andern Veranlassungen ist sich der für die Bittschrift vorgeschriebenen Form, so viel als möglich, zu nähern, und wie bey jenen die Beweggründe des Gesuches, also hier die Vortheile und Nachtheile einer Anstalt, oder bey Vorschlägen die Einrichtung und Bedingnisse in numerirte Absätze zu bringen.

Auf diese Zahlen werden sich die Gründe, wodurch das Gutachten gestützet wird, ausdrücklich zurückbeziehen, und solchergestalt die Richtigkeit des darinn angeführten, mit wenigen bestättigen, oder die Unrichtigkeit darthun; kömmt eine Erinnerung beyzusetzen, welche auf das vorausgehende keine Beziehung

hung hat, so macht diese eine abgesönderte, und die letzte Zahl aus.

Das Gutachten oder sogenannte Einrathen giebt den Schluß, und wird nach Beschaffenheit des Vorfalles gröstentheils in die kurze Formel; wird für den Gesuchwerber eingerathen, wird auf die Abweisung eingerathen, oder dergleichen gebracht werden können.

Ueber einen, nach dieser Vorschrift verfaßten Bericht der untern Behörde, hat dann die folgende höhere keinen abgesönderten Bericht zu erstatten, sondern auf der leeren Seite des nämlichen halbbrüchig geschriebenen Berichtes, ohne Wiederholung des vorhergehenden, nur allenfalls dasjenige, was sie über die Erinnerung der untern Behörde noch anzuführen, für nöthig findet, und dann zu Ende ihr Gutachten beyzusetzen, daher wo nichts neues anzumerken ist, der Zusatz mit — — auf die Gewährung, oder Abweisung verstanden, zu reichen wird. Wäre aber zu den Beysätzen der zweyten Behörde mehr

Raum nöthig, als die leergelassene Spalte des ersten Berichtes ausmacht, oder hätte ein solcher Bericht auch durch die dritte und vierte Stelle zu laufen, so haben die Berichtsleger dem vorhergehenden einen besondern Bogen beyzulegen, und auf solchen ihre auf das erstere Einrathen sich beziehende Meynung, nebst dem was etwa zu mehreer Begründung, oder zur Wiederlegung des im Vorberichte geschehenen Einrathens dient, beyzurücken: von demjenigen aber, was bereits in dem ersten Berichte enthalten ist, nichts zu wiederholen.

Unter Nro. 6. kommen Berichts-Formularn mit, durch welche in der Ausübung gezeiget wird, wie die gegebene Vorschrift anzuwenden seye.

Um die Akten in den Registraturen nicht unvollständig zu lassen, hat der Original-Bericht der ersten berichtlegenden Stelle, jedoch mit Zurücksendung der Beylagen, immer da zu verbleiben, wo er seine Entscheidung erhält, die mittlern Stellen haben von den

bey

bey ihnen einlangenden, und weiters laufenden Berichten, mit Hinweglassung aller Förmlichkeiten, Abschriften zu nehmen, und zurück zu behalten, die unterste Stelle hat ohnehin den Entwurf ihres Berichtes.

Wegen Unterschreibung der Berichte, befehlen Se. Majestät, daß die bey einigen Stellen bisher übliche, eigenhändige Unterschrift der Räthe, oder Beysitzer unterbleiben, und die Nämen der gegenwärtigen, blos von dem Aktuarius angemerket werden sollen: hingegen hätten bey den Länderstellen, wenn nebst dem Landes-Capo, auch ein Vice-Capo vorhanden ist, beyde, und mit ihnen auch der Referent den Bericht zu unterschreiben; da aber, wo ein das Präsidium führender Rath, den Bericht unterzeichnete, dieser vor seinem Namen die Worte: in Abwesenheit des Präsidenten beyzusetzen.

Wenn endlich einige Räthe mit dem Berichte nicht einverstanden sind, hätten sie unter den gegenwärtigen bey ihrem Namen mit eigener Hand anzumerken, daß sie mit dem

Einrathen nicht verstanden sind, wovon sie jedoch die Ursachen anzuführen haben.

Endlich ist wegen der äußern Bezeichnung der Berichte noch beyzurücken, daß zwar zur Erleichterung des Einreichungs-Protokolls, und der Registraturen, der Gegenstand des Berichtes, so, wie bisher beobachtet worden, mit wenigen Worten noch ferners rubriziret, aber sowohl bey diesen, als bey den Dekreten in der Aufschrift nur das Amt oder die Stelle, an welche sie gelangen, nirgends aber der Präses, oder der so das Amt begleidet, genennet werde.

Eilftens, wenn ein Patent zu erlassen ist, hat derjenige Rath, in dessen Referat es einschlägt, das ganze Materiale schriftlich herzugeben, es ist aber bey der Regierung und Kammer ein geschickter Konzipient, der unter andern besonders die Sprachrichtigkeit sich eigen gemacht, zu wählen, und für beständig zu bestimmen, der allein in das Publikum ausgehende Verordnungen und Aufsätze, aus dem ihm von dem Referenten mitgetheilten Materiale zu verfassen haben wird,

wird, damit diese, soviel möglich, in einer von Sprachfehlern freyen, gleich deutlichen und kurzen Schreibart erscheinen; der Referent hat den Aufsatz genau zu durchgehen, und zu beurtheilen, ob der Entwurf des Patentes der Sache und Absicht vollkommen angemessen sey: sonst aber hat es noch ferners bey der bestehenden Verordnung zu verbleiben, daß alle in den Ländern kund zu machende Patente vor dem Drucke zur Einsicht hieher eingesendet werden sollen.

Uebrigens wird in Hinkunft bey den Patenten nicht mehr der größere Titel Sr. Majestät zu setzen, sondern sich lediglich des kleinern zu bedienen seyn. Nämlich:

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnade erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen ꝛc. Fürst zu Schwaben, Markgraf des heiligen römischen Reiches, zu

Nro. 1.

Verordnung.

Bey der Sorgfalt, mit welcher Seine Majestät den Geschäften überhaupt einen schnelleren Trieb zu geben, und dann insbesondere, die von Partheyen bey irgend einer höheren, oder unteren Stelle anhängiggemachten Angelegenheiten schleuniger zu Ende bringen zu lassen, bemühet sind, konnten Dieselbe das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer, von jeder Seite so gemeinnützigen Absicht durch Uebergehung der untern Instanzen, (Behörden) dann durch die unbegränzte Weitläuftigkeit der Bittschriften bisher entgegen gesetzet wurde.

Um dieses Hinderniß bey Seite zu räumen, finden Se. Majestät für nöthig, Advokaten, Agenten, öffentliche Notäre, und überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Partheyen vermengen, wegen Einreichung derselben, an die gehö-

rige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bey diesen Aufsätzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beygeleget, aber der Aufsatz oft verworfen, und undeutlich gemacht, wenigstens stäts unnöthig verlängert wird.

In dieser Absicht befehlen Se. Majestät wiederholtermalen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer unteren Instanz (Behörde) abhangenden Gegenstand betrift, bey einer höhern eingerichtet werden soll, wenn nicht derselben der von der untern erfolgte Bescheid, zum Beweise, daß dieselbe nicht umgangen worden, beylieget: daher auch dem Einreichungs-Protokolle der Auftrag gemachet worden, alle Bittschriften zurückzuweisen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen, versucht werden sollte.

Fer-

Ferners erlassen Se. Majestät sowohl bey Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bey denjenigen, die an was immer für Behörden gestellet sind, alle Titulaturen, Eingänge, und Schluß-Formeln, alle übrigen bis itzt gewöhnlichen, sogenannten Kurialien, und wollen künftig nur so viel davon beybehalten wissen, als zur Leitung des Geschäfts selbst, und zur Richtschnur der Protokolle, und Registraturen unentbehrlich ist. Nämlich:

Von außen.

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen blos: an Se. Majestät: an die Länderstellen: Gubernium N. N., Regierung N. N. u. d. gl.: an die den Länderstellen subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste, und andere Aemter: Oberamt N. N. Kreisamt N. N. u. d. gl.

Dann den Tauf- und Zunamen des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes,

des, Amtes, oder Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuches, ohne allem beygesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen.

Von innen.

Die Anrede; welche abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde, Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz, bestehen soll.

Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beywörter, unterthänig, gehorsamst u. d. gl.

Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beygerücket werden.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte (Kolumne, zu schreiben ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge,

gänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen; in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das sogenannte Faktum) dem Gesuche vorausgeschickt werden. Diesem folget in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestützet wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hintereinander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerley Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit Nro. 1. 2. 3. u. s. w. abgesöndert werden: wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen.

Folgende Beyspiele werden dem vorhergehenden Unterrichte eine grössere Deutlichkeit zu geben fähig seyn. Erstes

Erstes Beyspiel.

Eine Bittschrift von der einfachen Gattung.

Jemanden sey eine Erbschaft in Sachsen zugefallen: seine Gegenwart ist nöthig, um diese Angelegenheit zu vollenden. Da die angefallene Erbschaft zugleich die Veranlassung, zugleich der Beweggrund des Gesuchs ist, wird die Bittschrift also entworfen:

Eure Majestät!

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß,
„ auf drey Monate nach N. in Sachsen
„ zu reisen, um die ihm, laut beygehenden
„ Testamentauszugs zugefallene Erbschaft zu
„ heben.

Wien den 19ten Oktober 1781.

N. N.

Von außen.

An Seine Majestät.

N. N. nieder ö. Regierungsrath.

Um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Sachsen zu reisen.

Zweytes Beyspiel.

Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Bey dem Magistrate wäre der erste Sekretär gestorben: dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröfnete Bedienung, welche z. B. bey der Landesstelle eingereichet werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und, was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu fassen seyn.

Hochlöbliche n. ö. Regierung!

„ Unterzeichneter bittet um die durch
„ den Tod N. N. bey dem Stadtrathe of-
„ fengewordene erste Sekretärsstelle: er hält
„ sich zu dieser Bitte berechtiget, (oder)
„ er kann zu Unterstützung seiner Bitte
„ anführen, u. d. gl.

„ Ites daß ihn, als den zweyten Sek-
„ retär, die Vorrückung in den Rang und
„ Gehalt des Verstorbenen, treffe.

„ 2tens habe er bey Gelegenheit der =
„ nebengehendes Belobungsdekret, mit der
„ Zusicherung einer Beförderung bey der
„ ersten Eröfnung erhalten:

„ 3tens glaubt er sich auf die Zufrie-
„ denheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr
„ Zeugniß zuversichtlich beziehen zu kön-
„ nen, daß er durch 18 Dienstjahre seine
„ Pflicht stäts mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20. December 1781.

N. N.

Von außen.

N. ö. Regierung:
N. N. Sekretär bey dem Stadtrathe in =
Um Einrückung in den
Rang und Gehalt des 1ten Sekretärs.

Käme diese Bittschrift der Ordnung nach, bey dem Stadtrathe, wo die Stelle offengeworden, einzureichen, und von diesem an die höhere Behörde zu begleiten, so erhält der Eingang die kleine Veränderung.

Löblicher Stadtrath!

„ Unterzeichneter bittet, sein Gesuch,
„ um Vorrückung in die durch den Tod
„ N. N. bey diesem löblichen Stadtrathe
„ eröffnete, erste Sekretärsstelle zu der
„ hochlöblichen Landesstelle günstig ein-
„ zubegleiten; er hält sich u. s. w. wie
„ oben.

Drittes Beyspiel.

Abermal eine Bittschrift mit mehrern Beweggründen.

Löblicher Stadtrath!

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß,
„ an dem Flusse = = auf der ihm eigen-
„ thümlichen Wiese N., eine Mahlmühle
„ mit 2 Gängen zu erhalten, indem

„ 1tens auf anderthalb Meilen im Um-
„ kreise keine Mühle ist: welches dem gan-
„ zen Bezirke, der seine Nothwendigkeit
„ soweit herbeyholen muß, sehr beschwer-
„ lich fällt: „ 2tens

„ 2tens fehlet es noch der nächsten Mühle
„ zu N., in Mitte des Sommers, und bey
„ starkem Froste an Wasser, wodurch also
„ die ganze Nachbarschaft sehr oft in große
„ Verlegenheit geräthet: hingegen führet

„ 3tens der = = Fluß zu allen Jahrszeiten
„ stäts zureichendes Wasser, ohne daß durch die
„ neue Mühle den unterhalb liegenden Mül-
„ lern etwas an dem Ihrigen entzogen werde.

„ 4tens Endlich, ist er eines Müllers-
„ meistersohn, laut Beylage bey der Lade
„ zu = als Meister einverleibt; hat zu = =
„ durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt,
„ und nun seine Handthierung nur wegen
„ Krankheit durch 3 Jahre ausgesetzt.

„ N. den 2ten April 1781.

N. N.

Von außen.

Stadtrath zu = =

N. N. Müllermeister, dermalen Bürger-
zu = =

Bittet um Erlaubniß zu
Erbauung einer Mühle an dem Flusse. = =

Viertes Beyspiel.

Eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

„ Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!
„ Unterzeichneter bittet 1tens ihm das
„ Bürger- und Meisterrecht als Uhrmacher
„ in - - zu verleihen, 2tens ihm die Ver-
„ fertigung eines eigenen Meisterstückes,
„ dann 3tens, indem er auswärts gebür-
„ tig, die auswärtige Geburt nachzusehen.

„ 1tens Hat er sich zu seiner Kunst durch
„ das Studium der Mathematik und Mech-
„ anik vorbereitet:

2tens nachdem er seine Lehrjahre zu - -
„ vollstrecket, in Paris und London bey den
„ berühmtesten Meistern, von denen die
„ Zeugnisse beyliegen, sich zu vervollkomm-
„ nen Gelegenheit gehabt:

„ 3tens gegenwärtig ist er durch 11 Jahre
„ hintereinander bey den Meistern N. N.

„ in

„ in Arbeit gestanden, und beyde werden
„ ihm das Zeugniß der Geschicklichkeit, und
„ anständiger Sitten nicht versagen,

„ 4tens endlich ist es auch allgemein be-
„ kannt, daß die große Sekunden Uhr auf
„ dem Musäum von ihm verfertiget wor-
„ den; durch welches Werk seine Kunstge-
„ schicklichkeit, deren Beweis allein die
„ Meisterstücke zum Endzwecke haben, zu-
„ reichend dargethan, ihm aber als einem
„ angehenden Künstler wird, durch Erlas-
„ sung des besondern Meisterstückes die Er-
„ sparung an Zeit, und einer nicht unbe-
„ trächtlichen auf das Ungewisse zu machen-
„ den Auslage zu Vortheil kommen.

= = den 30ten December 1781.

N. N.

Von außen.

= = Landeshauptmannschaft

N. N. Uhrmachergesell = =

1tens Um Verleihung des Uhrmacherrechts,
2tens um Nachsehung des Meisterstückes,
3tens der auswärtigen Geburt.

Fünftes Beyspiel.

Eine Bittschrift, bey welcher die Erzählung des Faktums vorausgeschickt ist.

Löbliches Kreisamt!

„ Unterzeichneter ist der Eigenthümer des
„ Hauses Nro. = = im Markte = =, welches
„ ihm in diesem Jahre von seinem Vater
„ erblich zugefallen ist. Der vorletzte Besitzer
„ übte die auf diesem Hause gegründete
„ Schankgerechtigkeit durch viele Jahre,
„ bis zu seinem Tode aus: auch sein Nach-
„ folger fuhr damit so lange fort, bis ein
„ verbreiteter Flachshandel ihn daran hin-
„ derte, und auf den Gedanken brachte,
„ die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern:
„ er war in dieser Absicht mit seinem Nach-
„ bar N. einig geworden, und hatte be-
„ reits die Halbscheid des bedungenen Kauf-
„ geldes empfangen, als der Marktrath da-
„ zwischen trat, und den Vertrag, aus dem
„ Grunde rückgängig machte, weil ein in

„ der

„ der Hausgewähr enthaltenes Recht
„ nicht von dem Hause gesöndert werden
„ könne. Indessen, da der Vater des Un-
„ terzeichneten keinen anständigen Mieth-
„ mann fand, ward durch 8 Jahre mit
„ dem Schanke ausgesetzt; in welcher Zwi-
„ schenzeit eine landesfürstliche Verordnung
„ ergangen ist, daß die Zahl der Schänk-
„ häuser nicht vermehret werden soll-
„ te. Da nun gegenwärtiger Besitzer, nach-
„ dem ihm das Haus zugefallen, das Schank-
„ recht wieder ausüben will, wird ihm von
„ dem Magistrate darüber beykommendes,
„ schriftliches Verboth zugesendet.

„ Er sieht sich daher genöthigt, um Auf-
„ hebung dieses Verboths anzulangen: indem

1tens das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des Marktraths eignem Grundsatze, unveräußerlich gegründet ist, welches

2tens durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloschen, noch verjährt seyn, daher

3tens auch die angeführte landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegenstehen kann, als die, nach den unzweydeutigen Worten, nur die Vermehrung der Schänkhäuser untersagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern zur Absicht hat.

= = den 18ten August 1781.

N. N.

Von außen.

Kreisamt des V. = =

N. N. = =

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu = = auf sein Schankrecht gemachten Verbots.

Nach der in diesen Beyspielen zureichend erklärten Form sollen also in Zukunft die Bittschriften in allen Fällen, außer den förmlichen Rechtsgesuchen, wo die in der neuen Gerichtsordnung gegebene Vorschrift zu beobachten ist, verfasset werden; und haben Se. Majestät den gesammten Hof- Länder-

und

und übrigen Stellen anbefohlen, diejenigen Advokaten, Agenten, und Notäre' welche in ihren eingereichten Aufsätzen davon abzuweichen, sich erlauben sollten, nach vorhergeschickter Ermahnung, auch mit angemessenen Geldstrafen zu ihrer Pflicht zu verhalten.

Wien' den 2ten Jänner 1782.

Nro. II.

Vollzugs-Rapport.

z. B. des Hauptmanns von der Polizeywache.
= Profosen.
= Regierungseinspännigers u.
s. w.
vom 19. August 1780.

1.) Bey dem = = laut Rathschlag vom = = das obwachsame Aug aufgeführt.

2.) N. N. laut Regierungs = Verordnung

N. N. um 3. Uhr Nachmittag arretirt, wobey sich ereignet, daß = =

3.) Ein Feldwäbel, und 6. Gemeine zufolge Befehl = = zur Begleitung N. N. nach Mayland kommandirt, sind abgegangen.

N. N.

Nro. III.

Stadt = und Landgericht.

Anzeige
Des Grundrichters N. N.

Bey Einlieferung eines verdächtigen Menschen.

An
Das Stadt = und Landgericht.

Den 27ten Abends zwischen 8. und N. Uhr hat Grundwächter N. N. im Wirthshause zum = = im Stalle einen unbekannten Menschen schlafend gefunden, aus dessen neben ihm liegen=

liegenden Bündel verschiedene Eisenstücke hervorragten, welche den Verdacht erregten, es möchten Brecheisen seyn: er bemächtigte sich sofort des Bündels, weckte den Schlafenden auf, der als er den Wächter ansichtig ward, sehr erschrocken schien; der Unterzeichnete, wohin er ihn führte, fand, als er den Bündel in Gegenwart des Eigenthümers öfnen ließ, verschiedene Stemmeisen, Dietriche, und andere verdächtige Werkzeuge, worüber die gegebene Auskunft sehr zweydeutig war: weßwegen er solche samt denen, bey dem solche gefunden, zu weiterer Untersuchung einzuliefern für nöthig erachtet.

Wien den = =

N. N.

Nro. IV.

Nro. IV.

Formulare

Zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden.

Anmerkung.

Dem Expedit ist zur beständigen Richtschnur mitzugeben, daß alle Bescheide, sie mögen an Partheyen, oder auch an Aemter, und Stellen gerichtet seyn, wo nicht ausdrücklich gesetzt wird, aufzubehalten, demjenigen hinauszugeben sind, von denen der verbeschei-dende Aufsatz eingebracht worden: Wordurch das unendlichmal wiederholte: Wieder hinauszugeben: Dem N. N. wieder zuzustellen, u. d. gl. hinwegfällt. Bey Rekurs-fällen, oder Berichts-Abforderungen giebt die Verbescheidung ohnehin

ohnehin die Anweisung, wohin der Aufsatz zu gehen hat.

Uebrigens sind die hier gegebene Beyspiele nur über solche Fälle, wo einige Abänderungen getroffen werden sollen, in andern bleibt es bey dem, was bereits besteht.

* *

Bescheide sind entweder Vorbescheide, oder Endebescheide, und beyde sind entweder an Partheyen, oder an Stellen gerichtet.

Vorbescheide an Partheyen.

In andern, als rechtlichen Angelegenheiten sind nur 3 Fälle, wo Vorbescheide an die Partheyen Platz greifen können. Vorladungen: Weisungen an andere Behörde, wenn etwas nachzutragen ist.

Vorladungen.

Den = = um = = bey = = zu erscheinen,

scheinen, unter = = Strafe: den Bittwerber beym Anmelden auf den = = zu bestellen: Bittwerber hat zu erscheinen, und sich durch = = melden zu lassen. Bittwerber, und = = werden den = = um = = bey = = ꝛc.

Beyde Partheyen mit Zuziehung des Magistrats, u. d. gl. durch Ausschuß.

Beyde Partheyen werden den = = um = = bey = = zu erscheinen, und jede ihre Zeugen mitzubringen haben.

Weisung an Behörde.

Haben in Zukunft bey Umgehung (*) der eigenen Behörde nicht mehr statt, sondern nur, wenn die Parthey aus Unwissenheit des Zugs sich unrecht verwendet, dann kann es heissen: Ist bey = = Behörde anzusuchen, oder Bittwerber hat sich an = = zu verwenden.

(*) Daher die Bescheide: die Vorkehrung der Nothdurft um Gebühr und Billigkeit, in Hinkunft nicht mehr anwendbar sind.

Wo etwas nachzutragen.

Supplicant wird vorher den = = z. B. Taufschein: die mit dem Zucht = und Arbeits-haus getroffene Abfindung, u. d. gl. beybringen. Die Parthey reicht dann ihr erstes Gesuch mit der ledigen Anmerkung liegt bey, wieder ein.

Endbescheide an Partheyen gewährend.

Wird in das Gesuch gewilliget: Ist es erforderlich: daß eine Stelle, oder Amt davon unterrichtet werde, heißt der Anfang: dessen der = = zu erinnern, oder erinnert werden; Ist die Bewilligung bedingt, so heißt es, wird gegen Erlegung = = gewilliget: oder wird in das Gesuch gewilliget mit der Bedingniß = =

Ist eine Mäßigung, Beschränkung, oder Abänderung, so heißt es.

Wird

Wird mit der Beschränkung z. B. auf so viel Monate = = Wird jedoch nur in so weit = =

Wird mit der Einschränkung bewilliget, daß = =

Sind mehrere Gesuchs = Punkte, die nicht sämtlich bewilliget werden, so mag es heissen:

Wird in den 1ten und 3ten Punkt des Gesuchs gewilliget, mit den übrigen abgewiesen.

Abweisend.

Ist das Gesuch von solcher Beschaffenheit, daß mehrere Partheyen mit befangen sind, denen aus was immer für einem Grunde den Bescheid zu wissen, in Händen zu haben, daran gelegen seyn kann, oder auch in Fällen, wo mehrere Partheyen, und zugleich Beamte unterrichtet, mithin Rathschläge ertheilet werden müssen, kann das Aufzubehalten nicht hinwegbleiben.

Vorbescheide an Stellen.

Wo zu Erspahrung der Berichte die *Priora* abgefordert werden, Magistrat ꝛc. Stadtgericht u. d. gl. *Priora*, oder die Akten beyzulegen.

Wo über einen weitwendigeren Gegenstand Bericht von einer untern Behörde zu erheben, welche eigentlich nur einen Theil davon zu untersuchen, und über einen Umstand Auskunft zu geben hat, soll der Vorbescheid lauten.

Dem Kreisamt N. = oder = = zur Untersuchung des = = oder so viel den Umstand betrift, um Bericht und Gutachten.

* *

Endbescheide über Rekurs ohne Bericht.

Wenn die Entscheidung der untern Behörde bestättiget wird: den Re

Kurrenten durch (der Namen der Behörde, gegen welche der Rekurs genommen wird) abzuweisen.

Wird diese Entscheidung abgeändert, kann die gewöhnliche Formel beybehalten werden, jedoch mit Hinweglassung des immer ganz unnützen: Wornach N. N. den == oder die allseitigen Partheyen zu verbescheiden haben wird.

Da nach der gegenwärtigen Vorschrift die Berichte bey allen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung erhalten, zurückbleiben, und durch Dekrete verbeschieden werden, so haben Endbescheide an Stellen nirgends Platz, als: Ueber summarische Aussagen, Anzeigen, Anfragen, wo die Stellen ebenfalls ihr Gutachten beyzusetzen pflegen. Wo also die Stelle, bey welcher ein solcher Aufsatz einkömmt, mit dem Einrathen, oder den Antrage verstanden:

Wie eingerathen. Wird

Wird das Einrathen oder Antrag begnehmiget.

Wo das Einrathen, welches zwar in der Hauptsache genehmgehalten, aber in etwas abgeändert wird, einen Zusatz erhält.

Wie eingerathen, nur mit der Abänderung, daß == Wird das Einrathen mit dem Zusatz begnehmiget, daß == Enthält das Einrathen mehrere Punkte, davon einer oder mehrere abgeändert, die übrigen bestättiget werden, so wird die Abänderung allein gesetzt, dann der Anhang durch den Zusatz. == Im übrigen wird das Einrathen genehmgehalten, bestättiget. Würde endlich das Einrathen ganz abgeändert, so wird die Abänderung den Inhalt des Bescheides ausmachen.

* Anmerkung. Durch die untersagte Umgehung der untern Behörden müssen die Berichts-Abforderungen überhaupt sehr vermindert werden. Indessen sind noch immer sehr häufige Fälle, wo sie nöthig bleiben. Es war bey vielen Länder, und untern Stellen üblich, die Auskunft stäts durch Dekrete, denen die Bittschrift, oder sonst der Aufsatz beygeschlossen wird, abzufordern. In Zukunft soll, so oft kein Bedenken getragen wird, den Aufsatz mitzutheilen, der Bericht nur durch einen unmittelbar vorausgesetzten Vorbescheid abgefordert werden.

Nro. V.

Beyspiele zu Dekreten.

Dekrete werden entweder an einzelne Personen, oder an Stellen, Aemter, u. d. gl. erlassen: ihr Inhalt ist; eine Nachricht ohne Zusatz = = eine Nachricht mit einem Zusatze = = ein Auftrag, dessen Vollzug zurückerinneret, oder worüber weiters angefragt wird = ein Auftrag, eine Verordnung, die weiters bekannt gemacht werden soll. Die Dekrete werden entweder von dem Amte, der Stelle, aus selbst eigner Veranlassung erlassen: oder über eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung: in Ansehen dieses Unterschiedes ist folgende Anmerkung zu machen:

In Dekreten, welche über eine höhere Verordnung erlassen werden, muß es ausdrücklich bedeutet werden, woher diese Verordnung ursprünglich kömmt.

Also wird die Landesstelle die Hofentschließungen an Kreisämter, Magistrate u. d. gl. an Private durch die Formel: Se. Majestät haben unter = = zu entschließen geruhet, daß = = Se. Majestät haben Herrn N. N. = = in Erwägung = = zu verleihen geruhet, oder eine ähnliche Bedeutung. Das Kreisamt schreibt: von dem hochlöblichen Landes-Gubernio ist der Bericht Sr. Majestät ꝛc. bedeutet = ist befohlen worden, daß ꝛc. ꝛc. Und auf diese Beziehungsweise jede untergeordnete Stelle.

Dekrete über eine einfache Nachricht oder sogenannte *Intimation* an einen Privaten.

Seine Majestät haben ihn N. N. in Erwägung seiner = = Verdienste die durch den Austritt N. N. erledigte Gubernial-Rathsstelle, sammt dem damit verknüpften Gehalt von = = zu verleihen geruhet; und ist hierüber

an

an die Kasse = = das Nöthige bereits erlassen worden.

Ex Consilio Gubernii.

= = den = = 781.

mit einem Zusatze

Herr N. N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bey = = geziemend anzufragen haben.

Nachricht mit Zusatz an ein Kreisamt.

Seine Majestät haben die bis her bestehende Beschränkung des Verkaufes von Eßwaaren an Sonn-und Feyertagen durch eine Entschließung von = = in soweit aufgehoben, daß = = das Kreisamt = = wird daher die Hofentschließung an alle Magistrate, und Ortsobrigkeiten zu dem Ende bekannt machen, damit diese mit den Seelsorgern wegen Bestimmung der Stunden u. s. w. = = einverstehen, u. s. w.

Ex Consilio &c. &c. - -

Anmerkung: Dieser Zusatz ist nur als ein Beyspiel für die Fälle gegeben, wo eine Anweisung für die untergeordneten Stellen nöthig wäre. In denjenigen, wo die weitere Veranlassung aus der Natur des Gegenstandes, oder der nothwendigen Amtshandlung selbst fließt, sind die bisher üblichen Zusätze: Wonach also der Kreishauptmann ꝛc. das weitere zu veranlassen haben wird = = welches ihm Magistrat zu dem Ende erinnert wird, damit = = zu befolgen wisse = = : welches ihm N. N. zu seiner Vertröstung, guten Versicherung, zur schuldigen Nachachtung anmit erinnert = = wonach der obgemeldte u. s. w. abzuweisen seyn wird: Diese, und alle ähnlichen Zusätze sind künftig aus den Dekreten sowohl an Stellen, als auch an einzelne Partheyen durchaus hinwegzulassen.

Intima-

Intimation einer Hofentschließung mit Anmerkungen.

Seine Majestät haben unter den = = zu entschließen geruhet: daß = = (hier ist die Hofentschließung in soweit dieselbe in die Thätigkeit der untern Stellen einschlägt, wörtlich einzurücken).

Bey dieser Entschließung Sr. Majestät findt das Gubernium = = anzumerken:

1tens

2tens

u. s. w.

Ueber einen Auftrag an eine Stelle.

Das hochlöbliche Gubernium = = hat unter den = = dem Magistrate aufzutragen befohlen, daß es durch = = binnen 4 Wochen die noch rückständige = = ausarbeiten, und zu weitern

Beförderung an die hochlöbliche Landesstelle überreichen soll.

Von dem Kreisamte = =

= = den = = 1781.

N. N.

Mit Zurückerinnerung der Befolgung an einen Beamten.

Dem Unterkämmerer Hrn. N. wird hiemit aufgetragen, daß er das = = vorgeschriebenermassen zu Stand bringen, und den geschehenen Vollzug anher zu erinnern habe.

Von Bürgermeister, und Rath = =

= = den = = 1781.

N. N.

Mit weiterer Anfrage.

Dem Magistrate = = wird hiemit anbefohlen, daß er nach vorläufiger Einvernehmung mit = = einen Vorschlag ausarbeiten soll. Wie ꝛc. ꝛc.

Manch-

Manchmal ist eine besondere Veranlassung zu einem Dekrete, welche erzählend vorausgesendet, und dann die Verordnung angehängt wird.

Sobald er demnach solchen zu Stande gebracht, wird er sich bey = = des weitern = = anzufragen haben.

Ex Consilio &c.

Das seit einiger Zeit mehr, als gewöhnlich, überhandnehmende öffentliche Betteln an der Strasse nach = = erweckt die Vermuthung, daß = = dem Kreisamte des = = wird daher der Auftrag gemacht, oder:

Regierung will daher dem Kreisamte = = hiemit den Auftrag gemacht haben, u. s. w.

Nro. VI.

⁃⁃ Landeshauptmannschaft.

Bericht Des Magistrats ⁃ ⁃

Ueber die von N. ⁃⁃ angesuchte Vorrückung in die erste Sekretärsstelle.

Einfacher Bericht an die Landesstelle.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

N. N. bittet in der Beylage um die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrath ⁃ ⁃ offengewordenen ersten Sekretärsstelle. Er führet für sich an.

1mo Daß ihm als den 2ten Sekretär die Vorrückung in dem Rang, und den Gehalt des Verstorbenen treffe.

2do Habe er bey Gelegenheit = = nebengehen-
des Belobungs-Dekret mit der Zusicherung
einer Beförderung bey der ersten Eröfnung
erhalten.

3tio Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner
Vorgesetzten, und auf ihr Zeugniß, daß er
durch 18. Dienstjahre seine Pflicht stäts mit
allem Eifer erfüllet habe, mit Zuversicht be-
ziehen zu dürfen.

Angenommen, daß sich die sämtliche Be-
weggründe der Bittschrift bestättigen, auch sonst
von keiner andern Seite was entgegen steht,
wird das Gutachten der berichtlegenden Stelle
mehr nicht zu enthalten haben, als:

Da sich alles, womit der Bittwerber sein
Gesuch unterstützt, bestättiget, wird auf die
Gewährung eingerathen.

Wollte eine Stelle einem Beamten ein beson-
ders Zeugniß der Verwendung und Geschick-
lichkeit ertheilen, so kann sie es mit wenigen
Worten einfließen lassen, z. B.

Alles

Alles womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestättiget sich, und da man demselben von Seite seiner Geschicklichkeit sowohl, als unterscheidenden Verwendung das rühmliche Zeugniß schuldig ist, wird auf die Gewährung eingerathen.

Auf diese Art kann auch, wenn die Berichtleger neue Beweggründe anzuführen hätten, gesagt werden;

Zu den sämmtl. bestättigenden Beweggründen, so der Bittwerber für sich anführet, kömmt noch daß = = u. s. w. daher auf die Gewährung.

Angenommen aber durch eine Verordnung von = = wäre anbefohlen worden, diese Stelle bey ihrer Erledigung nicht mehr zu besetzen, wird es z. B. heißen.

Da eine Hofverordnung von = = diese Stelle in Zukunft zu besetzen untersagt, kann auf die Gewährung nicht eingerathen werden.

Beyspiele, wenn gegen die angeführte Beweggründe Erinnerungen zu machen.

Auf

Auf das erste. Der Bittwerber ist wegen des an ihm haltenden Ranges irrig, indem ihm noch N. = und N. = beyde gleichfalls Beamte von Geschicklichkeit, Fleiß, und untadelhafter Aufführung vorgehen, daher ohne gegen diese unbillig zu seyn, für ihn nicht eingerathen werden könnte.

Oder obwohl das, was unter Nro. 1. und 2. angeführet wird, seine Richtigkeit hat, so kann man nicht umhin,

Auf das dritte zu erinnern, daß es dem Bittwerber, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch an Fleiß, und Verwendung sehr gebreche, weßwegen er auch mehrmal selbst mit Bedrohung einer Suspension zu seiner Pflicht ermahnet werden müßte. Man glaubt daher, es würde von nachtheiligen Folgen seyn, wenn der Rang saumseligen Beamten, wie den wohlverdienten zu statten kommen sollte.

= = den = = Oktober 1781.

Gegenwärtige. N. N. Bürgermeister und Rath.

Kreis-

Kreisamt = =

Bericht
Des Magistrats zu = =

Mit dem Gutachten des Kreisamts an das N. = = Landesgubernium, über das Gesuch des N. N. = = an den = = Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Zusammengesetzter Bericht,
der
nämlich durch drey Behörden läuft.

Löbliches Kreisamt!

In der Beylage bittet N. N. auf einem ihm eigenen Grunde am N. = = Flusse eine Mahlmühle mit 2. Gängen erbauen zu dürfen, indeme

1mo Auf anderthalb Meilen im Umkreise zur großen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirkes keine Mühle seye:

2do Fehle

do Fehle es auf der nächsten Mühle zu N. . . im Sommer bey großer Hitze, und bey großem Froste im Winter am Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in Verlegenheit gerathe; hingegen

3tio Führe der N. . = Fluß zu allen Zeiten stäts zureichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas entzogen werde:

4to Seye er ein Müllermeisterssohn, laut Beylage der Lade zu = = als Meister einverleibet, habe zu N. = = durch 6. Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nur sein Handwerk durch 3. Jahre Krankheit wegen ausgesetzet.

Die zur Erörterung der von dem Bittwerber beygebrachten Beweggründe vorgerufenen Müllere erinnerten laut Kommissions-Protokoll.

Auf das 1te Die Mühle zu = = sey nicht weiter als eine Stunde entfernet:

Auf das 2te Legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die Nachbarschaft beständig mit aller Nothdurft versehen haben.

Außer dem sey der Bittsteller ein übler Haushalter, und zu = = wegen Schulden abgestiftet worden. Bathen daher um Abweisung desselben.

Hochlöbliches Landesgubernium!

Notandum.

Das folgende ist auf der anderen Seite zu schreiben.

Es kömmt bey dem 3ten Beweggrund des N. N. zu erinneren:

Daß zwar den untern Mühlen durch die neue Mühle an dem nöthigen Wasser nichts entgienge. Hingegen wie das Augenscheins-Protokoll zeiget, die Holzschwämme zu = = bey nur etwas seichteren Wasser durch mehrere Zeit Mangel daran leiden würde.

Wird dahero auf die Abweisung eingerathen.

N. N. den = = Oktober 1781.

N. N. Kreishauptmann.

Gut-

Gutachten.

Ueber den 1ten Punkt ist erhoben, daß die Mühle zu N. N. im Winter nicht zu gangbar, weil sie tief im Gebürge liegt.

Ueber den 2ten Punkt: die von den Müllern vorgelegte Zeugnisse sind von einzelnen Partheyen; Dagegen der Bittsteller 5. Zeugnisse von Gemeinden vorgebracht, welche bestättigen, daß sie oft im Sommer, und im Winter Mangel leiden.

Der 3te und 4te Punkt der Bittschrift sind bestättiget.

Auch hat der Bittsteller durch eine Urkunde von der Amtskanzley zu = = die gegen seine Häuslichkeit gemachte Beschuldigung widerlegt.

Wird daher auf die Bewilligung eingerathen.

N. = = den = = Oktober 1781.

Gegenwärtige Burgermeister und Rath.

= = Referent.

An

Seine Majestät.

Bericht

Des = = Landguberniums.

Ueber das Gesuch des N. N. = = an den = = Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Eure Majestät.

Mit dem Kreisamte = = auf die Abweisung des Bittstellers = = verstanden.

= = den = = Oktober 1781.

Gegenwärtige

= = Landeshauptmann.

= = Referent.

Alge-

Nro. 4.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Germanien, Hungarn, Böheim, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lotharingen ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, ein gleichförmig, allgemeines bürgerliches Recht in unsern gesammten deutschen Erbländern einzuführen, wird der zu standgebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuchs mit der Anordnung kundgemacht, daß dasselbe vom ersten Jäner

1787. in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen unserer Unterthanen sey, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom ersten Jäner 1787. ereignen, Recht gesucht, vertheidiget, und gesprochen werde.

Demnach werden in Ansehen der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländische, als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben, und für unwirksam erkläret, auch wird hiemit untersagt, sich hierauf auf welch immer für eine Art zu berufen.

Zugleich werden Richter und Unterthanen an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte dieses Gesetzes angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmet wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des Gesetzes auffiel, * soll unsere Entschliessung durch die vorgesetzte Behörde eingeholet werden.

* s. n. 33. §. 2.

Gegeben

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten November im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, unserer Reiche, des Römischen im zwey und zwanzigsten, und der Erbländischen, im sechsten Jahre.

Joseph.

L. S.

Leopoldus Comes à Kollowrat,

Regis Boh.iæ Sup.us & A. A. pr.mus Canc.ius.

Johann Rudoloh Graf Chotek.

Ad Mandatum Sacæ. Cæs.

Regiæ Majestatis proprium.

Johann Wenzel Freyherr v. Margelik.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Hauptstück.

Von den Gesetzen.

§. 1.

Jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürsten Sicherheit und Schutz. Es ist also die Pflicht des Landesfürsten, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen, und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand fodert.

§. 2.

Von der dem Landesfürsten eigenen obersten Gewalt entspringt die Verbindlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kundgemachten Gesetze. Die Kundmachung der Gesetze aber soll in jedem Lande auf eine solche Art geschehen,

damit

damit das Gesetz schleunig zu Jedermanns Wissenschaft gelange.

§. 3.

Von dem Zeitpunkte der geschehenen Kundmachung ist Jedermann verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu richten: die Handlungen erhalten von denselben entweder ihre Giltigkeit, oder Ungiltigkeit, und die auf die Uebertretung verhängten Strafen werden verwirket, ohne daß Nichtkenntniß, oder ein Rechtsirrthum jemanden zu statten kommen, und von der verwirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande des Nichtkenntnisses eine gesetzwidrige Handlung zu Kräften gelangen könne. Dem Landesfürsten bleibt jedoch vorbehalten, bey besonderen Umständen jemanden, der durch Nichtkenntniß, oder Rechtsirrthum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine ausserordentliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen.

§. 4.

Jeder, der sich in dem Gebiete aufhält, für welches ein Gesetz gegeben ist, er sey Ein-

gebohrner, oder Fremder, ist zu dessen Befolgung verbunden. Auch diejenigen, die sich ausser den Gränzen dieser Staaten befinden, sind schuldig, sich nach den inländischen Gesetzen zu richten, wenn sie in diesen Ländern Recht suchen, oder nehmen.

§. 5.

Wenn hingegen Unterthanen dieser Staaten in fremdem Gebiete sich aufhalten, haben die nach den dortigen Gesetzen geschlossenen Verträge oder Handlungen auch in diesen Ländern eine rechtliche Wirkung, in so ferne dieselben nur eine persönliche Verbindlichkeit oder bewegliche Sachen betreffen, und in so weit solche Handlungen vermög inländischer Gesetze nicht an sich selbst ungiltig, oder die Unterthanen dieser Staaten dazu unfähig sind. Ein hierlandiges unbewegliches Gut aber eigenthümlich zu übertragen, oder darauf ein Recht zu gründen, kann nicht anders als auf die durch die inländischen Gesetze vorgeschriebene Art geschehen. Auch bleiben hiesige Unterthanen den Befehlen des Landesfürsten und den

hier-

hierlandes in Ansehung ihrer ergehenden Rechtssprüchen, wo sie sich immer befinden mögen, unterworfen.

§. 6.

Wenn bey einer Handlung die vorgeschriebene wesentliche Feyerlichkeit unterlassen, oder wenn die gesetzwidrige Handlung im Gesetze selbst ausdrücklich vernichtet wird, so entsteht keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieselbe kein Recht erworben werden.

§. 7.

Das Gesetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, ausser wenn durch das spätere Gesetz kein neues Recht eingeführt, sondern nur das frühere Gesetz erläutert wird. * Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachsen, wenn sie gleich dem Gesetze vorhergegangen, unterliegen dennoch in Ansehung dieser Verbindlichkeiten den jedesmal bestehenden Gesetzen.

* s. n. 33. §. 1.

§. 8.

§. 8.

Wie die allgemeinen Gesetze, also haben auch Satzungen und Anordnungen, welche nur auf ein besonderes Land, oder eine eigene Ortschaft gerichtet sind, vollkommene Verbindlichkeit, und dieses nicht nur, wenn solche besondere Gesetze unmittelbar von dem Landesfürsten erlassen, oder ausdrücklich von ihm bestättiget sind, sondern auch wo in Ermanglung von beydem dennoch die besondere landesfürstliche Verwilligung vorhanden ist, daß die untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemeinden, Vorsteher und Mittel dergleichen Satzungen und Anordnungen nach Erforderniß des Amtes, und zu Erhaltung guter Ordnung machen mögen, deren Einsicht, Aenderung und Aufhebung dem Landesfürsten aber zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. Ohne solche besondere Verwilligung können die von einer Gemeinde getroffenen Schlüsse und Verabredungen nicht als Satzungen, sondern bloß als freywillige Verträge angesehen werden.

§. 9.

§. 9.

Gegen die Gesetze, diejenigen so wohl, die bereits erlassen worden, als auch die in Zukunft noch erlassen werden, soll keine Gewohnheit bestehen, und Kraft haben, sie möge gleich in allen Erbländern allgemein oder im einzelnen Orte eingeführet seyn. Und werden hiemit alle vor diesem Gesetze schon bestehenden Gewohnheiten gänzlich aufgehoben, und ausser Kraft gesetzt; auch diejenigen, welche in der Zukunft jemals einzuführen versucht werden sollten, wirkungslos, und als strafbares Beginnen erkläret.

§. 10.

Auch in denjenigen Fällen, worüber in den Gesetzen nichts verordnet ist, ist keine Gewohnheit zulässig, noch von einer verbindenden Kraft. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewisse Anordnung für nothwendig, oder doch ersprießlich gehalten werden, ist dieselbe bey dem Landesfürsten zu suchen.

§. 11.

§. 11.

Auf eine Gewohnheit kann nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabey sich auf den Landesgebrauch, und die bisherige Beobachtung bezieht. In diesen Fällen soll für Recht gehalten werden, was in einem oder mehreren Ländern entweder von allen, oder doch von dem größten Theile freywillig, öffentlich und durch längere Zeit beobachtet worden.

§. 12.

Wenn jedoch eine solche Gewohnheit verbindlich seyn soll, muß die Gleichförmigkeit derselben wenigstens dreymal freywillig und wissentlich von Allen, oder von dem grösseren Theile beobachtet, von der ersten Ausübung wenigstens eine Zeit von 10. Jahren verflossen, und solche während dieser Zeit von niemanden widersprochen, noch dagegen sonst etwas Widriges seyn vorgenommen worden.

§. 13.

§. 13.

Ueber Sachen, oder Handlungen, die Jedermanns freyer Willkühr überlassen sind, findet keine verbindliche Gewohnheit Platz. Auch kann aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtssprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachsen.

§. 14.

In so weit Gewohnheiten eingeführt werden können, werden sie durch spätere Gewohnheiten auch wieder aufgehoben. Aber da solche Gewohnheiten ihre ganze Wesenheit und Verbindlichkeit nur von der gesetzgebenden Gewalt, und der stillschweigenden Bewilligung des Landesfürsten erhalten, so bleibt es diesem auch stets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erfoderniß der Umstände zu beschränken und aufzuheben.

§. 15.

Den von dem Landesfürsten verliehenen besonderen Begünstigungen, Gnaden und Freyheiten soll von niemanden entgegengehandelt, noch dem Begnädigten im Genusse der ihm ver-

verliehenen Freyheiten ein Hinderniß gelegt werden.

§. 16.

Alle von dem Landesfürsten ertheilten Begünstigungen enthalten das Bedingniß in sich, wenn sich die Sache angebrachtermassen verhält.

Wenn sich daher nach der Hand zeigte, daß Begünstigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verschweigung der Wahrheit, oder arglistigerweise erschlichen worden, soll der Fall dem Landesfürsten jedesmal zur Abänderung der Entschliessung angezeigt werden.

§. 17.

Zwischen zwey gleich begünstigten Personen, die in dem Genusse ihrer Befreyung zusammentreffen, und einander hinderlich fallen, gebührt dem, welcher ohne die Befreyung einen wesentlichen Schaden leiden würde, der Vorzug vor dem andern, dem der Genuß seiner Begünstigung nur Gewinn brächte. Wo aber bey beyden gleich entweder um Abwendung

eines

eines Schadens, oder um blossen Gewinn zu thun wäre, ist die Befreyung überwiegender, welcher bey der Verleihung in Zusammentreffung mit andern der Vorzug namentlich zugestanden worden. Bey allen andern Begünstigungen ist die ältere der später verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erstere durch die letztere ausdrücklich aufgehoben wird.

§. 18.

Die Dauer einer Befreyung hängt von der Meynung ab, welche bey Verleihung derselben geäussert worden. So erlöschen persönliche Begünstigungen, wenn die Personen sterben, oder wenn die Eigenschaft, unter welcher die Befreyung gegeben worden, verändert wird. Sächliche Befreyungen hören auf, wenn die Gemeinde, der sie ertheilt sind, gänzlich aufgelöset, das Amt, die Würde, mit der sie verknüpft sind, nicht mehr ersetzet wird, oder die Sache, worauf sie haften, solchergestalten zu Grunde geht, daß zur Wiederherstellung keine Hoffnung vorhanden ist.

§. 19.

Der erhaltenen Befreyungen kann Jedermann durch ausdrücklichen Verzicht, oder stillschweigend durch den Nichtgebrauch sich begeben, es wäre dann der, welchem die freye Schaltung mit seinem Vermögen mangelt, oder wenn die Begebung zum Nachtheile einer gesammten Gemeinde, oder eines Dritten gereichte, oder auch wenn die Befreyung mehr zum gemeinen Besten, und zu Aufrechthaltung eines Standes oder Würde, als zum Vortheile der Person verliehen worden.

§. 20.

Wenn die Begünstigung in einer bloß willkührlichen, niemanden nachtheiligen Ausübung besteht, so zieht der Nichtgebrauch deren Verlust nicht nach sich. Sonst aber werden Begünstigungen ganz, oder zum Theile, nachdem ganz oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verloren:
Wenn die Begünstigung in einem Befugnisse, von andern etwas zu fodern, oder mit ihrer

Beschwer-

Beschwerde ein Recht auszuüben, besteht, erlischt dieselbe durch die vorgeschriebene Verjährungszeit, wofern während dieser Zeit der Gebrauch thunlich gewesen. Hingegen wenn der Begünstigte von einer gemeinen Beschwerde enthoben war, hört diese Befreyung sogleich auf, wenn derselbe sich der ihm erlassenen Beschwerde dreymal freywillig, wissentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hat.

§. 21.

Uebrigens muß es stets von dem Landesfürsten abhängen, sowohl eine blosse Gnadenverleihung willkührlich zu wiederrufen, als auch jede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht, oder solche durch Veränderung der Umstände unbillig, mit denselben unverträglich, vielleicht gemeinschädlich würde.

§. 22.

Wenn bey Verleihung einer Freyheit ausdrücklich vorgesehen ist, daß deren Bestättigung von Zeit zu Zeit angesucht werden soll, oder

wenn bey jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Bestättigung der Befreyungen ein allgemeines Gebot ergeht, erlischt die Befreyung gänzlich, wofern in der anberaumten Frist die Bestättigung nicht gesucht wird.

§. 23.

Eine erhaltene Bestättigung giebt, wenn die Befreyung bereits erloschen ist, kein neues Recht, sondern bestärket bloß dasjenige, welches aus der ersten Befreyung gebühret, und nur in dem Masse, als der Befreyte sich in dem Besitze befindet, und dieser Besitz weder den landesfürstlichen, noch eines Andern Gerechtsamen zuwider ist: es wäre dann in der Bestättigung ein Mehreres besonders ausgedrückt, oder einer schon erloschenen Befreyung ihre vorige Kraft von neuem namentlich beygelegt.

§. 24.

Die erlassenen Gesetze sind stets nach dem eigenen, und allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen. Niemand ist berechtiget, sich einer

rechts-

rechtskräftigen Auslegung anzumassen, noch unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinne der Gesetze solche zu erweitern, oder einzuschränken. Auch soll kein Richter unter Vorschützung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift der Gesetze abgehen. In denjenigen Fällen aber, wo der Richter durch die Gesetze selbst angewiesen wird, auf Person, Zeit, Ort und andere Umstände zu sehen, liegt ihm ob, alle diese bey der Handlung unterlaufende Umstände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

§. 25.

Auch sonst Jedermann, besonders Partheyen bey Rechtsstreitigkeiten, und ihre Rechtsfreunde haben sich aller gekünstelten Auslegung der Gesetze, aller Ausdeutung, Erweiterung, oder Beschränkung derselben durch Gewohnheiten zu enthalten. Nicht nur daß auf Wendungen dieser Art keine Rücksicht zu nehmen ist: sondern wenn geflissentliche Wortverdrehung, oder Argliſt wahrgenommen würde, oder wenn

wider die klare Vorschrift der Gesetze eine widrige Gewohnheit angeführet würde, soll gegen den Anführenden nach richterlichem Ermessen noch mit scharfer Strafe vorgegangen werden.

§. 26.

Wenn dem Richter ein Zweifel vorfiele: ob ein vorkommender Fall in dem Gesetze begriffen sey, oder nicht? wenn ihm das Gesetz dunkel schiene, oder falls besondere, und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung desselben entgegenstünden, * soll die Belehrung allzeit von dem Landesfürsten gesuchet werden. Aber wenn ein Fall zwar nicht wörtlich in dem Gesetze ausgedrückt, jedoch in den Umständen, und der ganzen Beschaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entschiedenen Falle vollkommen gleich wäre, so ist zwar dem Richter, den unentschiedenen Fall nach dem entschiedenen zu beurtheilen gestattet; doch soll ein solcher Fall jedesmal dem Landesfürsten angezeiget werden.

* s. n. B. §. 2.

§. 27.

§. 27.

Die von dem Landesfürsten ertheilten besonderen Begünstigungen sind ebenfalls nach dem buchstäblichen Innhalte zu nehmen, und wenn sich über eigentlichen Sinn derselben erhebliche Anstände äusserten, ist der Fall dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzulegen. Ausser solchen erheblichen Anständen ist in Ansehen der Begünstigungen überhaupt die Richtschnur: jede Befreyung ist auf das genaueste auszudeuten, folglich im Zweifel eine zur Beschwerde eines Andern gereichende Befreyung mehr für persönlich und zeitlich als immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den Gesetzen, oder auf den Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankömmt, da soll darauf gesehen werden, daß von den Gesetzen so wenig, als es mit der Wirkung der Befreyung geschehen kann, abgegangen, und dem Dritten, so wenig als möglich, geschadet werde.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

§. 1.

Unter dem Schutze, und nach der Leitung der Landesgesetze geniessen alle Unterthanen ohne Ausnahm die vollkommene Freyheit.

§. 2.

Unterthanen, die von dem Feinde gefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtsame bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, sowohl die, welche sie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenschaft anfallen. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geschehen, so soll, wenn ihnen sonst nichts im Wege steht, ihnen die erfoderliche Rechtshilfe verschaffet werden. Auch was sie während der Gefangenschaft mit ihrem Eigenthum geordnet haben, hat vollen Bestand; wofern nur ihr freyer und ungezwun-

zwungener Wille genugsam erweislich ist, und sie ausser der Gefangenschaft zu einer solchen Anordnung fähig gewesen wären.

§. 3.

Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereiniget leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten, und geniessen ohne Unterschied den Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte. Fremde geniessen bey einer Durchreise, oder sonst bey ihrem Aufenthalte in den Erbländern den gemeinen Landesschutz, sind aber für keine Unterthanen zu achten.

§. 4.

Alle Unterthanen in den Erbländern sind erbsfähig, auch zu Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, sowohl

durch lebzeitige als letztwillige Handlungen landschäftliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besitze derselben gelangen, und alle Rechte des Besitzes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandsrechts aus dem Besitze verdrungen werden mögen. * Das Einstandsrecht wird hiemit ganz aufgehoben. **

* s. n. 24.
** s. n. 12. §. 22.

§. 5.

Doch ist niemand befugt, schon wegen dieses Besitzes, auch auf die Landmannschaft und die davon abhangenden Gerechtsame selbst Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmanns erworben hat.

§. 6.

Was bey landschäftlichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen, und den darauf haftenden Rechten zu verstehen. Und wird bey bürger-

lichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben. *

* s. n. 128 §. 24.

§. 7.

Auch Fremde können nicht nur bewegliche Güter, sondern, wenn sonst kein Hinderniß entgegen steht, auch landschäftliche, und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten, und Rechte an sich bringen. Jedoch nur auf rechtmäßige Art, und offenbar, keineswegs aber durch Scheinhandlungen, oder heimliches Einverständniß. Auch sind Fremde in Betreff der landschäftlichen, und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten, und Rechte * * solang des Eigenthums und ** rechtlichen Besitzes unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers, und Unterthans angenommen, und in diesen Staaten ihren Wohnsitz genommen haben.

** s. n. 21.

§. 8.

Gegen Fremde, denen in einem der Erbländer eine Erbschaft zufällt, soll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Inwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande geltend ist.

Wenn

Wenn in einer solchen Verlassenschaft, zu deren Erbschaft ein Fremder gelangen soll, landschäftliche oder bürgerliche Güter begriffen sind, so hat dasjenige Anwendung, was im vorigen §. festgesetzet worden.

§. 9.

Fremde können also um so mehr anderes unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenschaft eines bürgerlichen oder landschäftlichen Gutes nicht an sich hat, durch lebzeitige Handlungen erwerben, und durch die Erbfolge an sich bringen. In beyden Fällen aber sind sie verpflichtet, den festgesetzten Grundrechten Genüge zu leisten. Widrigens die Grundobrigkeit befugt ist, sich ihres in der Landesverfassung gegründeten Rechtes zu gebrauchen.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eheleuten.

§. 1.

Eheversprechen, wodurch sich eine Manns und Weibsperson die Ehe vorhinein zusagen, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wenn daher ein Eheversprechen gleichwohl eingegangen wird, dasselbe möge auf was immer für eine Art gefasset, mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch sonst eine rechtliche Wirkung haben.

§. 2.

Um so minder soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als wenn solche ohne vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

§. 3.

§. 3.

Die Ehe an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fliessenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen. *

* s. n. 7. und 33. §. 3.

§. 4.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnung dazu nicht unfähig erkläret wird.

§. 5.

Erstens: Sind zu Schliessung eines Ehevertrags nicht fähig, Minderjährige, wenn sie ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Abgang des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber nicht eingeholet haben. **

** s. n. 14.

§. 6.

§. 6.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versagen, ist den Kindern, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde sich an die Gerichtsbehörde zu wenden gestattet.

§. 7.

Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Ursache der verweigerten Einwilligung erheblich, so hat auch dieselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Können die Aeltern keine wichtige Ursache ihrer Weigerung anführen, so soll die Behörde versuchen, sie zur gütlichen Einwilligung zu vermögen: fällt der Versuch fruchtlos aus, so hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. Eine auf gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur vollkommene Giltigkeit, sondern soll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 8.

§. 8.

Wenn Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweisung eine Ehe schliessen, ist dieselbe ganz ungiltig, und ohne alle Wirkung.

§. 9.

Wofern der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben sind, aber das Gericht dieselben von der Vormundschaft entweder, weil sie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschliessen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, ist nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. Sind diese in ihrer Meynung unterschieden, hat das Gericht zu entscheiden.

§. 10.

Zweytens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können Minderjährige

jährige dennoch ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber ist die Einwilligung des Vormunds allein nicht genug, sondern muß auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden. * * s. n. 26.

§. 11.

Wollte ein Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so steht nach §. 6. dem Minderjährigen selbst, oder andern in seinem Namen frey, sich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 12.

Die Heurath großjähriger Kinder, wenn sie gleich ohne, oder wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters geschlossen worden, ist giltig. Wofern aber die Ursache der von dem Vater oder Großvater geschehenen Weigerung so beschaffen ist, daß sie vom Gerichte für gründlich anerkennet wird, sollen die Aeltern

Bayerische Staatsbibliothek München

tern nicht nur von aller Ausstattung oder Versorgung, wie sie immer beschaffen seyn mag, gänzlich entbunden, sondern auch befugt seyn, so weit sie nicht etwan nachher die Heurath begnehmiget haben, ein solches ungehorsames Kind zu enterben.

§. 13.

Bey einer solchen Heurath, sie möge giltig oder ungiltig seyn, sollen nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen ohne Unterschied bestrafet werden, die dazu verführet, die aus Argliſt oder Gewinnsucht sich dabey zur Unterhandlung gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorschub gegeben haben.

§. 14.

Drittens: Ehen zwischen einem Unterthan dieser Staaten von christlicher Religion, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, sind nichtig und ungiltig.

§. 15.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem

einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, sind, so lang diese Ehe besteht, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen. Wird eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so ist sie ungiltig.

§. 16.

Wenn daher verehlicht gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, nicht ehe zur zweyten Heurath gelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Recht zureichende Art bewiesen haben.

§. 17.

Fünftens: Blutsverwandte sind sich unter einander zu verehelichen unfähig. In der auf und absteigenden Linie ist diese Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann

zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohn, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern. *

*s. n. 32.

§. 18.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschäftlich haben. Ueberhaupt jede Verwandschaft, sowohl, welche aus ehelicher, als die, welche aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderuiß der Ehe.

§. 19.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht zwischen dem Manne und den Verwandten seines Weibs, dann zwischen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungiltig. Der Mann nämlich kann die im

§. 17. und 18. erwähnten Verwandten seines Weibs, und das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Manns nicht ehlichen. * * s. n. 32.

§. 20.

Wofern jedoch in irgend einem besonderen Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen, deren Verwandschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, räthlich machten, muß der Fall allzeit dem Landesfürsten angezeiget, und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.

§. 21.

Siebentens: Wer eine Weibsperson gewaltthätigerweise entführet, kann mit derselben eine giltige Ehe nicht schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich weder ausser der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen einwilliget, steht der Giltigkeit dieser Ehe nichts im Wege.

§. 22.

Achtens: Ebenfalls werden ein Ehebrecher und Ehebrecherinn für unfähig erkläret, miteinander eine giltige Ehe zu schliessen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 23.

Neuntens: Sollen auch diejenigen miteinander eine giltige Ehe einzugehen unfähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung mag von ihnen selbst oder auf ihre Veranlassung von einem Andern vollbracht, und entweder mit beydseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Willen und Wissen des andern Theils verübet worden seyn.

§. 24.

Zehntens: Militärpersonen sind ohne schriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps,

Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungiltig und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheyen, welche sich geehlichet, und der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

§. 25.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher Bestehende unabgeändert.

§. 26.

Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu tretten, um Kinder zu erzeugen, und der mit diesem Stande verbundenen

§. 27.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrücket, und im allgemeinen von den Partheyen selbst gegeben werden. Zwar ist die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu schliessen erlaubt: allein eine solche Ehe ist nur dann vollgiltig, wann die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wann diese Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits wiederrufen worden.

§. 28.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Giltigkeit des Ehvertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehstands einsehen, keine giltige Ehe schliessen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schliessung der Ehe nichts im Wege.

§. 29.

§. 29.

Ungiltig ist der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehvertrags nicht, es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicherweise vorgegeben worden.

§. 30.

Das Ehehinderniß wird hiemit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Ehverbindung von einem Dritten wirklich schwanger ist, dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine

Wissenschaft davon gehabt zu haben, darthun kann.

§. 31.

Der Giltigkeit der Ehe steht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, wofern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie die, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 32.

Das Befugniß, eine aus Irrthume, oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der andere, bey dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn nach entdecktem Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er seine Einwilligung entweder

weder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte ehliche Beywohnung erneuert hat.

§. 33.

Indessen wird hiemit erkläret: daß nicht jede obgleich deutlich ausgedrückte Einwilligung zu Schliessung der Ehe für hinlänglich anzuerkennen ist. Zur Wesenheit des Ehevertrags, und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeschrieben, daß die beidseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, Popen oder Rabiner in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn von zween Zeugen ausgedrückt werde. Doch ist dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner das Befugniß eingeräumt, daß sie statt ihrer auch jemanden andern, um in ihrem Namen bey Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 34.

Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, ist es genug, wenn die ehliche Einwilligung entweder vor dem

Pfar-

Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner der Braut erkläret wird.

§. 35.

Jede Ehe, bevor sie geschlossen wird, soll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich sonst das Volk in grösserer Menge versammelt, öffentlich aufgeboten, (verkündet) bey diesem Aufgebote (Verkünden) beyde Brautleute mit Tauf und Geschlechtsnamen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und das Aufgebot noch an zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederholet werden; damit jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken.

§. 36.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll das dreymalige Aufgebot in der Pfarre von beiden geschehen: und hätte eines der Brautleute sich in seiner dermaligen

Pfarre

Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll das Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche es vorher gehört hat.

§. 37.

In ausserordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist den Partheyen gestattet, um Nachsicht des dreymaligen Aufgebots anzulangen. Um diese Nachsicht haben sie sich an ihre weltliche Behörde * zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt ist, in solchen Fällen die angesuchte Nachsehung zu ertheilen.

* s. n. 17. u. 19.

§. 38.

In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, hat der Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabiner, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot soll kein Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabiner unter schwerer Strafe eine Parthey trauen,

trauen (kopulieren, oder zusammengeben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder, im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder vorgesetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgebot, oder ohne eine über das Aufgebot erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmässige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungiltig und nichtig.

§. 39.

Jeder Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabiner ist schuldig, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder

über

über die Ehe, und Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel darus vollständig gehoben werden könne. *

* s. no 18.

§. 40.

Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieses Geschäft eigens aufgetragen worden, seine Schadloshaltung ansuchen; auf=ser dem aber soll weder vor, noch nach erfolg=ter Heurath etwas für die Unterhandlung gefodert werden. Ist dem Unterhändler et=was versprochen oder gegeben worden, so soll das Versprechen ungiltig seyn, und zu dessen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe ertheilet werden. Das bereits gegebene aber kann sowohl vor, als nach der Heurath, binnen einem Jahre, da dieselbe ge=schlossen worden, zurückgefodert werden: es würde dann erwiesen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß ob die Heurath erfolge, oder nicht erfolge, freywillig geschenket worden.

§. 41.

§. 41.

Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heurath aus freywilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zunöthigung versprochen, verschrieben, oder gegeben wird, hat alle Giltigkeit, die es von Rechtswegen haben kann. Ein solcher Unterhändler hat jedoch sich aller Arglist und ungeziemenden Absichten zu enthalten; widrigens wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verfänglich, sondern ist auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestrafen.

§. 42.

Sogleich als der Vertrag der Ehe ordentlich geschlossen worden, nehmen die beydseitigen Rechte und Pflichten ihren Anfang.

§. 43.

Die hauptsächlichste und wesentliche Pflicht der Eheleute ist die ehliche Beywohnung. Fände sich, daß ein Ehtheil wegen Unvermögenheit diese Pflicht nicht erfüllen könnte, so

ist

ist dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungiltig erkläret werde.

§. 44.

Bey solchen Klagen soll das Gericht es niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich gestanden wird: die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verschiedenheit der Personen allezeit durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) untersuchet werden.

§. 45.

Finden sich bey dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, sie mag überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungiltig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äusserlichen

Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beständig und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beysammenwohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wann die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 46.

Entdeckt sich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geschlossenen Ehe nicht vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursachet worden.

§. 47.

Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemässiget seyn muß. Hingegen liegt dem Manne auch

ob,

ob, das Weib seinem Stande gemäß zu unterhalten, und sowohl gerichtlich als aussergerichtlich zu vertreten.

§. 48.

Wenn wegen Unterhaltung des Eheweibs eine Beschwerde geführt wird, sollen die Gerichte schleunige Vorsehung treffen, und wofern gütliche Versuche nichts verfangen, solche durch gerichtliche Ausmessung bestimmen.

§. 49.

Das Weib erlangt das Recht, den Namen, und Wappen des Manns zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibs Schuldigkeit ist, dem Wohnsitze des Manns zu folgen, demselben nach Verschiedenheit des Standes in seinem Nahrungsstande Hilfe zu leisten, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stande und Kräften zu überheben.

§. 50.

Mehrere den Eheleuten wechselseitig zuste-

hende Gerechtsame werden ihre gesetzliche Bestimmung da erhalten, wo über die Gegenstände, welche sie betreffen, besonders angeordnet wird.

§. 51.

Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können, so hängt es von ihrer Willkühr ab, ob und was der Bräutigam sich zu einem Heurathgute bedingen, und was die Braut ihm dazu bestimmen will. Wenn aber die Braut unter der Vormundschaft steht, so hat der Vormund mit obervormundschäftlicher Gutheissung das Heurathgut nach ihrem Vermögen und nach Beschaffenheit der Heurath zu bestellen. Eben so hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes, unter seiner Verwaltung stehendes Vermögen besitzt, und entweder mit seinem Willen oder doch mit gerichtlicher Einwilligung heurathet, ihr mit Genehmhaltung des Gerichts aus diesem Vermögen ein anständiges Heurath gut auszumessen.

§. 52.

§. 52.

Wenn die Braut kein eigenes, oder kein hinlängliches Vermögen hat, so sind die Aeltern und Großältern nach der Ordnung, wie sie zum Unterhalte verbunden sind, auch gehalten, derselben ein Heurathgut zu bestimmen, oder dazu so viel, als nöthig ist, beyzutragen. Mutter und Großältern jedoch sind zu einem Heurathgute für ihre Tochter und Enklinn anderst nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingeholet worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre.

§. 53.

Auser den Ursachen, wodurch Aeltern vom standesmässigen Unterhalte der Kinder befreyet werden, entbinden sie folgende Umstände noch besonders von der Schuldigkeit eines Heurathguts: eigene Mittellosigkeit, wenn dadurch der selbst nöthige Unterhalt geschmälert, oder die Versorgung der andern Kinder erschweret würde: Ein zu dieser, oder einer andern Ehe be-

reits empfangenes Heurathgut, oder eine Abfertigung, obschon das Empfangene auch ohne Schuld der Tochter verloren worden wäre: Die ausdrückliche Begebung des Heurathguts bey großjährigem Alter: eine Verzicht, welche entweder von der Tochter auf die Erbschaft desjenigen, der zum Heurathgute unmittelbar verbunden ist, oder von diesem auf die Erbschaft der Großältern, von welchen das Heurathgut gefodert wird, gethan worden.

§. 54.

Wenn derjenige, so zur Bestellung des Heurathguts verbunden ist, dasselbe verweigert, soll das Gericht auf Anrufung der Brautleute, oder derjenigen, denen sie zu vertreten zusteht, den Weigernden unversäumt vorrufen, und zuerst durch gütliche Wege zu einem anständigen Heurathgute zu vermögen suchen. Bey fruchtlos versuchter Vermittlung, und woferne keine hinlängliche Weigerungsursache vorhanden zu seyn befunden wird, soll das Heurathgut von Amtswegen bestimmet, und der Weigerende zu dessen wirklicher Bestimmung binnen

nen einer anberaumten Frist, nach Verlauf derselben aber durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. Doch steht dem Theile, der sich beschwert glaubet, der Zug an den oberen Richter offen.

§. 55.

Bey Ausmessung des Heurathguts sind zuerst Stand, Würde der Personen und die Kräfte des Vermögens zum Masstabe zu nehmen, oder auf das Gewerb, oder sonstigen Vermögensstand, dann aber auch auf die Anzahl der noch unversorgten Kinder, und andere in den Hausaufwand einfliessende Umstände zu sehen; dabey jedoch sich aller nachtheiligen Untersuchung des Vermögens zu enthalten.

§. 56.

Bey aussergerichtlicher, freywilliger Bestimmung des Heurathguts hängt der mehrere oder mindere Betrag von der Willkühr der Aeltern und Großvätern ab. Wenn diese jedoch ein zu geringes, und mit der Anständigkeit nicht übereinkommendes Heurathgut geben wollten,

ten, und die Parthey darüber nicht übereinkommen könnten, soll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeschriebene Art entschieden werden.

§. 57.

Ein Heurathgut kann auch während der Ehe bestimmet, oder das vorhin schon bestimmte vermehret werden. Doch ist der Mann, wenn diese Bestimmung nicht vor der Heurath geschehen, oder angesuchet worden, nicht befugt, das Weib oder ihre Aeltern darum gerichtlich zu belangen.

§. 58.

Diejenigen, welche ein Heurathgut zu bestimmen schuldig sind, können bey dessen Bestimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingnisse von was immer für einer Art beyrücken. Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann der Braut nicht zur Verkürzung gereichen: es sey dann, daß sie großjährig wäre, und das unter solchen Bedingnissen bestimmte Heurath-

gut

gut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte. Um so weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heurathgut aus ihren eigenen Mitteln bestimmet wird, durch solche Bedingnisse ein Nachtheil zugezogen werden. Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle der Braut eigener Vortheil mit unterliefe, und dieser, ohne Beyfügung eines derselben vielleicht nachtheilig scheinenden Bedingnisses nicht erhalten werden könnte, so soll darüber die gerichtliche Genehmhaltung eingeholet werden.

§. 59.

Einem Dritten, der aus freyer Willkühr ein Heurathgut bestimmt, wie auch einer großjährigen Braut, oder Ehegattin steht frey, nach eigenem Belieben, Bedingnisse und Nebenverträge beyzufügen. Doch müssen diese Bedingnisse und Nebenverträge gleich bey Bestimmung des Heurathguts beygesetzet werden.

§. 60.

Anfangs beygefügte Bedingnisse können zum Schaden eines Dritten, zu dessen Vortheil sie gereichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden. * Wenn jedoch diese Bedingnisse den Vortheil eines oder beyder Eheleute allein betreffen; können sie, so weit sie Verbindungen zu erlassen fähig sind, sich dieser zugedachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wann die Bedingnisse von ihnen selbst eingegangen worden, sondern auch, wann solche von den Aeltern, Vormündern, oder einem Dritten herrühren.

* s. n. 29.

§. 61.

Wenn zur Erlegung des Heurathguts eine Frist bedungen ist, muß dieselbe abgewartet werden. Wo aber keine Frist bestimmet worden, sollen dem Bestimmenden, bevor er gerichtlich belanget werden kann, vom Tage der geschlossenen Ehe noch sechs Wochen zugestanden werden. Nach deren Verlauf kann das Heurathgut rechtlich mit allen, von der bedungenen

genen Erlagsfrist, oder wo keine Frist bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinsen oder eingehobenen Nutzungen gesucht werden.

§. 62.

Der Rechtszwang wider Aeltern und Großältern erstreckt sich aber nicht weiter, als auf dasjenige, was sie füglich thun können, ohne sich selbst einem Nothstande auszusetzen: Fremde geniessen dieser rechtlichen Wohlthat nur alsdann, wann sie das Heurathgut aus blosser Freygebigkeit bestellet haben.

§. 63.

Wenn das Heurathgut in baarem Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl und Maß geschätzet werden, oder in abgetretenen Schuldfoderungen besteht; überhaupt wenn die Sache, worin das Heurathgut bestimmt ist, in einem gewissen Werth angeschlagen wird, es sey beweglich, oder unbeweglich Gut; so erwirbt der Mann nach geschehener Uebergabe daran das volle

und

und unwiderrufliche Eigenthum: hat also allen Aufwand, Gefahr und Schaden davon zu tragen, und kann damit als mit seinem eigenen Gute frey schalten und walten. Daher nach aufgelöster Ehe nicht eben dasjenige, was gegeben worden, sondern eben so viel von gleicher Güte und Eigenschaft, oder der angeschlagene Werth des Heurathguts zurückgestellet werden muß.

§. 64.

Sind aber Fahrnisse nach ihrer Gestalt und stückweise, ohne einen bestimmten Werth zum Heurathgute gegeben worden, so müssen solche zwar, wenn sie bey dem Rückfalle des Heurathguts noch bey dem Manne, oder dessen Erben vorhanden sind, in dem Stande, wie sie sich finden, zurückgegeben werden: Ein dritter Besitzer aber kann deswegen nicht angefochten werden; sondern sowohl in diesem Falle, als wenn diese Sachen, ausser der Abnützung, durch des Mannes, oder seiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebühret nur derjenige Werth, den sie zur Zeit der

Ver-

Veräusserung oder geschehenen Beschädigung gehabt haben.

§. 65.

Wenn liegende Güter, oder darauf haftende Rechte ohne Zuschätzung und Bedingung des Werths zum Heurathgute bestimmt worden; so erwirbt der Mann daran die blosse Nutznieſſung; das Eigenthum bleibt bey dem Weibe, oder demjenigen, der das Heurathgut bestimmet, das Eigenthum aber sich vorbehalten hat.

§. 66.

Die Nutznieſſung des Heurathguts erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, sondern auch den vollen Genuß aller abfallenden Nutzungen. Was aber dem Heurathgute dergestalten zuwächst, daß es mit demselben durch die Natur, durch Zufall, oder das Recht unzertrennlich vereiniget wird, bleibt bey dem Heurathgute; nur gebührt dem Manne auch von diesem Zuwachse die Nutzung.

§. 67.

§. 67.

Dem Manne liegt ob, bey der Verwaltung des Heurathguts allen Fleiß, alle Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, und solches in allen Fällen, wo es um den Genuß zu thun ist, allein, wo es aber auf das Eigenthum, oder Gerechtsame desselben ankömmt, mit Einverständniß des Eigenthümers gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Um so mehr hat er sich aller Veräusserung und aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verschlimmerung oder Beschwerung des Heurathguts entstehen könnte. Auf jeden Fall ist das, was von dem Manne gegen diese Verordnung geschehen sollte, dem Andern unschädlich, und, wenn durch des Mannes Thun oder Unterlassen das Gut gleichwohl beschädiget, vermindert, oder abgewürdiget worden; so hat derselbe oder seine Erben dafür zu haften.

§. 68.

Zufälle verbinden den Mann zu keiner Haftung: der zur beständigen Erhaltung und

künftig

künftig besserer Benutzung des Heurathguts erweislich gemachte Aufwand aber muß demselben bey der Zurückstellung vergütet werden.

§. 69.

Dem, welcher das Heurathgut bestimmt, steht es frey, wenn dasselbe in gleichem Betrage, oder Werthe zurückzustellen ist, deswegen in dem Heurathsbriefe selbst, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. * Im allgemeinen aber hat das zur Versicherung des Heurathguts bestimmte Unterpfand vor andern Pfandverschreibungen kein vorzügliches Recht: und wird diese Sicherheit weder durch die allgemeine Beschreibung alles Vermögens, noch durch die Verschreibung eines sonderbaren Gutes, sondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftenden Rechte ein besonderes Unterpfand verschrieben, und der Heurathsbrief, oder die Versicherungsurkunde bey der Landtafel, bey den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerket, oder da wo keine Landtafel und Grundbücher

* s. II. 9. §. 4. u. II. 16.

bestün-

bestünden, sonst auf die nach der Landesverfassung eingeführte Art bedecket worden.

§. 70.

Wenn gleich das Heurathgut nicht von Anfang versichert worden; so mag dessen Sicherstellung an dem Vermögen des Manns, oder desjenigen, der zu dieser Sicherstellung verbnnden ist, er habe nun das Vermögen bey Bestimmung des Heurathguts bereits gehabt, oder erst hernach erworben, noch allezeit nachgesucht werden. Der Mann, oder wer sonst zur Sicherstellung verbunden ist, kann entweder zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Verschreibung einer Hypothek angehalten, oder wenn eine allgemeine Hypothek verschrieben ist, ein gerichtliches Pfandrecht an einem vor Gerichte namentlich angezeigten Gute erworben werden. Die gerichtliche Vormerkung giebt jedoch nicht den Vorzug vor Gläubigern, die auf diesem Gute schon vorher versichert waren.

§. 71.

§. 71.

Obwohl ohne diese gerichtliche Einverleibung eines besonderen Unterpfandes, das Heurathgut nur als eine briefliche Foderung anzusehen ist; so wird zur besonderen Begünstigung der Ehe dem unversicherten Heurathgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Foderungen übrig bleiben, der Vorzug vor andern blossen brieflichen, oder sonst persönlichen Sprüchen und Foderungen in derjenigen Klasse verliehen, welche in der Konkursordnung festgesetzet ist. *

*s. n. 25.

§. 72.

Zu Gewinnung dieses Vorzugs aber muß auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Art dargethan werden: daß das Heurathgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar seine Wirkung wider ihn und seine Erben, aber nicht wider die Gläubiger: und kann auf dieses Geständniß allein im Ab-

gang aller anderen Beweise das Weib nicht zu dem Eide gelassen werden.

§. 73.

Wenn Braut = oder Eheleute mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können; so ist die Sicherstellung des Heurathguts ihrer eigenen Willkühr überlassen. Bey Verehlichung minderjähriger Weibspersonen aber sollen diejenigen, unter deren Obsorge sie stehen, wo unbewegliche Güter vorhanden sind, von Amtswegen auf die Sicherstellung des Heurathguts bedacht seyn, und dasselbe längstens binnen sechs Wochen von Zeit der Verehlichung behörig vormerken lassen. Bey Verabsäumung dieser Vorsicht haben sie, wenn das Heurathgut vor erreichter Großjährigkeit der neu Verehlichten Gefahr laufen sollte, dafür zu haften.

§. 74.

Diese Sicherstellung hat vorzüglich an dem eigenen Vermögen des Mannes zu geschehen; von ihm selbst, wenn er die freye Verwaltung hat, oder von seinem Vater, oder Vormunde, denen die Besorgung seines Vermögens oblieget.

§. 75.

Wenn der Mann kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen hätte; sind die Aeltern und Großältern nach Maß, als sie zur Widerlage verbunden sind, das Heurathgut, doch nur in so fern zu versichern schuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geschehen kann.

§. 76.

Das Heurathgut kann während der Ehe nicht zurück gefodert werden. Bey kundbarer Verschwendung des Mannes aber, oder wenn sonst bey Abnahme seines Vermögens, ein dem unversicherten Heurathgute bevorstehender Nachtheil zu erweisen ist, kann nicht nur auf die §. 70. verordnete Art die Sicherstellung, sondern auch, wo diese Sicherstellung aus Mangel liegender Güter nicht geschehen kann, anderweitige sichere Anlegung angesuchet werden.

§. 77.

Was wegen des Heurathguts angeordnet ist, hat auch bey der Widerlage statt, welche

der Braut von dem Bräutigam zu leisten ist. Eine Widerlage kann nicht anders begehrt werden, als wenn ein Heurathgut zugebracht worden. Freywillig hingegen kann sowohl eine Widerlage ohne Heurathgut, als ein Heurathgut ohne Widerlage bestellet werden, und die letztere mit dem Heurathgute in gleichem, auch in einem grössern, oder minderen Betrage bestehen.

§. 78.

Diejenigen Personen, die den Töchtern und Enklinnen zu einem Heurathgut verpflichtet sind, haben in Ansehung der Söhne und Enkeln ebenfalls die Verbindlichkeit zur Widerlage, wenn dieselbe begehret wird. Wenn sich über den Betrag der Widerlage nicht vereiniget werden könnte; sind bey der gerichtlichen Ausmessung das Vermögen desjenigen, der zur Widerlage verbunden ist, und andere zu erwegen billige Umstände zum Grunde zu legen.

§. 79.

§. 79.

Während der Ehe kann das Weib weder die Uebergabe der Widerlage fodern, noch auf die Nutzungen einen Anspruch machen: die Verwaltung sowohl, als die Benutzung gehört demjenigen, der sie bestimmet hat.

§. 80.

In allem übrigen, worüber in Ansehen der Widerlage hier nicht besonders verordnet wird, ist sich nach dem zu halten, was bey ähnlichen Fällen in Ansehung des Heurathguts festgesetzet worden. Nur daß der Vorzug, der dem Heurathgute im §. 71. vor andern Foderungen zugestanden ist, der Widerlage für den Betrag allein gebühret, der dem Heurathgute gleich ist.

§. 81.

Ausser dem Heurathgute und der Widerlage können die Ehleute sich zwar auch mit Geschenken betreuen; doch sind diese Geschenke von andern Geschenken nicht unterschieden.

§. 82.

Woferne aber diese Geschenke namentlich zu Vermehrung des Heurathguts oder der Widerlage geschehen; geniessen sie auch ohne bestellte Hypothek des Vorzugs, der §. 71. dem Heurathgute zugestanden wird. In diesem Falle folgen sie auch im Uebrigen der Natur des Heurathguts oder der Widerlage; und wenn der beschenkte Theil vor dem Schenkenden stirbt, fallen sie an den letztern wieder zurück.

§. 83.

Jedem Ehegatten bleibt sein Vermögen, sowohl was er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukömmt, allein eigen; ohne daß der andere auf dasselbe einen Anspruch machen kann.

§. 84.

Nicht minder gehört jedem Ehegatten die freye Verwaltung seines Vermögens, ohne daß er von dem andern darin geirret werden kann. Dem Manne ist zwar unbenommen, sich der Geschäffte des Weibs, und der Verwaltung

ihres

ihres Vermögens anzunehmen, und hat derselbe in Fällen, die keine besondere Vollmacht fodern, überhaupt eine stillschweigende Gewalt und Vollmacht: Doch ist dem Weibe allzeit vorbehalten, der ferneren Verwaltung des Mannes zu widersprechen, und solche selbst zu übernehmen.

§. 85.

Hat aber ein Ehegatte dem andern die Verwaltung seines Vermögens ausdrücklich aufgetragen, so soll es bey dem, was rechtlich erwiesen werden kann, ein unwiderrufliches Bewenden haben. Wenn also die Verwaltung unbestimmt, doch nicht auf allzeit aufgetragen worden, so kann dieselbe nach Wohlgefallen widerrufen werden: Ist aber der Auftrag auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig geschehen, so findet diese Widerrufung im ersten Falle vor der ausgedruckten Zeit, im zweyten Falle während der Ehe nicht statt.

§. 86.

Die Verwaltung von dem Vermögen des

Weibes, sie mag dem Manne ausdrücklich, oder stillschweigend aufgetragen seyn, verbindet ihn zu allem, wozu jeder Sachwalter verbunden ist. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der übeln Verwaltung des Mannes eine bevorstehende Gefahr ihres Vermögens zu erweisen fähig ist, kann sie den Auftrag auch vor der Zeit widerrufen.

§. 87.

Wenn dem Manne, nebst der Verwaltung nicht zugleich die Nutznieſſung überlassen worden; so kann er auf die Früchte keinen Anspruch machen. Woferne aber der Mann sich nicht ausdrücklich zur Berechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derselbe oder seine Erben zu nichts mehr, als zur Berechnung und Ausweisung derjenigen Nutzungen verhalten werden, welche von dem Tage der geschehenen Widerrufung, oder des erfolgten Todes eingehoben worden. Alle Foderungen hingegen, welche in Ansehung der früheren Verwaltung, oder der vorher schon einge-

hobenen

hobenen Früchte gemacht werden können, sind für berichtiget, oder für gänzlich erlassen zu achten. Wenn aber der Mann durch seine Verwaltung an dem Gute selbst Schaden verursachet hätte, so bleibt er darüber jederzeit verantwortlich.

§. 88.

Woferne dem Manne gleich die Nutznies- sung, * nicht aber auch die Verwaltung überlassen worden, ist derselbe, sich der Verwaltung oder Willen des Weibes anzumassen, nicht berechtiget. Wären die Nutzungen dem Manne zwar überlassen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und diese Nutzungen würden dann von dem Manne oder dessen Erben begehret, so soll diese Foderung auf die nämliche Art, wie nur erst wegen des Weibes angeordnet ist, sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geschehenen Foderung eingehoben worden.

* s. H. 9. §. 20.

§. 89.

Das Weib wird weder durch die dem

Manne aufgetragene Verwaltung, noch durch die ihm überlassene Nutznieſſuug an Veräusserung ihrer Sachen verhindert. Ist jedoch die Nutznieſſung an liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung versichert worden; so kann die geschehene Veräusserung zu seinem Nachtheile nicht bestehen. Auſſer dem Fall der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine persönliche Foderung.

§. 90.

Auch wenn das Weib ihr Vermögen selbst verwaltet, steht dem Manne zu, auf ihr Benehmen Acht zu haben, um, wenn besonders Kinder da sind, der Verschwendung und Versplitterung vorzukommen. In einem solchen Falle ist nicht nur der Mann, sondern auch die beidseitige Verwandtschaft befugt, die gerichtliche Hilfe anzusuchen. Wird das Angeben wahr befunden; so soll das Gericht zuerst das Weib zu einem freywilligeu Auftrage zu vermögen suchen; woferne sie dessen sich weigert, ist die Verwaltung dem Manne, oder stünden ihm

erheb-

erhebliche Bedenken entgegen, einem Anverwandten, und bey dessen Ermanglung einem Dritten von Amtswegen aufzutragen; übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Ansehen derjenigen vorgeschrieben wird, die ihrem eigenen Vermögen vorzustehen unfähig sind.

§. 91.

Wo der Mann das Vermögen des Weibs verwaltet, und die ihm nicht überlassenen Nutzungen zu verrechnen hat, gebührt ihm stets die Schadloshaltung. Wenn ihm aber die Nutznieſſung zugestanden worden, und er die Früchte nicht verrechnen darf; ist er wegen des hinein gemachten Aufwandes eine Entschädigung anzusprechen nicht berechtiget; den Fall ausgenommen, wenn er erweiset, daß der nothwendige, oder nützliche Aufwand die behobenen Nutzungen überstiegen habe. In dem §. 87. entschiedenen Falle aber kann in Ansehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung enthoben wird, von einer Entschädigung unter keinem Vorwande die Frage seyn.

§. 92.

§. 92.

Wenn die Eheleute unter sich eine Gemeinschaft der Güter errichten; so wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von ein oder anderer Seite nichts geändert, jeder Theil behält darüber ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des andern Theils veräussern. Das dem andern Theile zukommende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desjenigen, was an dem der Gemeinschaft unterzogenen Gute, nach Vorsterben des Einen vorhanden seyn wird. *

* s. n. 13.

§. 93.

Wenn jedoch die Gemeinschaft sich auf unbewegliche Güter erstrecket, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bey Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibet worden; so kann der eine Theil ohne Einwilligung des Andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen so behafteten Sache eine Anordnung machen; und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte

sogleich

sogleich das volle und freye Eigenthum. Eine solche Einverleibung in der Landtafel, oder bey Grundbüchern kann jedoch den auf diese Güter vorher versicherten Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 94.

Wenn eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige und künftige unter sich begreift; so gehört dennoch dasjenige, was künftig ererbet wird, nicht darunter, als wenn von der Erbserwerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was sich unter dem künftigen Vermögen findet, ist so lang für erworben und gemeinschäftlich zu halten, bis das Gegentheil erwiesen wird.

§. 95.

Eine Gütergemeinschaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit, oder ohne Einschluß der Ererbungen, kann ohne weitere Feyerlichkeit eingegangen werden. Wenn dieselbe aber nur das gegenwärtige Vermögen,

oder nur das, welches künftig erworben, oder das künftig erworben und ererbt wird, betrifft; so soll sie nicht anders giltig seyn, als wenn bey Errichtung der Gemeinschaft eine ordentliche und verläßliche Beschreibung über beyder Theile Habschaft, und mit beyder Theile Fertigung verfasset worden. Diese Beschreibung wird die Richtschnur seyn, was in die Gemeinschaft gehöret, oder nicht: ohne dieselbe aber soll weder ein anderer Beweis zugelassen, noch aus dieser Gemeinschaft dem Ueberlebenden das mindeste Recht erworben, auch die Gemeinschaft selbst zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden. *

* s. n 27. I

§. 96.

Vor der Theilung des gemeinschäftlichen Vermögens sind die Schulden sowohl des verstorbenen, als überlebenden Theils in Abzug zu bringen. Hat sich die Gemeinschaft allgemein auf alles Vermögen erstreckt; so sind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinschäftlich zu bezahlen. Wenn nur das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemein-

schaft

schaft gehöret, sind auch diejenigen Schulden allein gemeinschäftlich zu bezahlen, welche von einem oder andern Theile zum Nutzen und Bedürfnisse eben dieses gemeinschäftlichen Guts gemacht worden. Alle übrigen Schulden hingegen sind von dem eigenen Vermögen dessen, der sie gemacht, und von dem, was von dem gemeinschäftlichen Gute auf seinen Antheil ausfällt, abzufertigen.

§. 97.

Eine Gütergemeinschaft zwischen Ehleuten soll in keinem Falle als bestehend angesehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen worden, von den Partheyen rechtsbeständig erwiesen wird.

§. 98.

Der nach der Vorschrift der Gesetze eingegangene Vertrag der Ehe ist unauflöslich, und kann das Band derselben, so lang beyde Ehleute leben, unter keinem Vorwande getrennet * werden.

* s. u. §.

§. 99.

§. 99.

Doch ist die Absicht der Gesetze nicht, den Ehleuten die Erfüllung der ehlichen Verbindlichkeiten auch in solchen Fällen aufzubürden, wo dieselbe mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden ist. Für dergleichen Fälle werden folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben.

§. 100.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzet wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung vom Tisch und Bette aber soll in keinem Falle anders geschehen können, als wenn beyde Ehleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen, und sich dazu beyde über den Antheil, den jedes zu behalten, oder zu empfangen hat, vorläufig einverstanden haben, als worin gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch nicht statt finden. *

* s. n. 32.

§. 101.

§. 101.

Sind die Eheleute darüber einverstanden, so sollen sie noch vor der Trennung sich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle * persönlich melden, und, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, daselbst bloß versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die Ehleute zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner mitbringen.

* s. n. 33. §. 3. 6.

§. 102.

Zu diesem Ende sind beyde Partheyen, bevor sie sich der Sonderung wegen bey der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden, verbunden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner persönlich zu wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Ehleute nach-

drückliche Vorstellungen über Gewissen und Pflicht, und alle sonst mögliche Mittel der Beredung versuchen, und nur, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie bey diesen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht haben. *

* s. n. 31.

§. 103.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frey, sich gegen blosse Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was in §. 115. vorgeschrieben wird.

§. 104.

Unterthanen dieser Staaten, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, werden

den von der im §. 98. gesetzten allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Punkten entbunden.

§. 105.

Erstens wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzusuchen bewilliget. Wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären. *

* s. n. 33. §. 3.

§. 106.

Zweytens soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf boshafte Art verlassen worden. In diesem Falle soll der Abwesende vorher nach Vorschrift der Gerichtsordnung, zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte dreymal vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher frey erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat. **

** s. n. 33. §. 3.

§. 107.

Drittens wird die Trennung des Ehebands auch in dem Falle verstattet, wenn zwischen den Ehleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen. In solchen Fällen sollen jedoch die Gerichte die angesuchte Ehescheidung nie sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen. *

* s. n. 33. §. 3.

§. 108.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute in Eintracht jemals wieder zu vereinbaren, so können die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten, allein nur alsdann, wann beyde Eheleute dieselbe noch verlangen, und wann den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird. * *

** s. n. 33. §. 3.

§. 109.

§. 109.

In jedem Ehescheidungsfalle sind alle von einer, oder der andern Parthey angebrachten Ansprüche und Foderungen zugleich mit zu berichtigen. Insbesondere soll, wenn Kinder vorhanden sind, keine Ehescheidung gewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derselben entweder durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich der Partheyen, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Weßwegen unter Strafe der Absetzung keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, nochmals trauen soll, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Vorsehung vorzeigen lassen.

§. 110.

Nach geschehener Ehescheidung steht beyden Theilen frey, sich wieder zu verehlichen. In Fällen jedoch, wo das von dem einen Ehgatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehscheidung Anlaß gegeben, ist der Ver-

brecher nicht befugt, denjenigen zu heurathen, der nach gerichtlichem Beweise in diesem Verbrechen mit ihm verfangen gewesen.

§. 111.

Auch ist bey der Verehlichung eines geschiedenen Weibes allzeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwann empfangenen Kindes kein Irrthum

*s. n. 6. oder Zweifel entstehen könne. *

§. 112.

Sollten geschiedene Ehleute nach einiger Zeit sich abermal vereinigen wollen; so ist dieses ein neuer Ehevertrag, wobey abermal alles dasjenige zu beobachten ist, was zur ersten Eingehung jeder Ehe gefodert werd.

§. 113.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Ehleuten vorhandenen Hinderniſſes ungiltig, aber dieses Hinderniß den Partheyen unbekannt gewesen, so soll dasselbe, so weit es möglich ist, immer in Geheim gehoben werden.

den. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geschlossen haben, ist nicht nur die Ehe ungiltig, sondern die Partheyen sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit dreyjährigem Arreste und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 114.

Sobald eine Ehe ungiltig erkläret wird, hören zwischen den gewesenen Ehleuten auch alle aus dem Ehvertrage entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und sollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Ehleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 115.

Die in einer ungiltigen Ehe etwann erzeugten Kinder bleiben stets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung und Erziehung derselben von dem Vermögen beyder Aeltern verhältnißmässig beyzutragen ist, muß

sogleich bestimmt werden. Ueber alles dieses, wie auch über die Ansprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weise zwischen den Partheyen entstehen könnten, haben die Gerichte nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen.

§. 116.

Bey einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heurathgut, und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück. Ausser dem aber gewinnt das Weib auch die ihr verschriebene Widerlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heurathgut unwiderruflich, * ausgenommen daß wegen Eines oder Andern ausdrücklich bedungen worden: wie es nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden soll. **

* s. n. 11.

** s. n. 15.

§. 117.

Wenn der Wittwe ein Leibgeding, Witthumsrecht, oder wittiblicher Unterhalt verschrieben worden; so ist derselbe dieser Ver-

schreibung gemäß zu verabfolgen. Ist der Wittwe etwas, so zum Bedürfnisse, oder Bequemlichkeit des Lebens gehöret, bestimmt, und in der Natur abzureichen in dem Ehvertrage angewiesen, oder durch gerichtlichen Ausspruch festgesetzt; so muß sie sich mit der Naturalleistung begnügen, ohne berechtigt zu seyn, dafür den Betrag in Geld zu fodern. Wenn für gewisse Nothwendigkeiten eine bestimmte Summe ausgesetzet worden; hat es dabey sein Bewenden, diese Summe mag der Bestimmung zureichen, oder nicht. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag bestimmt worden; so hat die Wittwe die Wahl, wofern das Gegentheil nicht deutlich aus der Verschreibung zu entnehmen ist. *

*s. n. 30.

§. 118.

Der wittibliche Unterhalt nimmt nach sechs Wochen von des Mannes Tode den Anfang. Bis dahin soll die Wittwe, wie bey dessen Lebzeit, noch aus der Verlassenschaft erhalten werden, ausser wenn diese Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geschehen könnte. Ist

eine Wittwe schwanger hinterlassen worden; so genießt sie den Unterhalt aus der Verlassenschaft des Mannes bis sechs Wochen nach der Niederkunft. Daraus sind ebenfalls alle Kosten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heurathsprüche zu bestreiten; es wäre denn, das Weib wollte sich dieses Rechts freywillig begeben, und an ihren Heurathsprüchen begnügen.

§. 119.

Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerket worden, genießt keine Begünstigung, oder Vorzug, sondern ist als ein Geschenk von der Gattung zu betrachten, worüber §. 81. verordnet worden.

§. 120.

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heurathsbriefe entweder ein wittiblicher Unterhalt, oder auch bey Leibzeit des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche bestimmt worden, sollen diejenigen, unter

deren

deren Obsorge die Braut steht, auf die behörige Versicherung dieses Betrags unter eigner Haftung bedacht seyn.

§. 121.

Eine Ehgattinn, welche die in dem Heurathsbriefe bey des Mannes Lebzeit zu ihrem Gebrauche bestimmte jährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterläßt, wenn ihre Foderung gleich vorgemerkt ist; soll den durch diese Vormerkung vor andern Gläubigern erworbenen Vorzug nur für die drey letzten Jahre geniessen. Die älteren Rückstände aber sind eben so, als wenn die Foderung nicht vorgemerket worden wäre, blosserdings als Geschenke des Mannes zu betrachten.

§. 122.

Auch wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückständen von dessen Lebzeit hervorkömmt, und Kinder des Manns vorhanden sind; so sollen diejenigen Rückstände, welche über drey Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheils abgezogen, sondern

dern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheils aus demjenigen Betrage bezahlet werden, worüber der Verstorbene willkührlich anzuordnen berechtiget war.

§. 123.

Alle dem einen Ehgatten aus der Verlassenschaft des andern zukommenden Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Beywohnung verstorben ist. Auch schadet ihm die Ungiltigkeit der Ehe an seinen erworbenen Gerechtsamen nicht, woferne diese Ungiltigkeit bis zum Tode des andern Theils verborgen geblieben, und der Ueberlebende die Ehe für giltig gehalten hat.

§. 124.

Der wittibliche Unterhalt insbesondere höret auf, wenn die Wittwe zur neuen Ehe schreitet, ausser, wenn das Gegentheil in dem Heurathsbriefe bedungen worden. Ueberhaupt aber macht sich jeder Ehgatte der ihm von dem

Ver-

Verstorbenen im Heurathsbriefe, oder auf andere Art zugedachten Vortheile aus eben den Ursachen unwürdig, wegen welcher er von dem Antheile ausgeschlossen wird, der ihm nach den Gesetzen zugeflossen wäre. In einem solchen Falle erhält der Ueberlebende zwar, was er dem Verstorbenen zugebracht, wieder zurück; soll aber von dessen Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn.

125.

Wenn dasjenige, was an den überlebenden Ehgatten zurückfällt, in der Verlassenschaft wirklich vorhanden ist, oder wenn das, was ihm von dem Verstorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerket worden; so erwirbt derselbe sogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre diese Vormerkung gleich bey Lebzeit des Andern nicht geschehen; so kann sie auch nach dem Tode desselben angesucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf sie gesucht wird, die Erfoderniße hat, die zur Einverleibnng nöthig sind.

§. 126.

§. 126.

Auſſer dem hat der Ueberlebende, wenn er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten hat, bloß eine perſönliche Rechtsfoderung. Dieſe aber bleibt ihm auch dann vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande ſeine völlige Befriedigung nicht erhielte, oder wenn ihm in dem, was ihm eigenthümlich zuzufallen hat, weil die Vormerkung ſpäter geſchehen, durch die früher darauf verſicherten Gläubiger Nachtheil zugewachſen wäre.

Viertes Hauptſtück.

Von den Rechten zwiſchen Aeltern und Kindern.

§. 1.

Alle Kinder ſind für ehlich zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das iſt, welche im ſiebenten Monate nach der Trauung, oder im zehnten Monate nach des Vaters

Tode

Tode gebohren worden sind. Würde aber ein Kind vor dem siebenten Monate nach der Trauung, oder nach dem zehnten Monate nach des Vaters Tode gebohren; so sollen alle Umstände genau untersuchet, und das Gutachten der Naturkündigen eingeholet werden, ob die Geburt so frühzeitig, oder so spät habe erfolgen können. Wenn der Mann ein zu früh gebohrnes Kind für das seinige anerkennet, macht dieses für die ehliche Geburt des Kindes den vollen Beweis.

§. 2.

Niemand, als der Mann, * ist berechtiget, gegen die ehliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe gebohrnen Kinde die ehliche Geburt streitig machen will, ist mit seiner Beschwerde anders nicht zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtmässig darthut.

* s. n. 8. §. 2.

§. 3.

§. 3.

Die Pflicht des Mannes ist, die Kinder zu einem für den Staat nützlichen Stande zu erziehen, und, wenn sie nicht ein eigenes Vermögen haben, dessen Einkünfte hinreichen, dieselben so lang zu erhalten, bis sie sich selbst ernähren können.

§. 4.

Wenn eine Tochter mit, oder ohne Heurathgut verheurathet worden, und der Mann sie zu unterhalten nicht im Stand ist, liegt ihre Unterhaltung den Aeltern desselben, und weiters seinen Großältern ob. Sind aber diese unvermögend, so ist der Vater die Tochter zu erhalten, verbunden.

§. 5.

Die Mutter ist verpflichtet, der Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zu Erziehung derselben nach Kräften beyzutragen. Während der Ehe aber ist sie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beyzutragen

nicht

nicht schuldig, als wenn der Vater dazu nicht im Stand ist. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit, wie dem Vater ob.

§. 6.

Die Verbindlichkeit, den Unterhalt zu reichen, geht nach Abgang der Aeltern auf die Großältern über. Doch sind die Großältern von väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden: den Großältern von mütterlicher Seite kann der Unterhalt der Enkeln nur in dem Falle aufgebürdet werden, über welchen §. 4. wegen der Tochter die Verordnung gemacht worden.

§. 7.

Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbet zu werden, so werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhalts doch nicht entbunden. Wenn der Nothfall fortdauernd ist, soll dieser Unterhalt dem Kinde auch durch den letzten Willen angewiesen werden.

§. 8.

Die Kinder ihrerseite sind gleichfalls schuldig, ihren dürftigen Aeltern und so weiter ihren Vorältern den Unterhalt nach Vermögen und Kräften zu verschaffen.

§. 9.

Das, was entweder Aeltern zu Ernährung der Kinder, oder diese für die Aeltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurückgefodert werden. *

* s. n. 33. §. 4.

§. 10.

Auch unehlichen Kindern, aus was für einem verbotenen Beyschlafe sie auch erzeuget wären, gebühret von ihren Aeltern der Unterhalt. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der entweder während der Schwangerschaft, bey der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das Seinige ansehe. Kann der Vater durch kein solches Anzeichen bestim-

wet werden, so ist die Mutter berechtiget, denjenigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den ersten drey Monaten der Schwangerschaft mit ihr gepflogenen Beyschlafs entweder geständig ist, oder überwiesen werden kann. * *s. n. 33 §. 4.

§. 11.

Der Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß dasselbe so unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und diese auf jeden Fall ihr Nahrungsgeschäft fortsetzen kann, ohne von der Sorge für das Kind daran verhindert zu werden. ** **s. n. 33. §. 4.

§. 12.

Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, das Kind in, oder ausser dem Hause zu unterhalten. Nach dem Masse aber, als der Vater das Kind unterhält, gebührt ihm darüber auch die väterliche Gewalt, wenn er sich derselben nicht freywillig begeben will. *** ***s. n. 33. §. 4.

§. 13.

Wollte, oder könnte die Mutter den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drey Monaten mit ihr gepflogenen Beyschlaf nicht beweisen, so liegt ihr allein ob, das Kind zu unterhalten. *

*s. n. 33. §. 4.

§. 14.

Dem unehlichen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bey Lebenszeit derselben, sondern auch nach ihrem Tode von allen denjenigen, an welche die väterliche, oder mütterliche Erbschaft durch was immer für einen Weg gelanget ist. **

**s. n. 33. §. 4.

§. 15.

Wenn ein unehliches Kind von Aeltern gezeuget worden, welche entweder beyde, oder einer desselben zur Zeit der Erzeugung verehlichet waren, oder wenn zwischen den Aeltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte, ist das Kind für wahrhaft unehlich zu halten, und dessen Recht bloß

auf

auf den ausgemessenen Unterhalt zu beschränken, ohne daß ihm von der väterlichen, oder von der mütterlichen Seite andere verwandtschaftliche Rechte zukommen.* *s. n. 33. §. 4.

§. 16.

Hingegen wenn ein Kind zwar ausser der Ehe, doch von zwo unverehlichten Personen gezeuget worden, und desto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungiltigen Ehe gebohren ist, wo nämlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können, ist das Kind den ehlichen Kindern gleichzuhalten, und wird dasselbe von der väterlichen sowohl, als mütterlichen Seite aller Gerechtsame theilhaft, die den ehlich gebohrnen Kindern zugestanden sind. * * ** s. n. 33. §. 4.

§. 17.

Bey Kindern jedoch, die von zwo unverehlichten Personen gezeuget worden, hat diese Anordnung nur dann Platz, wann solche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Per-

son geschlossene Verehlichung wirklich unehelich gemacht worden: eine solche Ehe aber soll nicht anders gestattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsstelle zwischen den Aeltern ein gütliches Abkommen getroffen worden. Wo dieses nicht geschehen ist, bleiben dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten. *

* s. n. 33. §. 4.

§. 18.

Der Vater ist befugt, seine Kinder gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, auch für die ihnen zugefügten Unbilden Genugthuung zu fodern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen. Ihm steht zu, die fehlenden Kinder durch mässige Züchtigungen zu bessern, die flüchtig gewordenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurückzufodern: In welchen Fällen er, wenn er im Besitze des väterlichen Rechts ist, oder die rechtliche Vermuthung für sich hat, des Beweises enthoben ist. Wenn er aber

sich

sich im Besitze des väterlichen Rechts nicht befindet, und ihm selbes streitig gemacht wird, muß er sein Recht gehörig erweisen.

§. 19.

Bey dieser dem Vater eingeräumten Gewalt aber hat er kein Recht, über Freyheit, Ehre und den guten Namen der Kinder; auch kann die zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Gesundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bey der Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang gethan werden. Wider einen solchen Zwang ist nicht das Kind allein berechtiget, Schutz zu suchen, sondern auch jeder, dem die Ausübung eines solchen Zwangs bekannt wird, kann den Richter um Leistung dieses Schutzes angehen. In einem solchen Falle soll der Richter sogleich, durch freymüthige Aussage des Kindes, oder andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben bedacht seyn, nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit setzen. Würde ein Kind seiner be-

ständig geäusserten Abneigung ungeachtet, durch Gewaltthat des Vaters zu einer Ehe gezwungen, so tritt der Fall der im vorigen Hauptstücke §. 31. festgesetzten Nichtigkeit ein.

§. 20.

Die Kinder sind dem Vater Ehrerbietung, Gehorsam, und eine vollkommene Unterwerfung in seinen Willen schuldig, in so weit seine Befehle nicht wider die Gesetze und guten Sitten laufen. Hingegen werden sie des väterlichen Namens und Wappens, aller Ehren, Würden, und Vorzüge, die nicht auf die Person des Vaters beschränket sind, theilhaftig, und erwerben ein Recht an dessen Vermögen und Erbfolge.

§. 21.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreichet haben, sind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, andern Waisen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten.

§. 22.

§. 22.

Wenn Kinder ein eigenes Vermögen haben, dasselbe mag auf rechtmässige Art von dem Vater an sie gelanget, ihnen von andern zugekommen, oder von ihnen selbst ausser dem Gute und Gewerbe des Vaters gewonnen worden seyn, so hat der Vater darüber die Verwaltung, ausser wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt ist, den Vater davon ausgeschlossen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht einer übeln Verwaltung vorhanden ist.

§. 23.

Doch soll kein Vater sich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmassen, noch kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgiltig seyn, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. Woferne es nöthig ist, soll vor dieser Einantwortung das Vermögen gerichtlich beschrieben, oder doch dessen Beschaffenheit, Werth und Erträgniß zur Sicherheit der Kinder angemerket werden.

§. 24.

f. n. §. §. 1. Der Vater hat die Nutznieſſnng des kindlichen Vermögens nicht, * ſondern er iſt, wie ein anderer Vormund daſſelbe zu verſichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen ſchuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt dieſes Kindes fodert; ſo iſt es damit, wie mit den Erſparniſſen anderer Minderjährigen zu halten.

§. 25.

Sobald der Vater einer gefliſſentlichen Benachtheiligung oder groſſen Verwahrloſung des kindlichen Vermögens überzeuget wird, iſt den Kindern ein anderer zum Vormunde zu beſtellen, und durch denſelben ſowohl das Vernachläßigte wieder in Ordnung zu bringen, als der Erſatz nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Vater gerichtlich einzutreiben.

§. 26.

Kinder ſind der Mutter zu eben der Ehrerbietung, als dem Vater verpflichtet. Die

Mutter hat ebenfalls das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch mäßige Züchtigungen zu bessern. Doch erstreckt dieses Recht sich nicht weiter, als §. 19. in Ansehen des Vaters verordnet ist.

§. 27.

Auser den hier berührten Rechten sind noch mehrere, welche die Gesetze dem Vater und Kindern, wie auch der Mutter und Kindern wechselseitig zugestehen. Diese werden da, wo die Gegenstände vorkommen, näher bestimmet.

§. 28.

Wenn jemand einen Anderen an Kindes Statt annimmt. und dieser großjährig ist; so hat dasjenige Bestand, wessen sie miteinander übereingekommen sind. Ist aber der Angenommene minderjährig, so soll auch die Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr lebt, die Einwilligung des Vormunds, wie auch der Vormundschaftsbehörde eingeholet werden.

§. 29.

§. 29.

Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich einem leiblichen zu erziehen, zu schützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, so ist der Wahlvater schuldig, dasselbe während der Minderjährigkeit wie ein anderer Vormund zu verwalten, und zu verrechnen. Ist das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundschaft gestanden, so muß der Vormund dieselbe dem Wahlvater abtretten.

§. 30.

Ist dem Wahlkinde an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewisser Antheil bestimmet worden, so kann dieser Theil ihm nicht anders, als wegen solcher Ursachen benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbet werden mögen. Ausser diesem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weiteren Erb- oder Pflichttheil kein Recht, auch kann dasselbe von Seite des Wahlvaters keiner anderen Familienrechte theilhaft werden.

Hinge-

Hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandtschaft vorbehalten.

§. 31.

Eine solche Annehmung an Kindes Statt steht Jedermann frey. Auch Weibspersonen können an Kindes Statt angenommen werden, und annehmen. Im letzteren Falle jedoch können sie sich solcher Gerechtsame nicht anmassen, die nur den Vormündern zukommen.

§. 32.

Wofern aber bey einer Annehmung an Kindes Statt, es auch sich um Führung des Namens und Wappens, um Theilnehmung an Stande und Würden, oder andern Geschlechtsrechten handelte, soll bey Personen höheren Standes der Fall dem Landesfürsten zur Begnehmigung vorgeleget, bey minderen Ständen * aber die Bewilligung der Landesstelle dazu bewirket werden.

* s. n. 23.

§. 33.

§. 33.

Das in einigen Orten üblich gewesene Einkindschaften wird für das Künftige gänzlich abgestellet, und soll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer sonst für eine Rechtswirkung entstehen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Waisen, und anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können.

§. 1.

Der Vater ist befugt, durch letzten Willen seinen Kindern sowohl für ihre Personen einen Vormund, als für ihr Vermögen einen Kurator zu benennen. Wenn dem von dem Vater Benennten sonst nichts im Wege steht, auch der letzte Willen rechtsgiltig ist; soll diese Benennung allzeit gehandhabet werden, die Kinder mögen im letzten Willen zu Erben eingesetzet, oder enterbet worden seyn. §. 2.

§. 2.

Wenn der Vater bloß einen Vormund benennet hat, soll dieser auch Kurator des Vermögens, und wenn der Vater bloß einen Kurator des Vermögens bestimmet hat, soll er auch Vormund seyn. Eben so, wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Kurator benennet hat; soll er auch der andern Kinder Vormund, und der Kurator des gesammten Vermögens seyn; woferne wegen des einen oder andern keine besondere Vorsehung gemacht worden.

§. 3.

Fremde Erblasser können zwar einem Kinde für das Vermögen, das sie demselben im letzten Willen zugewendet, auch einen Kurator benennen: Doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter diese Kuratel, wenn es gleich von eben dem Erblasser durch Schenkung dem Kinde zugekommen ist, ausser es wäre bey der Schenkung ausdrücklich bedungen worden.

§. 4.

§. 4.

Solang eine letztwillige Vormundschaft gehoffet wird, oder solang das Recht eines solchen Vormunds währet, können die Anverwandten auf dieselbe keinen Anspruch machen. Wenn aber kein letztwilliger Vormund benennet worden, oder diese Vormundschaft nicht zur Wirkung gelanget, oder nachher aufhöret; berufen die Gesetze dazu die Anverwandten männlichen Geschlechts, und unter diesen vorzüglich den nächsten.

§. 5.

Für den nächsten ist zu halten derjenige, welcher unter denen, die sich gemeldet, oder wenn sich keiner gemeldet, unter denen, die dem Gerichte bekannt sind, der nächste ist. Das Gericht hat diese Anmeldung nicht länger als durch 14. Tage abzuwarten. Hat binnen derselben sich ein tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandschaft nicht erwiesen; so ist dem bekannten nächsten Verwandten, oder in dessen Ermanglung auch einem Fremden die Vormundschaft aufzutragen. §. 6.

§. 6.

Wenn jedoch die Vormundschaft einem Fremden aufgetragen worden, so ist jedem Anverwandten, und wenn der Auftrag einem entfernteren Anverwandten geschehen, jedem näheren sich binnen einem Jahre zu melden gestattet: Nach Verlauf des Jahres kann der bestellte Vormund nicht verdrungen werden, als wenn derjenige, der sich so spät meldet, ein rechtmässiges Hinderniß, wegen dessen er sich nicht früher melden konnte, erweist:

§. 7.

Dem Gerichte aber bleibt in Fällen, wo das Wohl des Waisen es fodert, allezeit vorbehalten, einem binnen diesem Jahre, oder auch nachher ihm bekannt gewordenen Anverwandten die Vormundschaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlassen. Auch der Vormund selbst ist befugt, wenn immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, seine Entlassung zu begehren.

§. 8.

Während des Jahrganges kann der Vormund zu Abtretung der Vormundschaft nicht verhalten werden. Wenn jedoch beyde damit zufrieden sind, oder noch nichts in Vormundschaftsgeschäften gehandelt worden, oder das Wohl der Waisen die Abtretung ohne Aufschub fodert; so ist es der Behörde überlassen, auch unter dem Jahre zu einer Abänderung zu schreiten.

§. 9.

Ein Verwandter, dem die Vormundschaft aufgetragen wird, kann sich derselben aus der Ursache, daß er nicht der nächste sey, nicht entziehen. Er wäre dann vermögend, auf der Stelle einen näheren anzuzeigen. Wenn aber dieser untauglich ist, oder eine rechtmässige Entschuldigung hat, ist der erste schuldig, dem Auftrage sofort Folge zu leisten.

§. 10.

Weibspersonen, wenn sie gleich die nächsten Verwandten sind, werden von der Vormund-

mundschaft ausgeschlossen. Nur der Mutter, Großmutter, und Urgroßmutter ist erlaubt, die Vormundschaft, wenn sie freywillig wollen, anzusuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieselbe wider Willen anzunehmen, werden sie völlig enthoben.

§. 11.

Die Vormundschaft gebührt zuerst dem väterlichen Großvater. Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter, wenn sie noch im Wittibstande ist, vor allen Verwandten den Vorzug. Wäre sie aber noch minderjährig, so ist zwar indessen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieser nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft der Mutter abtreten.

§. 12.

Ist die Mutter wieder verehlichet, so ist auch ihr Recht erloschen, oder wenn sie nach übernommener Vormundschaft zur neuen Ehe geschritten, hat sie die Vormundschaft sogleich abzutreten. Wenn sie jedoch vor oder nach ih-

rer Verehlichung eine besondere Bewilligung der Behörde zu Führung der Vormundschaft erhalten hat; so kann ihr dieselbe aufgetragen, oder gelassen werden; doch unter dem Bedingnisse, daß ihr Ehemann, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann, das Waisengut nebst ihr versichere.

§. 13.

Jeder zur Vormundschaft gelangenden Mutter soll ein Mitvormund zugegeben, und wenn dieser abgeht, wieder ersetzet werden. Diesen Mitvormund kann zwar die Mutter vorschlagen; doch beruhet es bey der Vormundschaftsbehörde, ihn zu bestättigen, oder einen andern, und wo es geschehen kann, einen Anverwandten zu nehmen. Der Mitvormund ist, wie ein anderer Vormund die Vormundschaft anzunehmen schuldig.

§. 14.

Wenn dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte die Verwaltung des Waisenguts ganz oder zum

Theile

Theile aufgetragen worden; ist er als ein wahrer Kurator zu betrachten. Ausser dem ist die Mutter die wahre Vormünderin, welche die Verwaltung allein zu besorgen hat. Nur in Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nöthig ist, soll diese nicht anders ertheilet werden, als wenn sie von dem Mitvormunde mit angesucht, oder dieselbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden.

§. 15.

Dem Mitvormunde liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Ersuchen in Vormundschaftsangelegenheiten beyzustehen, sondern auch von selbst alles an Hand zu geben, was zum Vortheil der Waisen gereichen kann. Seine Pflicht ist weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Anständigkeit zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen: Hingegen der Mitvormund auch weiter nicht verfänglich wird, als in so ferne ihm wegen Vernachlässigung dieser Pflichten etwas zu Last fällt.

§. 16.

Nach der Mutter gebührt die Vormundschaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waisen der nächste ist, ohne Rücksicht, ob die Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entspringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, so soll das Gericht unter ihnen wählen, allzeit aber die Vormundschaft und Verwaltung nur einem auftragen.

§. 17.

Wie im §. 11. wegen der Mutter verordnet worden; soll auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundschaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft über die noch minderjährigen Geschwister ansucht, dieselbe übertragen werden, woferne nicht etwann der Vater das Gegentheil angeordnet hat, oder ihm andere Bedenken entgegenstehen.

§. 18.

Wenn das Vermögen der Waisen in sol-

chen

chen Gütern besteht, wozu der alleinige Manns-stamm berufen ist; so haben jene, die vom Mannsstamme sind, vor den andern obgleich näheren Verwandten bey der Vormundschaft den Vorzug. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter; und die Mutter des väterlichen Großvaters sollen alsdann zugelassen werden, wenn sie nicht durch die vom Landesfürsten genehmigten Familienordnungen ausgeschlossen sind.

§. 19.

Haben aber die Waisen nebst den Geschlechtsgütern noch andere freye Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächste ist; so soll diesem nicht nur die Vormundschaft und die Verwaltung der freyen Güter, sondern auch der Geschlechtsgüter aufgetragen werden. Dieser Vormund aber ist verbunden, jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über jede Verwaltung besondere Rechnung zu führen. Nur alsdann soll die Verwaltung der Geschlechtsgüter einem Andern besonders anvertrauet werden, wann

die gemeinschäftliche Verwaltung den Waisen nachtheilig, oder sonst eine offenbare Nothwendigkeit zu einer gesonderten Verwaltung vorhanden ist.

§. 20.

Weder ein letztwillig benennter, noch wegen der Vormundschaft berufener Vormund erlangt dadurch sogleich die wirkliche Vormundschaft, sondern jeder muß die gerichtliche Bestättigung ansuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet ist.

§. 21.

Bey Anlegung der Sperre soll das Gericht über alle Umstände des Verstorbenen, die in Ansehen der hinterlassenen Kinder, oder der von ihm geführten Vormundschaften eine Vorsehung fodern, genaue Nachricht einziehen. Auch sind die Mutter, die Großältern, und andere Verwandte unter eigener Haftung verbunden, den Todfall des Vaters, besonders wenn er auffer der Gerichtsbarkeit der Behörde gestor-

gestorben ist, sogleich als er denselben bekannt wird, dem Gerichte anzuzeigen.

§. 22.

Ist weder ein letztwilliger Vormund, noch ein Anverwandter vorhanden; so sollen die Gerichte den Waisen Vormünder bestellen. Diese Bestellung, wie auch die Bestättiguug der Vormünder liegt demjenigen Gerichte ob, dem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war.

§. 23.

Die aufgetragene Vormundschaft erstreckt sich auf die Verwaltung des ganzen in dieser Provinz befindlichen Vermögen, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbige gehörig seyn möge. Doch muß der Vormund sich nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Guts da, wo es liegt, fodert, und kann die Vormundschaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen das Gericht des Orts nicht befugt ist, den Vormund in der

Verwaltung des daselbst gelegenen Guts zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschaftsbehörde wegen dieses Guts getroffenen Verfügungen einer Untersuchung anzumassen.

§. 24.

Haben die Waisen Güter in mehreren Provinzen, so steht der Behörde jeder Provinz zu, über das darin gelegene Gut einen Kurator zu bestellen. Hiezu hat der letztwillig benennte Vormund, und nächste Anverwandte, wenn er in dieser Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte bestellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht.

§. 25.

So ferne die Verwaltung von Gütern in verschiedenen Provinzen in einer Person ver-

einba-

einbaret wird, muß jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz geleget, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermenget werden. Dieses soll aber nicht hindern, daß der Ueberschuß der Einkünfte in einer, zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden möge.

§. 26.

Besteht das den Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgemerkten Kapitalien; so besteht dessen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter sind, und wenn diese in verschiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen untergeben war.

§. 27.

Von dem wichtigen vormundschäftlichen Amte sind alle Weibspersonen mit Ausnahme

der-

derjenigen, die oben besonders benennet worden, ausgeschlossen. Ferner sind zur Vormundschaft untüchtig alle diejenigen, welche wegen natürlicher Leibs oder Gemüthsgebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.

§. 28.

Auch soll den wirklichen Kriegsleuten, und sämmtlichen Staatsbeamten von den Gerichten keine Vormundschaft aufgetragen werden. Wenn dieselben jedoch im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandtschaft zur Vormundschaft berufen werden; so steht es ihnen frey, solche anzunehmen.

§. 29.

Leuten, bey denen die Gefahr einer übeln, oder dem Stande der Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden ist, soll die Vormundschaft ebenfalls nicht aufgetragen werden. Auch entfernet davon der Verdacht einer übeln Verwaltung überhaupt, oder wenn der Vater jemanden im letzten Willen von der Vormundschaft ausgeschlossen hat. §. 30.

§. 30.

Wer an die Waisen einen noch streitigen Anspruch hat, oder entgegen an den die Waisen einen noch unentschiedenen Anspruch haben, soll zur Vormundschaft nicht zugelassen werden, bis der Streit geendiget ist. Wegen richtiger Ansprüche und Schuldfoderungen hingegen wird niemand von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur muß er die Beschaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigens ihm die erhaltene Vormundschaft wieder abgenommen wird.

§. 31.

Jedermann, dem keines der vorangeführten Hindernisse im Wege steht, ist zur Vormundschaft tauglich. Wenn er jedoch eine rechtmässige Entschuldigungsursache hat; so kann er dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Ursache zur Entschuldigung ist überhaupt, wenn jemand aus der Vormundschaft wahrscheinlich Gefahr und Nachtheil zu befürchten hat. Wie dann auch alle Ursachen, wegen

welcher die Vormundschaft nicht aufgetragen werden soll, als eine Entschuldigung zur Ablehnung angeführet werden können, wenn sie jemanden dennoch aufgetragen worden.

§. 32.

Insbesondere können sich diejenigen, die bereits ein sechzigjähriges Alter erreicht haben, von Vormundschaften entschuldigen. Eine nothwendige, entweder wirkliche, oder nächst bevorstehende Abwesenheit entschuldiget nur für die Zeit, als sie dauert.

§. 33.

Auch soll ein Vater entschuldiget seyn, wenn er fünf unversorgte Kinder, oder unter seiner Obsorge stehende Enkeln hat. Eine jemanden schon aufgetragene aber weitläufige und beschwerliche Vormundschaft entschuldiget von der zwoten. Auch von minder wichtigen Vormundschaften können mehr als drey niemanden wider Willen aufgetragen werden.

§. 34.

§. 34.

Wenn sich bey einem Vormunde nach angetretener Vormundschaft Umstände ergeben, die ihn entweder von deren Fortsetzung entschuldigen, oder dazu untüchtig machen; so ist auf die nämliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen.

§. 35.

Einem bekanntermassen Untauglichen, wenn er gleich im letzten Willen benennet, oder der nächste Anverwandte ist, soll die Vormundschaft gar nicht aufgetragen, sondern nach den vorausgesendeten Anordnungen der Auftrag sogleich an einen andern erlassen, darin aber wegen des ersten bloß in Allgemeinem sich auf erhebliche Ursachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeschlossene dawider Beschwerde führt, ist ihm die Ursache seiner Ausschliessung durch einen ordentlichen Bescheid bekannt zu machen.

§. 36.

§. 36.

Jedem Vormunde ohne Unterschied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, soll der Auftrag unmittelbar von der Vormundschaftsbehörde gemacht, und ihm darin zu Antretung der Vormundschaft eine 14tägige, oder, wenn diese Zeit wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine verhältnißmässige Frist doch ohne alle Erstreckung bestimmet werden.

§. 37.

Binnen dieser Frist soll der Vormund entweder die Vormundschaft antreten, oder seine Entschuldigungsursache, und hätte er deren mehrere, alle zugleich bey der Vormundschaftsbehörde anbringen. Ist er aber einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, so ist genug, wenn er bey der Vormundschaftsbehörde bloß die Erklärung, daß er sich entschuldigen wolle, die Entschuldigungsursache selbst aber binnen eben der Frist bey der eigenen Behörde anbringet. Und hat das Gericht, bey dem die Entschuldigungsursache angebracht worden, über deren Zulänglichkeit zu erkennen. §. 38.

§. 38.

Von dem Tage der freywilligen Erklärung oder des zu Rechtskräften erwachsenen Auftrags wird der Vormund, wenn er schon unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, in Ansehung aller Waisengeschäfte der Vormundschaftsbehörde unterwerfen, ohne daß eine besondere Verzicht nothwendig ist.

§. 39.

Würde aber ein Vormund dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, so ist er nach Beschaffenheit des Standes durch Geld, oder Leibsstrafen dazu anzuhalten, und für allen während seiner Weigerung den Waisen zugegangenen Schaden verantwortlich.

§. 40.

Jeder Vormund, ohne alle Ausnahme, soll bey der Vormundschaftsbehörde * angeloben, daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des ge-

* s. n. 33. §. 5.

meinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen besorgen, und sich in allem nach den Anordnungen der Gesetze verhalten wolle.

§. 41.

Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblasser im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waisengut sicher zu stellen. Doch soll sich diese Sicherstellung nicht weiter als auf dasjenige erstrecken, was dem Vormunde solchergestalt behändigt wird, daß er es allenfalls zu seinem Nutzen verwenden, oder verderben lassen könnte.

§. 42.

Ob wegen dieser Sicherstellung sich an einer gerichtlichen Verpflichtung des Vormunds zu begnügen, oder ob eine mehrere, und was für eine Sicherstellung zu fodern sey, dieses wird den Vormundschaftsbehörden überlassen, welche dabey auf zweyerley bedacht seyn sollen, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesetzet, noch taugliche Vormünder von Annehmung der Vormundschaft abgeschrecket werden.

§. 43.

Bey jeder Vormundschaft, auch wenn es von dem Erblasser nachgesehen, oder gar verboten worden, soll die Vormundschaftsbehörde vor deren Antretung eine ordentliche Beschreibung aller den Waisen zugehörigen Güter und Habschaften vornehmen, davon drey gleichlautende Urkunden verfassen, und eine bey den Verlassenschaftsschriften, eine bey dem Waisenbuche aufbehalten, eine aber dem Vormunde zustellen. Fällt den Waisen in der Folge etwas zu, oder kömmt etwas hervor, das in der Beschreibung nicht enthalten ist, so ist es nachzutragen; und im Gegentheile wenn sich ein Abgang äussert; so ist es ebenfalls anzumerken. Die jährlichen Ersparnisse aber und die aus dem beschriebenen Vermögen sich ergebenden Zuwächse gehören in die Rechnungen.

§. 44.

Der Vormundschaftsbehörde kömmt im Allgemeinen das Recht zu, das ganze Waisenvermögen zu beschreiben. Befindet sich jedoch

ein den Waisen zugehöriges liegendes Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, so steht dieser die Beschreibung desselben zu; jedoch ist sie schuldig der Vormundschaftsbehörde auf ihr Ersuchen eine beglaubte Abschrift davon mitzutheilen. Wo in mehreren Provinzen eine abgesonderte Verwaltung geführt wird, muß die Beschreibung in jeder Provinz besonders vorgenommen, und was hernach aus einer Provinz in die andere übertragen wird, jedesmal ab- und zugeschrieben werden.

§. 45.

Die Beschreibung des Waisenvermögens ist nicht zu verschieben, wenn gleich mit der Vormundschaft eine Vorzögerung sich erreignen sollte. Die Gegenwart des Vormunds ist dabey zwar insgemein nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehret werden, derselben beyzuwohnen.

§. 46.

Nach dieser Beschreibung und ihrer Beschafenheit ist das Waisenvermögen auf die

unten

unten vorgeschriebene Art dem Vormunde gerichtlich einzuantworten. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des vorigen, so ist es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waisengut der ersten Beschreibung und der letzten Schlußrechnung gemäß übergeben wird.

§. 47.

Jedem Vormunde soll bey dem Antritte der Vormundschaft von der Vormundschaftsbehörde eine gerichtliche Beglaubigungsurkunde ertheilet werden, damit er sich dadurch aller Orten gehörig ausweisen könne. *

* s. n. 28.

§. 48.

Alle Gerichtsstellen und Obrigkeiten, denen die Bestellung der Vormünder obliegt, werden hiemit verpflichtet, ein eigenes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu errichten, und dasselbe mit aller Verläßlichkeit fortzuführen. In dieses Buch soll jede Vormundschaft, und bey derselben alles, was bey dem Antritte derselben, während ihrer Dauer, und bey ihrer

Erledigung geschehen, in Kürze, und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere zu finden ist, auf eine Art eingetragen werden, damit sowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wissenschaft und Einsicht nehmen, als die Waisen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienlichen Nachrichten in beglaubter Forme erhalten mögen.

§. 49.

Die hauptsächliche Pflicht eines Vormunds bestehet * nach Inhalt des abgelegten Eides darin, daß er die Waisen ihrem Stande gemäß und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung schütze.

* s. n. 53. §. 5.

§. 50.

Die Erziehung der Waisen nicht in der Kindheit allein, sondern so lang bis eine andere Erziehung nothwendig wird, steht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geschritten wäre, wofern anders wider sie kein Bedenken ist. Wo aber auch die Waisen immer erzogen werden, ist es eine Pflicht des

Vor-

Vormundes, darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

§. 51.

Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundschaftsbehörde nach den Umständen zu bestimmen; und obwohl dazu in einem letzten Willen etwas Gewisses festgesetzet ist; kann dasselbe dennoch bey gefundenem offenbaren Uebermasse eingeschränket, und entgegen bey dessen Unzulänglichkeit nach Kräften des Vermögens auf ein Mehreres erstrecket werden.

§. 52.

Wenn die Einkünfte der Waisen zu Bestreitung ihrer Erziehung gleich nur genau zureichen; soll der Vormund doch bedacht seyn, wenigstens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten. Nur dann kann dasselbe nach eingeholter Einwilligung der Behörde, ganz oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wann die Einkünfte offenbar nicht zulänglich sind, und zu Erhaltung der Waisen

sonst kein Rath geschaffet werden kann, oder wenn dieselben durch einen grösseren Aufwand in einen beständigen Nahrungsstand gesetzet werden können.

§. 53.

Sind aber die Waisen ganz mittellos; so hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit soviel möglich abgeholfen, und nebst dem nothdürftigen Unterhalte ihnen auch die Fähigkeit verschaffet werde, sich durch Dienen ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

§. 54.

Wenn Waisen an ein anderes Ort in den Erbländern versendet werden sollen; kann es mit Bewilligung der Behörde geschehen. Bey einer Versendung ausserhalb der Erbländer aber ist sich nach den politischen Verordnungen zu verhalten.

§. 55.

Die Pflicht des Vormunds als Kurator des Vermögens fodert, daß er das ihm anvertraute

traute Vermögen als ein getreuer und fleissiger Hausvater verwalte, und alle sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Geschäfte im Namen der Waisen mit Redlichkeit besorge.

§. 56.

Die Waisen selbst sind nicht befugt von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung desselben etwas zu veräussern, oder zu beschweren, noch eine auf die Verminderung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungiltig, und wirkungslos; und muß das Veräusserte samt Nutzungen, Zinsen, Schaden und Unkosten zurückgestellet werden. Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben; so kann er dieses, so weit es noch vorhanden, oder zu des Waisen Nutzen verwendet worden, zurückfordern.

§. 57.

Hat der Waise eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beyden Seiten nach sich zieht; so wird weder der Waise

dem andern, noch dieser dem Waisen eher verbunden, bis der Vormund die geschlossene Handlung genehmhält. Hingegen ha eine vom Waisen vorgenommene Handlung, die zu dessen einseitigem Vortheil gereichet, auch ohne Einwilligung des Vormunds sogleich ihre vollkommene Giltigkeit.

§. 58.

Wenn der Waise ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erstattet hat; kann er solches nicht mehr zurück fodern. Auch ist er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwissend, daß er zu dessen Zahlung nicht verpflichtet ist, dasselbe zu zahlen freywillig versprochen hat. Die nach erreichter Großjährigkeit geschehene Zahlung der Zinsen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils vom Kapital zur Zahlung des Ueberrestes verbindlich.

§. 59.

§. 59.

Wird einem Waisen von seinen Einkünften zu seinem Unterhalte eine gewisse Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu seinem Bedürfnisse oder Nutzen Sachen angeschaffet werden, und in seinen Händen sind, so hat er mit diesen Summen und Sachen die freye Schaltung. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vorhinein Schulden zu machen, ist er nicht berechtiget.

§. 60.

Waisen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds sich zu Diensten und Arbeiten zu verdingen. Doch steht dem Vormunde das Recht zu, dieselben, nach Vorschrift der Dienstbotenordnung, aus dem Dienste zurückzufodern.

§. 61.

Wenn Waisen, die sich zu einem Dienste oder in einer Arbeit verdungen haben, Schulden machen, wenn sie in Dienst, und Gewerbs-

sachen

sachen mit einem andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder den andern Kontrahenten in Schaden versetzen; kann dieser wider ihre Personen und an ihrem Verdienste sich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit sich bringt: Das unter der vormundschaftlichen Verwaltung stehende Vermögen dieser Waisen aber kann deswegen nicht angesprochen und vermindert werden.

§. 62.

Wenn den Waisen eine Erbschaft anfällt; ist der Vormund dieselbe weder anzutreten, noch auszuschlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben.

§. 63.

Sind zwischen dem Vormunde und den Waisen Rechtsstreitigkeiten vorhanden; so muß den Waisen ein besonderer Vertreter bestellet werden: dieser tritt inzwischen in die vollen Pflichten des Vormunds ein. Dieses wird auch in allen gerichtlichen und auffergerichtlichen Handlungen geschehen, wo wegen des zugleich

mit

mit unterlaufenden Vortheils des Vormunds der Nutzen der Waisen auſſer Acht gelaſſen werden könnte.

§. 64.

Wenn zwischen mehreren Waisen, die der Obsorge des nämlichen Vormunds übergeben sind, Rechtsstreitigkeiten entstehen, oder sonst Geschäfte vorfallen, wo beydseitiger Vortheil und Schaden verflochten ist, soll vom Vormunde keiner von beyden vertreten, sondern jedem ein eigener Vertreter gegeben werden.

§. 65.

Minder beträchtliche Vormundschaftsgeschäfte können vom Vormunde auch ohne Einwilligung der Behörde geschlossen werden. Geschäfte von gröſserer Wichtigkeit aber sind ganz und gar ungiltig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingeholet worden. Unter diese Geschäfte von Wichtigkeit gehören die Veräusserung liegender Güter, die Abtretung oder Aufkündung vorgemerkter Foderungen, der Ankauf liegender Güter, oder kostbarer

Fahr-

Fahrnisse, die Eingehung eines Vergleichs in einem wider die Waisen anhängigen Rechtsstreite, die Fortsetzung oder Aufhebung einer den Waisen zugehörigen Fabrike, Handlung, oder eines andern Gewerbs, die Entschuldung der Waisen, und alles, was zu Verminderung ihres Vermögens gereichen kann.

§. 66.

Wenn unter dem beweglichen Vermögen der Waisen etwas ist, was als ein besonderes Denkmal bey der Familie zu bewahren, oder dessen Aufbewahrung durch letztwillige, oder andere Anordnungen anbefohlen worden, oder, was den Waisen dereinst nützlich seyn kann, und nicht leicht wider zu haben ist; so soll es nicht veräussert werden. Entsteht darüber ein Zweifel; so hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu entscheiden.

§. 67.

Sowohl dasjenige, was aufzubehalten, als was zu veräussern befunden wird; soll gerichtlich geschätzet, und die Preise der gerichtlichen

lichen Beschreibung beygefüget werden. Könnte jedoch die Schätzung sogleich nicht ohne grossen Aufwand geschehen; so kann sie auch bis zur wirklichen Veräusserung oder Erbtheilung verschoben werden.

§. 68.

Alles, was von dem Waisenvermögen aufbehalten werden soll, ist dem Vormunde einzuhändigen, oder an einem sichern Orte beyzulegen. Das übrige ist entweder da, wo es befindlich ist, oder wo es am vortheilhaftesten verkauft werden kann, durch gerichtliche Feilbietung bald möglichst zu veräussern, ausser wenn es Sachen sind, die mit der Zeit bessere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe steigen werden. Was bey der gerichtlichen Feilbietung ohne Käufer liegen bleibt, davon ist dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schätzungspreise zu überlassen.

§. 69.

Alle den Waisen zugehörigen Schuldbriefe,

Quit-

Quittungen und andere Urkunden, wie auch Juwellen und andere Kostbarkeiten sollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichnisse und Abschriften mitgetheilt, die Urschriften selbst aber nicht eingehändiget werden, als wenn es die Umstände fodern.

§. 70.

Wenn der Vormund ein Kapital aufgekündet hat, oder ein Kapital vom Schuldner aufgekündet worden, und das Geld nicht auf eine andere Art, wie §. 73. verordnet, nützlicher verwendet werden kann, so liegt ihm ob, dasselbe wieder sicher anzulegen. Wenn er keinen sichern Ort ausfindig machen kann, ist dieser Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzugeigen. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Kapital auszubieten, oder auf andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfrnchtbar liegen bleibe. *

* s. n. B3. §. 6.

§. 71.

§. 71.

Zu Erhebung eines Kapitals, welches zurückgezahlet werden soll, muß der Vormund von der Behörde eine besondere Verordnung bewirken, und solche bey der Erhebung beybringen. Ohne diese Verordnung soll die vom Vormunde ausgestellte Quittung bey keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Kapital von dem Schuldner nicht anders, als auf eigene Gefahr ausgezahlet, sondern auf Unkosten des Vormunds zu Gerichtshänden erlegt werden. *

* s. III. 33. §. 6.

§. 72.

Wenn in einem den Waisen zugehörigen Schuldbriefe ein Unterpfand behörig verschrieben, aber noch nicht vorgemerket worden; so ist dasselbe unversäumt zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen. Wo kein Unterpfand verschrieben ist, soll eines anbegehret, oder, wenn es nicht erlanget werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn inzwischen eine Gefahr bevorsteht, auf die Sicherheit der Waisen,

sen, wie es am füglichsten geschehen kann, gedacht werden. Unverbriefte Ausstände und Foderungen aber kann der Vormund auch ohne besondere Verwilligung selbst erheben, und wenn sie streitig sind, zu berichtigen suchen. *

3 f. u. 3. §. 6.

§. 73.

Erübrigte Baarschaft, weiters eingehende Gelder und Ersparnisse von dem Waisenvermögen sind verzinslich anzulegen. Doch soll solches Geld vorzüglich zu Tilgung der Waisenschulden, und zur Befreyung des Waisenguts von den darauf versicherten Haftungen verwendet werden. Nach getilgten Schulden ist weiters zu sehen, ob bey dem Waisengute nicht eine Verbesserung vorgenommen, oder das Geld auf eine andere Art einträglicher gemacht werden könne.

§. 74.

Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der den Waisen aus seiner Schuld oder Verwahrlosung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefährde überwiesen wird, ist

er

er auch der Vormundschaft zu entsetzen, und dem Verbrechen gemäß zu bestrafen.

§. 75.

Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bey Verwaltung der Waisengeschäfte bedienet, wird er nicht verbindlich. Doch hat er über begangene Fehler von denselben die Verantwortung einzuholen, der Vormundschaftsbehörde darüber die Auskunft zu erstatten, auch den Ersatz des Schadens pflichtmäßig einzutreiben. Woferne ihm aber in der Auswahl der angestellten, oder in Beybehaltung der untauglich befundenen Beamten, oder in Eintreibung des Ersatzes, den sie zu leisten schuldig sind, eine Nachlässigkeit zur Last fällt; muß der den Waisen dadurch verursachte Schaden von ihm vergütet werden.

§. 76.

Wenn ein Erblasser die Vormundschaft zwischen mehrere vertheilet hat; hat jeder mehr nicht sicherzustellen, noch für mehr zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertraut wor-

den. Gerichtsstellen aber sollen die Vormundschaft nur dann unter mehrere vertheilen, wann die Zerstreuung oder Weitläuftigkeit des Waisenvermögens, oder die Beschaffenheit der vorfallenden Geschäfte es fodert. Bey mehreren Vormündern ist für den eigentlichen derjenige zu halten, dem die Personen der Waisen anvertrauet worden: die übrigen sind nur als Kuratoren des Vermögens, oder als Gehilfen anzusehen.

§. 77.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu sehen, daß er vielleicht durch lebzeitige, oder letztwillige Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden soll, an die Waisen gelanget ist, ausdrücklich davon wäre entbunden worden. *

* s. n. 32. §. 7.

§. 78.

Die Vormundschaftsrechnung soll jedes Jahr geleget werden. Ueberhaupt soll die Rechnung so eingerichtet seyn, daß daraus die Einnahme

nahme und Ausgabe, und der ganze Vermögensstand des Waisen entnommen werden möge. Sowohl der Empfaug, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellet, als die Ausgaben, wenn sie über einen Gulden betragen, müssen mit Beylagen bewähret werden.

§. 79.

Wirthschafts und andere besondere Rechnungen sind beyzulegen. Doch ist aus denselben nicht mehr in die Vormundschaftsrechnung zu ziehen, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden.

§. 80.

Diese Rechnungen sind nach der bestehenden Vorschrift zu untersuchen und zu erledigen. Bey der Erledigung soll alles, was dem Waisen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waisen bedingt oder unbedingt zu ersetzen ist, deutlich ausgedrückt werden.

§. 81.

Auser dem, was bestimmt ausgedrückt

ist, kann in Ansehen der Vormundschaftsrechnung weder der Vormund an dem Waisen, noch der Waise an dem Vormunde weiter eine Foderung stellen. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verstoß (error calculi) geschehen, wenn entweder bey der Einnahme oder bey der Ausgabe in Ansetzung oder Auslassung einer Post ein offenbarer Irrthum unterläuft; soll dieses niemanden weder zum Schaden, noch zum Vortheile gereichen. Hätte aber ein Vormund wissentlich etwas zurückgehalten, so ist er, nicht nur wie jeder unrechtmässiger Besitzer zur vollkommenen Entschädigung zu verhalten, sondern nach Grösse des Betrugs und Verbrechens zu bestrafen.

§. 82.

Wenn der Vormund sich durch die Erledigung der Rechnung beschwert findet, und die Beschwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrifft, kann er sich an den obern Richter wenden. Ist ihm aber eine Vergütung, die er fodert, abgeschlagen, oder ein Ersatz, den er nicht schuldig zu seyn glaubt, aufgebürdet wor-

worden; soll er für den Waisen einen Kurator begehren, und mit diesem die Angelegenheit vor der Vormundschaftsbehörde abthun.

§. 83.

Bey Vormundschaften aus der Volkskasse, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher sowohl dasselbe, als die Rechnung nicht leicht einer Verwirrung unterworfen ist, muß von der Vormundschaftsbehörde für die Sicherheit des Waisenvermögens und dessen Benutzung zwar ebenfalls gesorget, in der Verrechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angesetzt, überhaupt aber sich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnüget, und die Rechnung auf die leichteste und kürzeste Art erlediget werden.

§. 84.

Die Billigkeit fodert, ämsige Vormünder zu belohnen. Diese Belohnung soll von der Vormundschaftsbehörde nach den Umständen, besonders nach der je grösseren oder kleineren Mühe bey der Erziehung der Waisen, bey der

Verwaltung des Vermögens, und bey Erhebung der Einkünfte bestimmet, doch niemals höher als mit fünf vom Hundert der reinen Einkünfte ausgemessen, und in keinem Falle der Betrag von vier tausend Gulden überschritten werden.

§. 85.

Wo das Vermögen der Waisen so gering ist, daß wenig oder nichts in jährliche Ersparung gebracht werden kann; da ist der Vormund die Vormundschaft in der Zwischenzeit unentgeltlich zu führen schuldig. Zeigt sich dann am Ende derselben, daß ein kleiner Zuwachs erübriget, oder wenigstens das Vermögen unvermindert erhalten, oder die Waisen durch gute Erziehung in den Stand gesetzet worden, ohne Verringerung ihres Vermögens sich selbst zu unterhalten; so ist dem Vormunde eine mässige Erkenntlichkeit zu zuerkennen.

§. 86.

Ein Vormund, der dafürhält, eine Belohnung fodern zu können, wenn demselben

keine

keine zugesprochen worden, hat, seine Foderung geltend zu machen, eine Frist von drey Jahren. Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältnisse zu §. 84. berührten Umständen zu gering, oder zu übermässig; so stehet im ersten Falle dem Vormunde binnen 14. Tagen, und im letzten Falle den Verwandten der Waisen binnen einem Jahre vom Tage der Erledigung der Rechnung frey, bey dem obern Richter Beschwerde zu führen.

§. 87.

Wenn ein Minderjähriger sich verehlichet, ist ihm ein anständiger Betrag zu standesmässigem Unterhalte auszumessen. In übrigem befreyet die Verehlichung nicht von der Vormundschaft, und hängt es bey einer verehlichten minderjährigen Weibsperson von der Behörde ab, sie unter der vorigen Vormundschaft zu lassen, oder die Vormundschaft ihrem Ehegatten aufzutragen.

§. 88.

Mit Vollendung des vier und zwanzigsten Jahrs erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundschaft geendiget wird. Die Vormundschaftsbehörde hat daher insgemein den Waisen auf sein Anlangen sogleich für großjährig zu erklären. Wenn aber Leibs- oder Gemüthsgebrechen ihn zur Selbstbesorgung seines Vermögens unfähig machen; soll, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, die Vormundschaft über ihn noch fortgesetzet, und dieses von der Vormundschaftsbehörde überall, wo es nöthig ist, kundgemacht werden. *

*) s. n. §3. §. 8.

§. 89.

Wird hingegen ein Minderjähriger, auch vor erfülltem vier und zwanzigsten Jahre seine Geschäfte selbst zu besorgen fähig befunden; so ist der Vormundschaftsbehörde im Allgemeinen die Macht eingeräumt, einem solchen, auf sein, seiner Verwandten, oder seines Vormunds Ansuchen, die Nachsicht des

Al-

Alters zu ertheilen, und sein Vermögen einzuantworten: Doch muß der Vormund, wenn er nicht selbst um die Nachsicht ansuchet, allzeit vor Verleihung derselben vernommen werden.

§. 90.

Wenn ein Vormund sich verdächtig macht, aus Argliſt, oder Nachläſſigkeit etwas zu thun, was seinen Pflichten entgegen ist, oder etwas zu unterlassen, was seine Pflicht fodert; so soll die Vormundschaftsbehörde vorkehren, was sie zur Sicherheit der Waisen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer übeln Verwaltung oder Untreue überwiesen wird, ist der Vormundschaft sogleich zu entsetzen.

§. 91.

Jeder Vormund, der aufhört, Vormund zu seyn, wie auch der Erb eines verstorbenen Vormunds muß die Schlußrechnung legen. Wenn ein Vormund gestorben, oder

von

von Amtswegen von der Vormundschaft entfernet wird, ist von dem Gerichte wegen Verwaltung des Waisenguts unversäumte Vorsehung zu treffen. Ausser diesen Fällen liegt dem gewesenen Vormunde ob, die Verwaltung des Vermögens so lang fortzuführen, bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großjährigen, oder den Erben des Waisen eingeantwortet werden kann.

§. 92.

Die Schlußrechnung ist gerichtlich aufzunehmen, und zu erledigen, auch dem großjährig Gewordenen sein Vermögen nach Ausweis derselben einzuantworten. Würde aber die Schlußrechnung durch Umstände aufgehalten; so kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derselben vorgenommen, und das Uebrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

§. 93.

Wo sich wegen Ersatz eines von dem Vormunde den Waisen zugefügten Schadens

weder

weder an dem Vormunde, noch dessen Bürgen, noch sonst an jemanden erholet werden kann, hat die Vormundschaftsbehörde, falls von ihrer Seite eine Gefährde oder Schuld untergelaufen ist, gut zu seyn. Für einen Schaden aber, den die Vormundschaftsbehörde durch ihre übeln Verfügungen den Waisen selbst zugezogen, hat sie unmittelbar zu haften. In beyden Fällen jedoch fällt der Ersatz dieses Schadens nur auf jene Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die an demselben Ursache gewesen sind.

§. 94.

Nach gepflogener Berichtigung soll dem gewesenen Vormunde, oder dessen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derselben die vollständige Uebergabe des Vermögens bezeuget, und der Vormund von allen ferneren Ansprüchen in Betreff der geführten Vormundschaft losgezählet werden.

§. 95.

Wenn jemand durch Leibs- oder Gemüths-

gebrechen, oder durch andere Zufälle auffer Stand gesetzt wird, seine Geschäfte zu besorgen; so ist ihm ein Kurator zu bestellen. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit, von dem Zustande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder solche, welche in eine Gemüthsschwachheit nur zu gewisser Zeit verfallen, in heiteren Zwischenstunden aber für die Zeit des ihnen zustossenden Uebels das Nöthige anordnen können; bedürfen keines Kurators, auffer wenn sie selbst darum ansuchen.

§. 96.

Alles, was in Ansehung der Vormünder geordnet worden, ist nach Maß und Umständen auch bey derley Kuratoren zu beobachten. Die Kuratel dauert aber so lang, bis derjenige, über den sie verhänget worden, zeigen kann, daß die Ursache, wegen welcher sie verhänget worden, aufhöre.

§. 97.

Auch Abwesenden hat das Gericht, wenn

ihm

ihm die Anzeige der Abwesenheit gemacht wird, einen Kurator zu bestellen, wenn sie entweder keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, oder dieser ausser Stand ist, ihre Geschäfte zu besorgen, und wenn ihnen wegen ihres unbekannten, oder weit entfernten Aufenthalts Nachtheil bevorsteht.

§. 98.

Diesem Kurator liegt ob, den Aufenthaltsort des Abwesenden, wo möglich auszuforschen, denselben dem Gerichte anzudeuten, auch dem Abwesenden selbst die Nothwendigkeit, daß er wegen seiner Sachen Vorsehung treffe, vorzustellen. Bis diese erfolgt, ist er schuldig, die ihm aufgetragenen Geschäfte behörig zu verwalten, auch bey länger dauernder Abwesenheit, und wenn die Natur der Geschäfte es fodert, über das ihm anvertraute Vermögen jährliche Rechnung zu legen.

Nro. 5.

Erläuterungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wien d. 29. Jän. 1787.

S. k. k. Majestät haben auf die Frage: nach welchen Grundsätzen es wegen der Auflösbarkeit des Ehebandes bey jenen Ehengehalten werden solle, wo von ein Theil der katholischen, und der andere der akatholischen Religion zugethan seye? zu entschliessen geruhet:

Daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholischen ehlich verbindet, von selbst schon der in Gesetzen für einige Fälle akatholischer Eheleute gestatteten Auflösßbarkeit der Ehen entsage, mithin sich dießfalls nach der für die katholischen vestgesetzten Vorschrift zu richten seye; welches durch die Pfarrer auf der Kanzel zu verkündigen.

Nro. 6.

Nro. 6.

Wien d. 16. Febr. 1787.

Ueber die Frage: ob eine Wittwe vor Verlauf des zehnten Monats nach dem Tode ihres Gemahls sich verehligen könne? ward geordnet: der §. 111. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der von der neuerlichen Ehe eines geschiedenen akatholischen Eheweibes handelt, lasse sich nicht auf den Fall ausdehnen, und anwenden, wenn eine Wittwe zur zweyten Ehe zu schreiten gedenket. Von dieser fordere das Gesetz im §. 15ten und 16ten nichts anders, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewiesen werde, und sobald dieser Beweis hergestellet ist, stehet ihrer zweyten Ehe kein Hinderniß entgegen.

Nro. 7.

Wien d. 5. März 1787.

Der eigentliche Verstand des §. 3. dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-

buches ersten Theils gehe dahin: daß die Entscheidung der Streitigkeiten in Ehesachen vor dem Personalrichter der in Streit verfangenen Partheyen gehöre.

Nro. 8.

Wien 7. März 1707.

a) Ueber die Anfrage, ob der §. 26. Cap. 1. des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den §. 437. der allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben habe, ward erkläret: der §. 26. Cap. 1. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches habe an dem §. 437. der G. O. nichts anders geändert, als daß die vorhin in die Willkühr des Richters gesetzte Anzeige, wann von selbem ein in dem Gesetze nicht ausgedrückter Fall nach einem vollkommenen ähnlichen in dem Gesetze ausgedrückten Falle entschieden worden, ihm Richter durch das spätere Gesetz zur Pflicht gemacht worden. Uebrigens kann in diesen Fällen der Richter allerdings mit Schöpfung und Kundmachung des Urtheils vorgehen.

Nro. 9.

Nro. 9.

Wien d. 8. März 1787.

Um alle Mißverständnisse zu heben, wie weit durch den ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch diejenigen Rechte erloschen seyn, die, weil sie bis dahin im Gesetze, oder in gesetzlichen Gewohnheiten gegründet waren, noch ferners angesprochen werden sollten: so erklären Wir hiemit:

Das Gesetz vom 1ten Jäner 1787. wirke allgemein, und niemand könne sich gegen dasselbe in Fortsetzung seiner Rechte durch die ehemaligen, nun erloschenen Gesetze schützen: daher

Erstens denjenigen Vätern, welche bis Ende Dezember 1786. die Nutznieſſung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen oder Anordnung derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, sondern aus den ehemaligen Gesetzen, oder

gesetzlichen Gewohnheiten hatten, diese Nutznieſſung nicht weiters gebühret.

Eben so gebühret zweytens auch den Ehemännern, die bis Ende Dezembers 1786. die Nutznieſſung des weiblichen Vermögens nicht aus besondern Verträgen, sondern einzig aus dem Gesetze gezogen haben, diese Nutznieſſung ferner nicht.

Drittens. Was das Gesetz wegen Gemeinschaft der Güter zwischen Ehleuten verordnet, hat vom 1ten Jäner 1787. auch in Rücksicht der wirklich bestehenden Ehen Anwendung.

Viertens. Das gesetzliche stillschweigende Pfandrecht, so dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heurathguts in verschiedenen Ländern eigen gewesen, ist auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Foderung des Heurat hguts von dem 1ten Jäner 1787. entstanden. Doch steht dem Weibe von nun an bevor, sich die Versicherung in Folge des §. 70. zu verschaffen.

Nro. 10.

Se. M. erklären zur Vermeidung alles Miß- Wien d. 8. März 1787.
verständnisses: daß durch den §. 4. und 6. des zweyten Kapitels des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht bloß das landmännische und bürgerliche Einstandrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen, oder Gewohnheiten gegründeten Einstandrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennungen dasselbe derzeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben ist.

Nro. 11.

Es laute der §. 116. des Gesetzbuches (von Wien d. 27. Apr. 1788.
den Rechten zwischen Ehleuten) allerdings hin, daß wenn die Ehe nicht durch den Tod, sondern aus andren Ursachen aufgelöset werde, jener Theil, den gegen den schuldigen die Auflösung erwirket hat, das in dem Gesetz zuge-

dachte überkommen, der Mann das Heurathgut, wenn das Weib schuldig ist, das Weib die Widerlage, wenn der Mann schuldig ist. Uebrigens verstehe sich andurch wohl von selbst, daß wenn beyde Theile schuldig sind, sich die diesfälligen Rechte gegen einander aufheben.

Nro. 12.

Wien d. 27. Apr. 1787. Da durch die Gesetze nur jenes Einstandrecht aufgehoben worden, das in den Landesgesetzen und Landesgewohnheiten gegründet war; so können diese Anordnungen die Rechten, die aus Kontrakten entstehen, nicht berühren.

Nro. 13.

Wien d. 23. Aug. 1787. Da Sr. M. vorgelegt worden, wie nunmehr nach aufgehobener gesetzlichen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten das errungene Gut, acquæstus, getheilt werden soll, das zu jener Zeit vorfindig ist, wann es sich

von

von Theilung oder Sonderung des Vermögens zwischen Eheleuten entweder bey Lebzeit derselben, oder nach dem Tode handelt; ward geordnet.

a) Gleich wie das Vermögen jener Eheleute zwischen denen aus den Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten bis zur Wirkung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Gemeinschaft der Güter bestanden hat, in jenen Ehen, die schon den 1ten Jäner 1787. eingegangen gewesen, das bis Ende 1786. vorgefundene gemeinschaftliche Vermögen also anzusehen ist, daß mit 1ten Jäner 1787. jedem hievon der ihm durch die vorigen Gesetze, oder gesetzlichen Gewohnheiten zugewiesene Antheil gebühre, folglich für die Zukunft nur jedem Ehegatten sein abgesondertes Eigenthum, und die Nutznieſſung von dem seinigen zufließt, und jeder sich ererbt nnd erwirbt; also soll auch jenes errungene Gut, so bereits im letzten Dezember 1786. bestanden hat, den Eheleuten nach jenem Verhaltnisse gehören, und zwischen selben in jener Art getheilet werden,

wie die Theilung nach vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten geschehen ist.

b) Bey jener Errungenschaft, die seit dem 1. Jäner 1787. entstanden, soll (es mag die Ehe schon den 1. Jäner 1787. bestanden haben, oder erst nachhin eingegangen worden seyn) immer auf das genaueste erforscht werden, ob die Errungenschaft aus der Nutznießung des Eigenthums des Mannes, oder des Weibes entstanden, ob das Vermögen von dem Manne, oder dem Weibe erworben worden? denn, wo dieser Umstand erhoben worden, gehöre das erworbene Gut demjenigen, aus dessen Eigenthume es entstanden, oder von dem es erworben worden.

c) Wo aber diese Umstände zu erheben nicht möglich seyn sollte, da stehe die gesetzliche Vermuthung, daß die Errungenschaft ein Eigenthum des Mannes sey so lang, bis nicht das Weib, oder die in ihre Rechte eintretten, das Gegentheil zu erweisen vermögen.

Nro. 14.

Ueber die vorgelegte Frage: ob der Großjährige, wider den aus anderen Ursachen die Vormundschaft fortdauert, einen giltigen Ehevertrag ohne vormundschaftlicher oder obervormundschaftlicher Einwilligung schliessen könne, wird die Stelle auf den Buchstaben des Gesetzes gewiesen, der nur von Minderjährigen redet, und also auf Großjährige nicht anwendbar ist, unter was immer für Verhältnissen einer fortgesetzten Vormundschaft sie stehen mögen. Wien d. 2. Nov. 1787.

Nro. 15.

a) Der §. 116. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werde nicht wohl eingenommen, wenn dafür gehalten wird, daß bey den Ehen, die durch Tod aufgelöst werden, das überlebende Weib, das damals nur ihr Heurathsgut zurückbekömmt, Wien d. 2. Nov. 1787.

auch die Widerlage, der überlebende Mann, dem damals nur die Widerlage zurückfällt, auch das Heurathgut gewinne. Diese Idee sey ganz irrig, da die Gewinnung der Widerlage dem Weibe, die Gewinnung des Heurathguts dem Manne nur damals zukömmt, wenn die Ehe auf andere Art, als durch den Tod aufgelöst wird. In welchem Falle jedoch dieses Recht weder durch Ansprüche vorhandener Kinder, noch durch eine von dem andern Theile der Ehegenossen errichtete letztwillige Anordnung gekränket werden kann; sondern die einzige in dem Gesetze ausgedrückte Ausnahme besteht, wenn ein Kontrakt vorhanden ist, wie es nach aufgelöster Ehe mit Heurathgut und Widerlage gehalten werden soll. Wodurch sich auch

b) der weitere Anstand von selbst behebe, da die in dem Patente vom 11ten May 1786. bestimmten Erbsrechte sich nur auf das Verlassenschaftsvermögen beziehen, und also sich auf jene Widerlage, oder jenes Heurathgut nicht erstrecken, welche wegen einer noch bey

Leb-

Lebzeit getrennten Ehe dem einem oder andern der Ehegatten, als ein ebenfalls bey Lebzeit erworbenes Recht zufallen.

Nro. 16.

Wien d. 24. Nov. 1787.

Jene Entschliessung, so das dem Heurathgut der Weiber in einigen Provinzen eigen gewesen gesetzliche Pfandrecht auch für diejenigen Fälle aufgehoben hat, wo die Foderung des Heurathguts vor dem 1ten Jäner 1787. entstanden, sey sich allerdings auch dann gegenwärtig zu halten, wenn der Mann sich dermalen in solchen Umständen fände, daß das Weib sich in Folge §. 70. des 3ten Kapitels des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Versicherung zu verschaffen, folglich das ihr in dieser höchsten Entschliessung vorbehaltene Recht zu benützen nicht vermag.

Nro. 17.

Nro. 17.

Wien d. 13. Dez. 1787.

Nachdem von einigen Grundobrigkeiten die Befugniß von den 3. Aufgeboten zu dispensiren auf sich als politische Stelle ungleich ausgedeutet worden ; so befehlen Seine Kaiserl. Königliche Majestät mittels Hofdekrets vom 13ten Dezember dieß Jahrs die über den 33ten §. der unterm 16ten Jäner 1783. in Ehesachen erlassenen Verordnung durch den Druck bekannt gemachte Hoferläuterung vom 7ten Julius 1783, und so auch den 37ten §. der im 3ten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahr 1787. vorkommenden Eheverordnung durch ein gedrucktes Patent dahin zu erklären ; daß die Verleihung der Nachsicht von den öffentlichen dreymaligen Verkündigungen, wie für die Hauptstadt Freyburg, so auch für das ganze Land Breisgau der diesseitigen Landesstelle allein, und für die oberamtlichen Bezirke den betreffenden kaiserl. königl. Oberämtern zustehe,

folg=

folglich kein Dominium, oder sonstige Obrigkeit, oder auch Vorderösterreichisches K. K. Kammeralamt sich dessen anzumassen habe.

Nro. 18.

Daß bey Vermeidung gemessenster Ahndung und Strafe keine Ortsobrigkeit oder Vorgesetzter gestatten solle, daß bey den zur Fasten- oder Adventszeit vorgehenden Traumgen, wie immer Namen haben mögende Feyerlichkeiten, besonders mit Gastmählern, und Tänzen abgehalten werde. K. K. Freyb. d. 4. Jäner 1788.

Nro. 19.

Ist in Betreff der Verleihung der Nachsicht von den in Ehesachen vorgeschriebenen dreymaligen öffentlichen Aufkündigungen, und Aufgebotten, auf Anfrage des Landst. Consesses über das Hofdekret vom 13ten Dezemb. 1787. rescribiret worden: K. K. Freyb. d. 14. Febr. 1788.

Vermög dessen in Breisgau das Recht in Ehe Verkündigungssachen die Nachsicht zu ertheilen allein der Landesregierung mit Ausschuß der Kammeral oder Obämtern zustehe, weshalb am Ende des erwähnten Hofdekrets ausdrücklich angemerkt sey, daß die Kammeralämter von diesem Nachsichtsertheilungsrechte ganz ausgeschlossen seyn.

Nro. 20. u. 21.

Wien d. 14. 11. 28. Febr. 1788.

Es habe zwar bey der höchsten Entschliessung sein Bewenden, daß alles Einstandrecht auch gegen Fremde aufgehoben seyn soll; dennoch wird der §. 7. des zweyten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs dahin erklärt, daß jene Fremde, welche Bauerngüter und einzelne Grundstücke an sich bringen wollen, zum Eigenthum und rechtlichen Besitze derselben so lang unfähig seyn sollen, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in dem Oesterreichischen ihre Wohnplätze genommen haben. Wo es übrigens

rigens sich von selbst versteht, daß der §. 7. und dessen gegenwärtige Erläuterung nur auf die zukünftigen und nicht auf die vorgegangenen Fälle anzuwenden, folglich niemand in seinem gegenwärtigen Besitze zu beirren sey.

Nro. 22.

Bey demjenigen Kauf, der in einer öffentlichen Versteigerung geschieht, kann ein Einstandrecht wider den Käufer auch aus dem Grunde nicht angebracht werden, daß mit dem vorigen Besitzer hierwegen ein Kontrakt eingegangen worden, wenn nicht sothaner Kontrakt auf dem Reale bey der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt gewesen, und also als ein Realonus auf dem Gute haftet. Wien d. 6. May 1788.

Nro. 23.

a) Wenn ein Weib oder Wittwe bey Annehmung an Kindesstatt an das Wahlkind Namen und Wappen übertragen will, kann nie Wien d. 25. Sept. 1788.

von

von einem andern als von ihrem eigenen Geschlechtsnamen und Wappen die Rede seyn; mithin ist eine derley Wahlmutter an ihr Wahlkind den Namen und Wappen, den sie als Ehegattinn oder Wittwe führt, zu übertragen nicht befugt, und die in einem solchen Falle ansuchende Adopzionsbestättigung platterdings abzuschlagen.

b) Unter dem höhern Stande, wovon der §. 32. des vierten Hauptstücks des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches redet, wird der Adel überhaupt; und unter dem mindern Stande, alles was unadelich ist, verstanden.

c) Das Gesuch um Bewilligung den Namen und Wappen, oder auch andere persönliche Rechte des Wahlvaters, oder der Wahlmutter an das Wahlkind zu übertragen, ist jedesmal bey der Landesstelle anzubringen; diese hat nach dem Verhältnisse der Umstände die Bewilligung entweder selbst zu ertheilen, oder solche von dem Landesfürsten einzuholen, in

bey-

keyden Fällen aber niemals anders, als nach Einvernehmung deren, die an der Sache wie immer Antheil nehmen, fürzugehen, und einzuschreiten.

d) Die landesfürstliche Bewilligung ist in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo es um Uebertragung solcher Würden und Geschlechtsnamen an das Wahlkind zu thun ist, die schon ursprünglich selbst an den Wahlvater oder die Wahlmutter, oder derselben Geschlecht nicht anders als durch landesfürstliche Verleihung gelangen konnten; in allen übrigen Fällen ist die Einwilligung der Landesstelle hinlänglich.

Nro. 24.

In Böhmen, Mähren und Schlesien ist bisher das Gesetz bestanden: daß Fremde, die sich landesfähige adelige Gattinnen nehmen, sich binnen Jahr und Tag von der Verehligung an, zum Lande fähig machen sollen, widrigenfalls sie, wenn sie nach der Hand auch wirklich das Inkolat erwerben, von ihrem Weibe, Wien d. 16. Okt. 1788.

auf was immer für eine Art etwas zu erlangen, unfähig, auch ihre Kindee von dem mütterlichen Vermögen etwas, auſſer dem Pflichttheil, zu empfangen, nicht berechtiget seyn würden.

Da diese Anordnung mit den gegenwärtigen Umständen und den neuen Gesetzen nicht mehr vereinbarlich ist, so erklären Wir hiemit: Daß nach Vorschrift der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge, und dem 4ten §. des zweyten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die Erwerbungsunfähigkeit, welche gegen die zum Lande nicht habilitirten Ehemänner ständischer Weiber, und gegen derselben Kinder in Böhmen, Mähren und Schlesien bisher bestand, ganz aufgehoben ist.

Nro. 25.

Wien d. 16. Febr. 1789.

Durch den §. 71. des 3ten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches ist dem Heurathgute, so mit keinem besonderen Unterpfande versehen ist, keinerdings bey dem Konkurse ein

ein anderes Recht zugewiesen, als demselben in §. 19. der Konkursordnung ertheilet ist.

Nro. 26.

Bey Ertheilung des obervormundschaftlichen Konsenses zur Verehligung eines Waisens kömmt es nicht blos auf die Vermögensverhältnisse, sondern hauptsächlich auf den moralischen Karäkter desjenigen, mit dem der Wais den Ehekontrakt eingehen soll, auf die sonstigen Umstände, und auf die Ueberzeugung an, daß die Ehe dem freyen Willen des Waisen angenehm sey; und hat daher die Obervormundschaftsbehörde in einem so wichtigen und unheilbaren Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt sich angelegen zu halten, vor Ertheilung des Konsenses alle diese Verhältnisse standhaft zu erheben, und den Konsens nach derselben eigentlichen Befund zu ertheilen oder abzuschlagen. Wien d. 22. May 1789.

Nro. 27.

Wien d. 12. Jun. 1789.

Was in dem §. 95. des dritten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten geordnet ist, hat auf die vor dem 1ten Jäner 1787. bestandenen Ehen, in welchen über sothane Gemeinschaft eigene Verträge vorhanden sind, keine Anwendung; denn bey diesen Verträgen habe es ungehindert des eingetretenen neuen Gesetzes sein unabänderliches Verbleiben; und zwar nicht blos in Absicht auf dasjenige Vermögen, so die Eheleute bereits mit 1ten Jäner 1787. besessen hatten, sondern auch in Betreff desjenigen Vermögens, so selben seit dem zugeflossen ist.

Nro. 28.

Wien d. 3. Nov. 1789.

Ob einem Gerhaben, einem Kurator, oder dem Fiskus die Bewilligung zum Vergleich, und also auch die Bewilligung zur Auftragung

des

des Haupteides zu ertheilen sey, muß von Falle zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände von der betreffenden Stelle ermessen werden. Daher der Antrag, ein derley allgemeines Befugniß in den Gerhabschafts- oder Kuratelsdekreten einzuschalten nicht statt finden kann.

Nro. 29.

Der §. 60. des dritten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ist ganz und gar nicht auf den Fall anpassend, wenn in einem Ehevertrag den nächsten Intestaterben ein Theil des eingebrachten Vermögens zugeschrieben wird, da dieser §. 60. einzig und allein festsetzet, daß, wenn ein dritter aus freyem Willen ein Heurathgut mit beygefügten Bedingnissen bestimmet hätte, diese nach der Hand nicht mehr abgeändert werden könnten. Wien d. 5. Nov. 1789.

Nro. 30.

Bey einem eröffneten Konkurse wird dem Weibe des Verschuldeten das Recht eingeräumet, Wien d. 7. Dez. 1789.

met, vom Tage des eröffneten Konkurses aus der Konkursmasse alles dasjenige zum Unterhalt zu fodern, was sich dieselbe für den Fall der Verwittwung in den Eheverträgen zum wittiblichen Unterhalt bedungen hat; wo übrigens wegen der Klasse, die dieser Forderung zustehet, sich lediglich nach dem §. 23. der Konkursordnung zu achten ist.

Nro. 31.

Wien d. 8. Febr. 1790.

Daß jenes, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in Angelegenheit der freywilligen Sonderung der Eheleute von Tisch, und Bette wegen Beybringung eines pfarrlichen Zeugnisses angeordnet worden, auch für den Fall zu verstehen sey, wenn zu Trennung von Tisch und Bette eine gerichtliche Klage von einem Theil überreicht würde, und daß daher jener, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigerte, mit Einschreitung der Obrigkeit dahin gestellet werden solle.

Nro.

Nro. 32.

Seine Majestät haben in Betreff der Ju- Wien d. 18. Febr. 1791.
den, aus Gelegenheit verschiedener von ihnen wider die Ehegesetze eingebrachten Beschwerden, eine Ausnahme von den Ehegesetzen, und respektive von dem dritten Kapitel des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in zween Punkten, nämlich in den verbotenen Verwandtschaftsgraden, und in Rücksicht ihrer Scheidebriefe gnädigst zu verwilligen geruhet.

Diesem zufolge soll

1mo unter den Seitenverwandten, die Unfähigkeit einander zu heurathen, nicht weiter erstrecken, als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohn oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester, auch die Schwägerschaft kann nur die zu nächst verschwägerten Personen zur Ehe ungiltig machen, nämlich der Mann ist nicht befugt, eine Verwandte sei-

nes Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester zu heurathen, und dem Weibe stehet die Befugniß nicht zu, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn, oder Enkel von ihres Mannes Bruder, oder Schwester zur Ehe zu nehmen. Nur wenn wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester räthlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Dispensazion bey der politischen Stelle anzusuchen.

2do Kann eine rechtmässige geschlossene Ehe nicht anders als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebriefe getrennet werden.

Diese mögen zwar die Partheyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen, allein kein Scheidebrief soll für rechtsgiltig gehalten, noch dadurch die Ehe geschieden werden, als wenn beede Partheyen persönlich vor der Behörde erscheinen, und allda der Mann dem Weibe den Scheidebrief übergiebt.

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, so soll der Mann befugt seyn, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, doch muß die That vorher gerichtlich erwiesen worden seyn, außer diesem Falle soll kein Scheidebrief statt haben, als wann der Mann frey und ungezwungen einwilliget, ihn zu geben, und das Weib frey und ohne Zwang einwilliget, ihn zu nehmen.

Doch soll die Behörde keine Eheleute, die sich scheiden wollen, anhören, als wenn sie von ihrem Rabiner, oder Schullehrer ein schriftliches Zeugniß mitbringen. Zu diesem Ende sollen dergleichen Eheleute sich vorher bey ihrem Rabiner oder Schullehrer melden, diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur alsdann, wann diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ihrer Bemühungen aber die Partheyen von dem Entschlusse, sich

zu scheiden, abzubringen, nicht vermocht haben.

Findet die Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch einige Hoffnung vorhanden sey, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwey Monate zurückweisen; wenn aber auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, so soll die Behörde zwar die Uebergab des Scheidebriefes gestatten, jedoch nur solchen Falles, nachdem beyde Eheleute sich nochmals erkläret haben, daß sie ihn mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind.

Nro. 33.

Wien d. 22. Febr. 1791.

Da die wohlgemeinten Absichten der Gesetzgebung, welche bey den unter dem 1ten November des Jahrs 1786. in dem ersten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herausgegebenen, wie auch einigen dar-

darauf sich beziehenden spätern Anordnungen, zum Grunde lagen, in der Ausübung nicht durchaus erreicht, und über einige Punkte dieser Gesetze, seit dem Antritte unserer Regierung vielfältige Klagen angebracht worden sind; so haben wir uns nach derselben reifen Erwägung indessen, und bis das Ganze im Zusammenhange erscheinen kann, zu folgenden als den dringendsten Abänderungen, bewogen gefunden:

§. 1.

Von der Anwendung der Gesetze auf die Rechte aus vorhergegangenen Fällen.

Der Inhalt des siebenten Absatzes, im ersten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches, soll zur allgemeinen Versicherung des Eigenthums, auf den einfachen Grundsatz zurückgeführet seyn, daß, gleichwie das Gesetz nur für künftige Handlungen verbindet, also diese Verbindlichkeit auf vergangene Fälle so wenig, als auf die bereits daraus erworbenen Rechte wirken könne.

So weit aber durch schon bestehende Anordnungen die Fortsetzung vormals besessener Rechte für erloschen erkläret worden ist, kann auf solche Rechte kein Anspruch mehr gelten.

§. 2.

Von dem richterlichen Urtheile nach den Gesetzen.

Anstatt des sechs und zwanzigsten Absatzes des ersten Hauptstückes, welcher hiermit aufgehoben wird, verordnen Wir: daß der Richter, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesetzes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben, auf gleichförmige darinn ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen soll. Stünden der Beobachtung des Gesetzes besondere, und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bey Hof anzusuchen.

§. 3.

§. 3.

Von Behandlung der Fälle, wann über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage ist.

So weit in dem dritten Hauptstücke und in den Verordnungen vom 11ten Oktober 1785, vom 12ten August und 15ten Dezember 1788 vorgeschrieben ist, daß über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe, gleichwie in einer andern Rechtssache, bey dem ordentlichen Richter der Prozeß zu führen sey, wollen wir diese Vorschrift hiermit aufgehoben, und dafür folgende Grundsätze bestimmet haben:

a.) Ueber die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe, oder, zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes in den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (dritten Hauptstücke §. 105. bis 108.) ausgedrückten Fällen, soll niemals ein Prozeß zwischen den Eheleuten geführet werden.

b.) Glaub-

b.) Glaubte ein Ehetheil die Ungiltigkeit, oder in vorgedachten Fällen, die Auflösung der Ehe behaupten zu können, so soll er solches mit allen dazu dienlichen Beweisen, bey dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnsitz haben.

c.) Das Landrecht soll mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, die Sache von Amtswegen untersuchen, einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe, und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiskalamte diese Vertheidigung auftragen, in Fällen, wo das der Giltigkeit der Ehe im Wege stehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses und Einleitung der etwann nöthigen Dispensation, auf solche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften Giltigkeit gelange, oder in Fällen der Auflösung zwischen nicht katholischen Personen, die getrennten Gemüther wieder vereiniget werden: wo aber dieses

ses zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetze ungiltig oder aufzulösen sey.

d.) In dieser Angelegenheit soll das eigene Geständniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umstand, welcher nach dem Gesetze die Ungiltigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, sondern ein solcher Umstand muß sowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im dritten Hauptstücke §. 44.) als in allen anderen die Ungiltigkeit des Ehekontraktes betreffenden Fällen, ohne Rücksicht auf das einstimmige Angeben beyder Ehetheile, untersuchet, und, ob der angegebene Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan sey, erhoben werden. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle seine Anwendung, wann die Auflösung der Ehe zwischen nicht katholischen Personen nach dem Gesetze angesuchet werden kann.

e.) Eheleute, welche, um die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe zu bewirken, einer an-

gewandten Hinterlist, eines Zwanges und anderer dergleichen Mittel geständig, oder überführet würden, sollen ohne Nachsicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 4.

Von unehlichen Kindern.

Was in dem vierten Hauptstücke vom zehnten Absatze an bis zum achtzehnten, und in den nachgefolgten Erläuterungen vom 16. Februar, 7. März, 12. April, 12. Julius und 16. Oktober des Jahrs 1787, ferner vom 9ten May des Jahrs 1788. in Ansehung der unehlichen Kinder angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben, und dafür folgende Richtschnur festgesetzet:

a.) Niemand soll deßwegen, daß er ausser der Ehe erzeuget worden ist, irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre, und einem Hindernisse in seinem, wo immerhin gerichteten Fortkommen ausgesetzt seyn.

b.) Den

b.) Den unehlichen Kindern, aus was für einer verbotenen Vereinigung sie erzeuget seyn, gebühret von ihren Eltern, oder derselben Erben der Unterhalt so lange, bis sie sich selbst ernähren können.

c.) Die Pflicht, das unehliche Kind zu unterhalten, liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher Vater davon zu seyn bekennet, oder durch angemessene Beweise überführet wird. Ausser dem ist die Mutter das Kind zu unterhalten schuldig.

d.) Der Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß solchen also verschaffen, daß die Mutter auf jeden Fall, an Fortsetzung ihres eigenen Nahrungsgeschäftes durch die Sorge für das Kind, nicht gehindert werde.

e.) Dem Vater steht frey, mit der Mutter über den Unterhalt des unehlichen Kindes sich abzufinden. Würde aber das Kind unter was immer für Verhältnissen, dennoch an dem Unterhalte Mangel leiden, so bleibt der Va-

ter, ungeachtet der Abfindung, dazu verpflichtet, und soll, wenn er sich dessen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsstande, unter welchem es sich befindet, ein Vertreter bestellet, und durch diesen der Vater zur Erfüllung der gesetzmäßigen Pflicht belanget werden.

f.) Unehliche Kinder haben allezeit den Geschlechtsnamen der Mutter, jedoch ohne den ihr etwann eigenen Adel und ihr Wappen, zu führen. Nur dann kann das unehliche Kind in dem Taufprotokolle oder sogenannten Geburtsbuche auf den Namen des Vaters vorgemerket werden, wenn darinn zugleich unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift bestättiget ist, daß die als Vater angemerkte Person zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, sich als Vater des Kindes bekannt, und dieses Bekenntniß in dem Taufprotokolle anzumerken, entweder selbst verlanget, oder doch bewilliget hat. Auch in diesem Falle kommt aber dem Kinde der dem Vater etwann zustehende Adel und dessen Wappen nicht zu.

g.) Dem

g.) Dem unehlichen Kinde kommt weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beyden Eltern ein gesetzliches Erbrecht zu.

h.) Wenn ein unehliches Kind von Eltern gezeuget worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von denjenigen Ehhindernissen, die in dem dritten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches (in den §. §. 14. 15. 17. 19. 23. und 25.) enthalten sind, vorhanden war, ist das Kind auch von der gesetzlichen Erbfolge der Mutter ausgeschlossen.

i.) Hingegen gebühret dem zwar unehlich, jedoch von zwey solchen Personen, zwischen welchen keines der vorbemerkten Hindernisse bestand, erzeugten Kinde, das Erbfolgerecht nach der Mutter, es wäre denn, daß die Mutter ehliche Kinder hinterließe. Bey Abgang ehlicher Kinder kann aber die Mutter einem solchen unehlichen Kinde auch durch letztwillige Anordnung den Pflichttheil nicht entziehen, welcher ihm in diesem Falle, gleich einem ehlichen Kinde zuzukommen hat. Doch kann das

uneheliche Kind, wenn es von der Mutter in dem Testamente übergangen worden wäre, die Giltigkeit des Testaments selbst nicht bestreiten, sondern nur auf den Pflichttheil sein Recht geltend machen.

k.) Wenn die Eltern des unehlichen Kindes in der Folge sich ehlichen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind, von Zeit dieser eingegangenen Ehe, ohne also einem ehelichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung des Vaters als der Mutter und der beyderseitigen Verwandtschaft, in alle Rechte eines ehlichen Kindes. Doch ist auch dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn zur Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Eltern ohne ein oben angedeutetes Hinderniß hätte bestehen können.

l.) Wäre das uneheliche Kind zur Zeit der Verehlichung seiner Eltern nicht mehr am Leben, so hat diese Verehlichung auf die von demselben etwann vorhandenen Enkel keine Wirkung.

m.) Kinn

m.) Kinder, die in einer von beyden Eltern in rechtmässigen Gesinnungen geschlossenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung aber für ungiltig erkannten Ehe gezeuget worden sind, haben von der Geburt an in Absicht auf Namen, Stand, Wappen und frey vererbliches Vermögen ihrer Eltern alle Rechte ehlicher Kinder, und behalten solche auch nach getrennter Ehe der Eltern. Nur zur Erbfolge in die nicht frey vererblichen Stammgüter sind sie nicht fähig.

n.) Die vor gegenwärtigem Gesetze unehlich gebohrnen Kinder behalten zwar alle Rechte, zu deren wirklichem Besitze sie nach den bisher bestandenen Gesetzen bereits gelanget sind; * zu einem weiteren Besitze können sie aber nur nach Maßgebung des gegenwärtigen Gesetzes gelangen.

* s. n. 34.

§. 5.

Von Beeidigung der Vormünder.

Obschon wir von der strengen Pflicht,

welche die Gesetze den Vormündern, auflegen für die gute Erziehung und Beschützung ihrer Mündel so, wie für die Verwaltung ihres Vermögens mit väterlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu sorgen, nicht das Geringste zu erlassen gesonnen sind; so wollen wir doch, um die Vervielfältigung der Eidschwüre zu vermeiden, und in der billigen Zuversicht auf die natürliche Liebe und Redlichkeit derjenigen, denen das Wohl der Waisen anvertrauet wird, den neun und vierzigsten Absatz des fünften Hauptstückes und die damit einstimmenden Verordnungen vom 12. April und 18. May des Jahrs 1787. wie auch vom 28. November des Jahrs 1788, hiermit aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß der Vormund keinen Eid abzulegen, sondern die (in dem §. 40. des fünften Hauptstückes) vorgeschriebene Angelobung mittels des Handstreiches bey der Vormundschaftsbehörde zu leisten habe. Der väterliche Großvater, und die leibliche Mutter sind auch von dieser besonderen Angelobung zu entheben, und nur

in

in der ihnen (nach dem §. 47.) zuzufertigenden Beglaubigungsurkunde an die ihnen obliegende Pflicht zu erinnern.

§. 6.

Von fruchtbringendrr Anlegung des Pupillarvermögens.

Die durch die Verordnungen vom 12ten Jäner, und 18ten May des Jahrs 1787, vom 21ten Jäner, und 24ten April des Jahrs 1788. vorgeschriebenen Einschränkungen, vermöge welcher die städtischen Waisengelder nur in öffentlichen Staatskreditskassen angeleget, keine Staatskreditspapiere für Waisen eingelöset, noch solche Papiere für verkaufte Pupillarrealitäten als Kaufschilling bedungen oder angenommen werden sollen, sind hiermit durchaus aufgehoben, und den Vätern und Vormündern wird freyes Befugniß in Absicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waisen, jedoch unter den in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorsichten, eingeräumet.

Diesemnach ist von nun an gestattet, daß die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem flachen Lande, gegen gesetzmässige Sicherheit, auch bey Privatpersonen angeleget, oder, wo sie schon auf solche Art anliegen, gelassen werden mögen.

Als gesetzmässige Sicherheit aber wird hier mit bestimmet, wenn durch die Hypotheke des Pupillarkapitals und der demselben vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret ist.

Uebrigens stehet den Vätern und Vormündern künftig frey, Waisengelder auch in die öffentlichen Staatskreditskassen auf die bey diesen Kassen allgemein übliche Verzinsung anzulegen.

§. 7.

Von Rechnungslegung der Väter und Vormünder.

Die in dem sieben und siebenzigsten

Ab-

Absatze des fünften Hauptstückes und in der Verordnung vom 12ten April des Jahrs 1787. dem Vater und Vormunde aufgetragene Verbindlichkeit jährlich Rechnung zu legen, wollen wir hiermit nach folgenden Grundsätzen mässigen.

In Fällen, wo das Vermögen so gering ist, daß die davon abfallende Nutzung den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt, und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt, kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund von Legung jährlicher Rechnung, jedoch nur unter der Vorsicht entheben, daß sie von der Erziehung der Mündel, nach der in der allgemeinen Instruktion vom 9ten September des Jahrs 1785. enthaltenen Vorschrift, von Zeit zu Zeit Wissenschaft erlange. Um so leichter kann dem leiblichen Vater der Genuß des seinem Kinde angefallenen Vermögens, wenn auch dieser Genuß die Unterhalts- und Erziehungskosten um ein Geringes überstiege, ohne ihn zu einer jährlichen Rechnung zu verhalten, überlassen werden. Hätte derjenige,

von welchem das Vermögen an das Kind gelanget ist, den Vater von Verrechnung des Genusses ausdrücklich enthoben, so hat sich auch die Behörde an diese Anordnung zu halten. Der Vormund aber muß jedoch, auch im Falle einer solchen ihm von dem Erblasser zugedachten Enthebung Rechnung legen, so weit ihn nicht die Vormundschaftsbehörde wegen des oben gedachten geringen Betrags des Waisenvermögens davon zu befreyen, für gut findet.

Doch, wenn auch keine jährliche Rechnung über den Fruchtgenuß zu legen ist, hat die Obervormundschaft in Ansehung des Kapitals stäts die gehörige Vorsicht zu tragen, und über dessen Sicherheit und Ausweisung dasjenige, was die Gesetze darüber verordnen, genau handzuhaben.

§. 8.

Von gerichtlicher Einschreitung gegen Verschwender.

In Ansehung des in dem fünften Hauptstücke

stücke vorkommenden acht und achtzigsten Abschnitts finden wir für nöthig mit Aufhebung der unter dem 22ten Jäner 1787. ergangenen Verordnung, hiermit zu erklären: daß auch großjährigen, und in dem Besitze ihres Vermögens befindlichen Personen durch ihre Personalbehörde von Amtswegen die freye Verwaltung des Vermögens benommen werden soll; wofern solche Personen in ihren Handlungen, nach den darüber vorkommenden Anzeigen und den gehörigen Untersuchungen, sich als unbesonnene Verschwender darstellen, die sich durch muthwilliges Schuldenmacheu künftigem Nothstande Preis geben, besonders, wenn sich äussert, daß sie mit Annehmung offenbar verderblicher Bedingungen leichtsinnig Gelder erborgen.

Personen, die dadurch sich der Verwaltung ihres Vermögens zu ihrem und der ihrigen Besten unfähig zeigen, ist daher ein Kurator zu bestellen, die Prodigalitätserklärung in Ansehung derselben, ist eben so, wie in dem in gedachtem §. 88. ausgedrückten Falle, kund zu

ma-

machen, und hat bey solchen Kuranden durchaus eben dasjenige zu gelten, was von denen verordnet ist, die durch Gemüthsgebrechen auser Stand sind, ihre Geschäfte selbst zu besorgen.

Nro. 34.

Wien d. 17. Jun. 1791.

Da der §. 4. des Patents vom 22. Februarii 1791. ad n. klar besaget, daß ein unehliches Kind ungehindert dieser neu eintretenden Verordnung jenes Recht behalte, zu dessen Besitze es nach den bis zu sothanem Patent bestandenen Gesetzen gelanget ist, so sey einleuchtend, daß die Erbrechte der unehlichen Kinder, wenn des Erblassers Tod vor dem 22. Febr. 1791. sich ergeben hat, nach den vorigen Gesetzen zu beurtheilen, und zu bestimmen seyn, und es daher nicht auf die körperliche Innhabung der Erbschaft, sondern nur auf die Gelangung zu dem Besitze des Rechtes ankomme.

Nro. 35.

Freyb. d. 10. März 1755.

Eine Hochlöbl. O. und B. Oesterreichische Revisions-Stelle hat unterm 27ten passato zu allergehorsamsten Vollzug anhero intimiret, daß, demnach bey denen Gerichts-Stellen das Secretum Consilii öfters nicht behörig beobachtet, und die Partheyen, auch andere Leute von allem informirt seyen, was, wer, und wie votirt wird, dieses aber immediatè wider das Jurament der Räthen, Secretarien, und Subalternen lauffe: So haben Ihro Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. vigore Clementissimi Rescripti ex Summo Tribunali Justitiæ vom 13ten elapsi, allergerechtest resolvirt, daß von denen Præsidenten deren Stellen die Räthe, Secretarien, und Subalternen in offentlichem Rath, wo alle versammlet seyen, ihrer abgelegten Eides-Pflicht, und Schuldigkeit nachdrucksamst erinnert, und, in jenem Fall, da wider Verhoffen, das Secretum Consilii gebrochen, oder nur das mindeste ausgeschwätzt worden, um auf

den

den Uebertretter zu kommen, sobald in Erfahrung gebracht wurde, daß jemand Auswärtiger auch nur in Discurs etwas erzählet, was im Rath votirt worden, oder auch ante Expeditionem geschlossen zu seyn, die Wissenschaft zu haben verspühren liesse, dieser, wer der auch seyn möge, ohne aller Rucksicht, entweder von dem Præside selbsten, oder aber durch eine bestellende Commission, nach Unterschied der Person, und deren Umständen ernstlich, auch allenfalls durch schärffere Zwangs-Mittel, von wem, und woher er das erzählte Raths-Geheimniß wisse? zu eröffnen angehalten, sodann aber, per modum einer summarischen Untersuchung, summarissimè so lang, bis man endlich auf die Prrson einer Stelle, welche, zuwider ihrer Pflicht, das Raths-Geheimniß ausgeschwätzet, gelanget, und sohin, da der Verbrecher des Secreti Consilii ausfindig gemacht worden, derselbe darüber constituirt, und wider ihn die weitere Untersuchung fortgesetzt, nach vollbrachter Untersuchung aber an Ihro Majestät ꝛc. ꝛc. von dem Præside darüber

umstän-

umständiger Bericht, mit beygesetzter gutächtlicher Meynung, wie derselbe zu bestraffen, und ob wider ihn mit der Suspension ab Officio, & Salario, oder gar mit der Amotion fürzugehen wäre, zu Handen der Kaiserl. Königlich-Obersten Justiz-Stell erstattet werden solle.

Und nachdeme sich ereignen könne, daß eine Person, so ein derley Raths-Geheimniß erzählet, und durch welche der Verbrecher des Secreti Consilii zu erforschen ist, entweder dem Foro Militari, oder der Repræsentation, und Kammer, oder einem andern Foro unterworfen wäre: So ergehe von Dero gesammten Hof-Stellen an die ihnen in Wien, und in denen Ländern subordinirte Stellen, mithin auch von dem Kaiseri. Konigl. Directorio in Publicis, & Cameralibus an die allseitige Gehörde dießfalls das Behörige, und werden diese dahin angewiesen, mit denen Præsidenten deren Justiz-Stellen zu Ausforschung des Authoris des ausgekommenen Secreti Consilii sich einzuverstehen, und einander die hilfliche Hand zu bieten.

Ihro

Ihro Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben dahero diese allerhöchste Entschliessung zur alldortiger Nachricht, auch weitern Verfügung an die O. und V. Oest. Regierung, dann durch diese weiters an die übrige Justiz-Stellen in Gnaden bedeuten wollen, und werde solche nicht nur von denen Præsidenten bey den obgemeldten sammentlichen Justiz-Stellen denen Räthen, Secretarien, und Subalternen, damit sie sich weder mit der Unwissenheit, noch Vergessenheit im Uebertrettungs-Fall, um so weniger entschuldigen mögen, öfters des Jahrs abzulesen, übrigens aber von denen Præsidenten hierob feste Hand zu halten, und da hervorkommen wurde, daß das Secretum gebrochen, oder nur das mindeste ausgeschwätzt worden, allemal hiernach, ob anbefohlner Massen, ohnnachbleiblich zu verfahren seye.

Welchemnach wir dann vorangeregt-allerhöchste Resolution-Intimation zu allergehorsamsten Wissen, und Befolgung weiters andurch intimando anfügen wollen.

Nro.

Nro. 36.

Konstanz d. 15. Apr 1755.

Demnach es sich in zerschiedenen Gelegenheiten geäusseret, daß zum Theil auch die herwärts untergebene Oesterreichisch-Vorländische Stände, Landschaften, und Districtual-Städte, sonderbar-ein und andere benachbarte Gehörde von jenen, denen Repræsentations-Stellen vom allerhöchsten Ort aus zugetheilten Agendis eintweders wenig wissen, oder doch einen irrigen Begriff hievon haben: andurch aber, gleich als bishero schon die öftere Erfahrung gelehret, mehrerley Anstößig-und Ohnanständigkeiten veranlasset worden; also uns allerdings nothwendig zu seyn beduncken wollen, die von Ihro Kaiserl. Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc. diesseitiger ersten Landes-Stelle und Governio allergnädigst zugemittelte Agenda zu männiglichens Wissen, und Richtschnur hiermit in öffentlichen Druck kund zu machen. Diese Agenda sind also:

1.mò Alle den statum Publicum, & Politicum so wohl in Städten, als auf dem Land betreffende Sachen: mithin

2.dò Alles, was in die Sicherheit, und Policey, nicht minder in die Befolgung deren Landesfürstlichen Gesetzen, und Verordnungen einschlaget.

3.tiò Land-Tags Angelegenheiten.

4.tò Länder-Rechnungs-Werk.

5.tò Städtische Oeconomie-Sach.

6.tò Raths-Renovationes, und Dispensationes super impedimentis Consanguinitatis, & Affinitatis in denen Magistraten.

7.mò Juden-Sachen, in so weit selbe das Contributionale, die Policey, und Oeconomie betreffen.

* s. n. 38. 8.vò Länder-Gränitz-Differenzien. *

9.nò Invaliden-Sachen.

10.mò Vergebung deren Diensten in Pub-

** s. n. licis. **
47.

11.mò

11.mò Geistliche Quinquennal-Collectæ.

12.mò Consensus zu Erkauffung deren Immobilien für geistliche Stifter, und unfähige Communitæten.

13.tiò Consensus ad erigendum, vel onerandum fidei-Commissum, jedoch mit behöriger Rucksicht der zerschiedentlich eingeführten Observanz.

14.tò Concessiones veniæ ætatis.

15.tò Ertheilung, und Confirmationes aller Privilegiorum, es mögen selbe in die Regalia, und das Landsfürstliche Camerale einschlagen, oder nicht.

16.tò Die ex sensu, aut interpretatione Privilegiorum entstehende Streitigkeiten.

17.mò Universitæts- Academie- und gelehrter Gesellschafts-Sachen.

18.vò Zucht- Arbeit- und Spinnhauß-Sachen.

19.vò Restitutiones Natalium.

20.mò Restitutiones Honoris & Famæ, wo keine Inquisition, oder Sententia infamiam irrogans vorgegangen.

21.mò Jagerey-Sachen, und daher zu verhängen kommende Strafen, es wäre dann, daß es auf eine pœnam mortis, aut ei similem ankommete: in welchem Fall der Delinquent von einer Instanz, wohin selber in Criminalibus gehörig, zu urtheilen wäre.

22.dò Religions-Sachen, und dießfalls erforderliche Anordnungen.

23.tiò Münz-Sachen.

24.tò Feudalia, wann es um die Belehnung, und dießfallige præstanda, dann um die Caducitæt, oder Felonie, nicht minder um Verkauf- oder Vergebung deren eröffneten Lehen zu thun ist.

25.tò Confirmationes deren Prælaten-Wahlen, und Einsicht in ihre Temporalia, auch alles, was in das Jus supremæ Advocatiæ einschlaget.

26.tò Geistliche, und milde Stiftungen.

27.mò Weeg = Reparations - Sachen.

28.vò Privat - Mauth = Sachen.

29.nò Die Ertheilung, und Confirmationes deren Innungs = und Gewerbs = Artickeln, und die daher entspringende Klagen.

30.mò Dispensationes über Wanders = Jahr, und Meisterstück.

31.mò Indulta für die Künstler, und Ertheilung der Hof = Befreyungen.

32.dò General - Einrichtung in Zunft = und Handwerks = Sachen.

33.tiò Alle in das Contributionale einschlagende Sachen, und die daher entstehende Klagen über Exemptiones von Steuren, Prægravationes, ungleiche sub - repartitiones, Steur = Uebertrag zwischen Obrigkeit, und Unterthanen, Excessus in executione &c. Es mögen selbe nun de plano abgethan werden, oder in ein ordentliches Contentiosum erwachsen: in welch = letztern Fall die Streitigkeit von de-

nen betreffenden Aemteren mit Fundament untersuchet, und denen Repræsentationen zur Erörterung zugeschickt, von diesen aber sobald, als möglich das Decisum gefasset, und von derley Decisis, wann sich jemand darwider beschwert befindet, der Recurs an Ihro Kaiserl. Königl. Majestät ꝛc. zu Handen Dero in Publicis & Cameralibus zu Wien aufgestellt Hochlöbl. geheimen Directorii, jedoch nur cum effectu devolutivo genommen werden solle.

Die übrigen Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten, und Unterthanen gehören zwar, als causæ Privatorum so wohl quoad Possessorium, als Petitorium zu denen bisherigen ordinari-Instanzien. Da aber derley Processus in via Juris ordinaria gemeiniglich sehr lang zu dauren pflegen, wo immittelst der Unterthan entkräftet wird, also sollen die unterthänigen Beschwerden wieder ihre Obrigkeit bey denen Repræsentationen angebracht werden: Wo so dann von der Repræsentation nach Summarischer der Sachen Untersuchung ein in der Gerecht- und Billichkeit gegründetes Pro-

viso-

visorium gemacht, die Sach selbsten aber ad viam Juris verwiesen: Indessen aber, und bis eintweder in Possessorio, aut Petitorio etwas anderes erkannt wird, dem Provisorio nachgelebet werden solle.

34.tò Alles, was in das Camerale, und das Interesse Summi Principis, oder dessen Regalia immer einschlaget.

35.tò Alle Actiones Fiscales, wobey das Interesse Summi Principis, & Ærarii quôvis modô subversiret.

36.tò Alle, und jede Contreband-Sachen, sie mögen nun aus einem Cameral- oder Bancal-Gefäll, oder von Uebertrettung deren Münz-Pulver- und Salniter- oder anderen Patenten herrühren.

37.mò Alle Geschäfte deren Cameral-Beamten in Amtssachen, mithin auch die Bestrafung dieser Leuten, wann sie sich in Amtssachen vergehen, es wäre dann Sach, daß das Verbrechen so tief in das Criminale einschlagete, daß es einen Todes- oder andere dergleichen

Strafe verdienete, in welchem Fall der Delinquent denen Criminal-Stellen zu extradiren, von diesen aber die Justiz schleunig zu administriren wäre:

38.vò Alle Beschwerden der Länder überhaupt.

39.nò Post- und Bottensachen.

40.mò Alle Militaria mixta: und insonderheit

41.mò Alle Excessus der Miliz, und daher entspringende Beschwerden.

42.dò Die Bestrafung deren Deserteurs-Verhehleren, Aushelferen: Fremd- und Falschwerberen, und was dahin einschlaget.

43.tiò Alle circa Jus asyli vorkommende Anliegenheiten.

So hiermit sammentlich-anhero allergnädigst untergebenen Oberkreis- und Vogteyämteren, Ständen und Städten, dann überhaupt allen Unterthanen, Burgeren und Innwohneren

ren in denen drey östr. Vorlanden zu gehorsa-
mer Nachachtung, denen Auswärtigen aber zu
allenfalls diensamen Wissen ohnverhalten wür-
det. *

* s. n. 508

Nro. 37.

Se. K. K. Majestät haben als ein Normale Wien d. 3. Okt. 1763.
vest zu setzen allergnädigst beschlossen, daß kei-
ner zu einem Dienst installiret oder beeidiget
werden solle, wenn er nicht ehevor die ausge-
messene Tax, und respective Caution erleget,
auch die Erlagsquittung beygebracht hat; es
wäre dann, daß jemanden eine Nachsicht, oder
termins Zahlung in speciali allergnädigst wäre
verwilliget worden; welches aber von dem in-
stallando authentice beyzubringen ist.

Nro. 38.

Demnach eine Ihrer Römisch. Kais. Königl. Freyb. d. 26. Sept. 1767.
Apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. höchstmißbeliebige Er-
fahrung bisher gelehret hat, daß von den nä-

heren Obrigkeiten, Städten und Gemeinden; sowohl im Breisgau, als vermuthlich auch im Schwäbisch-Oesterreich, Vorarlberg, und allen übrigen österreichischen Herrschaften, dieser Vorlande, Verainungen jener Bänne, welche zugleich die Gränzen des Landesherrlichen Territorii ausmachen, nicht ohne Nachtheil der allerhöchsten Gerechtsamen, mit der angränzenden Nachbarschaft, einseitig, und eigenmächtig vorgenommen werden, und wie nun dieser unerlaubte und schädliche Unfug, in Gemäßheit Decreti Clement. & Cancell. Aul. de Dato 18. & præsentato 29. Julii abhin, noch erst unterm 4. des jüngstverwichenen Augusti, im Breisgau, auf das nachdrücklichste untersaget worden ist; als wird gegenwärtig, zufolge eines, mittelst Decreti Clement. ex Cancell. Aul. de Dato 12. & præsentato 20. Curt. von Allerhöchst-gedacht Ihrer Römisch-Kaiserl. Königl. Majestät, in Betrachtung deren Wichtigkeit dieses Gegenstandes, wiederholt-ertheilten ausdrücklichen Befehls allen näheren Obrigkeiten, Pfands- und Lehen Herrschaften, Städ-

Städten, und Gemeinden, in den sämtlichen österreichischen Vorlanden, auf das ernstlichste, und unter Bedrohung der schweresten, unnachsichtlichen Strafen, in Kraft dieses offenen Patents, gebothen, daß selbe in Zukunft nicht nur keine Augenscheine, Untergänge, Bereitungen, Berainungen, und noch weniger eine Steinsetzung, oder was immer für eine Erörterung, NB. in Ansehung jener Bänne, welche zugleich die Gränzen des Landesfürstlichen Territorii ausmachen, einseitig, und eigenmächtig vornehmen, sondern, so oft eine Untersuchung oder Marckung eines Bannes von obbesagter Art, für nöthig erachtet werden wird, davon jedesmal der ihnen vorgesetzten Landesfürstlichen Instanz die schuldige Anzeige machen, und sodann in Beysenn eines Landesfürstlichen Commissarii nach vorhin wohl eingesehener Beschaffenheit, die Gränzmarckung vornehmen sollen.

Wie dann in Folge dieses eben gehörten Gebothes zugleich alles was etwan hier und da in Berainung dergleichen Banngränzen, zum

Nach-

IV. Rubrik.

Nachtheile des Territorii Austriaci bisher unternommen worden seyn, oder noch künftig, dieser Verordnung zuwider unternommen werden möchte, hiemit ein für allemal, und zwar ebenfalls auf allerhöchsten ausdrücklichen Befehl als unkräftig, und nichtig, mit dem ernstlichen Beysatze erkläret wird, daß man wider solche Eingriffe, die Landesfürstlichen Gerechtsamen, welchen kein Unterthan, wessen Standes er auch ist, etwas vergeben kann, zu allen Zeiten mit Wirkung zu behaupten, und die Uebertretter zur verdienten Strafe zu ziehen, allemal die ganz unfehlbare Mittel vorkehren werde; und gleichwie überhaupt an der Richtigkeit der Gränzen und deren Erhaltung sehr vieles gelegen ist: also werden auch sämmtliche nähere Obrigkeiten, Pfands- und Lehenherrschaften, Städte, und Gemeinden, eben wieder so ernstlich erinneret, und sich gegen dieselbe versehen, daß sie hierauf eine beständige Auf- und Nachsicht nehmen, und von den sich ergebenden Unrichtigkeiten, durch Umfallung, oder gänzliche Hinwegkommung der Markungen die jedesmalige zeitliche Anzeige thun werden.

Uiber die von dem kaiserl. köna

N. N. bis N. 17

Namen der erledigt gewesten Bedienstungen.	Der vor solche ausgemessenen Gehalt.	Namen hierum kommenen petente

Nro. 39.

Se. K. K. Majestät haben mittelst eines allergnädigsten Hand-Billets auzubefehlen geruhet, denen Länderstellen auf das schärfeste einzubinden, daß keinem die Landesverfassung, Schwäche, und Stärke des Staats, wie auch überhaupt den allerhöchsten Dienst betreffende Abhandlungen, Verordnungen, oder Expeditionen einer nicht in wirklichen kais. königl. Pflichten stehenden Person zum Abschreiben, oder sonst anvertrauet werden solle. Wien d. 24. Nov. 1768.

Nro. 40.

Daß die Länderstellen über die ihnen einberaumte Diensteserfetzung von Quartal zu Quartal nach dem beyfolgenden Formulare die Anzeige zu machen haben, um sofort aus sothaner Tabelle alle erfetzte und vergebene Bedienstungen übersehen zu können. Wien d. 17. Feb. 1769.

Nro. 41.

Nro. 41.

Wien d. 30. Dez. 1769.

Alle Länderstellen sollen zu Ende eines jeden Jahrs eine kurze historische Nachricht von dem, was sowohl durch sie selbst, als von ihren untergeordneten Behörden, das Jahr hindurch besonders aus eigenem Antrieb Gutes bewirket worden, oder für das Künftige in der Einleitung stehe, mit Benennung derjenigen, welche dabey sich besonders verdienstlich gemachet haben, nach Hof einschicken. Wobey die allerhöchste Absicht noch dahin gehet, nicht nur den Länder- und subordinirten Stellen, sondern überhaupt allen in k. k. Diensten stehenden zu ihrer desto grösseren Aufmunteruug, und Beförderung des Dienstes die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihren Vorgesetzten, und diese Sr. Majestät selbst zu Ende jedes Jahrs ohne Scheu und Vorwurf des Eigenthums vor Augen legen können, was sie außer ihren ordinari und Kurrentarbeiten das Jahr hindurch entweder selbsten Gutes erfunden, und aus eigenem Antrieb eingeleitet, oder durch ihre ge-

schickten und eifrigen Verwendungen in das Werk gestellet haben. Wobey die höchste Willensmeynung dahin gehet, daß sich mit Kleinigkeiten nicht aufzuhalten, sondern nur jenes, so einen Einfluß in das Ganze, oder in die Beförderung ein oder des anderen Theils der Länderverwaltungen hat, anzuführen sey, als da ist, die Landeskultur, Verbreitung der gemeinnützlichen Gewerke, Bevölkerung, Industrie, was mit den benachbarten Ländern vorgegangen, ob die Vortheile gegen dieselben angewachsen, oder sich geändert, was für heilsame Gesetze und Verordnungen über die erwähnten Gegenstände gemacht worden, und was sie für Wirkung hervorgebracht, und was künftig zu thun, nnd zu ordnen wäre.

Zur Erleichterung dieses Werks wird dieses eine dienliche Vorbereitung, und nützlich seyn, wenn die Länderstellen darüber ein besonderes Protokoll halten, und die bey jeder Rathssitzung vorkommenden Gegenstände darinnen umständlich mit Namhaftmachung des Referenten bemerken, endlich gegen Ende des Jahrs

aus

aus diesem sowohl, als jenen, so ihre subordinirte Stellen, und andere mit Ende gleich einbringen, die anverlangte historische Nachricht kurz verfassen, und mit Ende des Jahrs nach Hofe einsenden. *

* s. n. 42.

Nro. 42.

Wien d. 20. März 1770.

Um nun all dasjenige, was an nützlichen Anordnungen zu Stand gebracht, und Gutes gewirket worden, und wovon schon die Verordnung vom 30. Christmonat 1769. redet, in Absicht eines jeden Landes sonderheitlich mit dem gehörigen Zusammenhang einsehen zu mögen, soll von jeder Landesstelle, und von jeglichem Kreisamte eine historische Nachricht über alle derley nützliche Veranstaltungen, und was immer Ersprießliches durch den Verlauf des Jahrs eingeleitet worden, verfaßt, und jedesmal in den ersten 8 Tagen des Jänermonats anher eingeschicket werden.

Damit nun die Länderstellen in Vollziehung dieses höchsten Befehls die mildeste Absicht

um

um so sicherer zu erfüllen, sich im Stande befinden mögen, wird denselben folgender Normalentwurf zur Richtschnur, und zu dem Ende mitgegeben, damit selbe sich nicht nur hiernach achten, sondern auch die untersthenden Kreisämter, und diese sonach die in ihre Kreise gehörigen Städte, Marktflecken, und Herrschaften, auf den die Länderstellen betreffenden Entwurf als Muster anweisen, auch die zeitliche Einschickung in solcher Maaß einbinden, daß es erst bemeldten Kreisämtern in hinlänglicher Frist zur Verfassung ihrer historischen Nachricht einerseits nicht gebreche, und die Länderstellen andererseits unter einem in den Stand gesetzet werden, mit ihren eigenen Ausarbeitungen in der von Ihrer Majestät fest gestellten Frist zu erscheinen. Den Normalentwurf selbst belangend, da muß derselbe zum Beyspiel in nachstehende Rubriken eingetheilet, und sofort in der ersten das ordentliche, und außerordentliche Militare, in der zweyten die Erbsteuer, in der dritten die geistliche Erbsteurreluizion, und so in der vierten die Schulden- und übri-

gen Steuren (wie solche immer Namen haben mögen) angeführet werden, sodann ist eine genaue Bilanz durch alle den Länderstellen anvertraute Gefälle und Rubriken mit einem Individualausweis über den eingegangenen, und annoch restirenden Betrag einer jeden Rubrik zu ziehen, und sich in der historischen Nachricht hierauf zu berufen, auch berichtlich anzuzeigen, wie viel an jeder dieser Rubriken eingegangen, und dagegen im Rest verblieben, imgleichen genau zu bemerken, bey welchem Kreise, und demselben inkorporirten Städten, Marktflecken, oder Herrschaft sich dieser Rückstand ergeben, auf welche Art derselbe betrieben worden, wann und durch was für Mittel eigentlich ihn einzubringen möglich seyn dürfte, klar auszuweisen. Die Länderstellen haben, so viel es sie betrift:

1. Eines jeden Referenten das Jahr hindurch gepflogene Arbeit anzudenten;

2. Niemals etwas beträgliches oder sonst neues ohne vorher eingeholte höchste Begnehmigung zu veranlassen, oder an die Kreisämter

zu

zu verfügen; die beangenehmigten Veranlassungen hingegen, wodurch wesentliche Verbesserungen, oder sonstige Vortheile für das Aerarium in der Folge sich veroffenbaret haben, anher mit Anmerkung des Datum von der in Sachen getroffenen Verfügung historischer Weise anzuzeigen.

Zum Beyspiel die Länderstellen betreffend.

Zur Beschleunigung der täglich anwachsenden häufigen Expediendorum, wodurch die Kreisämter und andere subordinirte Stellen die nöthigen Verordnungen in rechter Zeit erhalten, habe die Landesstelle ein oder anderes nöthige Subjektum in Vorschlag gebracht, welches auch in Rückslcht dessen beangenehmiget, folglich in dieser Anliegenheit das Ziel vollständig erreichet worden.

Das ordentliche und außerordentliche Militare betreffend.

Unterm 30. Jäner laufenden Jahrs sey einberichtet, und unterm 18. Februar eben des-

selben beangenehmiget worden, daß, obwohl die neu eingeführte Rechnungsmanipulazion etwas eher, als sonst üblich, geschlossen worden, und dadnrch sich einige Rückstände ergeben hätten, es dennoch dabey bewenden könne, weil die Länderstellen versichert hätten, daß diese Rückstände meistentheils nach dem Kasseschlusse verrichtet worden seyn.

Die Erbsteuer betreffend.

Es habe eine k. auch kais. königl. Hofkammer dem Erbsteuerpersonale eine Renumerazion dagegen zugestanden, soferne die an dieser Erbsteuer annoch hin und wieder ruckständigen Beträge eingehen würden; da nun solche vollständig berichtiget, und sofort der hohe Befehl dießfalls in Erfüllung gebracht worden, so sey demselben die beangenehmigte Remunerazion gegen eines jeglichen Quittung verabfolget worden. *

* s. n. 50. 61.

Die geistliche Reluizion betreffend.

Nachdem von hoher Behörde unter dem 30. Jäner l. J. anbefohlen worden, daß, soferne

ferne die in Rückstand verbliebenen Diozösen ihre Reste mittlerweile nicht abgeführet hätten, man wider die es betreffenden Restanzianen mit Sperrung der Temporalien ohne weiters vorgehen soll, und da nun solcher Befehl so gleich befolget würde, so hätten beyde Diozösen den annoch rückständigen Betrag ohne mindeste Weigerung berichtiget. NB. Wobey dann zum Exempel, jedesmal in Summario beyzurücken kommt, was an diesem Reluizionsquantum, und wovon im Rückstande hafte.

Kreisämter betreffend.

Nun auf die Kreisämter zu gelangen, so hätten die Länderstellen anzuzeigen, welches von denselben ihren Schuldigkeiten in Eintreib- und Abführung obiger Befehle ein Genügen geleistet, oder den Verdacht einer Nachlässigkeit auf sich gezogen habe, um darüber, was ferner nöthig ermessen würde, bey Zeiten verfügen zu können.

Soferne aber ein oder anderer Kreis-hauptmann, oder sonst demselben untergebener

Beamter, etwas besonders zum Nutzen des höchsten Aerarium ausfindig machen, oder eines von obigen berührten kais. königl. Gefällen zu verbesseren sich getrauen würde, so könnten dieß die Kreisämter in ihren ohnehin jeweilig zu erstattenden Berichten berühren, und es läge den Länderstellen ob, in wie weit dergleichen Anzeigen gegründet sind, und was für ein Nutzen dem erstbemeldeten höchsten Aerarium wirklich zugeflossen sey, oder mit der Zeit dadurch zufliessen dürfte, zu bemerken. *

* s. n. 50.

Nro. 43.

Wien d. 30. May 1770.

Daß die Länderstellen ihre Sorgfalt auf die Aufnahme des Kommerzes und Fabrikenwesens, der Landwirthschaft, des Schulwesens, guter Erziehung der Kinder, dann Erhaltung der Gesundheit bey Menschen und Viehe verwenden sollen.

Nro. 44.

Freyh. 7. Apr. 1773.

Es möge allergnädigst nicht verhalten werden, daß, ob zwar sowohl von des höchstseeligen Kaisers CAROLI VI. Majestät, als auch von Ihro Majestät jezt regierenden Kaiserinn selbst wider die Verschwendung höherer Standspersonen, besonders junger Leuten mehrfältige, und maaßgebende Verordnungen erlassen worden, solche jedannoch unbefolgt geblieben, und aus der täglichen Erfahruug sich veroffenbare, daß derley zur Verschwendung geneigte Personen vom höheren und niederen Adel, und sonderist junge Leute gleich nach erreichten vogtbaren Jahren, und ihrem Austritt aus der Vormundschaft, oder nach Absterben ihrer Elteren schon in denen ersteren Jahren ihrer Großjährigkeit das ererbte Vermögen größten Theils leichtsinniger Weise durchbringen, sich außer Standes-mäßigen Unterhalt setzen, mithin sich selbsten unfähig machen, dem Staat, und dem Publico zu dienen, und dem Beyspiel ihrer um den Staat, und das ge-

meine Weesen sich wohl verdienstlich gemachten Vorälteren nachzufolgen, zugleich auch ihre selbst eigene Wohlfahrt zu beförderen.

Wann nun Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät vigore Resolutionis Clementissimæ d. d. Wien 12ten elapsi, & præsentato 4ten currentis diesem so weit eingerissenen Uebel allmöglich gesteuret wissen wollen;

Als ergehe hiemit der allergnädigste Befehl anhero, daß diesseitige Regierung, und Kammer in Folge der Verordnung vom 30ten Augusti 1736. auf die zur verschwenderischen Lebensart geneigte Herren- und Ritterstandes-Personen, ohne Unterschied des Alters genau invigiliren, und sobald Jemand dergleichen beschuldiget wurde, der Præsident diesseitiger Landesstelle denselben gleich Anfangs in privato einer mäßig- und gebührenden Aufführung nachdrücklich anerinneren, da aber solches nichts verfangete, in allerhöchstem Namen wider dergleichen Verschwender (massen Ihre Majestät Hierinnfalls herwärts eine unbeschränkte Macht, und Gewalt hiemit eingeraumet haben wollten)

ten) sogleich ein Provisorium, mit Benehmung der Administration dessen Vermögens, und Anstellung eines Sequestri vorkehren, anbey nebens auch gegen die Anleitere, Verführer, und derley verschwenderische Rathgeber mit der behörigen Ahnd- und Bestrafung diesseitig-guten Befund, und, denen Umständen nach fürgehen, jenes aber, was in derley Vorfallenheiten von daraus vorgekehret worden, de casu in casum ad statum Notitiæ zu Handen der Kaiserl. Königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Hofkanzley allergehorsamst anzeigen solle: massen in widrigen dießortige Regierung, und Kammer, und daß dieser vorgesetzte Capo in Betrettung eines Unbefolgs dieser allerhöchsten Anordnung sich selbst verantwortlich machen, und in dieser Rucksicht vom allerhöchsten Orte die gebührende Ahndung werde vorgekehret werden, wie dann zugleich denen Justizstellen mitgegeben werde, daß selbe, wenn durch die vorkommenden Klagführungen, oder allzu beträchtliche landtaflische Vormerkungen die Neigung einer höheren Standsperson zur

Verschwendung sich veroffenbare, alsobald dem Landes-Capo zu dessen weiter nöthig findenden Verfügung hievon die geheime Anzeige machen sollen.

Welch-so geschöpft-allerhöchste Resolution also dahin zur Wissenschaft, und weiters behörigen Kundmachung andurch intimiret wird.

Nro. 45.

Wien d. 22. Okt. 1773.

Um allen ferneren Rangsstreitigkeiten zwischen den Räthen der Landesstelle, und anderer Dikasterien die abhilfliche Maaß zu verschaffen, wird den sämmtlichen Räthen der Landesstelle, so wie gleichergestalten in Mähren verordnet wird, ohne Unterschied und Beschränknng auf eine gewisse Anzahl, doch mit Beobachtung der in der Landesverfassung gegründeten prærogativæ status der Vorrang vor allen anderen Dikasterialräthen eingeräumet, und bestimmet.

Nro. 46.

Se. Maiestät ꝛc. haben allergnädigst resol- Wien d. 18. Dez. 1774.
viret, und anbefohlen, daß von nun an bey denen Kanzleyen hier und bey denen Stellen in Länderen keine Practicanten ausser jenen, die dermalen schon angestellt sind, ferners angenommen werden sollen; anbey jedoch allergnädigst gestatten wollen, daß derley jungen Leuten, deren Väter sich als Räthe, Sekretarien, oder in anderen ansehnlichen Aemtern Verdienste erworben haben, das Practiciren bey ein so anderem Rath, oder Secretario zu dem Ende eingestanden werden möge, um aus solchen jedoch nicht anders als mit vorheriger Verwilligung eines jeweiligen Präsidentens ad Praxin zuzulassenden jungen Leuten, tüchtige Subjecta zu denen Aemtern nachzuzieglen.

Nro. 47.

Daß in den vierteljährig einzusendenden Pen- Wien d. 11. Feb. 1778.
sionsverzeichnissen die Länderstellen auch das Al-

ter der pensionirten Kinder verläßlich auszusetzen, und von dem Tage derselben Erlöschung die solchergestalt dem Fond anheimfallenden Pensionen behörig einzuziehen haben.

Nro. 48.

Freyb. 20. Apr. 1782.

Nach Inhalt Intimati von dem bisherig Ober- und Vorderrösterreichischen Judicio revisorio de Dato Innspruck den 12ten & præsentato 17ten hujus hätten Seine des Kaisers Majestät, vermög eingelangten Hofdekrets ex supremo Justitiæ Consilio vom 3ten & præsentato 10tin dieses Monats Ihres höchsten Dienstes zu seyn befunden, in Ansehung der wegen Inneröstereich, Tyrol und der österreichischen Vorlanden bestandenen Revisorien folgende Aenderung zu treffen:

Es werde nämlich sowohl die in Grätz für alle inneröstereichische Lande, als jene zu Innspruck für Tyrol und die österreichischen Vorlande denen daselbstigen Guberniis bisher einverleibt gewesste Revisions-Stelle vom 1ten

May

May 1782. gänzlich aufgehoben, und von solcher Zeit der Revisions-Zug von diesen Landen nur zu der Kaiserl. Königl. obersten Justiz-Stelle zu Wien festgesetzet.

Es bleibe daher jedermann in Zukunft von denen Urtheilen, wo nicht einschlüßlich des von denen neu aufstellenden Apellationsstellen ergehenden Spruchs zwey gleichförmige vorhanden seyen, die Revision an gedachte Hofstelle dergestalten offen, daß die Revision jedoch nach der Vorschrift des 25ten Kapituls der publicirten Gerichtsordnung bey dem Richter erster Instanz nach dem publicirten Appellationsspruch angemeldet, allda die Acta inrotuliret, und die übrigen Revisions-Formalien geletstet, folglich nur die bereits geschlossene Revisions-Acta von dem ersten Gericht durch das Appellatorium an die Kaiserk. Königl. oberste Justizstelle ad decidendum eingeschicket werden sollen.

Welch allerhöchste Verordnung dann zur Nachricht und Nachachtung sammentlich betreffender

fender Justitzgehörden und weiterer Kundmachung hiemit eröffnet wird.

Nro. 49.

Freyb. 1. May 1782.

Nach Inhalt des = von dem bisherig = Ober = und Vorderösterreichischen Judicio revisorio de Dato Innspruck den 19ten, & præsentato 28ten dieß Monats April anher erlassenen Intimati hätten Seiner des Kaisers Majestät ꝛc. in Zukunft zu besserer Einrichtung der Justiz = Geschäften, vermög eingelangten Hof = Dekrets ex supremo Justitiæ Consilio vom 8ten eben ersagten Monats neben anderem folgende drey Grundsätze vestzusetzen geruhet: Daß Jedermann drey Instanze n haben, bey zweyen gletchförmigen Urtheilen kein weiterer Rechtszug Statt finden, jedoch kein Justiz = Geschäft durch mehrere als drey Instanzen laufen könne: Zu dessen Erzielung seye bereits angeordnet worden, daß die Revisoria bey denen Guberniis zu Grätz und Tyrol vom ersten May 1782. aufzuhören, und von denen zu Klagenfurt für

alle

alle Inneröſterreichiſche Länder, ganz Tyrol, und für die Vorarlbergiſche drey Herrſchaften, dann zu Freyburg für die übrige Vorderöſterreichiſche Landen, auch die Grafſchaft Falkenſtein veſtgeſetzten Appellationen, wenn nicht ein gleichförmiges Urtl mit jenem der erſten Inſtanz ausfallen würde, das Reviſorium nach Wien zu der K. K. Oberſten Juſtiz-Stelle zu ergreifen, und vermög der Gerichts-Ordnung die Reviſion über das reformatoriè ausgefallene Appellations-Urtl bey der erſten Inſtanz anzuſuchen, alldort die Formalia zu præſtiren, die Acta zu inrotuliren, und dieſe mit denen Actis hinab einzuſchicken ſeyen, wie bereits dem Tyroliſchen Gubernio deßwegen die Reſolution vom 3ten April dieß Jahrs zugekommen, und von da weiters intimiret worden.

Zweytens ſey für die Oeſterreichiſche Vorlande, mit Ausſchluß Vorarlberg, jedoch mit Einbegriff der Grafſchaft Falkenſtein ein eigenes Appellatorium unter Vorſitz des von Seiner Kaiſerl. Königl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. zu dem Chefs und Präſidenten der Oeſterreichiſchen

Vor-

Vorlanden aus eigner Bewegniß ernannten Herren Adam Freyherrn von Posch, an welchen bereits die Eröffnung vom höchsten Ort aus geschehen sey, vom ersten Julii 1782. zu errichten mit dem Befehl allergnädigst resolvirt worden, daß hierzu drey Justiz-Räthe als Referenten zu bestellen, deren Benamsung dem Herrn Präsidenten untereinst mitgetheilt werde, und ad formandum Numerum Pleni von fünf Räthen, die übrige erforderliche Subjecta von dem Politico, welche in Justiz-Sachen wohl bewandert, ad votandum jederzeit beyzuziehen, das übrige Sekretariats-Protokolls- und Kanzley-Personale aber von der politischen Stelle hierzu ebenfalls anzuwenden sey, wie denn dem Herrn Präsidenten wegen der künftigen Manipulation des Appellatorii eine eigene Instruktion seiner Zeit werde zugefertiget werden.

Drittens habe an dieses allgemeine Appellations, Gericht sowohl in Streits-Sachen, als in denen Geschäften nobilis Officii Judicis, die Apellation und respectivè Rekurs von allen

allen ersten Instanzen, welche in denen Oesterreichischen Vorlanden, und der Grafschaft Falkenstein der Zeit bestehen, oder künftig noch bestehen werden, unmittelbar zu laufen, und zwar ohne Unterschied, ob selbe der Zeit einem anderen Appellations-Gericht untergeordnet gewesen, oder nicht, bey jenen Gerichten aber, wo bisher Eines nur das Urtl abgegeben, das Andere aber solches vor der Publication bestätiget, habe letzteres nur in Zukunft die erste Instanz zu besorgen, hiernächst sey sich auch von allen bischöflichen Urtlen, außer jenen, welche über die Giltigkeit eines Sakraments, und also auch des Sakraments der Ehe, oder über Absönderung von Tisch und Bette auf immer, oder eine Zeitlang ergehen, an dieses allgemeine Appellations-Gericht zu verwenden, folglich auch in den Geschäften der Ehe-Verlobniß, oder der Verbindlichkeit einer Entschädigung, Alimentation, oder dergleichen dahin der Rekurs zu nehmen:

Nur hätten Seine Majestät respectu der Oberämteren in den Oesterreichischen Vorlan-

den die Ausnahm zu machen beliebet, daß diese bey ihrer alten Verfassung zu verbleiben, und das Appellations-Recht, wo sie dieses hergebracht, dergestalt jedoch beyzubehalten haben, daß, wenn auch allda das Urtl der vorigen Instanz bestättiget würde, gleichwohl das Oberamt für die erste Oesterreichische Instanz angesehen, mithin die Appellation an das Appellations-Gericht zu Freyburg ergriffen, und wenn dieses das Urtl des Oberamts abänderte, die Revision an die Oberste Justiz-Stelle in Wien genommen werden möge.

Gleichfalls sey in Ansehung der Militar- und Bergwerks-Gehörden vestgesetzet worden, daß in denen dahin zugetheilten Jurisdiktions-Sachen die Appellation an die obere Militar- und Bergwerks-Gehörde zu gehen habe.

Uebrigens werde auch die unmittelbare Verwendung an die Oberste Justiz-Stelle in Wien, mit Umgehung der Appellation vom ersten Julii 1782. verbotten.

Viertens werde dieses Appellations-Ge-

Gericht auch als das Criminal-Obergericht in denen ganzen Oesterreichischen Vorlanden, inclusivè der Grafschaft Falkenstein (außer Vorarlberg) bestimmet, welches in allen, nach dem jeweiligen Criminal-System, dem Criminal-Obergericht obliegenden Benehmungen einzuschreiten, hiebey aber sich der Zeit, und bis des Kaisers Majestät wegen der künftigen Systematisirung sich eines näheren entschlossen haben werden, in jener Art, wie von der Vorderösterreichischen Regierung der Zeit in denen Criminal-Geschäften geschehen, zu benehmen habe, nicht minder werde.

Fünftens diesem Appellations-Gericht die Prüfung der in denen V. Oesterreichischen Vorlanden, und der Grafschaft Falkenstein (außer Vorarlberg) zur Advokatur aspirirenden Candidaten, und ihre sohinige Verwerf- oder Zulassung eingeraumet, wovon seiner Zeit die nöthige Weisung, wegen des dießfalligen Benehmens, diesem Gericht zukommen werde, doch habe

Sechstens, wie bey allen Appellations-

Gerichten, also auch bey den ersten Instanzen der Unterschied der Bänken, und Ständen ganz aufzuhören, und die Räthe hätten Sitz und Stimm nach dem Senio ihrer Anstellung in der Eigenschaft eines Raths zu nehmen, also, daß jener, der gemäß seines Anstellungs-Dekrets durch längere Zeit die Charge eines Raths begleitet, dem jüngeren ohne Unterschied seines Adels und Standes vorzugehen habe, und werde übrigens

Siebentens wegen all jenen Geschäften, welche bisher die V. Oesterreichische Regierung als erste Instanz respectu der adelichen Personen behandelt habe, nächstens die allerhöchste Resolution nachfolgen, wo hingegen

Achtens die unter der Jurisdiktion der V. Oesterreichischen Regierung der Zeit gestandenen Personen, denen ein in- oder ausländischer Adel nicht eigen sey, vom ersten Julii 1782. ohne Unterschied des einem etwa sonsten zustehenden Charakters oder Bedienstung jenem dem Oesterreichischen Territorio untergebenen Magistrat, respectivè Grund-Dorf-

oder

oder Markt-Gericht, worunter sie wohnen, sowohl in Lebzeiten als denen Abhandlungen nach dem Tod zu unterstehen haben, es gehe aber

Neuntens Seiner des Kaisers Majestät ꝛc. Gesinnung eigends dahin, daß die der Zeit unter der Regierungs-Jurisdiction gestandene und künftig einem Magistrat, oder Orts-Gericht unterliegende Personen weder einem bürgerlichen oder grundherrlichen Abfahrt-Geld, von welchem sie derzeit befreyet gewesen, unterworfen, noch in Aufrechnung des Mortuarii in Sterbfällen höher, als sie der Zeit bey der Regierung behandelt worden, gehalten, noch einer sonstigen Beschwerlichkeit, von der sie derzeit enthoben gewesen, unterzogen werden sollen.

Endlich hätten Seine Majestät verordnet, daß der bisher bestandene Consessus in Caulis Domini & Commissorum bey seiner dermaligen Verfassung sowohl in Ansehung der seiner Gerichtsbarkeit anvertrauten Geschäften, als in Rücksicht der Manipulations-Art noch ferners verbleiben, dargegen vom ersten Julii

dieses Jahrs einen Theil der künftigen ersten adelichen Instanz ausmachen, und alldort nebst Beyziehung eines Cameral-Repræsentanten behandelt werden soll, jedoch habe, von gedachter Zeit anzufangen, sodann von allen von dem Consess abgebenden Urtlen in denen Vorlanden der Appellations-Zug an das zu Freyburg errichtete Appellatorium zu gehen, und alldort erlediget zu werden; wenn aber allda nicht zwey gleichförmige Sprüche ausfallen, so könne die Revision an die K. K. Oberste Justiz-Stelle ergriffen werden.

Gleichwie nun dem Oberösterreichischen Gubernio als dermalig-V. Oesterreichischen Revisorio von dieser allerhöchsten Entschließung zu dem Ende die Eröffnung gemacht worden sey, damit dasselbe erstens die V. Oesterr. Regierung hiernach anweise, und durch selbe sammentliche erste Instanzen, auch die Consistoria, so viel jeden respectu der Oesterreichischen Unterthanen betreffe, hiernach verständige, auch dessen Vollzug auftrage; zweytens die sammentliche Criminal-Gehörden in den

Oester-

Oesterreichischen Vorlanden, vom ersten Julii 1782. an, lediglich an die Appellation zu Freyburg als das alleinige Obergericht, Vorarlberg aber sowohl in Civil- als Criminal-Fällen an das Appellatorium zu Klagenfurt gemessen anweise; drittens den Unterthans-Advokaten, und die Oberämtere hiernach verständige; viertens jene Anordnungen, welche denen mit der Justiz-Verwaltung verflochtenen Partheyen zu wissen nöthig seyen, nach dem nachgefolgten Patents-Aufsatz publiciren lasse;

So wollte gedacht-Oberösterreichisches Gubernium qua bisherig V. Oesterreichisches Revisorium ein so andere gesetzmäßige allerhöchste Entschließung zur genauen Nachacht- und gehorsamsten Befolgung, weiterer Verständig- und Kundmachung, auch Anweisung der angezeigten Gehörden, nicht weniger zu Publicirung des in Abdruck zu bringen habenden Patents-Aufsatz, anher intimirt haben.

Welches daher zur allseitig-betreffenden Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet,

und zugleich auf das = unter einem im Druck vorliegende allerhöchste Patent die Weisung gegeben wird.

Nro. 50.

Wien d. 26. May 1786.

Da die von sämmtlichen Länderstellen in Ansehung der Erweiterung ihres Wirkungskreises und der Verminderung der Schreibereyen an die Hofstelle erstatteten Berichte zur höchsten Schlußfassung vorgeleget worden sind ; haben Se. Majestät, um sehr viele in den Geschäften bisher gewöhnlich gewesene Weitläufigkeiten, unnütze Schreibereyen, Anfragen und Berichte zu ersparen, und den allerhöchsten Dienst dadurch destomehr zu befördern, die an alle Länderstellen zuerlassende allerhöchste Entscheidung herab gelangen zu lassen geruhet, welche der V. Oest. Regierung und Kammer zur genauesten Befolgung, und pünktlichen Nachachtung in vorkommenden Fällen mit folgenden bekannt gemacht wird.

In politischen Angelegenheiten.

Bey politischen Gegenständen hat die Landesstelle eben so, wie bey allen anderen nach den bestehenden Systemalvorschriften, Verordnungen, und Generalien gleich von selbst, und ohne weiteren vorzugehen, und nur in ausserordentlichen Fällen das veranlaßte anzuzeigen, indem es hiebey einerseits ohnehin nur um die Anwendung irgend eines Gesetzes auf die vorkommenden einzelnen Fälle zu thun ist, und den Partheyen der Rekurs unbenommen bleibet, andererseits aber alle Amtshandlungen der Landesstelle in den Protokollen vorkommen, mithin irrige, und generalienwidrige Vorgänge wieder verbesseret, und rückstellig gemacht werden können. Es wird daher sowohl der Landesstelle als auch den Referenten nachdrücklichst eingeschärft in allen Fällen, und Geschäften, wo bereits bestimmte Gesetze, und Vorschriften bestehen, oder, wo es sich nur um einen unbedeutenden Gegenstand handelt, gleich von selbst vorzugehen, ohne weitere Anfrage zu entscheiden,

und sich hieran durch scheinbare Gründe der Partheyen keineswegs hindern zu lassen, folglich die Hofstelle mit unnöthigen Anfragen, oder Belehrungsansuchen um so weniger zu belästigen, als widrigenfalls diejenigen, so sich unnütze Schreibereyen, und Umtriebe zu Schulden kommen lassen, zur schuldigen Aufmerksamkeit, und Thätigkeit in Dienstgeschäften durch ernstliche Weege verhalten würden, weil dergleichen Anfragen immer eine Unwissenheit in den Verordnungen, oder eine nachtheilige Unentschlossenheit, und Bequemlichkeit im Denken verrathen, ein, und das andere aber an den Staatsbeamten nicht geduldet werden kann.

2, Bey der Verfügung, daß, wenn unter Einräumung eines gewissen Termins Berichte abgefodert werden, sie in der bestimmten Zeitfrist zu erstatten, oder doch die Verhinderungsumstände anzuzeigen, und um so gewisser Verlängerungen des Termins anzusuchen sind, als widrigenfalls mit wirklicher Eintreibung des Pönfalls vorgegangen werden soll,

soll, hat es zu verbleiben, und wird der Landesstelle aufgetragen, daß dieselbe den untergeordneten Behörden keine Umtriebe, keine Verzögerungen gestatten; vorzüglich aber die spätere Einbringung der unter einer bestimmten Zeitfrist abgefoderten Berichte, wenn nicht wichtige Ursachen vorhanden sind, ungeahndet vorbeygehen lassen soll, weil einerseits nur auf diese Art der Staatsbeamte in beständiger Aufmerksamkeit erhalten, und der höchste Dienst immerfort genau, und pünktlich befördert werden kann, anderentheils aber das Ansehen der vorgesetzten Behörden abwürdiget, und der Beförderung des höchsten Dienstes selbst hinderlich ist, wenn man die erflossene Befehle nicht immer pünktlich befolgen macht, sondern es der Willkühr der unteren Behörden überläßt, ob, und wann sie dieselben in Erfüllung bringen wollen.

3. Bey Abfoderung der Berichte, und Auskünfte von den untergeordneten Behörden, vorzüglich aber in Fällen, wo in einem Anbringen mehrere Gegenstände vorkommen, und

nur

nur über einen, oder den andern eine nähere Auskunft, oder Erörterung erforderlich ist, hat die Landesstelle immer ganz kurz zu bemerken, über welche Gegenstände hauptsächlich Auskunft erstattet werden soll, weil sodann die Berichte kürzer, und brauchbarer als bisher, ausfallen werden.

4. Da die Gubernialrathsprotokolle die einzige Kontrole in Ansehen der Benehmungsart der Landesstelle, und das sicherste Mittel sind, sie in ihren Amtshandlungen ununterbrochen zu beobachten, zu beurtheilen, und da, wo es nöthig ist, zurecht zu weisen, und nur aus diesen Protokollen ersehen werden kann, ob die Landesstelle immer nach gleichen Grundsätzen, und nach den bestehenden Vorschriften zu Werke gehet, und ob ihre Sorge, ihr Bestreben auf die Wegräumung der Anstände, und Hindernisse, auf die Hindanhaltung der Dienstgebrechen, auf die Beförderung gemeinnütziger Anstalten, und auf die Erzielung des allgemeinen Besten überhaupt unausgesetzt gerichtet ist, so hat die Landesstelle

stelle den sorgfältigsten, und unterbrochenen Bedacht zu nehmen, daß die Protokolle, was sowohl den Extrakt, als das Konklusum betrift, deutlich, ausführlich, und zuverlässig verfasset werden.

5. Wenn über ein, oder andere Protokollsnumer sich ein Anstand ergiebt, und hierüber eine Auskunft, oder nähere Aufklärung verlanget wird, so ist dieselbe jederzeit mittels eines eigenen mit den Akten belegten Berichts, wenn nicht diese Aufklärung in einem folgenden Protokoll einzuschalten ausdrücklich bedeutet wird, zu bewerkstelligen.

6. Die Rathsprotokollen, und die darinn enthaltenen Konklusen können nicht alsobald für bestättigt angesehen werden, wenn von der Hofstelle darüber keine Anmerkungen, Anfragen, oder Ausstellungen zu machen befunden worden, weil eine solche Bestättigung nicht anders, als nach genauer Einsicht aller Akten ertheilet werden kann. Vielmehr hat die Landesstelle immerhin für ihre Konklusen zu haften, und für jede über kurz, oder lang sich

hiebey

hiebey offenbarende Unrichtigkeit und Verfänglichkeit verantwortlich zu bleiben.

7. Die Länderstellen müssen die zu erstattenden Berichte immer vollständig instruiren, um dadurch den wiederholten Berichtsabforderungen vorzubeugen, wie auch jedesmal ihre Meynung mit bündigen Gründen beyfügen, da die bisher nur allzusehr gewöhnlichen kahlen Begleitungen, oder blossen Anheimstellungen zu nichts taugen.

8. Die untergeordneten Behörden haben in Zukunft alle ihre Berichte, und Eingaben, wo mehrere Gegenstände, oder über den nämlichen Gegenstand mehrere Anträge vorkommen, oder Beweggründe aufgeführt werden, an die Landesstelle punktenweise zu erstatten, damit, weil die Auszüge auch punktenweis verfasset werden müssen, das Gutachten des Referenten aber nach diesen Punkten geordnet wird, sodann, wann im Genehmigungsfall des Gutachten zum Konklusum wird, die punktenweisen Abtheilungen den Berichten der Auszüge,

züge, und der Entscheidungen miteinander übereinstimmen.

9. Keine Beschwerdschrift von was immer für einer Parthey darf angenommen werden, welche nicht mit dem Bescheide der ersten Behörde entweder in der Urschrift, oder in glaubwürdiger Abschrift beleget wird, ausser es würde über verzögerte, oder verweigerte Gerechtigkeit geklagt, oder es kämen besonders wichtige, bedenkliche, oder keinen Verzug leidende Umstände vor.

10. Die Buchhalterey darf über solche Einnahmen, oder Ausgaben, welche sich entweder auf bestehende Normalverordnungen oder auf die unumgängliche Nothwendigkeit gründen, und keine vorläufige Zirkulazion, oder Kombinirung der Summen, und Preise fordern, auch nicht mehr vorläufig einvernommen werden, weil sie ohnehin nichts anders einrathen kann, als was der dirigirenden Stelle bereits bekannt ist, oder doch bekannt seyn soll, und sie übrigens, da ihr solche Stücke

nach-

nachher zur Einsicht zugestellet werden, immer in der ununterbrochenen Kenntniß der Regieverwaltung bleibt.

11. Es ist überflüssig über alle jene Noten der Justizstellen, worinn diese oder jene Einleitung in Partheysachen, oder einzelnen Fällen in irgend einem Kreise verlanget wird, besondere Aufträge an die Kreisämter zu erlassen. Vielmehr ist es hinreichend, wenn solche Noten mit dem blossen Beysatze, z. B. dem Lisker Kreisamt zur Befolgung vom galizischen Gubernium den 2. Jäner 1784. an das Kreisamt, wohin die Sache gehöret, gesendet werden. Dieses hat sodann die Anzeige über die geschehene Befolgung blos mittels Zurücksendung besagter Note, und mit der gleich unter der Gubernialindorsazion beyzufügenden Bemerkung: ist befolget worden den 4. Hornung 1784. zu machen, die Landesstelle aber alsdann die nämliche Note mit der weiteren Aufschrift: wird der k. Appelazion, oder dem Landgericht zurückgestellet, den 8. Hornung 1784. der

Justiz-

Justizstelle zuzumitteln, wenn anderst bey dem Ansinnen der Justizstellen von Seite des Guberniums, oder Kreisamts kein Anstand, oder keine sonstige Erinnerung gefunden wird, von diesen Noten aber immer ganz kurze Auszüge, und die Abschrift für die Registratur zurückzubehalten.

12. Die untergeordneten Behörden, und eben so die Justizstellen haben alle Kanzleyspessen, Berechnungen, ohne besondere Einbegleitung mit der alleinigen Aufschrift: an das k. k. Gubernium oder Appellazionsgericht den 16. März 1786. an die Landesstelle zu senden, von welcher solche mittels der gewöhnlichen Indorsazion an die Buchhalterey, und von dieser nach erfolgter Berichtigung, und nachdem die Revisionsklausel mit Benennung der berichtigten Summe unter der Buchhalterey Fertigung beygesetzet worden, ohne Einbegleitungsbericht (ausser die Buchhalterey hätte besondere Anmerkungen zu machen) an die Landesstelle zurück zu senden sind.

13. Die monatlichen Anzeigen der Kreisämter,

ämter, daß keine Urlaubs- oder Entlassungsgesuche bey der gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Werbbezirkskommanden einlangten, oder keine Naturalquittungen vom Lande eingiengen, und im Kreise keine Krankheit, oder Viehseuche herrsche, die Anzeigen, daß keine Legaten für das Invalideninstitut eingegangen, haben, wie überhaupt alle bloß verneinende Anzeigen und Berichte in der Regel lediglich zu unterbleiben, und sind nur dann zu machen, wenn sie eigends anverlangt werden.

14. Da die aus den Ländern einlangende Protokolle in den Militarangelegenheiten ohnehin immer von dem k. k. Hofkriegsrath mit seinen Erinnerungen an die Hofstelle mitgetheilt, und hierüber erst sodann auch von da das Gehörige erlassen wird, so hat die Landesstelle in Zukunft hievon nur eine Abschrift zu machen, welche an den k. k. Hofkriegsrath von dem Generalkommando einzubefördern ist.

15. Die bey dem Einreichungsprotokoll und Expedit bisher abgesöndert geführt werdenden Tabellen, werden in eine gemeinschaftliche

liche Tabelle zusammengezogen, und von den 5. Rubriken, aus denen sie bestehet, werden die 2. ersteren, nämlich erstens der Nrus und Referent, der das Stück zu referiren hat, dann zweytens das Stück selbsten, und dessen Materiale, dann das Land, oder die Gehörde, woher es kommt, von dem Einreichungsprotokoll, und die 3. letzteren, nämlich drittens, die Erledigung, wie und wann diese geschehen, viertens der Tag, wenn die Expedizion abgelaufen, und fünftens der Tag, an dem das Aktenstück an die Registratur abgegeben worden, von dem Expedit ausgefüllet. Zur Ersparung der Schreiberey sind die Tabellenbögen drucken zu lassen.

16. In Fällen, wo von den versammelten Ständen Gutachten und Ausarbeitungen verlanget werden, oder, wo das wie in Galizien noch bestehende Kollegium der ständischen Verordneten, oder wie in Schlesien die ständischen Abgeordneten Vorstellungen einbringen, haben die Länderstellen diese Gutachten und Vorstellungen, wobey nichts zu erinnern ist, nur mit

Vidit Gubernium oder Regierung einzubegleiten.

17. Die Landesbuchhaltereyen haben die Tabellen über die gelegten und abgängigen Rechnungen nur jährlich einzubeförderen.

18. Die Rechnungen über jene Gegenstände, für welche bereits eine gewisse Summe bestimmt ist, so wie jene über die viertljährigen Auslagen, Konsignazionen, und über Baupartikularien, worauf von der Hofstelle vorläufig die Passirung ertheilet worden, sind ohne Begleitung, und nur mit Vidit an die Hofstelle einzusenden, gleichwie dieses auch schon in den Ländern so gehalten wird, und dergleichen Rechnungen mittels Indorsazionen den Buchhaltereyen zur Adiustirung gleich übergeben werden.

19. Da nunmehr die Katastral- und Kontribuzionalangelegenheiten ebenfalls bey denen Länderstellen, wo ohnehin ständische Verordnete sind, verhandelt werden, so können diese Gegenstände den Ständen, als einem abgesönderten Körper nicht zugewiesen werden.

20. Von

20. Von den besonderen Berichten über neu erbaute Häuser hat es ganz abzukommen, weil selbe ohnehin in den Berichten über die Evidenzhaltung zum Vorschein kommen. Hingegen sind die Berichte, oder vielmehr die Ausweise über die zur Kultur gebrachten öden Gründe zwar noch ferner, jedoch lediglich mit Ende eines jeden Jahrs einzubringen.

21. Die Tabellen über die eingekauften, oder unentgeltlich als Eigenthum überlassenen unterthänigen Gründe und vertheilten grösseren Bauernhöfe sind nur alljährlich vorzulegen.

22. Die summarischen Kontribuzions- die Perzepzions- und Erogazionstabellen dürfen in Zukunft nur vierteljährig eingesendet werden.

23. Hat die Regierung und Kammer, sich in Ansehen der Auswanderungsfälle, lediglich nach der hierwegen für die Vorlande eigends kundgemachten Patente zu benehmen, und wird derselben die Befugniß eingeraumt, bey Vermögen, welche nicht 3000. Fl. übersteigen, die Hinausbringung, jedoch nur in jene aus-

wärtigen Ortschaften, von deren Dominien das Wechselseitige gestattet wird, gleich von

Pf. n. 35. selbst zu bewilligen. *

24. In Fällen, wo es um die Abänderung der Landesverfassung, der Privilegien der Städte und Gemeinden, um eine Erklärung der Verträge mit Nachbarn, um Berichtigung des Territorium, und der Gränzen, um Nachgebung einiger Ansprüche auf die Territorien benachbarter Staaten, um thätige Handhabung und Behauptung solcher Ansprüche, oder auch um Ertheilung der Privilegien auf Jahr- und Wochenmärkte zu thun ist, muß vorläufig ein gutächtlicher Bericht an die Hofstelle erstattet werden.

25. Die Entscheidung der aus dem Sinne und der Erklärung entstehenden Streitigkeiten wird den Länderstellen in keinem Falle eingeraumet.

26. Den Länderstellen wird die Erlaubniß Handlungs- Fabriks- und alle sonstigen Befugnisse und Ordnungen, wo es nicht auf ein

Pri-

Privativum, auf eine Unterstützung von Seite des Aerariums, auf Verbote und auf Veranlassungen ankömmt, die auf andere Erbländer, oder gar alle einen wesentlichen Bezug haben, gleich von selbst zu verleihen eingeraumet.

27. Die bisher gewöhnlichen Ertheilungen der so genannten Indulte für Künstler, und der Hofbefreyungen werden gänzlich aufgehoben, dagegen wird den Länderstellen, und Kreisämtern die Befugniß der Bewerksamkeit und Nazionalindustrie, und zwar ohne erst zu derley kostspieligen Indulten, und Hofbefreyungen die Zuflucht zu nehmen, allen nöthigen Vorschub zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Näckereyen nachdrücklichst zu schützen eingeraumet, oder vielmehr als eine ihrer vorzüglichsten Pflichten anempfohlen, hieraus fließt jedoch nicht, daß die Zahl der Gewerbsleute auch über ein billig scheinendes Verhältniß mit der Bevölkerung vervielfältiget werden müsse. * * s. n.

28. Bey den Zünften wird den Länderstellen die Befugniß gestattet, die nach der Zeit

vorgeschriebenen Wanderjahre und Meisterstücke nachzusehen, und überhaupt in allen Zunft- und Handwerkssachen ohne Rückfrage fürzugehen. Nur werden die Verleihungen, oder die Bestättigungen aller Zunft- und Innungsartikeln, und die gegen die Verfügungen der Länderstellen einkommende Beschwerden hievon ausgenommen.

29. Die bey der Hofstelle einkommenden Bittschriften um Aufträge zur Aufnahme als Meister in irgend ein Mittel oder Zunft, werden so, wie es bisher immer geschehen ist, lediglich mit dem, daß sich die Bittwerber an die Behörde im Land zu verwenden haben, wieder hinausgegeben, und nur damals, wenn gegen einen abschlägigen Bescheid der Landesstelle nach Hof rekurriret wird, Bericht abgefordert, obschon es übrigens noch jezt nicht an der Zeit ist, die Zünftigkeit ganz aufzuheben, so ist sich doch, da ohnehin die Bevölkerung fast überall namhaft zunimmt, an die bisher bestandene, und hie und da ausdrücklich bestimmte Zahl der Meister nicht zu binden, sondern ge-

schick-

schickten und fleissigen Arbeitern das Meister werden zu erleichtern, und dadurch der Verbreitung der Industrie Vorschub zu geben. * * s. n. 62.

30. Die Errichtung neuer Apothecken, deren noch gar keine, oder doch keine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, wird nicht nur denen Länderstellen, sondern auch den Kreisämtern überlassen, jedoch sind keine andere, als vorschriftmässig geprüfte Apotheker dabey anzustellen.

31. In Sanitätssachen ist nicht gleich über jeden einzelnen Fall einer ansteckenden Krankheit, sondern nur, wenn Menschenkrankheiten, oder Viehseuchen mehr überhand nehmen, oder wenn dieselben von Seiten des Aerariums einen beträchtlichen Kostaufwand, oder die Sperrverhängung über einen Theil des Landes forderten, aber wo es bey Viehkrankheiten um Anweisung des Steinsalzes zu thun ist, die Anzeige zu machen. Es hat daher von den bis nun gewöhnlichen halbjährigen Viehseuchstabellen lediglich abzukommen, da man die Abnahme des Viehes aus den raisonir-

ten jährlichen Konskripzionstäbellen umständlich muß ersehen können, auch sind die Dominien von den viertljährigen Auskünften über den Gesundheitsstand des Viehes zu entledigen. *

*) s. n. 67.

32. Die Regulirung des Preises der Lebensmitteln in den Hauptstädten wird den Länderstellen dergestalten überlassen, daß sie nur, wenn besondere Umstände zur merklichen Erhöhung, oder Herabsetzung hervorkommen, die motivirte Anzeige an die Hofstelle zu machen haben. **

**) s. n. 67.

33. Die Marktpreistabellen sind nur damals, wenn die Körner in den benachbarten Staaten auf einen merklich grösseren Werth gestiegen sind, einzubringen. ***

***) s. n. 67.

34. Die Befugniß Getreid- oder sonstige Produktenausfuhrverbote zu machen, oder den Dominien die Erlaubniß zur Holzausfuhr in das Ausland zu ertheilen, kann den Länderstellen, welchen die Uebersicht des Ganzen, und der zu dessen Aufrechthaltung erforderlich allgemeinen Maßregeln mangelt, keineswegs zugestan-

gestanden werden, weilen derley Verbote und Erlaubnißertheilungen mit den Umständen der übrigen Erbländer, mit dem Wohl der ganzen Monarchie, mit dem Defensionsstand, und mit dem Verhältnisse, in dem die Monarchie mit den benachbarten Staaten steht, allzueng verbunden sind, mithin von den Länderstellen nicht richtig beurtheilet werden können. Sie bleiben daher den Hofstellen, und nach Umständen bloß der Entscheidung Sr. Majestät vorbehalten.

35. Wegen Ertheilung der Konsense zu Onerirung, Verwechslung und Veräusserung der Fideikommisse ist inzwischen schon die maßgebige höchste Anordnung erfolgt, weswegen dießfalls nichts weiteres zu veranlassen ist.

36. Die Concessiones veniæ ætatis, wie auch die concessiones facultatis testandi, und die restitutiones honoris & famæ, die bisher bey den politischen Länderstellen verhandelt worden, werden nunmehr überhaupt den Gerichtsbehörden zugewiesen, die restitutiones natalium, oder die Ertheilung der sogenannten Geburtsbriefe aber sind ohnehin nicht weiter nothwendig.

37. Die

37. Die Ertheilung der jüdischen Heurathskonsense wird den Kreisämtern unter den bevorstehenden Vorschriften eingeraumet, da aber der Wille Sr. Majestät keineswegs dahin gehet, die Zahl der Juden zu vermehren, sondern selbe da, wo sie sind, nützlich zu machen; so wird zur unverbrüchlichen Richtschnur festgesetzet, daß da, wo noch keine Juden sind, auch keine anzusiedlen, da, wo deren Anzahl bestimmt ist, diese auch nicht zu überschreiten, und nur in demjenigen Falle eine Ausnahm zu machen seyn wird, wenn sich fremde Juden in Ländern, wo sie geduldet sind, mit einem ansehnlichen baaren Vermögen von wenigstens 10000. Fl. einfänden, und dieses Vermögen zu nützlichen Manufakturen oder Fabriken verwenden wollten, welchenfalls die Länderstellen das Ansiedlungskonsensgesuch eines dergleichen vermöglichen Juden zur höchsten Schlußfassung einzubegleiten, sonst aber alle um die Ansiedlung sich meldenden auswärtigen, oder die Verheurathung, oder Tolerirung über die festgesetzte Zahl ansuchenden innländischen Juden gleich von selbst abzuweisen haben. 38.

38. Die Aufsicht und die Leitung des städtischen Wesens ist inzwischen den Kreisämtern aufgetragen, und sind den Städten selbst in Ansehen ihrer ökonomischen Verwaltung der bey den Städten vorfallenden verschiedenen Rechnungsgeschäfte, und der Pupillar-Indizialgegenstände bereits eigene ausführliche, und zweckmässige Instrukzionen zur genauen Nachachtung hinausgegeben worden, wobey es auch sein Verbleiben hat, von den bisher gewöhnlich gewesenen besonderen jährlichen Untersuchungen der Städte aber hat es gegen dem abzukommen, daß nur auch bey Gelegenheit der Kreisvisitazionen auf das städtische Wesen unter einem der gehörige Bedacht genommen wird. * * s. n. 55. u. 58.

39. Die Bestättigung der Magistratswahlen wird der Landesstelle ohne Anstand mit der Erinnerung eingeraumet, daß dieselbe hiebey jedesmal zugleich auf die anbefohlene Anstellung tauglicher Militärpersonen den gehörigen Bedacht nehmen möge.

40. Die Bewilligung der Allmosensammlungs-

lungspässe bey Brand- und Wasserschäden inner der Provinz, so wie die Schauspiele auf dem Land sind den Länderstellen ohnehin schon überlassen. Die Befugniß erster wird nunmehr auch den Kreisämtern inner den Gränzen ihres Kreises eingeraumet.

41. Das Rektifikazionswesen wird durch die eben in Werk begriffene Steurregulirung seine Richtigkeit erhalten, und hiebey die Wirksamkeit der Länderstellen bestimmet werden.

42. Denen Herren Länderchefs wird die Befugniß eingeraumet denen Räthen und Beamten die Urlaubsbewilligung sowohl im Lande selbst, als auch in die übrigen Erbländer mit Ausnahm des Residenzorts bis auf 3. Monate unter den hierwegen bestehenden Modalitäten, daß nämlich die Entfernung nicht zum Nachstande des Dienstes gereiche, und daß die Tax, Gehaltsabzüge gemacht werden, zu ertheilen.

43. Alle untergeordneten Bedienstungen bey der Landesstelle selbst, und bey den derselben untergeordneten Behörden bis auf das den

Hof-

Hofstellen vorbehaltene Buchhalterey- und Kassepersonale können die Herren Länderchefs ohne Rückfrage vergeben. Hingegen wird dem Herrn Landeschef aufgetragen bey Erledigung einer Kreiskommissärs, oder einer Gubernialsekretärsstelle jedesmal auch auf die bey der Hofstelle dienenden, und den Herren Länderchefs zu derley erledigten Stellen empfohlenen Konzipisten und Praktikanten den gehörigen Bedacht vorzüglich zu nehmen, dafür werden auch wieder Kreiskommissär, und Gubernialsekretär zu Hofsekretären und Hofkonzipisten beförderet, nnd auf solche Art die für den Dienst höchst ersprießlichen Gesinnungen Sr. Majestät in Erfüllung gebracht werden. * *s. n. 65.

44. Die Ersetzung der Kreisärzte, Kreischirurgen, und Kreishebammen ist den Länderstellen überlassen, doch hat der Herr Landeschef diesfalls immer vorläufig die Meynung des Protomedikus einzuholen, der aber nie einen anderen, als welcher von einer erbländischen Fakultät approbiret ist, vorschlagen darf.

45. Die Subsituzionen, und Verwechslungen

gen der Staatsbeamten, welche zum Besten des Dienstes nöthig gefunden werden dürften, vorzüglich aber die Entfernungen der Beamten von einem Amte, deme sie nicht gewachsen sind, und deren Anstellungen zu einem anderen Dienste, wozu sie besser taugen, sind dem Herrn Landeschef bereits eingeräumet, und hat derselbe nur die Versetzungen der Kreishauptleute zu den Gubernien, und der Gubernialräthe zu den Kreisämtern mit Beyrückung der Beweggründe zur höchsten Wissenschaft anzuzeigen. *

* s. n. 69. §. 1.

46. Dem Herrn Landeschef wird die Befugniß zugestanden die unfleissigen, nachlässigen, unfolgsamen, und sonst wider ihre Pflichten handelnden Staatsbeamten auf einige Zeit, und zwar bis auf 3. Monate von Amt, und Gehalt zu entheben, oder mit einem mässigen Gehaltsabzug zu bestrafen. Nur hat derselbe derley Strafen, wenn sie die Gubernialräthe, oder Kreishauptleute treffen, auch jedesmal zur höchsten Hofbestättigung alsogleich anzuzeigen.

47. Die

47. Die Dienstentlassungen, oder Dienstentsetzungen sind lediglich der Hofstelle vorbehalten, da dieses auch in Ansehen der bey der Hofstelle vorkommenden Entlassungen geschieht, und jede Dienstentlassung Se. Majestät vorläufig angezeigt werden muß.

48. Die Aufnehmung der Wochenschreiber wird den Länderstellen in dringenden Fällen, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit von höchstens 3. Monaten, und gegen dem, daß die Ursachen im Protokoll umständlich aufgeführet werden, gleich von selbst gestattet.

49. Die Wahl der noch beybehaltenen ständischen Beamten hat zwar bey den Ständen, jedoch dergestalt zu verbleiben, daß hiezu nur jene gewählet werden, die von dem Herrn Landeschef vorläufig für wahlfähig erkläret worden sind.

50. In Ansehen jener Bedienstungen, die von der Landesstelle ersetzet werden, bleiben die bisher von den Kreisämtern hierüber eingebrachten Diensterſetzungstabellen weg, und

haben überhaupt die Kreisämter nur damals, wenn sie nach dem ihnen eingeräumten Befugniß eine Dienstveränderung bewerkstelligen, hievon die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und die Gehaltsanweisungen anzuverlangen.

In kameralischen Gegenständen.

51. Im Kammeralfache hat die Landesstelle alle ordentlichen, und systemirten Ausgaben gleich von selbst anzuweisen, und sie nur jedesmal in den Protokollen aufzuführen, folglich nur dann, wenn es um eine ganz neue, oder auch nur um eine mehrere Auslage, als in den gutgeheissenen Präliminar-Entwürfen, oder Ueberschlägen angetragen worden, zu thun ist, die vorläufige Genehmigung einzuholen.

Uebrigens haben Se. Majestät bereits gnädigst entschlossen, daß die Herren Länderchefs eine Summe von 3000. Fl. auf unvorgesehene, oder keinen Verzug leidende Fälle, und zu anderen minderen Bestreitungen dergestalt verwenden können, daß, sobald derley Anweisungen den Betrag von 3000. Fl. erreichen,

dar-

darüber jedesmal mit Anführung dieser Auslagen die Anzeige an die Hofstelle gemacht werden solle, und indessen, bis hierüber die Genehmigung erfolget, wider auf gleiche Art mit der Anweisung neuer 3000. Fl. fortgefahren werden kann, wobey es also auch zu verbleiben hat.

52. Den Länderstellen kann die Befugniß, beständige neue Ausgaben, wenn sie auch nicht 100. Fl. übersteigen nach Einvernehmung der Buchhalterey gleich von selbst anzuweisen nicht eingeräumet werden, weil diese Befugniß leicht mißbrauchet, und am Ende durch öftere Wiederholung dem Aerarium lästig werden könnte, und weil es überhaupt erforderlich, und schicksam ist, daß jede Bewilligung einer beständigen neuen Ausgabe Se. Majestät selbst vorbehalten bleibe.

53. Wenn die Zurückzahlung eines den Unterthanen gehörigen, und den Betrag von 1000. Fl. nicht übersteigenden ständischen Kapitals nach vorläufig ordnungsmässiger Untersuchung, und Instruirung von der Obrigkeit,

vom Kreisamt, von der Landesstelle selbst für nothwendig anerkannt wird, so hat die Landesstelle selbes auch gleich von selbst zur Zahlung anzuweisen.

54. Die Befugniß, die Kassenabgänge, und Manipulazionsunrichtigkeiten, wenn sie nicht über 100. Fl. betragen, und kein Kasseeingriff, oder Unterschlagung unterwaltet, gleich von selbst berichtigen zu lassen, wird den Länderstellen zugestanden.

55. Den unter Verrechnung, und Kauzion stehenden Beamten dürfen die Länderstellen die eingelegten Kauzionen, sobald ihre Rechnungen von der Buchhalterey für richtig erkannt worden, und die Rechnungsführer, oder ihre Erben das von der Buchhalterey erhaltene Absolutorium, oder Erledigung vorgewiesen haben, erfolgen lassen.

56. Ueber den Aktiv- und Passivstand der landesfürstlichen Städte haben sich die Länderstellen nur mit Ende eines jeden Jahrs einen summarischen Rechnungsausweis vorlegen zu

laf-

lassen, und denselben auch zur Einsicht nach Hof einzubeförderen.

57. Bey Pachtungen wird der Regierung und Kammer, welcher die Leitung des Domainenwesens eingeraumt ist, gestattet, wegen sehr beträchtlichen Wasserschäden nach Umständen, und mit Rucksicht auf den Kaufschillingsbetrag, einen Nachlaß bis auf 300. Fl. gegen dem zu bewilligen, daß dieselbe hierüber mit Ende eines jeden Jahrs, ein umständlich es Verzeichniß einzuschicken hat.

58. In Ansehen der Verkauf- und Pachtkontrakte, wird der Landesstelle die Befugniß eingeraumet, alle derley mit den gehörigen Vorsichten abgeschlossenen Kontrakte, wenn die Kaufschillings-Summe 6000. Fl. und der jährliche Pachtschilling 1000. Fl. nicht übersteigt, gleich von selbst bestättigen zu können. Nur hat dieselbe immer die verhandelten Akten dem Protokolle beyzulegen.

59. In Absicht der Versteigerung der Realitäten von aufgehobenen Klöstern, ist sich le-

diglich nach dem vorhergehenden §. zu achten. Damit aber nicht das pretium Fisci, wie es öfters geschehen, auf einen allzuhohen Werth angeschlagen, und hiedurch die Kauflustigen abgeschreckt werden, und damit die Verkaufsanschläge vorher von der Buchhalterey mit der alten Erträgniß kombinirt werden können, sind die Verkaufsanschläge, und das pretium Fisci ohne Erstattung eigener Berichte, blos mittels der gewöhnlichen Protokolle vorläufig mit jedesmaliger Anschliessung der Akten zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

60. Da Se. Majestät den Fremden den Ankauf der Realitäten, in den Erbländern allgemein zu gestatten geruhet haben, so bedarf es auch in Ansehen der Vorlande dießfalls keiner weiteren Dispensazion, und verstehet es sich von selbst, daß derley Fremde in Ansehen der erkauften Grundstücke, der Besteurung, und der anderweiten Landesanlagen, eben so wie alle übrigen einheimischen Grundbesitzer unterliegen.

61. Die Rechnungen, oder eigentlich die monatlichen Extrakte über die Erbschaftssteuer-

Beyträge, welche die Breißgauer- und die Schwäbischösterreichischen Stände beziehen, sind in Zukunft nur halbjährig einzubefördern.

62. In Fällen, wo alte Münzen, oder sonstiges Silber, oder Gold gefunden wird, ist den Länderstellen die Befugniß eingeräumt, dem Finder den Aerarialantheil, wenn derselbe den Werth von 50. Fl. nicht übersteiget, und wenn unter den gefundenen Münzen keine merkwürdigen, oder seltenen befindlich sind, gleich von selbst zuzuwenden.

63. Den landesfürstlichen Städten kann die Landesstelle in Nothfällen die Aufnahme eines Darlehens, und zwar bis auf 3000. Fl. unter den gehörigen Vorsichten gleich von selbst gestatten.

64. In Bauangelegenheiten werden die Länderstellen auf die bey Aufstellung der k. k. allgemeinen Hofbaudirektion erflossenen maßgebigen Anordnungen angewiesen.

65. Die Postsachen sind den Länderstellen bereits zugewiesen, die Ersetzungen der Post-

meister, und Postamtspersonalis bis auf die Postverwalter, und die kontrolirenden Postbeamte dem Obristhofpostmeister eingestanden dergestalt, daß es nur bey Erledigungen der Bedienstungen, der Postverwalter, und der kontrolirenden Postbeamte, dann bey Veränderungen mit erblichen Poststazionen einer Berichtserstattung bedarf.

Die monatliche Einsendung der Retardanztabellen hat künftig ganz zu unterbleiben, doch wird die Landesstelle sich die Auszüge derselben monatlich vorlegen lassen, und solche in soweit die Verspätung die Postmeister anderer Länder betrift, der dasigen Landesstelle mittheilen. Die Nachsicht der Minderung der Strafe, wenn die Verspättung die Einlangung der Posten, mithin den Postlauf im Ganzen nicht gehindert hat, wird lediglich der Landesstelle überlassen, die Strafen wegen unbedeckt, oder gar oft wiederholten Versäumnisse sind von dem Postmeister unmittelbar, mithin nicht weiter von der Hofpostbuchhalterey durch die Abrechnung einzubringen, und zur Journal haltenden Postkasse abzuführen.

66. Die

66. Die minder wichtigen montanistischen Gegenstände hat die Landesstelle, so wie bisher gleich von selbst zu erledigen, und nur in wichtigeren Fällen die Akten mit den Protokollen einzusenden, und hierüber vorläufig die höchste Genehmigung zu erwarten.

67. In Ansehen der vorübergehenden montanistischen Auslagen werden die Länderstellen auf das, was oben im 51ten §. wegen den Auslagen in unvorgesehenen, oder keinen Verzug leidenden Fällen bereits überhaupt vorgesehen ist, angewiesen.

68. In Betreff der Provisionen, welche, ausser bey den Bergwerken, eben nun jenen Arbeitern, die dem Aerarium wenigstens 10. Jahre gedienet haben, zu Theil werden können, ist es eben so, wie mit den Pensionen zu halten, und haben sich daher die Länderstellen nach dem, was weiters unten im 73ten §. dießfalls verordnet ist, zu richten.

69. Die Bestimmung der in den Generalien angedrohten, und wegen Verschiedenheit

der Umstände nicht auf einen gewissen Betrag festgesetzten Pönalien wird durchgehends der Landesstelle eingeräumet, da dieses selbst in den meisten Fällen den Kreisämtern eingestanden werden muß, weil eben nur den Kreisämtern, und Landesstellen die jedesmal mit eintretenden besonderen Umstände am besten bekannt seyn können.

70. Die Verwendung jener Strafgelder, die entweder schon im Gesetz, oder in dem Straferkenntniß zu irgend einem besonderen Fond nicht bestimmet sind, kann den Länderstellen, und Kreisämtern nicht eingeraumt bleiben, sondern derley Gelder haben in das Aerarium einzufliessen.

71. Alle von nachlässigen Beamten hiefür an ihren Besoldungen zu machenden Abzüge sind abgesöndert zu sammeln, und sodann zu Belohnung der besonders fleissigen, und geschickten zu verwenden.

72. Die Länderstellen haben die über verwirkte Patentalstrafen rekurrirenden Partheyen,

en, wenn keine erhebliche Nachsichtsgründe vorkommen, gleich von selbst abzuweisen, oder dergleichen Strafen, wenn sie nicht 100. Fl. übersteigen, nach Umständen ganz, oder zum Theile nachzusehen, und nur in den Protokollen die Abweisungs- oder Straferlassungsursachen anzuführen.

73. Die Quieszenten, oder Jubilazionsgehälte, und eben so die Pensionen für die Wittwen, und für die Kinder der Beamten hat zwar die Landesstelle nach den ohnehin bestehenden ganz klaren Vorschriften auszumessen, jedoch nicht eher anzuweisen, als bis über die hierüber vorläufig alle Monate zu erstattende Berichte der Genehmigung erfolget seyn wird. In dem Fall, wo es um die Pensionirung minderer Beamten, und selbst der Räthe, und Kreishauptleute zu thun, und wo nicht auffallender Reichthum, oder Wohlstand vorhanden ist, muß jedesmal dieser Umstand eigends angemerket, und der höchsten Entscheidung vom Fall, zu Fall unterstellet werden, ob die Zinse des eigenen Vermögens von dem Pensionsbetrag abzuziehen seyn. 74.

74. Die Ausweise über den Zuwachs, und Abfall der Besoldungen, und Pensionen sind alle Vierteljahre vorschriftmässig einzusenden.

75. In Ansehen der Pensionen für die ständischen Beamten ist sich dermal, da diese Beamten, als übrigen Staatsbeamten vollkommen gleich zu achten, auf gleiche Art, wie bey den anderweiten Pensionen zu benehmen.

76. Bey jenen Städten, wo es die Vermögensumstände gestatten, können die Länderstellen nach Absterben der Rathsmänner den hinterbliebenen mittellosen Wittwen, und Waisen eine Pension, oder Gnadengabe ausmessen. Doch darf bey diesen Pensionsausmessungen das allgemeine vorgeschriebene Pensionsnormale für die Staatsbeamten niemals überschritten werden.

77. Dem Herrn Landeschef wird zwar die Abreichung kleiner Remunerazionen nicht eingeräumet, derselbe kann aber jene Beamten, die er einer ausserordentlichen Remunerazion würdig findet, mit Ende des Jahrs unter Ausmessung des für jeden zu bestimmenden Remu-

nerazionsbetrags, und mit Anführung der Beweggründe zur höchsten Einsicht, und Genehmigung anzeigen.

In Bankalgeschäften.

78. In Zollsachen werden die Länderstellen auf die Zollverfassung, und hierwegen bestehende Patente, und Verfügungen mit dem Beysatz angewiesen, daß die Befugniß bey sich ereignenden Anständen, das Zollpatent, und die Amtsinstrukzionen ohne Anfrage zu erläutteren, und auszulegen der Landesstelle nicht zugestanden werden kann.

79. In Betreff des Salzwesens hat es noch für dermal, und bis das eben im Werk begriffene neue Besatzungssistem zu Stande kommen wird, bey dem alten zu verbleiben, da sich eben erst nach Festsetzung dieses Sistems die hiebey nothwendige Wirksamkeit der Länderstellen bestimmen, und ausmessen läßt.

Im geistlichen Fache.

80. Den Länderstellen wird die Vergebung der landesfürstlichen Benefizien, deren Einkünfte nicht 500. Fl. übersteigen, und die bey der

neuen

neuen Pfarreinrichtung schon errichtet, und mit einem bestimmten Gehalt dotiret worden sind, unter der hierwegen bestehend en Vorschriften ohne Berichtserstattung überlassen; jedoch wird den Filialkommissionen, und Länderstellen vornämlich eingebunden, darzu vorzüglich geprüfte, und in Pensionsstand befindliche Exmönche zu wählen. In Ansehen der übrigen Benefizien deren Vergebung hierorts ferner vorbehalten bleibet, haben die Länderstellen Berichte zu erstatten. *

* s. n. 59.

81. Die Vergebung der akatholischen landesfürstlichen Pfarren wird den Länderstellen ganz eingeraumet.

82. Die Ersetzung der Stiftungsplätze in den Generalseminarien ist den Länderstellen ohnehin schon gegen Einsendung der dießfälligen Tabellen, die nur halbjährig einzubringen sind, eingestanden. Von Anstellung einiger sogenannten Benefiziaten aber kann keine weitere Frage mehr seyn, da alle beneficia simplicia gänzlich aufzuhören haben.

Wenn

Wenn übrigens bey den Exiesuitenkirchen hie und da noch einige Superintendenten bestehen, so sind dieselben gleich aufzuheben, und diese Kirchen der Aufsicht der Pfarrer, in deren Pfarrbezirke sie gelegen sind, als Filialen zu untergeben.

83. Die Wahl der Rektoren, und Vizerektoren der Generalseminarien bleibt den Hofstellen vorbehalten.

84. Die gehörig beruffenen, und geprüften Pastoren haben die Länderstellen gleich von selbst zu bestättigen.

85. Die Befugniß den Exnonnen die Uebertrettung in ein anderes Kloster unter den bestehenden Vorschriften, oder auch den Manns- oder Weibspersonen der aufgehobenen Klöster, die Ueberziehung in ein anderes Erbland zu gestatten, und hierwegen sich mit der Landesstelle, die es betrift einzuvernehmen, wird den Landesstellen eingeraumet, auch ist denselben durch die am 19ten Hornung 1783. erflossene Verordnung die unmittelbare Zahlungsanweisung der Passivkapitalien der aufgehobenen Klöster bereits zugestanden worden. 86.

86. Wegen Ertheilung der Konsense nach erreichtem normalmässigen Alter, in auswärtige Klöster treten zu dürfen, werden die Länderstellen lediglich auf das Auswanderungspatent angewiesen. Uebrigens muß sich hiebey vorzüglich gegenwärtig gehalten werden, daß kein Individuum, welches in Generalseminarien seine Bildung schon erhalten, hinausgelassen, und überhaupt, sobald sich ein Mangel an Nachwachs des Klerus zeiget, keinem zum geistlichen Stande fähigen Subjekte die Auswanderung erlaubet werde.

87. Den Länderstellen kann die Ertheilung des placeti regii über Ablässe, die allenfalls von den Bischöfen nothwendig befunden werden, nicht gestattet werden, weil in dieser Art, und bey so grosser Verschiedenheit der Gesinnungen der Bischöfe, die in diesem Punkte abgezielte Gleichförmigkeit, die man eben einzuführen im Begriffe stehet, nicht erreichet würde.

88. Die Abschlagung des placeti regii über Ablässe, worüber schon höchste Entscheidung erflossen, als da sind, über privilegirte

Altäre, Herz Jesu, Herz Mariä, und dergleichen Andachten, ferner bey Bruderschaften, Wallfahrten, und dergleichen, wo schon Resoluzionen vorhanden sind, und es nur um deren weitere Anordnung auf vorkommende ähnliche Fälle zu thun ist, wird den Länderstellen gleich dermal, bis die dießfälligen weitere allgemeine Gesetze werden festgesetzet, und zur Nachachtung hinausgegeben werden, eingeraumet.

89. Die Ehedispensazionen für Unterthanen von verschiedener Religion sind den Länderstellen unter Beobachtung der hierwegen vorgeschriebenen Maßregeln überlassen.

90. In Ansehen der zu nothwendigen Pfarrkirchen, Pfarr- und Lokalkaplaneygebäuden aus der Kammeralkasse, wenn das Patronat Landesfürstlich ist, oder aus dem Religionsfond, wenn dieser Patron ist, anzuweisenden Beträge, ist die vorläufige Einsicht und Genehmigung der Hofstelle jedoch nur damals, wenn es um einen neuen Bau, oder um eine Erweiterung, und Vergrösserung solcher Gebäude

zu thun ist, nothwendig, damit dergleichen Gebäude nicht zu groß, und zu kostspielig ausfallen, mithin dem Aerarium, oder dem Religionsfond keine unnöthigen Kösten zugemuthet werden.

91. Die Berichtserstattung, oder Beybringung des Ausweises über die in Ersparrung gebrachten Exjesuiten Pensionen hat nur mit Ende eines jeden Jahrs an die Hofstelle zu geschehen.

92. Ueber die pensionirten Exmönche und Exnonnen, haben die Länderstellen nur von halb zu halb Jahr die Ausweise an die Hofstelle einzubefördern; und dieser wegen von ihren untergeordneten Behörden von Fall zu Fall sich die Anzeige, wie bisher machen zu lassen.

93. Die Anzeigen, welche bisher über Beförderungen oder Verwechslungen der pensionirten Ordensindividuen in jedem einzelnen Falle gemacht wurden, müssen auch noch künftig beschehen, damit die Pensionen eingezogen, oder anderweitig angewiesen werden mögen.

94. Jene Schreiben, wodurch die Bischöfe den richtigen Empfang der Gubernialaufträge bestättigen, sind als überflüssig gänzlich abzustellen.

95. Die Original-Urkunden über jene Fälle, wo sich die Bischöfe wegen befolgter Kundmachung der durch sie (Landesstelle) erhaltenen höchsten Anordnungen ausweisen müssen, sind in Zukunft nur vierteljährig mit Beylegung eines Verzeichnisses, was für Gegenstände die Kundmachungen bedürfen, nur an die Landesstelle einzusenden.

96. Da die unmittelbare Korrespondenz der Ordensprovinzkommissarien mit der Landesstelle die Folge haben würde, daß sehr oft solche Bescheide ertheilet würden, welche die Rekurrenten auch durch die Orts-Ordinarien erhalten hätten, so sind alle diese Kommissarien an die Ordinarien zu verweisen, und keine Bittschriften zu erledigen, welche nicht mit dem Bescheid des Orts-Ordinarius belegt sind.

In Stndiensachen.

97. Ueber die Wahl, Abänderung, und Suspendirung der Lehrer sind noch ferner eigene Berichte von den Länderstellen einzusenden, doch wird denselben die Weisung gegeben, daß sie überhaupt in allen jenen Fällen, wo sie Berichte zu erstatten haben, in ihren Rathsprotokollen das zur Sache gehörige Exhibitum sammt den Konklusen ohne Weitschichtigkeit nur in wesentlichen ganz kurz aufzuführen haben.

98. Die Bestättignng des Rektors an den Lizäen bleibt der k. k. Studienhofkommission nur damals vorbehalten, wenn mit der Ernennung des Rektors gegen die gegebene Vorschrift vorgegangen werden will.

99. Die Länderstellen haben die geprüften Schulmeister nach der Vorschrift des neuen Schulplans zu bestättigen.

100. Abweichungen von der festgesetzten Ordnung und Dauer der Studien bey Universitäten, Lizäen und Gymnasien, sind nicht zu gestat-

gestatten, auch darüber Dispensazionen um so weniger zu bewilligen, als sie nur zum Abbruch des Unterrichts, und folglich zum Schaden der Jugend dienen.

101. Von Einsendung a) der geheimen Nachrichten der Präfekte und Lehrer, b) der jährlichen Standestabellen sämmtlicher Gymnasien c) der halbjährigen Tabellen der zu Pfründen beförderten Geistlichen, die sich über den erhaltenen Normalschulunterricht ausweisen müssen, und endlich d) der halbjährigen Berichte über den Stand der Normalschulfondskasse hat immerfort zu geschehen, da diese Nachrichten, Tabellen und Ausweise, das einzige Mittel sind die Schulanstalten zu übersehen, und zu leiten.

102. In Ansehen des Normalschulfonds ist den Länderstellen erst letzthin die Befugniß mindere Beyträge, die nicht 100. Fl. erreichen, und nur ein für allemal in Ausgabe kommen, selbst anzuweisen, eingeraumet worden, wobey es sein verbleiben hat.

Im Stiftungswesen.

103. Ueber die Vergebung der Stiftungsplätze muß die vorläufige Bestättigung der k. k. Studienhofkommission noch in so lange eingehollet werden, bis die Stipendien allenthalben in Ordnung gebracht seyn werden, und man bemerken wird, daß die Länderstellen bey ihren dießfälligen Vorschlägen mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen.

104. In Ansehen der ständischen Stiftlinge muß es noch für dermal bey den bisher gewöhnlichen eigenen Berichten verbleiben.

105. Die Wahl der weltlichen Superintendenten über die studirenden Stiftlinge ist den Hofstellen vorbehalten.

106. Den Länderstellen werden a) die vorkommenden nothwendigen kleinen Abänderungen bey der ersten Einrichtung des Stiftungswesens, b) die Behandlung, und Aufstellung der Stiftungsvorsteher der Aerzte und Wundärzte, der Ausspeiser, und dergleichen Beamten, endlich c) die Besetzung der Stiftungs

plätze, zu welchen kein Privatstifter ein Recht hat, mit den würdigsten Armen eingeräumet.

107. Wenn einmal die Einrichtung der Spitäler zu stande gekommen seyn wird, wird die Aufsicht über dieselben den Länderstellen unter genauer Beobachtung der dießfällig direktirten Regeln eingestanden werden. Nur ist sodann nöthig, daß mit Ende eines jeden Jahrs ein bündiger Ausweis über den Vermögens- und Personalstand zur höchsten Einsicht, vorgeleget werde.

Nro. 51.

Wien d. 3. Jän. 1788.

Die Kreirung der öffentlichen Notarien seye den Länderstellen überlassen, diese sollen von selben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Kreirung ein besonderes Protokoll führen, in selbes das von jedem gewählte Notariatszeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides, und des ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilten Diploms verläßlich vormerken, und die Bestättigung des abgelegten Eides

von demselben eigenhändig mit Beysetzung sei-
* s. n. 52. nes Namens eintragen lassen. *

Nro. 52.

Wien d. 3. Febr. 1788. Daß, da der landesfürstl. politischen Stelle die Kreirung der öffentlichen Notarien allergnädigst überlassen worden, den Notariis apostolicis, welche kein Placetum regium aufweisen können, und allen von den Comitibus palatinis kreirten Notarien, die sich gleichfalls mit keinem Landesfürstl., künftig aber mit keinem von der V. Oest. Regierung und Kammer erhaltenen Diplome legitimiren können, die Ausübung des Notariatsamtes in keinem Falle, und auf keine Weise gestattet werden solle.

Nro. 53.

Wien d. 9. Jun. 1790. Da man die eingesendeten Aus- und Einwanderungssummarien nicht von der Art gefunden hat, daß aus solchen eine zuverlässige summarische Haupttabelle verfasset werden könn-

te,

der in im Jahre 1 derten und eingewanderten Personen.

	Ausgewandert mit Bewill										
	Geschlecht.		Alter.								
	Männ- lich.	Weib- lich.	Von der Ge- burt bis 7 Jahr	Von 7 bis 17 Jahr	Von 17 bis 40 Jahr	Vo bis 50 Jah		ten ts- ilfe en.		Haben an eigenem Vermö- gen mit- gebracht.	
									kr.	fl.	kr.

te, so wird in der Anlage ein Formular zu dem summarischen Ausweise, der theils mit Bewilligung, theils ohne Bewilligung ausgewanderten, und dagegen eingewanderten Personen mit dem Auftrage zugefertiget, die Landesbuchhalterey anzuweisen, daß selbige sich genau an die in diesem Formular enthaltenen Rubriken halte.

Nro. 54.

Se. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß in Fällen, wann sich über allgemeine landesfürstliche Anordnungen Zweifel und Anstände erheben, über welche sich die politischen und Justizbehörden nicht einverstehen können, sich in keine einseitige Auslegungen einzulassen, sondern über solche Anstände jedesmal die höchste Entschliessung einzuhohlen sey. Wien d. 5. July 1790.

Nro. 55.

Die periodischen Bereisungen, welche von den bey der Landesstelle angestellten Räthen und Wien d. 28. Jul. 1790.

Kreisreferenten seither im Lande gepflogen worden sind, haben von nun an zu unterbleiben, und ist eine dergleichen Visitation nur damals, wenn es besondere Umstände erfordern, nämlich, wenn bey irgend einem Kreisamte eine Nachlässigkeit oder sonst wesentliche Gebrechen verspüret werden, ordentlich vorzunehmen. Hingegen hat es bey den angeordneten Kreisbereisungen der Kreiskommissare und Kreishauptleute, nach der hierüber bestehenden Vorschrift zu verbleiben. *

*) l. n. 58.

Nro. 56.

Wien d. 19. Aug. 1790.

Se. Majestät haben auf geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung der bisher eingestellten jährlichen Konduitlisten für das Künftige zu benehmen sey? die allergnädigste Entschliessung gefaßt, daß die Abgebung dieser jährlichen Konduitlisten für die Zukunft allgemein zu unterbleiben habe.

Nro.

Nro. 57.

Se. Majestät haben auf unserer getreuen vorderösterreichischen Stände unterthänige Vorstellung der vielfachen Beschwerlichkeiten, welche sie aus der gegenwärtigen Entfernung der den vorderösterreichischen Gerichten in Civil, und Kriminaljustizgeschäften vorgesetzten Appellazionsbehörde erwachsen, zu beschliessen geruhet: Wien d. 10. Nov. 1790.

Daß es mit letztem April 1791. von der bisherigen Vereinigung des vorderösterreichischen Appellationzionsgerichtes mit dem niederösterreichischen, gänzlich abzukommen habe, und von dem ersten May 1791. an, das vorderösterreichische Appellazionsgericht vereinigt mit der Regierung und Kammer zu Freyburg, in dem Masse, und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen soll, welche dem vorderösterreichischen Appellazionsgerichte, als dem zugleich für die Vorlande bestehendem Kriminalobergerichte, in der Jurisdiktionsnorme vom 13. Februar 1784. zugetheilt ist. Die-

Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Partheyen und Rechtsvertreter in den Vorlanden hiermit angewiesen, ihre Berichte, Amtserinnerungen, Prozeßackten, Kriminalverhandlungen, Beschwerdeschriften und Bitten, die in Rechtsangelegenheiten vom ersten April 1791. an, vorkommen, nicht mehr an das bisher vereinigte nieder- und vorderösterreichische Appellazionsgericht nach Wien, sondern an das vorderösterreichische Appellazionsgericht nach Freyburg abzusenden, dabey jedoch genau die gesetzmässigen Fristen zu beobachten, obschon übrigens die Frist, binnen welcher diese Geschäfte in Freyburg zurückbleiben müssen, den Partheyen, die ihrerseits die gesetzmässige Frist beobachtet haben, nicht nachtheilig werden kann.

Nro. 58.

Wien d. 23. Dez. 1790.

Zufolge einer neuerlich erflossenen allerhöchsten Entschliessung hat es zwar bey der unter dem 28. Julius d. J. geschehe-

henen Abstellung der sonst von den bey der Landesstelle befindlichen Räthen und Kreisreferenten gepflogenen periodischen Bereisungen zu verbleiben, doch wollen Se. Majestät, daß um die Kreisämter in Absicht auf die richtige Befolgung der allerhöchsten Verordnungen desto aufmerksamer zu halten, manchesmal ein Rath der Landesstelle ein und anderes Kreisamt besuche, und von Amtswegen nachsehe, ob und wie den erlassenen Anordnungen die Befolgung von Seite des Kreisamtes geleistet wird. Bey solcher Gelegenheit hat derselbe Rath auch in die politische Amtshandlung einer oder der andern Herrschaft, jedoch ohne Aufsehen, die Einsicht zu nehmen, und sich von der Befolgung der Normalien und anderer zum allgemeinen Besten und besonders zur Aufrechthaltung der Unterthanen ergangenen Anordnungen selbst zu überzeugen.

Nro. 59.

Um mit Zuverlässigkeit nach den Erträgniß- ausweisungen der landesfürstlichen Benefizien, Wien 28. Dez. 179.

welche mit dem jedesmaligen Besetzungs-Vorschlage eingesendet werden sollen, die Verleihungstaxe bestimmen zu können, haben die Länderstellen diese Erträgnißausweisungen in Zukunft allemal vorher von der Landesbuchhalterey bestättigen zu lassen.

Nro. 60.

Wien d. 31. Jän. 1791.

Auf die allerunterthänigste Vorstellung unsers böhmischen obersten und österreichischen ersten Kanzlers, Leopold Grafen v. Kollowrat, daß die mühvolle Aufsicht auf sämmtliche durch Vereinigung der politischen und Finanzstellen ihm anvertraute, sich täglich vermehrende Geschäfte, seine Kräfte übersteigen, und die Bitte ihn eines Theils derselbigen zu entledigen, haben wir, unter vollkommener Zufriedenheit mit dieser bisherigen rnhmvollen Dienstleistung, seiner Vorstellung Platz zu geben, und daher zu beschließen befunden, sämmtliche Komerz-Ministerial-Bankodeputazions- und Finanzgegenstände, jedoch mit Ausnahme des Kon-

tri-

tributionalis, als welches fortan unter Aufsicht der politischen Hofstelle zu verbleiben hat, von unserer böhmischen und österreichischen Hofkanzley wieder zu trennen, und solche von einer abgesonderten Hofstelle besorgen zu lassen. Wir haben zu diesem Ende nebst der böh. öster. Hofkanzley die vormalige k. auch k. k. Hofkammer, vereiniget mit der Ministerial-Bankodeputazion, wieder hergestellt, zugleich aber auch unsern geheimen Rath und Kämmerer, Johan Grafen v. Choteck, in Rücksicht auf seine geprüften Kenntnisse und Fähigkeiten, zum Hofkammer- und Ministerial-Bankodeputazions-Präsidenten benennet.

Hier ertheilen wir euch zur Wissenschaft und zu dem Ende hiemit die Nachricht, damit ihr von nun alle Berichte, so wie die Protokolle in politischen und Kontribuzions-Angelegenheiten an unsere böh. öster. Hofkanzley, jene aber in Handlungs-Kamerial- und Bankalsachen an unsere Hofkammer und Ministerial-Bankodeputazion einzusenden, und so auch von diesen beyden Hofstellen nach obbesagter

Abtheilung der Geschäfte, die Befehle und Verordnungen zu überkommen wissen möget.

Nro. 61.

Wien d. 18. März 1791.

Se. Majestät haben den vormaligen niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten und Landmarschall, Grafen von Pergeu, auf sein Ansuchen, von der Polizeyleitung und der Aufsicht über die Gefangenhäuser, gnädigst zu entheben, zugleich aber zu beschliessen geruhet, daß nunmehr die von ihm bisher geführte Polizey-Oberaufsicht in den sämmtlichen Ländern aufzuhören habe, und künftig in allen Provinzen unmittelbar von den Länder-Chefs besorgt werden soll.

Diese höchste Entschliessung wird der Landesstelle mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dieselbe inzwischen bis auf weitere Verordnung, die gemeinschäftliche Verbindung der Polizey durch den Weg einer freundschaftlichen Korrespondenz mit dem Niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten, zu unterhalten

*s.n. 64. habe. *

Nro. 62.

Seine Kaiserl. Königliche Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß das Befugniß alle sogenannte Kommerzialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und der förmlichen Fabriks-konzessionen, derer Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibe, den Magistraten in den Städten, und den Ortesobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn solle, und daß nur für jene, die sich durch die Veranlassung eines Magistrats, oder Obrigkeit beschwert zu seyn glauben, der Rekurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe. Freyh. 2. May 1791.

Nro. 63.

Da die tägliche Erfahrung beweiset, daß die wegen Abstellung der Winkelschreiber ergangene wiederholte Verordnungen bisher nicht gefruchtet haben, sondern diese vielmehr fort- R. Z. Freyh. 12. May 1791.

fahren, besonders die gemeinen Leute unter verschiedenen eigennützigen Vorspieglungen zu ungegründeten Bitten, auch öfters zu muthwilligen Klagen, und wiederholten Behelligungen der Landesstelle zu verleiten, und dadurch in der Folge nicht nur in Zeit- und Verdienstversäumniß, sondern auch in drückende Kosten zu versetzen; so haben wir, um diesem für die Unterthanen so schädlichen Unfuge zu steuren, zu verordnen befunden, daß vom 1ten des künftigen Monats August an bey dem diesseitigen Regierungseinreichungsprotokolle in allen politischen Partikularangelegenheiten keine Bittschriften, Vorstellungen, oder Beschwerden mehr angenommen werden sollen, welche nicht von einem wirklichen angestellten, und verpflichteten B. Oest. Regierungs- und Kammeradvokaten, derer Namen in dem jährlich im Drucke erscheinenden Schematismus enthalten sind, unterschrieben oder signirt seyn werden.

Von dieser Verordnung sind jedoch jene Anbringen ausgenommen, welche entweder von einem landesfürstlichen Beamten in seiner eigenen

genen Angelegenheit verfasset sind, oder, deren Annahme von Seiner Exzellenz, dem diesseitigen Herrn Regierungspräsidenten aus besonderen Ursachen bewilliget werden wird.

Uebrigens aber versieht man sich, daß die V. Oest. Regierungs- und Kammeradvokaten den Partheyen weder wegen Verzögerung der ihnen anvertrauten Geschäfte, noch wegen Uebersetzung der dießfälligen Deserviten zu gegründeten Klagen um so weniger einen Anlaß geben werden, als man gegen einen solchen Advokaten mit aller Schärfe, und nach Befund der Umstände mit Suspendirung von der Advokazie ohne Nachsicht fürgehen würde.

Nro. 64.

Wien 17. Jun. 1791.

Um allem Zweifel vorzubeugen, in wie weit die in dem Hofkanzleydekrete vom 18. März d. J. angeordnete freundschaftliche Korrespondenz mit dem Niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten in Polizeysachen fortzusetzen sey, habe ich die Ehre, Eu ꝛc. zu bedeu-

ten, daß sich diese Korrespondenz nur auf wichtige, in das Allgemeine einen Einfluß nehmende Gegenstände, so wie auf solche Fälle, die sich auf Niederösterreich, oder auf die Hauptstadt der Monarchie beziehen, zu erstrecken habe. Vorzüglich wird es der Sache angemessen seyn, daß Eu ꝛc. die Anzeige über verdächtige Personen, besonders solche, die sich nach der Residenzstadt begeben, von Zeit zu Zeit dem hiesigen Regierungs-Präsidenten machen, gleichwie auch dieser denselben die Listen von solchen Personen, die sich von hier in die Provinzen verfügen, mittheilen wird.

Minder wichtige, oder das Wohl der eigenen Provinz betreffende Polizeygegenstände aber, bleiben Eu ꝛc. als Landeschef, vorbehalten, und bedürfen keiner weiteren Korrespondenz, weswegen es auch von Einsendung der wöchentlichen Amtsberichte ganz abzukommen hat.

Nro.

Nro. 65.

In Betrachtung daß an einer guten Beſtel- Prag 2. Sept. 1791.
lung der Dienſte, beſonders jener, welche zu höheren Aemtern, und dem Rathstiſche füh-ren, alles gelegen iſt, und hievon vorzüglich die gute oder ſchlechtere Verhandlung der Ge-ſchäfte abhängt, haben Se. M. einige Grund-ſätze feſtzuſetzen geruhet, nach welchen ſich bey künftigen Dienſterledigungen in Abſicht auf de-ren Wiederbeſetzung benommen werden ſoll; dem zufolge ſollen

1tens Alle Dienſtvergebungen, die zu dem Rathstiſche, und Konzeptfache gehören, dann jene die mit einer Direkzion, oder ſonſtigen höhern Amtirung verbunden ſind, der Benen-nung Sr. Majeſtät unterzogen werden, wel-ches daher in Anſehung der Regierungsräthe, der Landvögte, Oberamtsräthe, und Land-ſchreiber, ſo wie der Ober- und Gerichtsvög-te, Kreishauptleute, Sekretarn, Konzipi-ſten, Regiſtratorn, und Expeditorn, den Regiſ-

raturs, und Expeditorsadjunkten, dann den Protokollsdirektorn, und deren Adjunkten, so, wie im Betreff der Kreiskommissärs, und Kreisamtssekretars zugeschehen hat. Im übrigen hat es zwar in Rucksicht auf die Bürgermeister der landesfürstlichen Städte bey der dermaligen Verfassung, wo sie von der Burgerschaft selbst gewählet werden, zu verbleiben; jene Vorsteher aber, die den landesfürstlichen Städten, als sogenannte Ammane, oder Stadthauptleute vorgesetzt sind, müssen da, wo sie bestehen, der höchsten Benennung unterzogen werden.

2tens Soll bey Beförderungen zu Regierungsrathsstellen und den dießfälligen Vorschlägen vorzügliche Rucksicht darauf genommen werden, daß zu solchen Stellen, so viel möglich, keine andere Individuen in Antrag kommen, als die bey den Kreisämtern mit ausgezeichneter Verwendung gedienet, und mit den nöthigen Vorkenntnissen in allen Theilen der juridischen, und politischen Wissenschaften, auch eine bekannte rechtschaffene Denkungsart,

gründ-

gründliche Kenntniß der Verfassung desjenigen Landes, worinn sie gedienet haben, verbinden, und solches durch praktische Beweise bestättiget haben.

3tens Da das Amt eines Landvogts für den Staat sehr wichtig ist, und von diesem die gründliche Erhebung des facti, die Vollziehung der erfolgenden öffentlichen, und politischen General und Spezialverordnungen so, wie die Schätzung und Erhaltung des Unterthans in den ihm gebührenden Rechten, dann die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit auf dem ihm anvertrauten beträchtlichen Landesbezirke abhängt, so muß vornehmlich bey Verleyhung einer solchen Bedienstung darauf gesehen werden, daß hiezu ohne Unterschied des Standes nur solche Subjekte in Antrag gebracht werden, welche nebst den für einen Rath erforderlichen Eigenschaften, auch eine gründliche Einsicht in das Landwirtschaftswesen besitzen, ächte politische Grundsätze innen haben, und durch Thaten bereits bestättiget haben, daß sie einen thätigen, und zur schnel-

len Schlußfassung aufgelegten Geist besitzen, auch ohne Rucksicht der Person blos zum allgemeinen Besten ihr Amt unpartheyisch zu handeln wissen; weshalb auch um desto sicherer bey dem Publikum der besorgenden Vermuthung von Partheylichkeit auszuweichen, bey Besetzung derley Stellen mit zur Hauptrichtschnur genommen werden muß, daß in jenem Kreise, wo ein zum Kreisamt aspirirendes Individuum begütert ist, solches in eben diesem Kreise zu der Würde eines Kreishauptmanns, oder Kreiskommissars nicht geeignet seyn solle.

4tens Sollen bey den Länderstellen als Sekretars vornehmlich jene Individuen befördert werden, welche entweder bey der Hofstelle als Konzipisten, oder bey den Kreisämtern als Kreiskommissare mit ausgezeichneter Verwendung gedienet haben.

5tens Sollen bey dem Konzeptfache in der Eigenschaft als Konzipisten, oder Protokollisten keine andere Individuen angestellt, und in Vorschlag gebracht werden, als welche sich

über

über die Ordnungmässig erlernten vorgeschrie-benen juridisch und politischen Wissenschaften durch Beybringung authentischer Zeugnisse be-hörig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermögen, daß sie bey den Kritisämtern durch einige Zeit in Praxi mit gutem Fortgange sich verwendet haben. * * s. n. 66.

6tens Wenn es um die Besetzung einer der Sr. M. zur Benennung vorbehaltenen Dienstkategorie zu thun ist, so wird die Re-gierung sämmtliche Suplikanten, die sich um den in der Frage stehenden erledigten Dienst bewerben in einer Tabelle zusammen fassen, und nach dem beyliegenden Muster eines je-den Kompetenten Eigenschaften, und Verdien-ste in den eigends dazu bestimmten Rubriken pflichtmässig ganz kurz anführen, in dem Be-gleitungsberichte aber mit Referirung auf die Tabelle die drey würdigsten vorschlagen.

7tens Der Vorschlag zu Dienstbeförderun-gen hat immer in Pleno Consilii zugeschehen, und ist der Schluß nach den Majoribus zu verfassen, doch stehet dem Präsidenten, und

auch jedem Rathe frey, seine von den Majoribus abweichende Meynung durch ein votum separatum dem Berichte beyzulegen.

8tens Alle andere mindere Dienstverleyhungen von den Kanzellisten an, und den diesem Amte gleichkommenden Bedienstungen bleiben der Regierung zur Besetzung eingeraumet solchergestalten jedoch, daß ihre Verleyhung nur per majora in Pleno Consilii geschehe, und monatlich jene Individuen, welchen ein solcher Dienst zu Theil worden, in einer zu verfassenden Tabelle mit Anzeigung des Namens, Dienstkarakters, Gehalts, und der Verdienste des Angestellten zur Einsicht anher vorgeleget werde.

Hiernach hat sich also die Regierung bey den künftigen Dienstbesetzungen, und bey Abgebung der dießfälligen Vorschläge zu achten, immerhin aber so lang, als Diensttaugliche Quiescenten noch vorhanden sind, das Augenmerk darauf zu richten, womit selbe zur Erleichterung des Aerariums von der ihm aufliegenden Pension förderlichst in einem ihrer Fähigkeit angemessenen Dienst untergebracht werden.

Nro. 66.

Damit wir in Hinsicht auf die wieder zu besetzende politische Dienste in den Stand gesetzt werden, die nach der höchsten Vorschrift vom 2ten abgewichenen Monats September nach Hof abzugebende Berichte zu erstatten, und so auch über jene, welche in dem Kammeralfache erlediget werden, in Folge höchsten Hofkammerdekrets vom 10ten dieses Monats die Vorschläge vorschriftmäßig zu instruiren; so wird anmit allgemein kund gemacht, daß die Dienstwerber künftig in ihren Bittschriften

K. K. Freyb. 31. Okt. 1791.

Erstens: über den Namen, Karakter, Alter, Stand, und bisherige Besoldung,

Zweytens: über den Ort, und die Zeit ihrer dermaligen Dienstleistung, und

Drittens: über die zurückgelegte Studien, erlernte Sprachen, und erworbene Länderkenntnisse die Beweise beybringen sollen.

Nro. 67.

Wien 12. Nov. 1791.

Da Se. Majestät es sich zur Pflicht rechneten, von allen in höchstdero Erbstaaten sich ergebenden merkwürdigen Vorfallenheiten unterrichtet zu seyn, um so wohl den Unterthanen desto schleunigere und wirksamere Hilfe zu verschaffen, als auch um die durch Vaterlandsliebe, Talente, und Geschicklichkeit, wie auch durch Treue und Eifer sich auszeichnende und um den Staat sich verdient machende Bürger und Beamte genauer kennen zu lernen, und ihre Verdienste desto schleuniger belohnen zu können; so hätten Allerhöchstdieselben für nothwendig befunden, und sey höchstdero Wille, daß zu diesem Ende jeder Länderchef der deutsch-erbländischen Staaten alle Monate von allem, was in dieser Zeit in dem seiner Verwaltung anvertrauten Lande Merkwürdiges vorfalle, durch einen in möglichster Kürze und in abgetheilten bündigen Absätzen, und gerade an allerhöchstdieselben gestellten Bericht Sr. Majestät die

Anzeige mache. Die Gegenstände, von welchen Se. Majestät vorzüglich benachrichtiget zu werden verlangen, seyen folgende: Klagen, und Beschwerden des Publikums sowohl überhaupt, als auch von ganzen Gemeinden, Städten, Orten, oder auch nur von einzelnen Klassen und Leuten. Unglücksfälle: als Wetter Feuer, und Wasserschäden; einreißende, und ansteckende Krankheiten, Viehseuchen; das Fallen, und Steigen von den Preisen der Lebensmitteln in den angemessenen Monaten, den Zustand der anzuhoffenden Erndte, und Weinlese; die Ausführung und Befolgung angeordneter Anstalten, und Einrichtungen; Vollendung öffentlicher Gebäude, Todfälle ansehnlicher Personen, und Beamten. Die Ankunft, und der Aufenthalt merkwürdiger Fremden: Beamte, die sich durch besondere Fähigkeit, Diensteifer und Fleiß vor andern hervorthun; Herrschaften, und derselben Beamte, welche sich durch gute Behandlung ihrer Unterthanen, Aufmunterung des Ackerbaues, und der Industrie empfehlungswürdig machen; Einfüh-

rung

rung neuer Handelsweige, und Errichtung neuer Fabriken; Personen, die sich durch vorzügliche Talente, Geschichlichkeit, eifrigen Patriotismus nützliche Erfindungen ꝛc. besonders auszeichnen; endlich überhaupt alles dasjenige, was auf das Wohl des Landes, und desselben Bewohner eine Beziehung hat, und entweder eine schleunige Abhilfe, und Vorkehrung, oder Belohnung, und Aufmunterung fordert, oder sonst der Aufmerksamkeit seiner Majestät würdig seyn kann. In Fällen, welche schleunige Maaßregeln fordern, sollen Allerhöchstdenselben auch die bereits getroffenen Verfügungen, oder die schleunig vorzukehrenden Abhilfsmittel angezeigt werden. *

* s. n. 69.

Nro. 68.

Wien 1. Jän. 1792.

Lieber Freyherr Sumeraw! Sie werden mir zu Ende jeden Monats einen Elenchum über jene Gegenstände unmittelbar einsenden, die sie an die ihnen vorgesetzten Hofstellen von Seite der Landesstelle, oder dem Præsidio abgeschickt,

geschickt, und keine Erledigung darüber erhalten haben.

Dieser Elenchus aber muß solchergestalt abgetheilter eingerichtet werden, daß jene Gegenstände, welche die Hofkammer betreffen, von jenen, so auf die politische Hofstelle eine Beziehung haben, abgesöndert, sofort für jede dieser Stellen ein besonderer Elenchus verfasset werden.

Wobey aber immer das Datum des von der Landesstelle abgegebenen Berichts so wie der ordnungsmässige dicasterial - numerus sammt dem wesentlichen Innhalt des Exhibiti ganz kurz aufzuführen ist.

LEOPOLD.

Nro. 69.

Da es sowohl für den Staat im Ganzen, als für das Wohl eines jeden insbesondere von

Wien 13. Jän. 1792.

der

der größten Wichtigkeit ist, daß die Geschäfte, welche den Länderstellen zur Besorgung anvertraut sind, mit aller möglichen Verläßlichkeit und Genauigkeit behandelt, auch selbe nach Möglichkeit befördert werden; so habe Se. Majestät, um dieses desto sicherer zu erzielen, nachstehende Maaßregeln festzusetzen, und derer pflichtmässige Beobachtung der Regierung und Kammer auf das nachdrücklichste einzubinden, für nöthig gefunden.

1. Muß bey der Landesstelle außer den Kurrentgeschäften, über deren Behandlung der Regg. und Kammer unter einem die weitere höchste Entschließung zugehet, nichts verfüget werden, was nicht vorher im Rathe selbst vorgetragen, und behandelt worden ist. Es hat also von nun an die Erstattung der Präsidialberichte oder Noten, ohne daß die Gegenstände im Rathe selbst durch den betreffenden Referenten vorgetragen worden, gänzlich aufzuhören, den einzigen Fall ausgenommen, wo Se. Majestät über ein oder andern Gegenstand nur die Meynung des Chefs allein hören wollen,

und

und solches ausdrücklich anordnen, oder wo ein Fall eintritt, der wegen der Wichtigkeit der Sache die geheimste Verhandlung, wie z. B. ein Kasseabgang oder Gefällsdefraudazion fodert, wo sodann der Präsident für sich, und auf seine Verantwortung zwar auch allein gegen den solchergestalt vorgehen kann, daß er hierüber mit umständlicher Anführung der Sachen, und mit Anmerkung des Tages der erlassenen Verfügung ein ordentliches Protokoll führe, und solches von Monat zu Monat anher vorlege.

2. Müssen die zu erstattende Berichte oder Noten allemal in dem versammelten Rathe wörtlich abgelesen, an der Meynung des Referenten nichts geändert, die dafür und dagegen angebrachten Gründe mit Namhaftmachung der Räthe, so dieser oder jener Meynung beygepflichtet haben, specifice angeführt werden, dem Præsidio aber bleibt immer frey, seine eigene oder besondere Meynung dem Berichte beyzurücken.

3. Alle Resoluzionen oder Verordnungen, worinn nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie lediglich dem Chef zum Nachverhalte dienen, sind an dem nämlichen Tage, wo sie an die Landesstelle gelangen, in das sogenannte Resoluzionsbuch einzutragen, und bey selben auch der Tag, wo sie eingelangt sind, ausdrücklich anzumerken.

4. So, wie der Chef einen Elenchum über alle jene Gegenstände, die in einem Rathstage vorgenommen werden, erhält, eben so muß auch ein jeder Rath über jene Gegenstände, die er im Rathe vorträgt, mit einem Elencho versehen seyn, welcher ihm von dem Kanzleypersonale zu verfassen, von ihm aber selbst der Richtigkeit wegen zu unterfertigen seyn wird; bey diesem Elencho muß auf der Nebenseite von Stück zu Stück ganz kurz bemerket werden, was in dem Rathe auf jeden Gegenstand verfüget worden. Insbesondere aber muß bey allen jenen Stücken, die an eine untere Behörde um Bericht und Gutachten gehen, in dem Rathe selbst gleich eine dem Geschäfte

schäfte verhältnißmässige Frist ausgemessen, und bestimmet werden, und eben diese festgesetzte Frist wird sodann auch in dem Elencho bey dem betreffenden Stücke mit wenigen Worten anzumerken seyn. In soferne es aber um die Mittheilung eines Gegenstandes von der Landesstelle, an eine andere im Lande befindliche Behörde zur Aeusserung, oder aber zur Amtshandlung zu thun ist; so wird sodann auf der betreffenden Seite des Elenchi das Datum, wann die Mittheilung beschlossen worden ist, aufzuführen, und nach Thunlichkeit der Sache auch selbst der Tag, wenn die Expedizion wirklich erfolget ist, dem Elencho beyzurücken seyn. Auf eben diese Art ist sich

5. Zu benehmen, wenn an die Kreisämter oder sonstige Behörden ein Befehl erlassen, oder eine Resoluzion mitgetheilet wird, wo also ebenfalls das Datum des Rathschlusses so wie der Expedition in Margine des Elenchi angezeigt werden muß. Ueberhaupt wird aber

6. Auch selbst der Referent dafür mit besorgt seyn, daß die Expedition zur gehörigen

Zeit an Ort und Stelle gelange, da ihm vorzüglich an dem richtigen und schleunigen Vollzug des Geschäftes selbst gelegen seyn muß, auch er als ein Mitglied der dirigirenden Landesstelle für die gute Verhandlung und möglichste Beförderung des Dienstes mitzuhaften hat.

7. Um jedoch die Regierung und Kammer von der eigentlichen Art, wie diese Elenchi verfaßt seyn sollen, noch näher und praktischer u. unterrichten, wird derselben in der Anlage ein darnach eingerichtetes Formular zur Einsicht und Anwendung mitgetheilt.

8. Wenn nun die Elenchi von Referenten zu Referenten verfaßt worden, so sind sie jederzeit 2. Täge nach dem Rathstage mit der Aufschrift: von Außen *Elenchi* anher einzusenden, damit sodann das weiters erfoderliche auf die ebenfalls nöthige Nachsicht über den Gang der Geschäfte so, wie es die Umstände erheischen, veranlaßt werden könne.

9. Haben Se. Majestät dieser Hofstelle ausdrücklich aufgetragen, ihre Aufmerksamkeit

auch

auch besonders dahin zu erstrecken, damit von jener Behörde, von der sie über einen Gegenstand Bericht oder Gutachten abgefodert, in dem festgesetzten Termine, dieser richtig erstattet, oder aber bey dessen Verstreichung die im Rückstande haftende Behörde zur Abgebung des Berichts unter Ausweisung der Verzögerungsursachen mit Anberaumung eines kurzen Termins, und mit der Bedrohung der Suspension betrieben werde; sollte jedoch auch diese zweyte Betreibungsfrist fruchtlos verstreichen; so seye sodann gegen die Saumseligen immediate mit der wirklichen Suspension ab officio & salario fürzugehen, und wider diejenigen, welche wegen dieser ihrer Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Amtspflichten zum drittenmal würden betretten worden seyn, immediate als untauglich zu weitern Staatsdiensten ihrer Dienste entlassen werden.

Seine Majestät versehen sich also, daß nach dieser höchsten Anordnung sich in der Geschäftshandlung von der Landesstelle genau benommen, und auch von ihr ein obachtsames Aug

darauf werde getragen werden, womit solche von Seite der ihr untergeordneten Behörden ebenfalls in genauen Vollzug gesetzt werde.

Elenchus.

Für den Rathstag am 10ten Xber 1791.

15101.

Hierwegen wird von der Statthalterey der Bericht abgefodert, welchen sie binnen 14. Tagen zu erstatten hat.

Ungarl. Siebenbürgl. Buchhalterey äußert sich, auf welche Art die Congrua des Fünfkirchner neue Vorstadtpfarrers Johann Rodtwitz, und seiner 2. Kapläne sicher gestellt werden könnte.

15116.

Inzwischen ad notam. Ist zu setzen. Warum

Episcopus Csanadiensis instantiam Alberti Kartitzhy pro conferendo Canonicatu recurrentis, fe-

cum

cum Communicatam deponi, & Candidatorum per se individuorum rationem haberi petit.

1513o. usque 1513 7.

Ist beyzusetzen: ohne Erinnerung.

Protocolla Consiliii locum tenentialis de quinta 12. Julii 8 — 16. usque 23 — 30. August 6. 7bris & 11. Octobr. a. c.

1518 5.

Das Gutachten der Statthalterey wird genehmigt. NB. Es ist beyzusetzen, wann diese Benehmigung der Statthalterey zu wissen gemacht worden.

Consilium locum tenentiale relationem provincialis Capucinorum circa locum novitiatus Fatæ defigendum, suscipiendos item & qualiter intertenendos novitios præstitam submittit.

15218.

Hiernach wird die Statthalterey in Beantwortung ihres Berichts belehret: hier ist anzuzeigen: wann dieses geschehen.

Hofkriegsrath erwiedert, daß das vormalige zu einer Kaserne verwendete Franziskanerkloster zu Essek von dem Militari nicht zurückgestellt werden könne.

15219.

Um die Statthalterey zur veranlassenden Untersuchung mittels des Kardinals Primas, und sohin Berichtigung NB. Da hier die Untersuchung einer dritten Person eintritt, so onnte hier allerdings eine längere Frist zur Berichtslegung angesetzt werden.

Die Franziskaner der marian. Provinz beschweren sich wider ihren dermaligen Provinzial wegen verschiedenen Partheylichkeiten, und Verfolgungen der Deutschen, und bitten zu Untersuchung dieser Beschwerden eine weltl. Commission anordnen zu lassen.

Nro.

Nro. 70.

Hieher gehöret die Restabilirungs = Resolution vom 14. November 1750. für die schwäbisch österreichischen Ober = und Aemter, in welcher die Instrukzion für das Nellenburger Oberamt, und ihm inkorporirten Städte, Altdorfer, und Burgauer Oberamt; hochenbergischen Ober und Vogtey, Vorarlbergischen Ober = und Vogteyämter, und die Stadt Konstanz enthalten ist; welche aber theils wegen ihrer Weitläufigkeit nicht angeführet, und theils wegen den besondern Lokalumständen hier mit Fug übergangen werden kann.

Nro. 71.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befehlen pro futuro ausdrücklich, daß die Schwäbisch österr. Ober = und Aemter sub titulo Commissionis perpetuæ mit alleiniger Ausnahm dessen, was das ganze Corpus statuum, und dessen fürge-

Wien 8. Aug. 1767.

wesene Abtheilung betrift, in jene Authoritæt über sämmtliche in ihrem Distrikt befindliche Landschaften und Städte wieder einzusetzen seyen, welche ihnen durch die mehr gedachte Restabilirungs-Resolution de anno 1750. eingeräumet gewesen, aber zu wesentlichem Nachtheil des allerhöchsten Diensts grösstentheils benommen worden.

Nro. 72.

Wien 8. Aug. 1767.

Es seye mißfällig wahrgenommen worden, daß zuwider der Restabilirungs-Resolution de anno 1750. bey denen Oberämtern die ablaufenden Berichte annoch mit denen privat Sigillen der Landvögte, und Oberamts-räthen signiret worden, woraus verschiedene Anstössigkeiten sich ergeben könnten.

Es sind dahero gesammte Oberämter anzuweisen, künftighin zu allen im Namen der Oberämter ergehende Expeditionen das Kais. Königl. Oberamts Sigill zu gebrauchen, und solches jederzeit in der Oberamts Kanzley selbst aufzudrucken, folglich nicht in privat Wohnungen

gen zu bringen, oder etwa gar dem abwesen-
den Landvogten nachzuschicken.

Nro. 73.

Wien 1. Sept. 1781.

Entbieten unseren gesammten treugehorsam-
sten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten,
Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Un-
terthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien,
Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob
der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain,
Auschwitz, Zator, Görz, Gradiska, Triest,
und den Vorlanden unsere Landesfürstliche Gna-
de, und geben euch hiemit zu vernehmen; wie
nach wir über die Art, und Weise, wie die
Beschwerden, und Streitigkeiten der Unterthа-
nen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und
wie beede Theile ihr vermeyntliches wechselsei-
tiges Recht bey unseren Kreisämtern, Länder-
stellen, und endlich bey uns selbst zu suchen be-
fugt sind; unsern ernstlichen Willen, und Be-
fehl zur allgemeinen Richtschnur, und gehor-
samsten Nachachtung in folgenden gnädigst kund
gemachet haben wollen.

V. Rubrik.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Foderung gekränkt zu seyn vermeynet, hat er vor allen sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhilfe anzusuchen.

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeyntlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4.

Außer dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgender Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugienge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe: was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange. b) Daß er die zur Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden, und Zeugen

mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkund nicht etwann schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§ 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemal ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweyen der anwesenden Richtern, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kün-

kündig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestättigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommet, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen

Ab-

Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem nach acht Tägen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwann von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30. Tägen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tag der Anmeldung annoch durch 30. Täge den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwann entdeckten Ungrund ohnehin zustatten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid

wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränket achten, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24. Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbey der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zween

gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fodern.

§. 12.

Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen diensamen Behelfen an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13.

Sobald nun eine derley Beschwerde, oder Klage beym Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in soweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert

örtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wann selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14.

Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden betrefete, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beyspiele: daß er bey diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedes-

mal

mal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und soviel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruiret ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beeden Theilen Tag und Stund zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bey diesem Verhör hat das Kreisamt vor

allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grundliegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was Liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beeden Theilen, wie auch den sonst etwann dabey vernommenen Personen, in soweit es solche betrift, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betrofenen Theilen etwas dabey zu erin-

nern

nern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bey dieser Instruktion der Sache lediglich auf Fruirung des Facti ankommet, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen

zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beygezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen, und bedenklichen Ausgang des Prozeßes, die hierbey immer unver-

meid-

meidliche Kosten, und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit, und beyder Theile Konvenienz, soviel, als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkten, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar blos als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derley Beschwerden das Kontributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonifikationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern patent- und generalien widrigen Exzeßen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz

kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwann verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bey dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten; daß er seine diesfällige Grävamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen solle. *

L. f. n. 76. §. 3.

§. 24.

Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisamtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisamtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein diesfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisamtlichen Bescheid beschweret zu seyn glaubet, beym Kreisamte schriftlich, oder mündlich beyzu-

beyzubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisamtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25.

Dieses Anmelden, und die Gravamina; dann was etwann zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und muthwillig sind; dem anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten, Kösten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14. Tägen an die Landesstelle einzubefördern. *

* s.n. 78.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat derley an sie einlangende Rekursprotokolle, und Akten in wichti-

wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14. Tägen mittelst eines zureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwann zu Unterstützung deren von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein- und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit,

Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandlen, und ein gütliches Abkommen zwischen beeden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkommet, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gütliche Abkommen zu bestättigen; oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisamtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von den ihnen annoch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs an uns selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zuziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29.

Die Anmeldung des an uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art,

wie

wie an die Landesstelle aufgenommen, und unser Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles fernerem Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30.

Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein gleiches ist auch von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweydeutige

deutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke, und Erklärungen die Partheyen zu Vergleichen inducíren müssen; maßen daraus im Kurzen neue Beschwerden, und Prozeße, welche alsdenn mit desto grösserer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände, und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelæ nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt; ferners in Waisen-Kuratel-Testaments und anderen derley Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittigkeiten zwar ex Nexu subditelæ entstehen; wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldig-

keit

keit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet; dessen Giltigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derley Fälle das Erforderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betref dieser Klagen, und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8. Tägen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Recipisse zur Amtshandlung einzusenden, und beede Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

§. 33.

Beyneben hat das Kreisamt auch für den

Fall,

Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34.

Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Strittsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zu Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35.

Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll alles erschöpfet; so hat der Unterthansadvokat längstens binnen 8. Tägen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36.

Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnissen durch das

Kreis-

Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlußes etwann nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift, und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und unsere Stellen, oder uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begebete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38.

Was wir von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch denn zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeynen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwey Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten, und benehmen sollen.

§. 39.

Die Deputirte sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues, und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40.

§. 40.

Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zween Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffene Unterthanen; wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinandergehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Stöhrer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

Wornach also sich Jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, unsere vorgesetzte Kreisämter, und Stellen aber dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden. * * s. n. 75.

Nro. 74.

Entbieten gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Orts- Wien 1. Sept. 1781.

richtern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich, unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Ausschwitz, Zator, Krain, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wienach wir, um einerseits die zur Erreichung, und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit, und schuldige Folgleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben; andererseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen; uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, dann den Unterthanen zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben.

Erstens: Jeder Unterthan ist nicht nur unseren eigenen höchsten Befehl, dann den Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen unserer Landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen, und Anordnungen sei-

der Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweytens: Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten: so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüberführende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung, und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigeret, ist strafbar, und wollen wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeie überlassen; nur wenn die Strafe eines derley ungehorsamen Unterthans von uns selbst, oder von einer unserer Landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen

Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwickler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, derer Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgeriche nebst einem schriftlichen Aufsatz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweyer wohlverhaltenen, und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er

eine

eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zu Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Laugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzley einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhör des Unterthans anwesenden Richtern, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt

dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebentens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen: so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich, und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen wir

a.) Einen anständigen, und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser, und Brod,

b.) Die Strafarbeit,

c. Die

c. Die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d.) Die Abstiftung von Haus, und Hof

verstanden haben; und solle bey deren Verhängung auf das hohe, und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beyzurücken sind. Zudem wollen wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen. *

* s. n. 76. §. 2. u. n. 82.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Täge lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus, und Hof bestrafen: so

solle

solle selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

Zehntens: Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tägen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere gehörige, und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Eilftens: Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldswerth gestraft werden. Dahingegen

gegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beyziehung unpartheyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im fünften Punkte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

Zwölftens: So fest, und unabänderlich wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung, und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen wir auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten, und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider beseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu

dem

dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, den gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung, und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an unsere Landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht, und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, unsere aufgestellte Kreisämter, und Länderstellen aber sich dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen wissen werden.

Nro.

Nro. 75.

Wien 1. Sept. 1781.

Nachdem der Zeit in unsern deutschen Erblanden kein Gesetz bestehet, welches die eigentliche Rechten der Obrigkeiten gegen widerspenstige Unterthanen, und die Verfahrungsart in Unterthansachen überhaupt genau und deutlich bestimmte, andurch aber nicht nur allein eine ungleiche Behandlung der Unterthanen des nämlichen Landes, welches immerhin ein wesentliches Gebrechen der Gesetzgebung ist, erfolgt; sondern auch vielfältig geschiehet, daß einige Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen, und die Unterthanen mißhandeln, andere Obrigkeiten dagegen ihre billige Rechte mißkennen, und aus Besorgniß in Verantwortung und Strafe zu fallen, gegen die Widersetzlichkeit der Unterthanen zu nachgiebig sind, wovon ein so anderes für das gemeine Beste schädliche Folgen hat; als sind wir, um alle fernere dießfällige Willkührlichkeiten, und eigen-

mächtige Verfahren hindanzuhalten, das Benehmen der Obrigkeiten gegen widerspenstige Unterthanen, dann die Art und Weise, wie die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten ihr Recht zu suchen haben, klar und deutlich zu bestimmen, und all und jedes in zween eigene Patente zusammen zu fassen gnädigst bewogen worden; um also den Endzweck dieser Patente zu erreichen; sind

1tens Die von den Oberämtern in Unterthanssachen einlangende monatliche Protokolle von dem betreffenden Referenten genau zu durchgehen, um hieraus das Benehmen der Oberämter, und die Verläßlichkeit ihrer Absicht und Behandlungen beurtheilen, und selbe nöthigenfalls zu Recht weisen zu mögen, und werden sodann diese Protokolle von euch entweder mit der Bestättigung oder den dabey vorkommenden Erinnerungen jedesmal an die Oberämter wiederum zurückzuschicken sey, auch ihr selbst nach der ohnehin schon bestehenden Anordnung über die Unterthanssachen separirte Protokollen fernerhin fortzuführen, und an un-

sere

sere böhm. und österr. Hofkanzley einzuschicken, dann auch von der Justizbehörde mit Ende eines jeden Monats über die dahin eingelangte und entschiedene Unterthans Prozesse ein eigenes Verzeichniß zu empfangen, und gleichfalls an unsere böhm. und östr. Hofkanzley einzubegleiten haben, um andurch die nothwendige Kontrolle zwischen gesammten Stellen auf das bündigste herzustellen und zu erhalten.

2tens Bey dem in der neuen Verfahrungsart festgesetzten præclusions Termin hat es zwar generaliter sein Verbleiben, doch wird in besondern Fällen, wenn der Unterthan Verhinderungsursachen, welche von euch für erheblich befunden, und anerkennet würden, anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen seyn.

3tens Die von der Obrigkeit gegen euren Spruch in dem ausgemessenen Zeitraum gehörig überreichte Gravamina werdet ihr den Unterthans Advokaten zu seiner längstens bin-

nen 14. Tagen einzubringenden Beantwortung zu zusenden, sonach aber sämmentliche Acta secundæ Instantiæ an unsere böhm. und östr. Hofkanzley zur letzten Entscheidung einzubefördern haben. *

* s. n. 77.

4tens Demnach auch erfoderlich seyn will, wider jene Obrigkeiten, und Beamte, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit bedrücken, oder mißhandlen, oder auch die von uns nunmehr vorgeschriebenen Verfahrungsart in Unterthanssachen zuwider handeln, gemessene Strafen festzusetzen; als wollen wir anmit ausdrücklich verordnet haben, daß, wenn ein Beamter bereits zweymal wegen Unterthans Bedruckungen bestrafet worden, und sich dannoch hievon nicht enthalten, sondern zum drittenmal einer derley Unterthans Bedruckung schuldig machen sollte, derselbe auf die vom Oberamt solchenfalls also gleich zu geschehen habende Anzeige von euch ohne weitern als ein incorrigibler Unterthans Bedrücker abgeschaft, und zu allen wirtschaftsämtlichen Diensten für unfähig erkläret, auch ein solches zur Wissen-

schaft

schaft der Oberämter, und zur Warnigung der Obrigkeiten im ganzen Land kund gemacht werden solle.

Sollte aber wider besseres Verhoffen auch sogar die Obrigkeit selbst mit, oder allein die Schuld haben, so habt ihr nach hievon erhaltener Anzeige selbe annoch hierüber einzuvernehmen, und jenenfalls, als die abgefoderte Rechtfertigung ungegründet, und unzulänglich zu seyn befunden würde, der schuldigen Obrigkeit ein zum Besten der betrefenden armen und gedrückten Unterthanen zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 200. Duckaten anzudiktiren, und sothane Bestrafung de Casu in Casum zu unserer höchsten Wissenschaft anzuzeigen. * *s. n. 76. §. 7.

Wäre es endlich ein Fall, wo die Obrigkeit oder auch der Beamte sich so weit verloren hätten, daß die Sache in eine speciem sævitiei einschlagete, so behalten wir uns die Einsicht selbst bevor, und werdet ihr daher derley Fälle jedesmal mit euerem Gutachten an uns einzuberichten haben.

5tens Sind die von den Oberämtern an den Unterthans-Advokaten Postfrey einlangenden Schriften und Akten demselben jedesmal also gleich zu stellen und behändigen zu lassen, auch die von dem Unterthans-Advokaten an den hierortigen Unterthans-Hofagenten einschickende, und Unterthans-Angelegenheiten betrefende Schreiben und Akten jederzeit ungesäumt anhero zu Handen unserer böhm. und östr. Hofkanzley einzubefördern.

Schlüßlich versehen wir uns zu euerem Beamten Diensteifer gnädigst, daß ihr die bey euch gehörig vorkommende Unterthans Beschwerden und Angelegenheiten jederzeit schleunigstens, und nach eueren aufhabenden Eides-pflichten zu erledigen um so mehr beflissen seyn werdet, als wir widrigenfalls von euch schwere Rechenschaft fodern, und jede diesfalls wider euch hervorkommende Sorglosigkeit ernstlich und unausbleiblich ahnden würden.

NB. Gehöret in die IV. Rubrik, ist aber des Zusammenhangswegen hier angeführt worden.

Nro. 76.

Instrutzion

für die Kreisämter die neue Verfahrungsart in Unterthansachen betrefend.

Wien 28. Okt. 1781.

1mo Da die gegen widerspenstige und unruhige Unterthanen zu verhängende Strafen auch vorzüglich die Erspieglung der übrigen Unterthanen zur Absicht haben, und eine am entfernten Orte vollzogene Strafe eben keinen wirksamen Eindruck zurückläßt; so sollen derley Strafen soviel möglich an Ort und Stelle, nicht aber beym Kreisamte vorgenommen, und vollzogen werden.

2do Die Abstiftung, als eine sehr harte und äusserste Strafe, ist schon niemal leicht zuverhängen, und wird daher dem Kreisamte anmit ernstlich erinnert, und eingebunden, daß selbes die Abstiftung der Unterthanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den letztern und äussersten Fall gestatten solle. *

* s. n. 82.

3^tio Die für den Unterthan, wenn er vom Kreisamte an die Landesstelle, oder von dieser an die Hofstelle den Rekurs nehmen will, festgesetzte Zeitfristen, und Terminen sind auch in allen von den Kreisämtern hinausgehenden abweißlichen Bescheiden jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, und beyzusetzen; damit die dießfällige Unwissenheit dem Unterthan nicht zum Schäden gereichen möge; und hat es zwar überhaupt bey dem im Patente festgesetzten Præclusions Termine sein Verbleiben; doch wird in besondern Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und solchen Falls jedesmal die Anzeige an das Gubernium, welchem allein bey unterwaltenden derley erheblichen Verhinderungsursachen dem Unterthan das weitere Gehör zu verstatten einberaumt seyn solle, zu machen seyn.

4to Das Kreisamt hat auch die von der Obrigkeit wider seine, oder auch wider die Entscheidung der Landesstelle in den diesfalls

im

im Patente festgesetzten Zeitfristen einbringende Gravamina nebst dem Protokoll, und Akten jedesmal längstens binnen 14. Tagen an die Landesstelle einzubefordern.

5to Da übrigens auch erforderlich ist, daß die Länderstellen genau, und verläßlich wissen, wie überhaupt, und auch besonders in jenen Fällen, in welchen der Rekurs an dieselben nicht ergriffen wird, der Unterthan vom Kreisamte behandelt, und geschützet werde, und um die in der Aufrechthaltung, und Schützung des Unterthans daselbst sich äusserende Beflissenheit, oder Nachlässigkeit beurtheilen, dann alles, was diesfalls vorgehet, jederzeit klar einsehen zu mögen; so solle das Kreisamt über alle bey ihm vorkommende Unterthansklagen besondere monatliche Protokolle führen, und selbe eben auch allmonatlich zur Landesstelle einschicken.

6to Dem Kreishauptmann selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten wird auch obliegen, bey jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen im Kreise auf die gesetz- und generalienwidrige

Unterthansbedrückungen sorgfältigst nachzuforschen, und wo immer eine derley Bedrückung wirklich erhoben wird, hat der Kreishauptmann den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen und schadlos zu halten. Wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und zugleich keinen Verzug leidet; so hat das Kreisamt inzwischen, und bis zur Aufklärung und Erörterung der Sache das nöthige Provisorium anzukehren.

7mo Endlich sollen auch jene Obrigkeiten und Beamten, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit bedrücken oder mißhandeln, oder der nunmehr allergnädigst festgesetzten und vorgeschriebenen Verfahrungsart in Unterthanssachen zuwiderhandeln, jedesmal mit gemessenen Strafen angesehen werden, und wird anmit diesfalls ausdrücklich verordnet, daß, wenn ein Beamter an derley gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld zu tragen überwiesen würde, das Kreisamt befugt seyn solle, einem solchen Beamten

amten nach Gestalt der Sache mit einer Geld-strafe von 10 — bis 50 fl. oder auch mit Arrest zu belegen, auch jenen Falls, als ein derley Beamter nach zweymaliger Bestrafung sich nicht bessern, und sich zum drittenmal einer Unterthansbedrückung schuldig machen sollte, diesen sogleich der Landesstelle anzuzeigen, und nahmhaft zu machen haben: gleichwie auch jenen Falls, als wider alles Vermuthen der Obrigkeit selbst an derley Unterthansbedrückungen, zum theil oder vielleicht gar allein die Schuld hätte, das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich und mit genugsamen Proben einberichten solle.

8vo Schlüßlichen wird in jenem Falle, als das Kreisamt selbst die vermög seiner Eidespflichten ihm obliegende Sorge für den Unterthan ausser Acht setzen sollte, von selben genaue Rechenschaft gefodert, und jede diesfalls wider selbes hervorkommende Nachlässigkeit ernstlich und unnachbleiblich geahndet werden.

Nro. 77.

Wien 23. Sept. 1782.

Obschon die Appellazionsgerichte in dem Landesbezirke, für den sie bestimmt sind, auch die Kriminalobergerichtsbarkeit auf sich haben, so seye doch auch den Landesstellen anbefohlen worden, daß sie durch ihre untergeordnete Kreisämter, als welche der Lage nach hierzu am meisten geeignet sind, invigiliren zu lassen haben, ob die Kriminalgerichte in Ausforschung, Auffangung, und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflichten erfüllen, und daß sie das Mangelhafte dem Appellazionsgericht zur schleunigen Abhilfe anzeigen sollen: doch seye andurch an der Verfassung der Bann-gerichten, und derselben Obliegenheit nichts geändert.

Nro. 78.

Frevh. 26. Nov. 1782.

Daß es vermittels allerhöchsten Patents vom 1. Sept. 1781. in Ruckficht der Beschwerdeführungen der Unterthanen nicht darauf angese-

gesehen sey, daß die Unterthanen vier politische Instanzen haben sollen: Somit sey bey den unmittelbaren k. k. Kammeralamtsunterthanen, gegen die Erkenntnisse der respicirenden Ober = und Aemter, gleich an die Regierung und Kammer in Vorlanden, und so weiter von den Erkenntnissen der letztern nach Hof zu recurriren.

Bey jenen Privatdominien aber, welche unter einem k. k. Oberamt stehen, seye die etwa nöthige Abhilfe gegen die obrigkeitlichen Bescheide bey den vorgesetzten Oberämtern, und so fort in der weitern Ordnung anzusuchen.

Endlich in Ansehung jener Privatdominien, welche unter keinem k. k. Oberamt stehen, soll eben so, wie gegen die Erkenntnisse der Oberämter, gleich an die vorgesetzte Landesstelle, und so weiter von den Regierungserkenntnissen nach Hof der Rekurs genommen werden.

Nro. 79.

R. R. Freyb. 31. Jän. 1783.

Die bey Hofe einlaufenden so seichten Berichte, daß selbe zu erledigen oft fast nicht möglich ist, geben allerdings gegründeten Anlaß zu vermuthen, daß die mit aller Vorsicht hinausgegebene Vorschrift, wie die Berichte zu Vermeidung unnöthiger Wiederhohlungen einzurichten seyen, von einigen Expedienten nicht genugsamen Begriffen, oder auch von einigen, welche sich ihre Arbeiten gerne bequem machen, eigentlich mißbraucht werde.

Es ist zwar unnöthig, den Innhalt der Hof- oder anderer Verordnungen in den darüber abzustattenden Berichten zu wiederhohlen, oder in diesen die Erzählungen der untergebenen Aemter über die aufzuklärenden Ereignisse, und die darüber angeführte Meynungen und Beweggründe nochmals anzuführen, sondern in dem Falle, daß die Ereignisse genugsam aufgedeckt, die Beweggründe des Einrathens hinlänglich einleuchtend, und sich mit der Meynung

nung der untergebenen Aemter oder Gehörden vereiniget wird, schon genug, wenn auf der unbeschriebenen Seite des Berichts dieser Aemter oder Gehörden nur beygerückt wird, daß man bey dem Innhalt derselben in Absicht auf die gegebene Auskunft, nichts zu erinnern gefunden habe, und mit der Wohlmeynung des Berichtstellers ganz, oder zum Theil, oder in wie weit verstanden seye, oder nicht; dahingegen kann dieses in jenem Falle nicht geschehen, wenn, wie sichs sehr oft ereignet, die untern Gehörden die Vorfälle nicht genug aufklären, oder sich darüber nicht verständlich genug ausdrücken, oder, wenn die Nothwendigkeit erheischet, die Berichte, und Allegata zur künftigen Einsicht des Hergangs bey der Sache, an jenem Orte ad acta aufzubewahren, wohin der Bericht abgestattet wird.

Se. Majestät haben daher in Absicht auf dergleichen Berichtsabstattungen zur künftig unfehlbaren Richtschnur befohlen:

1mo Daß das Gutachten über einen Be-

richt

richt einer untern Gehörde nur alsdann auf dessen leergebliebene Seite beygerückt werden solle, wenn dieser, oder dessen Allegata nicht mehr an die darüber Berichtgebende Stelle, und von ihr an die Untergehörde nothwendig zurück zu gehen haben, sondern zur fortwährenden Aufklärung der Verhandlung des darinnen enthaltenen Geschäfts an demjenigen Orte zurück bleiben können, an welchen der Bericht darüber abgestattet wird; in jenem Falle hingegen, wo diese Allegata, und besonders die Hauptzpiecen, über welche das Gutachten gestellt wird, zurück geschickt werden müssen, hat die Berichtgebende Stelle ihre Meynung mit kurzer Berührung des Facti auf besondere Bögen niederschreiben zu lassen.

2do Daß alle Facta, über welche Bericht abzustatten ist, wenn selbe von den untern Gehörden nicht vollkommen deutlich vorgestellt worden sind, von der darüber Berichtgebenden Stelle ganz aufgeklärt, und das Mangelhafte ergänzet werden solle.

3tio Daß

3tio Daß das nämliche auch in Ansehung der Beweggründe, auf welche die untern Gehörden ihr Einrathen stützen, beobachtet werden solle, wenn nämlich ersagte Beweggründe, besonders in Rucksicht einiger an dem Orte, wohin der Bericht abzugeben ist, vielleicht schon vorher eingelangten Umstände undeutlich, oder zu seicht abgefaßt, oder sonst unordentlich angeführt sind, dergestalt, daß allemal standhafte Berichte abgestattet werden müssen, über welche, mit wahrer Kenntniß der Sache richtig geurtheilt, und zur wesentlichen Beförderung des allerhöchsten Dienstes, und allgemeinen Bestens alles erschöpfende Erledigungen hinausgegeben werden können.

Es wird demnach diese neuerliche allerhöchste Vorschrift mit der Verweisung auf jene vom 26. Jäner vorigen Jahres zur gleichmässigen genauen Beobachtung hiemit bekannt gemacht. *

* s. Ruh. II. n. 3. Pag. 44.

Nro.

Nro. 80.

Wien 7. Jun. 1784.

Wann in einem in den Vorlanden bey einem Insassengericht verhandelten Geschäfte der Zug an ein Oberamt gelanget, komme es in Rücksicht der den Partheyen zu Erstattung ihrer Schriften aufzusetzenden Fristen darauf an, ob dem Oberamt die bey dem Insassischen Gerichte gepflogene ordentliche Verhandlung vorliege, oder nicht. Liege die ganze ordentliche Verhandlung, die bey dem Insassischen Gerichte gepflogen worden, vor, und komme es daher bey dem Oberamte nur auf die Appellazions-Beschwerde, und Appellazionseinrede an, so könne keine andere Frist, als die gesetzmässige von 14. Tagen bestimmet werden. Gehe aber die bey dem Insassischen Gerichte aufgenommene Verhandlung ganz ab, oder seye dieselbe nicht ordentlich aufgenommen, also daß bey dem Oberamte eine neue Verhandlung eingeleitet werden müsse, so hätten die Fristen in jener Art zu laufen, wie selbe in der Gerichtsordnung der Verhandlung in erster Instanz vorgeschrieben sind.

Nro. 81.

Nro. 81.

Wien 8. Okt. 1784.

Wenn künftig ein Fall eines irrigen Benehmens des Kreisamts auffiele, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung, oder eines Urtheils forderte, seye die Sache dem Gubernio mit Gründlichkeit vorzulegen, und sich entweder dahin, daß die kreisämtliche Verfügung behoben, und die Partheyen an den ordentlichen Rechtszug verwiesen werden, einzuvernehmen, oder wenn sich beede Stellen nicht vereinigen könnten, das Geschäft zur höheren Entscheidung nach Hof zu übergeben.

Nro. 82.

Wien 18. Apr. 1785.

Gleichwie unterm 11ten Juny 1784. die Eröffnung geschehen, daß die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeitswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nämlich zwey Drittel

des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, ad Politicum gehören.

Als ist die hiebey zu beobachtende Benehmung mittels allerhöchsten Hofdekrets ex supremo Jultitiæ Consilio de Dato 18ten April dieses Jahrs dahin festgesetzt worden: daß bey antragender derley Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zwey auswärtige, mithin desto mehr unpartheyische, ehrliche, und verständige Beamten mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertretters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werde: wo dann sothane Untersuchung darinnen zu bestehen habe, daß die Schätzung der Grundstücken, und Fahrnissen durch verständige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann der Aktiv- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zu setzen, solches von den dazu gewählten zweyen Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamt mit dem Gesuch um Bewilligung der Abstiftung einzureichen

und

und von dem Kreisamt sodann sowohl die Herrschaft, als der Unterthan fürzufordern, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften, und Unterthanen zu verfahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, dem ein = so anderen Theile der weitere Rekurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikularglaubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurses sich darstellet, lediglich jenes zu beobachten ist, was diesfalls die allgemeine Gerichts = und Konkursordnung vorschreibet.

Nro. 83.

Instrukzion

für die politischen Behörden, über die Anstrengung einer Inquisizion, Aburtheilung, und Strafvollziehung, wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten.

§. 1.

Wien 5. März 1787. Wegen eines politischen Verbrechens soll Niemand in die Untersuchung gezogen werden, wenn nicht zureichende Inzichten zur Anschuldung vorhanden sind.

§. 2.

Als zureichende Inzichten sind nur folgende anzusehen:

a) Wenn eine zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung, und Sicherheit bestimmte Amtsperson vor der Obrigkeit anzeigt, und bestättiget, daß sie Jemanden in Begehung des Verbrechens betreten habe.

b) Wenn die Obrigkeit bey Jemanden Zeichen, und Gegenstände des Verbrechens entdecket, und der dadurch Beschuldigte über einen erlaubten Grund oder Endzweck ihrer Vorfindung und Bestehung sich nicht sogleich ausweisen kann.

c) Wenn der Schuldige vor der Obrig-

keit

keit schriftlich oder mündlich ein begangenes Verbrechen selbst angiebt, und in ihm keine Merkmale einer Sinnenverwirrung zu bemerken sind.

d) Wenn unter des Beschuldigten eigenhändiger Verfertigung Briefschaften und Urkunden vorkommen, die das von ihm begangene Verbrechen deutlich anzeigen.

e) Wenn ein der Obrigkeit bekannter Mann von gutem Leimuth mit einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige bey der Obrigkeit gegen Jemanden auftritt, wider welchen er weder ein bedenklicher noch verwerflicher Zeug ist, und wenn zugleich seine Anzeige mit solchen Umständen und Ursachen seines Wissens unterstützet ist, daß sich hieraus die Wahrscheinlichkeit derselben darstellet.

Sollte der Obrigkeit über die Unbedenklichkeit des Anklägers ein gegründeter Zweifel entstehen, soll derselbe vor allen auf das schleunigste behoben und aufgekläret werden.

Es ist aber der Ankläger für unbedenklich

zu halten, wenn nicht bey dieser Untersuchung das Gegentheil erhoben wird.

§. 3.

Ausser einer der vorstehenden Inzichten soll eine Inquisizion wegen eines politischen Verbrechens nicht angestrenget werden. Daher blosser Ruf, anonimische Anzeigen, die mit keiner der vorstehenden Inzichten begleitet sind, Anklagen einer Person, die gegen den Beschuldigten erhobenermassen ein verwerflicher oder bedenklicher Zeug wäre, Aussagen eines Verbrechen halber Insitzenden, zu Ergreifung einer Inquisizion nicht zureiche. Wohl aber soll auch in solchem Falle die politische Obrigkeit eine mehrere Aufmerksamkeit auf den Beschuldigten wenden, und besonders, wenn das Verbrechen nicht vorübergehend ist, sondern entweder Spuren und Folgen zurückläßt, oder fortgesetzet wird, genaueren Wegen zu Erhebung der Wahrheit nachgehen.

§. 4.

Wenn die Beschuldigung ein solches politi-

sches

sches Verbrechen betrift, auf welches nur zeitliche Strafen gesetzet sind, so soll der Beschuldigte, wenn er ein Mann vom Adel ist, wenn er ein öffentliches Amt begleitet, wenn er ein Gewerbsmann, oder ein ansässiger Mann von sonst untadelhafter Aufführung, und gutem Leimuthe ist, während der Untersuchung nicht in Verhaft gezogen werden; so lang er sich vor der Obrigkeit auf jedesmaliges Vorfodern gutwillig stellt, und sich vor selber nicht verborgen hält: ausserdem aber, oder wenn es sich um ein solches Verbrechen handelt, auf welches anhaltende Strafe gesetzet ist, muß sich während der Untersuchung der Person versichert werden.

§. 5.

Die Art der Untersuchung und Erforschung wird derzeit, nnd bis hierüber die allgemeine bestimmtere Richtschnur nachfolgt, dem bescheidenen Benehmen der Obrigkeit überlassen. Es wird aber derselben hiebey zur Grundregel vorgeschrieben.

a) Die Untersuchung ist mit aller möglicher Schonung der Ehre, und des Nahrungsstandes des Beschuldigten in Stille und Geheim vorzunehmen, so weit nur immer diese Schonung mit Erhebung der Wahrheit vereinbarlich ist.

b) Alles, was zur Verläßlichkeit führen, und die Wahrheit aufdecken kann, ist mit unausgesetztem Ernste zu betreiben.

c) Es ist sich alle thunliche Beförderung, besonders bey jenen Verbrechen gegenwärtig zu halten, die Aergerniß im Volke erreget haben.

§. 6.

Sobald bey der Untersuchung gegen den Beschuldigten Anzeigen eines Kriminalverbrechens hervorkommen, ist die Untersuchung ob des politischen Verbrechens sogleich abzubrechen, der schuldige an den Kriminalrichter abzuliefern, und demselben alle bis dahin aufgenommene Untersuchungsakten zu übergeben.

§. 7.

Das Urtheil kann auf die in dem Gesetze ausgemessene Strafe nur dann ausfallen, wenn der Untersuchte des Verbrechens, wegen welchen er gestraft werden soll, rechtständig überwiesen ist.

Es sind aber nur folgende Beweise für rechtständig zu halten.

§. 8.

Wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit durch ein weder mit Drohen noch mit Schlägen oder sonstiger wie immer beschaffener Gewalt erzwungenes Eingeständniß selbst bekennet, dann ist dieses Eingeständniß gegen ihn ein rechtständiger Beweis, und sind alle Umstände, die er wider sich selbst zu Erschwerung des Verbrechens bekennet, ohne weitern für wahr zu halten, wenn an ihm keine Merkmale der Sinnenverwirrung zu entnehmen sind.

§. 9.

Gestände der Beschuldigte zwar das Verbrechen, aber nicht die wider ihn hervorkommenden erschwerenden Umstände, die es begleitet haben sollen; so sind letztere ungehindert dieses Läugnens schon für wahr zu halten, wenn sie entweder aus der erhobenen That sich überzeugend darstellen, oder der durch das Verbrechen Beschädigte oder Beleidigte, der aus den erschwerenden Umständen nicht den geringsten Vortheil hat, sie als wahr eidlich beschwöret, oder auch nur ein einziger gültiger Zeug derselben Wahrheit eidlich bestättiget.

§. 10.

Wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit nicht eingestehet, so wird zu Herstellung rechtständigen Beweises entweder die Bestättigung einer beeidigten, zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit eigens bestimmten obrigkeitlichen Person, dahin erfordert, daß sie den Beschuldigten auf der That betreten, und sogleich ermahnet oder ergriffen habe:

habe: oder es wird das Zeugniß zweyer gültigen Zeugen erfodert, die gleichlautend, mit deutlicher Angebung einer gegründeten Ursache ihres Wissens, in das Angesicht des Beschuldigten eidlich bestättigen, daß sie ihn ungezweifelt als denjenigen erkennen, der das ihm angeschuldete Verbrechen wirklich begangen habe.

§. 11.

Ein aussergerichtliches Geständniß, es mag dasselbe mit Worten geschehen seyn, oder in einer von dem Beschuldigten eigenhändig gefertigten, oder auch durchaus eigenhändig geschriebenen Urkunde vorliegen, hat nur dann eine Beweiskraft, wenn entweder ein gültiger Zeug dasjenige bestättiget, was in dem vorgehenden §. den zween Zeugen zu bestättigen aufgetragen ist, oder bey dem Beschuldigten die Gegenstände und Spuren des Verbrechens vorgefunden werden.

§. 12.

Untüchtige Zeugen sind:

a) Die

a) Die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget haben;

b) Die eines Verbrechens schuldig erkannt worden, oder auch wegen selben gefänglich inngelegen sind, und nicht durch Urtheil unschuldig erkläret worden.

c) Die mit dem Beschuldigten in grosser Feindschaft leben.

d) Die aus Verurtheilung des Verbrechers einen unmittelbaren Nutzen, oder aus dessen Lossprechung einen unmittelbaren Schaden zu erwarten haben.

e) Die demjenigen, der aus dem Verbrechen eine Genugthuung, oder Entschädigung anspricht, als Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, als Ehegenoß, als Geschwisterkinder, oder im noch näheren Grade der Blutsfreundschaft oder Verschwägerung, angehören.

§. 13.

Gegen jeden Beweis ist dem Beschuldigten

der

der Gegenbeweis seiner Unschuld vorbehalten, wenn er ihn durch Erweisung seiner gewesenen Entfernung von dem Orte des Verbrechens zur Zeit, da es begangen worden, durch die Stellung eines andern überwiesenen Thäters, durch Zeugenschaft jener, die zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte anwesend gewesen, durch eine aus den Umständen offenbar einleuchtende Unmöglichkeit, oder in anderer Art, darzustellen vermag.

§. 14.

Folgende Strafurtheile kann die politische Obrigkeit nicht für sich selbst in Vollzug setzen, sondern sie muß hierüber die Bestättigung des Kreisamts, wenn der Schuldige nicht vom Adel, oder kein landesfürstlicher Beamter ist, ausser dem aber bey der Landesstelle einholen:

a) Züchtigung mit Schlägen.

b) Ausstellung auf der Schandbühne.

c) Abschaffung.

§. 15.

Auch die öffentliche Arbeit kann wider einen Mann vom Adel, wider einen landesfürstlichen Beamten, wider einen Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel und gutem Leimuthe, nicht anders verhängt werden, als wenn bey beyden ersteren der Landesstelle, bey letzteren des Kreisamts Bestättigung erfolgt ist.

Nro. 84.

Wien 24. März 1787.

Daß, um den Waldstand bey den Privatdominien immer aufrecht zu erhalten, den Kreisämtern, auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Waldordnung, ein obachtsammes Auge zu tragen, und besonders bey den Kreisbereisungen diesen Gegenstand mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu kontrolieren, auch die dagegen handlende Privaten zur unnachsichtlichen Strafe zu ziehen, wiederholt, wie hiemit geschieht, aufgetragen, auch die sämmtliche Waldungen der aufgehobenen, oder noch bestehenden

den Stifter, und Klöster im ganzen Lande, in die Staatsverwaltung genommen, und denselben ihr jährlicher Bedarf an Holz, nur jedesmal nach der bevorstehenden Waldordnung angewiesen werden solle. *

* s. Rub. XXIV.

Nro. 85.

R. S. Freyb. 25. Feb. 1790.

Gleichwie Allerhöchst Seine Majestät von dem Bestande der Landesadvokaten nicht abzugehen fänden; so gienge ferners die höchste Willensmeynung dahin, daß von allen Landesadvokaten künftig ebenfalls das Doktorat zu fodern, und darauf zu sehen sey, daß, wo Landesadvokaten bestehen, den Justiziarien die Vertretung der Rechtsgeschäfte eingeboten, auch alle Jahre ein Verzeichniß der in jedem Kreise bestehenden Landesadvokaten mit den Anmerkungen über ihr Betragen einbegleitet, hiernächst aber von den Kreisämtern anf die Landesadvokaten stäte Aufmerksamkeit getragen, und, wenn befunden würde, daß ein oder der andere sein Amt mißbrauchte, die Unterthanen

zu muthwilligen Prozessen anlockte, alsdann der Schuldige zu dem Ende angezeigt werden solle, damit nach gepflogener Untersuchung und befundener Wahrheit der Anzeige, das Publikum gegen denselben durch seine alsogleiche Entfernung vom Amte geschützet werden könne.

Nro. 86.

Wien 15. Sept. 1791.

Um eines Theils bey den so häufigen Privilegienbestättigungen alle unnöthige Schreiberey und Umtriebe zu vermeiden, andern Theils den in Bedeckung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse meistens aufliegenden Gemeinden alle nur immer thunliche Erleichterung zu verschaffen, haben Seine k. k. Majestät durch ein höchstes Hofdekret vom 15ten September dieses Jahrs folgende allgemeine Vorschrift ohne Verzug kund zu machen befohlen, daß von nun an die Gemeinden ihre Gesuche um Bestättigung der Privilegien nicht mehr, wie es bisher geschehen, unmittelbar allerhöchsten Orts,

sondern bey dem Kreisamte anbringen, dieses solche gehörig prüfen, und mit seinem Gutachten, ob, und wie ferne selbe zur allerhöchsten Bestättigung geeignet seyen, oder nicht, an die Landesstelle einsenden solle. Die Landesstelle habe sofort alle diese Berichte zu sammeln, und am Ende eines jeden Vierteljahrs selbe zur allerhöchsten Schlußfassung, und respektive Bestättigung mit ihrem Gutachten einzubegleiten; und da die allerhöchste Entschliessung und respektive Bestättigungsurkunde durch eben diesen Weg an die Gemeinden zurückgelangen werde, so folge von selbst, daß die Gemeinden dießfalls weder eines Hofagentens noch sonstigen Sachwalters in dieser Angelegenheit bedürfen.

Nro. 87.

Wien 19. Dez. 1791.

Seine k. k. apost. Majestät haben aus Gelegenheit der fürgewesenen Untersuchung des Rellenburger Oberamts für alle Oberämter der Vorlanden folgende allgemeine Ver-

ordnungen, und Anweisungen zu erlassen befunden:

Erstens: Werden die Oberämter und Landgerichte ernstlich neuerlich angewiesen, bey Untersuchungen, wo die Vernehmung der Reichskavaliere mit eintritt, mit besonderer Behutsamkeit vorzugehen, nicht eigenmächtig einzuschreiten, sondern die Sache vorläufig der Regierung vorzulegen, und von selber die eigentliche Verordnung abzuwarten.

Zweytens: Kein Beamter eines Landgerichts, oder Oberamts soll künftig befugt seyn, die Arbeit der Arrestanten zu seinem Gebrauch anzuwenden, wann selber wirklich den gewöhnlichen Taglohn dafür zu vergüten sich anböte.

Drittens: Außer den Fällen, wo offenbare Nothwendigkeit, und zugleich Gefahr am Verzuge einschreitet, sollen die mit Kosten verbundene Kommissionen nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung abgeordnet, hiebey aber auch sich vom Oberamt gegenwärtig gehalten werden, die überflüssi-

küssigen Kommissionen, besonders wenn das Geschäft durch Delegirung einer nahen Obrigkeit berichtiget werden kann, ganz zu beseitigen, auch wo es thunlich ist, mit der nämlichen Kommission zugleich mehrere Geschäfte der Berichtigung zuzuführen.

Viertens: Die Berechnung der Kommissionskosten solle der Revidirung der Buchhalterey und Adjustirung der Landesstelle auch dann unterzogen werden, wenn dieselbe nicht von dem Aerarium, sondern von Landesgemeinden und Städten zu bezahlen seyen.

Fünftens: Seyen bey den Oberämtern alle vorfallende Angelegenheiten, sie mögen in die Justiz- oder politische Agenda einschlagen, ohne einer Abtheilung zu bedürfen, in ein Einreichungsprotokoll einzutragen, das in der Kanzley eines jeden Oberamts zu führen, und wobey sich nach jenem, was der erste Abschnitt der allgemeinen Instruktion vom 9. Septemb. 1785. vorgeschrieben hat, genau zu achten sey.

Sechstens: So wie die Anstellung eines eigenen Rathsprotokollisten bey den Oberämtern künftig zu unterbleiben habe: so sey die Einleitung zu treffen, daß von dem Referenten über ein jedes exhibitum ein eigener Referatsbogen, welcher den Auszug des Stücks mit dem schriftlichen voto des Referentens zu enthalten habe, verfertiget werde, wo sodann wenn der Rathschluß nach dem voto des Referenten ausfalle, denselben von dem Præsidio nur beyzufügen: Conclusum cum referente. Im entgegengesetzten Falle aber habe der Referent die verschiedenen Meynungen sogleich im Rathe auf den Referatsbogen selbst aufzuführen, und denn das per majora ausgefallene Conclusum niederzuschreiben, im Rath abzulesen, und dem vorsitzenden Landvogt, oder dessen Stellvertretter zur Beysetzung des vidi vorzulegen.

Nebst diesen allgemeinen Anordnungen haben Se. k. k. a. Majestät anch von folgenden, dem Oberamt Nellenburg vorgeschriebenen Manipulazionsverbesserungen sämmtlich übrigen

Ober-

Oberämtern die zweckmässige Anleitung und Belehrung zu geben befohlen, als:

Siebentens. Soll sich das Oberamt die normalmässig bestehenden Vorschriften bey strenger Verantwortung und eigener Dafürhaftung gegenwärtig halten, gemäß deren bey den in Verrechnung stehenden Beamten von Zeit zu Zeit unvermuthete Kassevisitazionen vorzunehmen, den zu grossen überflüssigen Kassereften, besonders bey Kassen, wo passiva zu verinteressiren sind, Einhalt zu thun, und überhaupt auf Kasseordnung, und Rechnungsrichtigkeit genau zu halten sey.

Achtens: Werden die Oberämter von der in der allgemeinen Manipulazionsvorschrift vom Jahre 1785. vorgesehenen Führung der Referententernionen enthoben, und habe also jenes, was diesfalls in dem dritten Abschnitte geordnet ist, keine Anwendung. Anstatt dessen, was im §. 28. sothaner Norme geordnet ist, sollen mit Schlusse jeder Rathssitzung der Kanzley die numeri exhibitorum, welche in der Rathssitzung erlediget worden,

mitgetheilt werden, damit daselbst bey jedem erledigten numero in dem Einreichungsprotokolle sogleich die Rubrik des Tages der Erledigung ausgefüllt werden könne; auch seyen von 14. zu 14. Tagen aus dem Einreichungsprotokolle die unerledigt erscheinenden numeri herauszuziehen, und dem Landvogte mitzutheilen, um den saumigen Referenten zum Vortrage zu betreiben.

Neuntens: Die Aufsicht auf das Expedit und die Kanzley habe der jeweilige Landschreiber fortan zu besorgen, und soll er sich hierbey nach dem achten Abschnitte der Instruktion genau halten; nur können die nachmittägigen Kanzleystunden statt von 3. bis 6. Uhr künftig von 2. bis 5. Uhr bestimmet werden: im übrigen sey keine Expedition, von welch immer Art dieselbe sey, selbst die blossen Bescheide nicht ausgenommen, ohne Fertigung eines Beamten hinauszugeben.

Zehntens: In der Registratur werde vorzüglich die Oberaufsicht und Kontrolle neben dem Registrator dem jeweiligen Landschreiber

ber aufgetragen. Wo übrigens sich in den Registratursbeschäftigungen genau nach Vorschrift der allgemeinen Manipulation zu achten sey; nur daß von dem §. 101. in dem abgegangen werden kann, daß die Expeditionskonzepte sogleich in den Faszikel, der die übrigen Acta und Prioren enthält, zugelegt, die Referatsbögen aber von Rathssitzung zu Rathssitzung zusammen gelegt, und da sie die Stelle des Rathsprotokolls vertretten, viertelhalb- oder ganzjährig zusammen gebunden werden sollen.

Eilftens: Wenn ein in der Registratur zu hinterlegendes Stück in mehrere Rubriken der Registratur einschlage, soll dasselbe nur in dem Faszikel derjenigen Rubrik, zu der es vorzüglich gehört, hinterlegt, in ein Faszikel der andern Rubriken aber ein Bogen eingelegt werden, auf welchem die Anmerkung des Faszikels und des numeri stehe, wo es zu finden sey.

Zwölftens: Sey die Registratur des Oberamts nicht abzusöndern, sondern die Akten in folgende Materien einzutheilen.

1.) Auswanderungsgeschäfte.

2.) Cameralia.

3.) Comercialia und Fabriksſachen.

4.) Contributionalia.

5.) Kriminalinquiſizionen, und Verhandlungen.

6.) Kultursſachen.

7.) Fideikommiſſe.

8.) Forſtangelegenheiten.

9.) Geiſtliche Angelegenheiten.

10.) Geſetze und Erläuterungen.

11.) Jagereygeſchäfte.

12.) Jurisdiktionsſachen.

13.) Konkursverhandlungen.

14.) Lehensſachen.

15.) Militaria.

16.) Montaniſtica.

17.) Münzweſen. 18.)

18.) Oberamtseinrichtung, Personal- und Besoldungsstand.

19.) Politica.

20.) Politische Verbrechen, Inquisitionen, und Aburtheilungen.

21.) Prozesse über mündliches Verfahren.

22.) Prozesse über schriftliches Verfahren.

23.) Publica.

24.) Ratifikationen von Verträgen und Kontrakten.

25.) Rechnungsgeschäfte.

26.) Rentamtsangelegenheiten.

27.) Salzgeschäfte.

28.) Sanitätssachen.

29.) Schulwesen.

30.) Städtische Angelegenheiten.

31.) Ständische Angelegenheiten.

32.) Stempelsachen.

33.) Sträflinge, ihre Verwendung und Verpflegung.

34.) Strassensachen.

35.) Tarsachen.

36.) Territorialia.

37.) Verlassenschaftsabhandlungen.

38.) Waisensachen.

39.) Wirthschaftssachen.

40.) Zollsachen.

41.) Zunftsachen. Wo sonach ein weiterer Faszikel den miscellaneis gewidmet werden solle.

Dreyzehntens: Die den Partheyen angehörigen Prozeß- und sonstigen Akten, welche in der Registratur nie zurückbehalten werden sollen, seyen an die betreffenden Partheyen ohne weiters auszufolgen. Zu diesem Ende sollen dieselben in ein eigenes Verzeichniß gebracht, bey jenen, deren Eigenthümer oder ihre Sachwalter dem Oberamte auf eine unzweifelte

gezweifelte Art wohl bekannt sind, dieselben vorgerufen, und ihnen gegen verläßliche, umständliche Konsignirung, und deutliche Bestätigung des erhaltenen Empfangs erfolget, in Rücksicht der übrigen aber das Verzeichniß zu dem Ende bekannt gemacht werden, damit unter Auffetzung einer gemessenen Frist jene, denen sie gehören, aufgefordert werden, dieselben gegen genügliche Legitmation so gewiß zu erheben, widrigens sie ohne weiters vertilget werden würden.

Vierzehntens: Ueber die dermalen in der Registratur befindlichen Akten soll die Beurtheilung aufgenommen werden, welche als offenbar und für ewige Zeiten überflüssig zu vertilgen seyen; und gleichwie die wahrhaft und offenbar überflüssigen ohne alle Schonung in diese Kathegorie zu zählen seyn; so soll doch dabey mit Behutsamkeit vorgegangen, folglich alle zur Vertilgung antragenden in ein umständliches deutliches Verzeichniß gebracht, dasselbe bey dem Oberamte in Berathschlagung genommen, und der vorderöstr. Regierung zu

ihrer Bestimmung vorgeleget werden; wo übrigens die Vertilgung nicht anders zu geschehen habe, als daß sie unter guter Aufsicht in eine Stampfe verkauft, und zu Verfertigung des Pappendeckels verwendet werden.

Fünfzehntens: Die zuruckbleibenden der Aufbewahrung fortan gewiedmeten Akten seyen nach den oben bestimmten Materien in die zu jeder gehörigen Faszikel einzutheilen, und nach ihrer ordentlichen gemeinen Eintragung in das Repertorium nach der §. 103. vorgeschriebenen Art zu hinterlegen. Nur so weit sich solche Urkunden fänden, bey denen Seiner Majestät und dem Dienste daran gelegen wäre, daß sie zu keiner Publizität gelangen, soll in der Registratur ein eigener verschlossener Kasten, zu welchem der Landvogt allein den Schlüssel habe, vorhanden seyn, und diese Urkunden daselbst aufbewahret, auch ohne dessen Vorwissen und Genehmigung Niemanden in Abschrift oder Original erfolget werden.

Sechszehntens: Habe das Oberamt den Vögten der Kammeralorte eine Instruktion, die

die jedoch vorläufig der Bestättigung des Appellazionsgerichts zu unterwerfen sey, zu ertheilen, wie sie sich bey einem ergebenden Todesfalle a.) wegen Anzeige des Sterbfalls, b) wegen Anlegung der Spere, oder Anwendung sonstigen Sicherstellungsmittel der Verlassenschaft, c.) wegen des Inventariums, wenn ihnen die Errichtung aufgetragen wird, zu benehmen haben. Uebrigens habe sich das Oberamt bey der Verlassenschafts-Abhandlungspflege genau nach der allgemeinen Manipulationsvorschrift zu benehmen, und sey die Berichtigung der Verlassenschaften nicht den Kanzleyindividuen zu überlassen, da dieses eine der vorzüglichsten Beschäftigungen des jeweiligen Landschreibers sey.

Siebenzehntens: Wegen der Waisen und Kuratelsrechnungen werde das Oberamt auf das Patent vom 22. Febr. 1791. welches die Rechnungslegung bey Unbeträchtlichkeit des Vermögens beschränke, und auf die höchste Anordnung vom 1. April 1791., welche die Bemänglung der Rechnungen an die

zwey

zwey Aeltesten der Familie zuweise, und auf die allgemeine Instrukzion, so weit sie mit selben vereinbarlich sey gewiesen.

Achtzehntens: Wegen Besorgung des Depositenwesens werde das Oberamt in Absicht auf die Uebergabe eines Depositums, dessen Annahme, und die dabey vorgeschriebene Protokollirung, so wie in Absicht auf das Benehmen bey der Erfolglassung, an die allgemeine Instruktion gewiesen: dagegen sey die Verwahrung der Depositorum dem Rentamte gegen dem, daß eine eigene Kassetruhe dazu bestimmt, und diese unter der Mitsperre des Landvogten stehe, aufgetragen, und soll sich in dieser Art auch in Betref der wirklich vorhandenen Depositen, so weit sie bekanntermassen Privaten gehören, benommen werden.

Neunzehntens: So wie sich in Taxsachen nach den Normalien vom 13. November 1781. und 13. Septemb. 1787. genau zu achten sey; also soll dem Amtsbothen nicht gestattet werden, solche bey Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu überschreiten, oder

bey

bey den mündlichen Vorstellungen der Partheyen von den Partheyen einige Taxen oder Gebühr abzunehmen; dagegen sey durch die v. östr. Regierung der Gehalt mit den dermaligen Zuflüssen des Amtsbothen, so weit sie erlaubt gewesen, zu erheben, und wenn sich erwahrte, daß er mit selben nicht leben könne, für ihn auf Ausmessung eines höheren Gehalts einzuschreiten.

Zwanzigstens: Habe das Oberamt den Befehl wegen dem Verbot, die Unterthanen mit Gelde zu bestrafen, sich auf das genaueste gegenwärtig zu halten, massen selbes ansonst verhalten werden würde, dem in Geld bestraften Unterthan das Quadruplum der Geldstrafe zu vergüten.

Ein und zwanzigstens: Werde dem Rentamt aufgetragen, in allen Geschäften sich durch das Oberamt als seiner vorgesetzten Stelle zu verwenden, und dasselbe bey strenger Verantwortung nirgends zu beseitigen.

Zwey und zwanzigstens: Sey nicht

zu gestatten, daß ein Referent das ihm zum Referate zugewiesene Rescript zurückhalte, sondern sey vielmehr dasselbe gleich nach erstattetem Referate in die Registratur zu hinterlegen, und wenn die Vollziehung eines Befehls ein untergeordnetes Amt beträfe, sey dasselbe durch das Oberamt dem betreffenden Amte mittels eigener Expedition zu intimiren. Nur wenn von Regierung oder der Buchhalterey ausdrücklich ein Befehl an das Rentamt unmittelbar dirigiret werde, alsdann könne derselbe als ein eigentliches Kammeralgeschäft nicht nur bey des Rentamts Akten zurückgehalten, sondern auch darüber sich des weitern mit der Regierung oder Buchhalterey in unmittelbare Korrespondenz gesetzet werden. Nur müsse in solchem Falle sowohl Regierung als die Buchhalterey die Expedition dircte an den Rentmeister zu eigenen Handen erlassen.

Drey und zwanzigstens: Habe das Oberamt von nun an ordentliche Vormerkprotokolle einzuführen, in welche alle diejenigen Kontrakte, welche mit des Oberamts Ein-

schrei-

schreitung errichtet, von selbem legalisiret, oder in welch immer Art gefertiget werden, einzutragen seyen; und sollen in diese Protokolle auch die gerichtlich erwirkten Pfändungen eingeschaltet werden.

Hiernach hat sich das k. k. Oberamt gehörig zu achten, und die untergeordneten Amtsindividuen anzuweisen.

Nro. 88.

An die Oberämter Nellenburg Rottenburg und Burgau.

Gleichwie wir euch respectu deren eurer Direction, und Einsicht gnädigst zugetheilten Städten in Schwaben bereits besonders gnädigst instruiret haben; also bleibet nur

An das *Directorium* deren schwäbisch. österreich. Ständen zu Ehingen.

Wann wir uns jemalen die Erhaltung eines Lands haben angelegen seyn lassen, so seynd es gewiß die Schwäb. Oester., auf welche wir um so mehr mit unserer Landsmüt-

Wien 14. Nov. 1750.

noch übrig die dermalige Verfassung deren schwäbisch öster. Ständen, und des Ehing. Directorii zu erwegen, welches von denen Städten Ehingen, Rottenburg, Radolphzell, und Munderkingen, in der Sach selbsten aber durch einen alleinigen Syndicum, und Cassier eigenmächtig geführt wird; die Mängel und Gebrechen bey diesem ständ. Corpore sind in ganz Schwabenland kündig, die gröste in der so schlechten, und Confulsen Administration der landschäftl. Cassæ zu Ehingen, so aber meistens terlichen Vorsorge bedacht sind, als sie zu allen Zeiten an ausnehmender Treu gegen unser löbl. Erzhaus nichts erwinden lassen, ja meistentheils bey kriegerischen Zeiten den grösten Last, als Vormauer gegen fremde Anfälle getragen haben. Eben darum sind wir zu weit entfernet, daß wir denen schwäbisch-öster. Ständen in ihren bisherigen Verfassungen, Freyheiten, und Prærogativen einigen Abbruch, oder Veränderung zugehen lassen sollten, außer es wollte die gute Ordnung, Justiz- und Po-

von

von daher kommen, das weder unsere H. De. Stellen, noch auch die Oberämter in die Landschäftl. Geschäfte, und Rechnung bishero eine Einsicht gehabt, und diese Rechnungen theils gar nicht, theils superficialiter abgeleget worden, mithin keineswegs zu verwundern ist, daß das Ehing. Directorium bey denen übrigen Mitständen ein schlechtes Ansehen, und noch schlechteres Vertrauen habe.

lizey, sofort deren davon abhangendes eigenes Wohlseyn eine andere remedur erforderen, welches uns um so gewisser anscheinen will, als bereits bey diesem ständ. Corpore die Mängel, und Gebrechen mehr und mehr hervorzubrechen begünnen, die aber meistentheils von der üblen Gebaarung mit der landschaftl. Cassa, und des Ehing. Directorii herrühren, darauf aber erfolgt ist, daß die übrigen Stände in selbes ein schlechtes, und noch geringeres Vertrauen setzen.

Dazu kommet noch, das die landsverderbl. Begebenheiten die Stände ebenfalls in Ruin, und auſſer Credit gebracht, andurch aber uns bewogen haben, auf derenſelben wider Empor-bring- und Unterhaltung fürzudenken, und allem zu beſorgenden Unweſen durch eine einführende Obereinſicht die abhelfliche Maaß zu verſchaffen.

Durch ſothane remedur gedenken wir jedoch keineswegs, wie ſchon obgedacht, die ſtänd. Verfaſſung überhaupt etwa zu alteriren, oder zu zergliederen, ſondern unſer billigſtes Abſehen gehet dahin, daß in der Adminiſtration der ausgeſchriebenen Steuren, und zugehörigen Gefällen, dann ordentlicher Abſtoſſung der Herrſchaftl. ſowohl, als eigenen Ständ. ſo nahmhaften Schulden eine verläßlichere norma vorgeſchrieben, und beſtändige Einſicht gepflogen, das Rechnungswerk ſowohl der Ständen überhaupt, als eines jedwederen Standes in particulari (maſſen auch dieſes ohne einer einzigen Aufnahme, Einſicht, und Unterſuchung, mithin ohne Controlirung gegen das

ſtänd.

ständ. Corpus selbst tractiret wird, mithin niemals in keiner Sache eine Sicherheit zu erhalten ist) besser, und schleuniger besorget, sonderheitlich die gar grosse, und unnöthige, durch Liefergelder, Diæten, und sonst dem Land gemacht werdende Unkösten eingezogen, die Stände in particulari in nothdringlichen Zufällen (da sie weder von dem Directorio, noch von den Oberämtern, aus Mangel ihrer an diese erfolgte Anweisung, hilf- und trostlos gelassen werden) gedeylicher geschützet, zu unseren höchsten Dienst- und Steurabgaaben in einem fähigen Stand erhalten, die öfter kostbare, und langwierige ständ. Versammlung, soviel möglich, vermeiden, das ständ. Corpus, wie die Stände selbst gegen die Militar. Zudringlichkeiten unter dem Vorschub, und Einsehen der Ländvögten, und Oberämtern in erforderliches Ansehen und Forcht, als bishero nicht geschehen, gebracht, das neue Militar-Regulament, und unsere weiter a nmit verknüpfte höchste Intention in solch entfernten, und zerstreuten Landen zu Kriegs- und Frie-

denszeiten in die höchstnöthige Erfüllung geleitet, mithin die Stände samt, und sonders zu vorigen Kräften gelangen, in der Hauptsach aber uns, wie es von Anbeginn der dermalig ständ. Verfassung sehr nutzlich eingeführt ware, und beobachtet wurde, die ehevorige landesfürstl. Authoritæt, Disposition, und Einsicht hergestellet werde, dieses heilsame Werk nun zu erhalten, wollen wir

1mo Nach dem hieranliegenden Schemate die Stände, in vier Viertlen, oder Districter, als den Nellenbürg. Rottenburg. Landvogteylichen und Burgauischen District eingetheilet, und den daselbstigen Oberämtern die Einsicht, Manutenenz, und Aufnahme der Rechnung auf die nämliche Art aufgetragen haben, wie sich die landesfürstl. Commissarii gegen die ständ. Corpora bishero instructionsmässig haben verhalten sollen; diese 4. Districter oder Viertl haben im Nothfall, und mit Vorwissen der betreffenden Oberämtern ihre Zusammenkünften in dem Ort, wo erst ermeldte Oberämter ihren Sitz haben, abzuhalten,

Nellenburger District.

	Sold	$\frac{1}{10}$ ℔	$\frac{1}{12}$
Landgrafschaft Nellenbnrg =	25	5	—
Stadt Zell mit Dorfschaften	11	1	10
Stadt Stockhach = = =	4	1	—
Stadt Aach = = = =	3	2	8
Herrschaft Thengen = =	5	7	—
Hilzingen = =	5	4	—
Singen = =	5	2	8
Mühlhausen =	2	6	8
Guetenstein =	5	5	11
Stadt Mengen mit Dorfschaften	10	1	8
Grafschaft Vöhringen =	7	7	—
Langenenßlingen, und Villa fin=			
gen = = =	4	5	4
Hizighofen = =	1	2	12
Stadt Sulgau mit Dorfschaften	13	9	—
Amt Bierstätten = =	3	1	—
Gotteshauß heil. Kreuzthal =	15	9	5
Pfandschaft Bussen. = =	12	—	8

Rotteuburger Distrikt.

	Sold	1/10 Hb	1/12
Stadt Rottenburg	24	—	—
Herrschaft Schramberg	16	—	—
Stadt, und Herrschaft Obern-dorf	12	3	4
Herrschaft Kallenberg	7	3	8
Stadt Horb mit Amts, und Spittalßecken	15	—	—
Herrschaft Werenwaag	7	—	—
Nieder Hochberg	31	5	—
Oberhochberg mit Gemmingen	30	5	—
Stadt Schönberg			
Binsdorf	4	—	—
Obernag	1	4	—
Nordstetten	1	—	—

Land-

Landvogteyl. District.

	Sold	$\frac{1}{10}$ ℔	$\frac{1}{16}$
Landvogtey Schwaben =	48	5	—
Flecken Altdorf = =	4	5	—
Stadt Waldsee = =	8	—	—
Gotteshaus Waldsee wegen Gerricht Reuthe = =	3	3	—
Ingeltingen, und Degenau	—	5	—
Herrschaft Wardhausen =	10	8	4
Herrschaft Berg = =	4	1	8
Emerkingen = =	—.	6	4
Grafewald = = =	—	1	4
Stadt Munderkingen mit Dorfschaften = =	8	7	4
Scheliklingen = =	2	8	—
Gotteshaus Urspringen =	6	7	10
Stadt Riedling mit Dorfschaften. = = =	15	5	4

Burgauischer District.

	Sold	$\frac{1}{10}$ ℔	$\frac{1}{12}$
Grafschaft Kirchberg	15	6	12
Herrschaft Weißenhorn sammt Obenhausen	10	—	12
Herrschaft Pfaffenhofen	9	—	
Seyfrizberg	16	4	
Amt Rüehrfelden	2	2	12
Marck Biberach	12	—	—
Herrschaft Wald	6	7	8
Stadt Günzburg mit Deffingen, und Weinheim	18	9	4
Hochenwang	1	6	8
Stadt Weissenhorn	10	7	8
Stadt Ehingen mit Dinterherbetshofen, und Heyfelden	26	2	7
Stadt Burgau NB. $\frac{1}{10}$ sind suspendiret.	12	7	—
Hirben	1	3	8
Sheppach	3	2	—
Marck Krumbach	4	1	8
Erbach, und Donauried	3	2	8
Gotteshaus Wiblingen	5	5	—
Holz- und Bebesheimb	5	3	—
Stöffingen	1	7	8
Landensperg	1	—	8
Rhonsperg	2	5	—
Neu berittene Burgau. Ort.	7	1	—

damit denen letzteren die Einsicht um so leichter seye, die Stände aber auch das Oberamt an der Hand haben, um in allen Vorfallenheiten desselben Rath, Hilf, und Assistenz gegen alle Anfälle zu erlangen. Gleichwie nun

2do In jeder solcher Viertels-Abtheilung eine ehevor gewesste Directorial-Stadt, nämlich in dem Nellenburger die Stadt Radolphzell, in dem hochenberg. die Stadt Rottenburg, in dem landvogteyl. die Stadt Munderkingen, und in dem burgau. die Stadt Ehingen einkommen, also können, und sollen auch sothane Städte bey diesem Vorrecht erhalten, und denselben das Directorium bey solchen Viertels-Versammlungen gelassen werden. Auf das aber auch

3tio Sothane Viertlen in dem Ort, wo sie ihre Versammlung haben, die ordentliche Sessionsstube, und Behaltnuß ihrer anwachsenden Acten, Schriften, und Rechnungen für beständig, und sicher bekommen, so sollen gedachte Ortschaften, wo die Oberämter sich aufhalten, verbunden seyn, dasselbe ermeldten

Vier-

Viertels-Versammlungen in ihren ohne das fast leer stehende, Rathshäusern, ohne einigen Ersatz, den nöthigen Raum hergeben, wowider sothane Ortschaften sich zu beklagen um so weniger Ursach haben, als sie ohnehin berührte Gebäuer zu unterhalten schuldig sind, andererseits auch ihre Mitbürger durch diese Einlogirung, und Zehrung der versammelten Deputirten einen merklichen Nutzen spühren. Diesemnach solle

4to Der Kanzleyverwalter jeder Directorial-Stadt (welcher zu allen Zusammenkünften ganz allein ohne den Burgermeister, oder anderen Rathsgliedern, die nur zur Vermehrung der Diætgeltern, und des Personalis schädlich sind, zu erscheinen hat) die Direction bey solcher Versammlung führen, die materias deliberandas, und zwar anfänglich mit einem voto consultivo in der Versammlung proponiren, nach allen abgelegten votis mit seinem decisivo secundum Majora schliessen, falls aber sothane Majora wieder das landsfürstl. oder ständ. Interesse liefen, der Kanzleyverwalter

walter mit dem Oberamt hierüber, wie etwa die widriggesinnte Stände zur Erkanntnuß ihres Irrthums gebracht werden können, sich berathschlagen, das Protocollum selbst in sessione führen, die Correspondenz mit dem betreffenden Oberamt, der zu Ehingen befindl. ständ. Kanzley, oder sonsten der Erforderniß nach verfassen, und durch seinen eigenen Schreiber, wessentwegen ihm ein mehreres, als anderen Ständen passirt wird, mundieren lassen.

5to Sind bey allen vier Viertlen, so viel nämlich bey jedem Viertel ein Cassier nothwendig, so von den dahin zugetheilten Ständen, die zu den ordinari- und extraordinari Contributionen, Gleichstellungen, Schulden- und Zinsen-Abzahlung, Besoldung, und Diæten-Vergüttung, auch sonstige Nothdurften, ausgeschriebene Gelder einnehmen, und nach den vorgeschriebenen regulativis Verausgaben, mithin ordentl. jährl. Rechnung hierüber führen, und dem Oberamt, Directorio, oder ständ. Corpori im nöthigen Fall die Extracten ausstellen.

6to Zu Determinirung der Cassiers-Besoldungen oder Zulagen hat ein jedes Oberamt mit der Rücksicht auf schwerere, oder leichtere Amtirung das Gutachten, nebst einem Instructions-Project sowohl für die Directorial Städte, als den Cassier selbst, der O. Oestr. Repræsent. und Hofkammer einzuschicken, solche aber sothane Aufsätze zu ratificiren cum voto anhero gelangen zu lassen, dabey aber darauf zu reflectiren, das zu Stockhach der Nellenburger. Landschafts-Cassier, zu Rottenburg der hochenberg. zu Altdorf der Landvogteyl. Cassier, oder Buchhalter, und zu Günzburg andere Beamte wohnhaft, alle aber ehehin schon besoldet seyen, welchen folglich, für die ständ. Cassæ Bedienung eine proportionirte Zulaag aus der ständ. Cassa auszumessen, und keine andere Liefergelder, wann ein solcher mit Einwilligung des Oberamts zu ein- oder anderm Ort im Nothfall abzugehen hat, aus eben berührter Cassa, so aber ein so anderer Stand zu solcher Reiß den schuldigen Anlaß gab, aus dessen Säckel die nachhero ausmessende Liefergelder zu passiren sind.

7mo

7mo Gleichwie jenem Viertels-Cassier, welcher ohnehin in loco anwesend, keine Liefergelder einzugestehen, als ist auch solchem nicht zu zulassen, daß er den ständ. Zusammenkünften, ausser in Cassæ Sachen, wo er etwa von dem Stand derselben seine Auskunft geben mußte, beywohne, es sey dann, daß er von einem anderen Stande dazu deputiret würde.

8vo Einem ständ. Abgeordneten sowohl zu den Viertels, als ständ. Versammlungen entweder in Corpore, oder per deputationes, sind von dem Tag seines Aufbruchs für gedachtes Liefergeld, Knecht, Pferd, Fuhrlohn, quartier, und aller anderer Nothwendigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, ohne Ausnahm täglich 6. fl. und gar nichts anders unter schwerer Verantwortung, hingegen einem deputirten der 4. Directorial Städten, weil ein jedweder ein Schreiber zu Mundirung der Expeditionen mitzubringen hat, bey den Viertels, wie ständ. Versammlungen 9. fl. auf vorgeschriebene Art auszuzahlen.

Damit aber auch in diesem Fall die Liefergelder zur Last der Cassæ nicht allzu schwer anwachsen, so haben die Directorial-Städte, bevor sowohl eine Viertels, als ständ. Versammlung zu Ehingen vor sich gehen solle, sich mit dem Oberamt zu berathen, ob, und wann diese Zusammenkünften mit möglicher Ersparung der Unkösten gehalten werden sollen, und haben ebenfalls die Oberämter intuitu der Ehing. Versammlungen vorläufig vermittelst der Post unverweilt unter einander zu communiciren, ob des ständ. Syndici Verlangen zu willfahren seye, oder nicht? zu welch ersterem Fall etwa die Anhörung der landsfürstl. Propositionen, Abrechnungen in Marche und quatier-Anliegenheiten, die dießfällige Gleichstellung, haupt Marchen, Eintheilungen der quartieren ganzer Regimenter, und Tropupen, Cantonirung, Hauptliefferungen, und sonst wichtige Umstände, wo etwa die ständ. Zusammenkünften nöthig sind, zum Grund der Beurtheilung dienen, ob sothane ständ. Zusammenkunft nöthig seye, oder nicht?

9no Die Plenar Conventen sind allein in caulis arduis, und majoris momenti, mithin auf das seltsamste zu halten, und wann auch der ständ. Syndicus, und in selbem Jahr nach der hiernach folgenden gnädigsten Vorschrift das landsfürstl. Commissariat versehende Oberamt eine Zusammentrettung anzuordnen für nöthig erachteten, die Geschäfte aber einigen Verzug leideten; so hat der Syndicus diese an die Directorial-Städte vorläufige Ausarbeitung, und Verfassung ihres Schlusses bey den respective Viertelsversammlungen gelangen zu lassen, und falls ein Deputations-Convent hernach zu Ehingen abzuhalten nothwendig wäre, so sollen die bey den Viertlen ausgefallene Meynungen an die ständ. Kanzley zurückgeschicket, und das Geschäft nach den ausgefallenen Majoribus expediret werden. Wären hingegen

10mo Die Vorfallenheiten von solcher Wichtigkeit, daß die Directorial-Städte, oder deren Deputirte entweder vor, oder nach der Viertelsversammlung in Ehingen zu erscheinen

hätten, welches sich in dem unterscheiden lasset, ob solche keine mora gestatten, mithin die Directorial-Deputirte in instanti zu Ehingen einen Schluß abzufassen, und hernach den Vierteln den Bericht abzugeben, oder aber in gemeldtem Ehingen die Sach vorzubereiten hätten, um hernach von erstermeldten Viertlen die vota, und Consens einzuhollen? So können in solchen Begebenheiten die 4. Directorial-Deputirte alldaselbst genugsam instruirter sich einfinden, auch so ferne die Districter ermesseten, einen so andern Deputirten wegen des Werks importanz hinzuzugeben, solches ihnen nicht verwehret, und auf solche die Kösten ersparende Art alles gleichwohl in Ehingen conferentialiter deliberirt, und beschlossen werden.

IImo Auf solche Art, und ohne grosse Kösten werden auch die Gleichstellungen unter den Ständen in jedem District, und alsdann unter den Districten selbst durch ihre deputatos viel geschwinder berechnet, und in Richtigkeit gebracht werden können, mithin kein kürzerer

ferer modus zu ergreiffen ist, als, daß in den Viertlen mit einem Stand nach dem andern die Erlittenheiten in den letzteren franz. Kriegen berechnet werden, und wann solches in allen vier Districten geschehen, alsdann die 4. Districts-Deputirte zusammentretten, und die Gleichstellungen unter selben selbst ausmachen, und auf diese Weise sollen auch alle andere ständ. Anliegenheiten mit möglichster Wirthschaft, und ohne aggravio des Unterthans tractiret werden.

12mo Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Durchmarchen, wobey der dermal angestellte Ober- und allübrige Marche-Commissarien mit ihren Besoldungen, und Liefergeldern ersparet, und die Oberämter, gleich den aufgestellten Kreishauptleuten in andern Ländern, zu besserer Beybehaltung der regulamentmässigen Mannszucht bey den durch marchirenden Trouppen geachtet werden sollen, als welche all dergleichen Marche- und Einquartierungs-Vorfallenheiten in ihren Districten künftighin zu exequiren haben werden.

13^tio Damit jedoch in Marchen, Cantonirungen, und Einquatirungen kein Distrikt vor dem andern beschweret werde, so soll der in Ehingen anwesende Kriegs-Commissarius in March- und Quartirungs-Anliegenheiten, sie mögen ohnmittelbar von unserer O. Oestr. Repræsentation herkommen, oder von dem Commissario angebracht werden, mit der daselbst ständ. Kanzley die Veranlassung nehmen, diese hingegen die weitere Vorkehrung an die betreffende Directòrial-Städte gelangen lassen, und diese letztere den Oberämtern die zugekommene Intimation, nebst dem Gutachten des einleitenden Marche, oder Einquartirung zu Ueberleg- und Erwägung der Gleichheit, auch folgender Exequir- und Besorgung des weiteren communiciren; wobey unter anderen auch

14to Der Bedacht hauptsächlich dahin zu nehmen, daß jene Collectable östr. Unterthanen, so fremder jurisdiction Lehens- oder Pfandweis untergeben, bey den Einquartirungen, und Durchmarchen nicht mehr als

andere

andere mitgenommen werden; ferners wollen wir

15to Die Durchgehung, und Aufnahme der Gemeindsrechnung sowohl, als der aufgestellten Viertelskassen euch, und den betreffenden übrigen Oberämtern, an welche dießfalls das weitere besonders ergehet, in ihren Districten gegen dem committiret haben, das euch allen Ständen, die euch untergeben, Rechnung von binnen 2. Monat nach dem Schluß des Jahrs eingelieferet, von den Oberämtern aber, mithin auch von euch *respectu* des euch anvertrauten ständ. Bezirks binnen 4. Monat aufgenommen, und adjustirt, gleich darauf die Viertel Cassæ-Rechnung vorgenommen, und examinirt, wo kein Anstand vorhanden, den Rechnungsführern das absolutorium ertheilet, und von dem Befund der Sachen auch über die Umstände, so etwa eine höhere Decision, oder Abänderung erheischen, unserer O. Oestr. Repræsentation, und Hofkammer einberichtet werden solle; wornebst wir auch euch

16to Den Gewalt gnädigst einraumen, daß ohne euer Vorwissen die Stände in eurem Viertel keine Ausschreibungen, Zusammenkünften, Verschickungen, oder andere Aufwände, bey nicht Passirung in den Rechnungen sich zu veranlassen nicht gelüsten lassen, jedoch ihre diese in ihren Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten auch nicht stöhren, sondern vielmehr contra quoscunque beschützen euch angelegen seyn lassen sollet; dahero auch die *Repræsentation* jedem Oberamt unter einstens in Abschrift zu *communiciren* hat, was an das *Directorium* zu Ehingen jedesmal von derselben ergehet.

17mo Gleichwie die Viertel Cassier die in dem angewiesenen Bezirk ausgeschriebene Contributionsgelder, wie auch die ältere restantien zu erheben, zu verrechnen, und zu verausgaben, auch dießfalls mit dem Directorio die Correspondenz zu pflegen haben; also, und auf gleiche Art ist auch der Maaßpfenning, und Bierheller in die Viertel-Cassa einzuschütten, damit auch dieses Gefäll in bes-

sers

fere Ordnung, und höchere Ertragnuß gebracht, mithin die noch hierauf haftende Schulden abgetilget werden; dieses aber mit allem Grund, und Verläßlichkeit herzustellen sind.

18vo Von dem Directorio die Maaßpfenning- und Bierheller Rechnungen von einigen Jahren her abzuforderen, und darauf zu sehen, auf was Weise die Stände ihre Rechnungen, und Gelder ad Cassam eingeleget, und wohin diese solche verwendet, sodann mit allen auf diesen fundum verwiesenen Creditoribus eine liquidation ihrer Capitalien, und Zinsen zu pflegen, sofort jene status, welche von so vielen Jahren gar, oder zum Theil ihre Rechnungen einzulegen unterlassen, mit Ernst, und Nachdruck anzuhalten, auch da ein Argwohn einer Untreu obhanden wäre, jeden Ort besonders mit inspicir- und Confrontirung der Gemeindsrechnung das Werk aus dem Grund zu untersuchen, mit solcher Gelegenheit die viele über den Einzug gehende Salaria, Zehrung, und andere Spesen wohl zu beobachten, und zusammen zu ziehen, dage-

gen aber, damit die Passivrestantien auf eine moderation gebracht werden, und ein jeder Creditor von den ausständigen Zinsen das totum, oder tantum fahren lasse, solche hierunter zu behandlen; auf das jedoch ein gleicher Bezug in allen Viertelkassen erfolge, und nicht ein Stand vor dem anderen beschweret werde. So ist

19no Ein gleicher modus künftiger Rechnungen zu beobachten, und haben die Viertels-Cassierer mit den Rentämtern, und herrschaftl. Beamten, wo die Contribuenten unter fremder Jurisdiction stehen, sich einzuvernehmen, indem von diesen, welche ohne dem das Umgeld beziehen, eodem sumptu & labore alles verrichtet werden kann; daher sobald dieses Werk einigermassen zu Stand gebracht seyn wird, sothaner Maaßpfenning, und Bierheller plus offerenti in einem jedwederen Viertel, oder an einem jedwederen Ort, jedoch nie länger, als auf 3. oder 6. Jahr, und mit Anticipirung des bedungenen quanti loco cautionis, auch gegen Extradirung der Rechnungen veradmodiret,

und

und dem Admodiatori die Versicherung, das er, der Gewinn möge aus diesen extradirenden Rechnungen so groß scheinen, als er wolle, nicht gestöhret werden solle, gegeben werden kann, wozu sich viele in Sachen verlirte Subjecta finden werden.

20mo Ist das Umgeld aus eben der Ursach gleichermassen admodiationsweise hinzugeben, hiernächst aber auch einzuführen, zumalen, wo gröβere Maaß gehalten wird, solche doch nicht mehr als die kleinere an Maaßpfenning, und Bierheller zahlet; um jedoch auch allenfalls diesem Anstand entgegen zugehen solle durch eine Berechnung alles auf gleichen Fuß gestellet, mithin jene, wo 4. groβe Maaß 5. kleine machen, auch 5. Pfenning zu bezahlen verhalten werden, und da sich die nämliche Discrepanz auch bey dem ausschenkenden Getränk in Ansehung dessen Eigenschaft, und Güte befindet, indem derjenige Wirth, welcher kostbaren Wein zu kaufen nicht vermag, zum Exempel von einer Maaß, welche er um 3. Kr. auszapft, soviel als einer, welcher die Maaß

um 30. Kr., und höcher verkauft, nämlich jeder 1. dl. oder 2. Heller bezahlen muß; so wurde besser seyn, es künftig dergestalten zu halten, das, wann der Wirth die Maaß Wein um einen Kreuzer auszapfet, selber von dem Eimmer 1. Kr. folglich vom Fuder 30. Maaßpfenning, zapfete. Wenn er aber die Maaß um 12. Kr. vom Eimmer 12. Kr. und vom Fuder 6. fl. zahle, und da die Maaß um 20. Kr. ausgeschenket würde, vom Eimmer 20. Kr., mithin vom Fuder 10. fl. Maaßpfenning entrichte.

Noch ehender aber wird die Gleichheit erhalten, wann der Eimmer durchgehends auf 30. Seemaaß gestellet, und von allen Orten in dieser Quantität vermaaßpfennigt wurde.

21mo Hat die ständ. Kanzley zu Ehingen so weit in ihrer Weesenheit zu verbleiben, als sie durch vorstehende, und etwa weiters befindende Einrichtung nicht alterirt wird, mithin sind ihr die bisherigen Verrichtungen fernershin beyzulassen.

Diese

Diese Kanzley solle in dem alleinigen Syndico, und zweyen Amts-Officirn, deren der erstere die Registratur mit zu versehen hat, bestehen, und dem Syndico, weilen er auch eine so andere Berechnuug auf sich zu nehmen hat, für das gewesene frey Quartier, und gewöhnlichen Sessionsgelder 1500 fl. dem ersten Kanzellisten 400 fl. und dem letzteren 300 fl. dann 150 fl. auf einen Amtsdiener abgereichet werden, gegen dem jedoch, das währende plenar oder semi-plenar Conventen, oder sonstige Deputationstägen selbem keine Diætgelder mehr verabfolget werden sollen, die übrigen Beamten, als der Ober Marche-Commissarius, der besondere Landschafts-Cassier, die zwey Ehing. Stadtbediente, Stadtknecht, Ueberreuter, und 4. Landbotten sollen hiemit in die reduction verfallen seyn. Und hat es respectu der Landsbotten um so weniger einen Anstand, indem künftighin der Syndicus die Citat iones, und andere weite expedienda an die alleinige Directorial-Städte einzuschicken hat, die solche, wo nöthig, ihren

Mit-

Mitständen mit allerdenklicher Ersparrung zukommen zulassen wissen werden; und wie solches durch die Post, oder gewöhnliche Botten künftighin in dem euch untergebenen Viertel einzuführen, dießfalls werdet ihr eine beständige normam fürzuschlagen bedacht seyn. Der Syndicus ist

22do Wie bishero durch gesammte Stände bey dem ersten Plenar- oder Semiplenar-Convent zu erwählen, jedoch deßwegen kein besonderer auszuschreiben, sondern der nächste abzuwarten, immittelst aber von den Directorial-Städten mitzuthun, desselben Jahrs das landsfürstl. Commissariat führenden Oberamts ein tüchtiges Subjectum Provisionaliter, und bis die Wahl wirklich erfolget, anzustellen. An diesen Syndicum hat sofort all jenes zu gelangen, was an gesammte Stände sowohl von uns, als durch die O. und V. Oestr. Repræsentation, und Hofkammer, dann etwa von der im Land anwesenden Generalität, oder durch andere Weege, wie die immer Namen haben mögen, zu dirigiren kommet, und

durch

durch eben denselben Syndicum sind wiederum an die Behörde unter der Unterschrift der Schwäbischöstr. Ständen (wann er bevor mit den Viertlen in Sachen communicirt hat, oder selbst zu beantworten schon berechtiget wäre) die Antworten, und Auskünften zu ertheilen; übrigens aber respectu des ganzen Corporis hat er überhaupt die Conservation derselben Freyheiten, und Prærogativen, Beschützung wider alle Antastungen, Gleichheit in den Contributions-Ausschreibungen, Marchen, Cantonirungen, Winterquartiren, und dießfälligen Abrechnungen, dann die Gleichstellung, nicht minder die Aufmerksamkeit sich emsig angelegen zu halten, das die Viertlen, oder die darinnen befindlichen Landschaften, und Stände von den Oberämtern, und derselben Gliederen durch ungebührliche Zumuth- und Abheischungen nicht mitgenommen, und gedrucket, oder durch das Militare nichts über die Gebühr erpresset werde: In welch so anderem Fall der Syndicus mit den Viertlen darunter insgesammt zu communiciren, und causam com-

communem zu machen, sofort, was durch die Oberämter geschehen, unserer O. Oestr. Repræsentation- und Hofkammer, was aber durch das Militare mißhandlet worden, allererst dem commandirenden Generalen, und bey nicht verspührender Remedur der Ersatz ebenfalls an der O. Oestr. Repræsentation, und Hofkammer, auch wovon nirgendswo keine Hilf widerfahret, an uns die Beschwerden directe zu bringen hat.

Bey diesem ständ. Corpore solle zwar auch beständig ein landsfürstl. Commissarius beybehalten werden, welcher auch immerhin überhaupt in die ständ. Æconomie, und Domestication einsehen kann. Jedoch wollen wir,

Daß von dem Baron von Ramschwag dermalen noch begleitende landsfürstl. Commissariat ihm abgenommen, und gesammten 4. Oberämtern dergestalten in der Ordnung für beständig aufgetragen haben, daß alle Jahr ein anderes Oberamt dieses Commissariat führen, und von dem Oberamt Stockhach der

Anfang

Anfang gemacht, auf das künftige Jahr ihr, in dem dritten das Oberamt in Burgau, und in dem vierten dasjenige der Herrschaft Hochenberg, und nach diesen wiederum das Oberamt Stockhach sofort immerhin abwechslungsweise, jedoch nur generaliter, mit jedesmaliger Aufnehmung der letzteren Rechnung, vom hervorgehenden Jahr verrichten solle, wie dann das ständ. Corpus, und der Syndicus jederzeit an das succedirende Oberamt zu verweisen ist; auch die Repræsentation hat folglich, was sie ehevor an den landsfürstl. Commissarium in ständ. Anliegenheiten gelangen lassen, fortan an das in selbigem Jahr betreffende, und das landsfürstl. Commissariat versehende Oberamt zu dirigiren, und mit selbem zu correspondiren.

23^tio Soviel die Contributions- Entrichtung in die Militar- Cassam nacher Ehingen anlanget, da hat es nicht nöthig diesertwegen eine ständ. Hauptkasse in Ehingen zu halten, und darauf neue Unkösten zu verwenden, sondern weil ein jedes Viertelweiß, was an der Contribu-

tions

tions Summa ihm auf seinen Theil zurepartiret worden, so hat es dessen Betrag ohnmittelbar in die Militar-Cassam abzuführen, ohne diesertwegen einige besondere Auslaagen zu empfinden.

24to Ist auf die contrahirte ständ. Schulden, und auf was Art diese hinfüro sowohl quoad Capitale, als Interesse zu besorgen seyen, hauptsächlich fürzudenken; in welcher Rucksicht eine eigene ständ. Schuldens-Cassa zu Ehingen zu verbleiben, welche mit der Rechnungsführung der für beständig daselbst wohnhafte ständ. Syndicus zu besorgen hat; damit aber ihm die Gelder hierzu nicht entgehen, so ist das ganze ständ. Passivum sowohl quoad Capitale, als Interesse in eine Summam zusammen zu nehmen, und nach Proportion derselben eines jedwederen Districts die Zinsen, auch zu Abführung des Capitals ein gewisses quantum alljährlich auf alle insgesammt zu repartiren, und die Viertels-Cassirer dahin anzuhalten, das sie mit genauer Abführung der hierzu behusigen Geldern in tempore zu halten,

förderſamſt aber bedacht ſeyn ſollen, den eingegangenen zu ſolchem Ende gewidmeten Maaß- und Bierpfenning hierzu vorzüglich zu verwenden; was dann noch zu Completirung der zugetheilten Summæ abgehet, kann von den eingehenden Contributions-Geldern nachgetragen werden.

Da aber durch den genauen Bezug des Maaßpfennings an den eingehobenen Contributions-Geldern auf dieſes Jahr was übrig bleibet, ſo iſt ſolches auf das künftige aufzubehalten, mithin um ſoviel weniger auszuſchreiben, und in den Vierteln allzuthunliche Erſparung einzuführen, anmit auch, was etwa auf das Perſonale der Ehingiſchen ſtändiſchen Kanzley, oder zu anderen von geſammten Ständen für unvermeidliche anerkennten Auslaagen erforderlich iſt, unter einſtens quartaliter zu zuſchicken. Ueber den Empfang hat ſich der Syndicus mit einem Gegenſchein von den Viertels-Caſſieren zu legitimiren; ſollten aber ihm, oder einem Kanzleyverwandten etwa an Liefergeldern eine Auslaag zufallen, ſo kann

er in fine anni hierüber eine besondere Berechnung führen, und solche den Directorial-Städten bey Zusammenkünften, oder schriftlich vorlegen, und den Betrag aus allen vier Viertels-Cassen à proportione begehren, jedoch auch diese Abgaab in seinen Rechnungen einbringen, und durchführen, damit man bey Aufnahm derselben von der Richtigkeit, und Beschaffenheit solcher Auslaag desto gründlichere Cognition einholle.

Ueberhaupt hat der Syndicus seine Rechnungen innerhalb 3. Monaten, nach Ablauf des Jahrs, dem das landsfürstl. Commissariat führenden Oberamt einzustellen, um zu sehen, wie die Schulden successivè abgetilget, oder anwachsen, auch ob die Interessen den Creditoren richtig bezahlet werden.

Diese können sich ebenfalls über solche Anlehrung nicht beschweren, indem zu ihrer Sicherheit Capital und Zinsen bey dem ständ. Corpore haften, und die alte Hypothec verbleibet, mit jenen accurater gebaaret, der

ständ. Credit auch auf solche Art desto angenehmer befördert wird. Was nun

25to Die für die Deputirte auf den ständ. oder Viertels-Zusammenkünften gebührende Liefergelder anbelanget, so haben diese solche aus ihren respective Viertels-Cassen, mithin durch des Syndici Rechnungen nicht zu laufen, worüber auch die Viertlen nicht klagen können, als ein Deputirter vor dem andern länger in Ehingen nicht zu verbleiben hat, folglich sich alles gleich ausmesset; jedoch ist überhaupt zu verbiethen, und gar nicht zuzulassen, wann bey den ständ. Zusammenkünften extra deputationem befunden werden, solchen Deputirten noch, wie ehevor, besondere Diæten zu zahlen.

Nicht minder ist auch das sogenannte Hansslen, ein Mißbrauch, welches dann künftighin ebenfalls abzustellen ist.

Nach solchergestalten bey dem schwäbisch-östr. ständ. Corpore ohne Abbruch bisherigen Verfassungen, Freyheiten, und Prærogativen, ja vielmehr zu derselben Bestättigung, und

eigener Conservation eingeführte Ordnung, und Einsicht kommet es endlichen

26to Darauf an, wie die Gleichsetzung ein- so anderen in der Anlaag prægravirten Standes, und die Redintegration des ganzen Corporis selbsten, oder Steurfusses erfolgen könne, da nämlich ein so andere Ortschaften zwar ad Ordinarium nicht zu concurriren, jedoch dem Extraordinario, das ist den Durch-Marchen, Cantonirungen, und Winterquartieren unterliegen, und dießfalls mit ihren Mitständen gleiche Bürde zu tragen haben.

In dem ersteren Fall, nämlich der Gleichsetzung in der Anlaags-Prægravirung sind nur etwelche Stände, die hierinnen bey unserer bevollmächtigt gewesten Graf-Choteckischen Hofcommission Beschwerden angebracht haben, als die Städte Burgau, Schönberg, Binsdorf, und der hochenberg. Flecken Hirschau, wegen welcher eine Universallandes-Bereitung, die erst vor etwelchen 20. Jahren geschehen, nicht vorgenommen, vielweniger von dem dießfälligen Steuerfuß nach den Sol-

den

den abgegangen werden kann; um jedoch hierinnen denselben die Billigkeit, und Gleichheit angedeyhen zu lassen, hat ein jedes Oberamt, in dessen District die anjezo bedrangte, und künftig durch zerschiedene Unfälle gedruckt werdende Stände liegen, sich ihrer anzunehmen, und mit dem das landsfürstl. Commissariat zur Zeit führenden Oberamt einzuverstehen, wie die Beschwerden zu den ständ. Zusammenkünften gebracht, und darinnen die abhelfliche Maaß verschaffet werden möge, bevor aber durch die Untersuch- und Ausmessung die Sach also zu præpariren, damit die Stände zu einem den Umständen angemessenen Schluß geleitet werden, in welchem Fall die Sublevirung solch übernommenen Stands nicht von den Viertlen, sondern von dem ganzen ständ. Corpore auf das ganze Land einzutheilen ist, massen einem Viertel gar zu hart geschehen würde, daß es jenes allein tragen sollte, was das ganze Corpus angehet.

Was nun die Stände, so nur ad Extraordinaria concurriren, belanget, da wird, auf

daß sich dieselbe zur Concurrenz des rechtmäßigen Contributions-quanti herbeylassen, oder sonsten etwa eine Pauschhandlung eingehen mögen, durch nachbemeldte unsere gnädigst neu verordnete Hof-Commission das behörige schon eingeleitet werden.

Schluß für die Oberämter.

Ihr habt euch also nach dieser unserer gnädigsten Willensmeynung zu achten, welche einzuleiten wir ebenfalls unserem (titl.) Freyherr von Sumerau gnädigst aufgetragen haben, an welchen ihr in der euch ertheilten Instruction bereits angewiesen sind, und hier

Schluß für das *Directorium.*

Solch allem nach, und da wir diese in ein so andern dergestalten abgefaßten Anordnung dem (Tit.) Freyh. v. Sumerau in loco einzuführen, und was dahin gehöret, vorzunehmen, und all weiteres nöthiges daselbst vorzukehren gnädigst aufgetragen haben;

Als werdet ihr an

noch

noch weiters angewiesen werdet.

erstgemeldten unseren k. k. Hof-Commissarium mit behörigem Aufsehen, und parition respectu des obigen sowohl, als was er in Sachen zu unserm höchstem Dienst weiters zu veranlassen finden wird hiermit angewiesen. * *s. n. 92. schwäb. Oest. Stände betreffend.

Nro. 89.

An die V. Oest. Regierung u. Kammer.

Wien 4. Jul. 1764.

Das breisgauische Peræquations-Geschäft findet sich endlich in die Weege geleitet, daß wir über jenes, so wegen Bestimmung des Divisoris, und des hiernach provisorie ausgemessenen Contributions-quanti, von uns bereits resolviret, euch unterm 13ten Febr. abhin eröffnet worden, gleichergestalt in Betreff der übrigen einen Zusammenhang hiemit habenden Gegenständen unsere höchste Entschliessung nunmehro geschöpfet haben, die wir euch in nachfolgenden zu vernehmen geben.

Gleichwie in Ansehung schwäbisch. Oesterreich beschehen, also haben wir anvorderist ebenfalls für das Land Breisgau einen eigenen Præliminar-Systemalentwurf verfassen lassen, und auf was Art solcher eingerichtet, euch von uns gnädigst beangenehmet worden seye, werdet ihr aus dem Anschluß ersehen.

Nur wollen wir euch anbey nicht verhalten, daß, da die Wein-Umgelds- und Salz-Accis Exstanzien hierinn nicht gehörig sind, sondern deren Einbringung besonders besorget, und jenes davon bestritten werden muß, was ebenfalls in dem Systemalstatum nicht gehöret, als benanntlich die Reiß- und Diætgelder für die hier anwesende Deputirte, und den Peræquations-Commissarium Scheuner, welche auch nimmermehr, wie angegeben werden will 30 fl. betragen können, ein- und das andere aber noch auf der weitern Liquidation beruhet, ihr die dießfällige verläßliche Liquidationen obgedachter Exstanzien sowohl, als der Diæten von den Ständen, und dem Peræquations-Commissario von Scheuner ohnverlangt abzufordern,

fordern, hiebey jedoch auf die Vermeidung aller Exzessen, und übertriebenen Ansätzen der Liefergelder sorgsamst fürzudenken, und solche mit euerem gutächtlichen Bericht anhero einzubegleiten habet; gleich dann ferners das Donativum für die römische Königswahl als ein extraordinarium in dem Systemalstatum zwar ordentlich nicht gehörig, dennoch aber von euch dahin fürzudenken ist, wie dieses quantum für dieses Jahr mit Billigkeit supreparriret, und eingebracht werden möge.

Und zumalen wir bey Verfassung dieses Systemalstatus das Hauptaugenmerk dahin zu nehmen anbefohlen, womit kein Abgang, sondern vielmehr ein Ueberschuß bey der Erforderniß erscheine, in dieser mildesten Absicht euch gnädigst gestattet haben, daß nebst der Helfte des Wein-Accis- und des Salz-Impost, so sich dermalen in den Händen der Ständen befindet, denselben aber um so billiger benommen wird, als nicht allein die Schulden unseres höchsten Ærarii, und ihre successive Tilgung, sondern auch gesammte landschäftliche Schul-

den, und deren Tilgung in der Erforderniß angesetzet sich befinden, ebenfalls die andere Helfte beeder fundorum von gleichem Betrag den Bedeckungs-fundis hinzugesetzt worden ist, wie dann nunmehro wirklich ein jährlicher Ueberschuß von 5034 fl. 56 $\frac{2}{10}$ verbleibet.

Als verordnen wir dagegen anmit gnädigst, daß von den Ständen, nicht nur sothaner Ueberschuß, sondern auch all übriges, was noch weiters ersparet werden kann, alljährlich zu euren Händen verrechnet werde, und unserer Disposition vorbehalten bleibe. Welche Rechnung ihr sodann anhero einzubegleiten, überhaupt aber, wie wir euch anmit nachdrücklich anbefehlen, die angelegentlichste Obsorge eures Orts dahin zu tragen habet, auf daß dieser von uns gnädigst beangenehmte Systemalentwurf auf das bündigste beobachtet, die Ausschreibung- und Einbringung des Contributionalis, auch der übrigen Adminicularfundorum hiernach veranlasset, wider den hierinnen ausgewiesenen statum keine Ausgabe gemachet, noch gestattet, folglich von Zeit zu Zeit von

den

den Ständen getreue Rechnung zu euren Hän-
den geleget werde.

Um aber das Werk zu erleichtern, und unsere gegen mehr berührte breisgauische Stände hegende landesmütterliche Milde denselben zu bezeigen, verwilligen wir anmit gnädigst, daß mit Behebung des Contributionalis nach dem neuen Peræquationsfuß, und den übrigen Adminicularfundis der Anfang erst für das künftige Militarjahr, mithin à 1. Novemb. dieses Jahrs gemachet werden könne, wenn anderst nicht die Perception hierauf schon wirklich gestellet, und eingerichtet worden ist.

Ansonsten ist euch nicht unbekannt, wienach wir gnädigst entschlossen sind, daß künftighin in unserem Lande Breisgan nur ein einziges Corpus statuum auf die eigene Art, wie solches in anderen unseren Erblanden gestattet, bestehen, und nicht zugeben werden solle, daß der Prälatenstand, der Adel, und die andere landesfürstliche Städte dreyerley besondere der gesammten Landschaft nicht verpflichtete Beamte unterhalten.

Diese

Diese Unirung der Stände nun, und die Zusammenziehung derselben in ein Corpus wollen wir, daß von nun an vorgenommen werde, und zu diesem Ende haben den hier nebengehenden Personal, und Besoldungs statum mit dem mildest resolviret, daß die von einem jeden Stand zu erwählende zwey Verordnete, mit Ausnahm der Ferien beständig in Freyburg anwesend seyn müssen, um die pure ständische Anliegenheiten zu besorgen, wornach die erstere von jeder Classe nach Verlauf dreyer Jahren jedesmal auszutretten, an deren Stelle aber die zweyte nachzurücken haben, und an Platz derselben wiederum neue drey Assessores zu erwählen seyn werden. *

*s. n. 94.

Eben so ist unser Wille, daß alle Onera der Priminstanz als ein herrliches breisgauisches Vorrecht allein auf das Dominicale, und keineswegs auf das Rusticale fallen sollen. Und da übrigens bey allen Gefällen und Verwaltungen die Buchhaltereyen der Spiegel sind, in welchen alles zu sehen, und der alles aufklåret, so haben wir auch die Aufstellung einer

eige-

eigenen Buchhalterey bey der breisgauisch-ständischen Verfassung nothwendig zu seyn befunden, und solche dahero auf jene Weise entschlossen, wie selbe der obgedachtermassen hierbeygehende Personalstatus zu entnehmen giebet.

Inmittelst sind wir gnädigst nicht gemeynet, die Auswahl der Verordneten, und übrigen anzustellenden Subalternen den breisgauischen Ständen zu benehmen, vielmehr wird diese ihnen von uns gänzlich überlassen. Nur verlangen wir, daß solche euch jedesmal vorerst angezeiget, und von euch sohin zu unserer Bestättigung einhero einbegleitet werden solle.

Gleichwie aber alles darauf ankömmt, daß dieser so unirte ständische Consessus bey welchen, wie zwar von uns ohnehin bereits gnädigst resolviret worden, nicht mehr curiatim, sondern viritim zu votiren, die vota majora hiernach abzuzählen, und das Conclusum zu formiren seyn wird, durch einen geschickten Præsidem dirigiret werde.

Also wollen wir immittelst, und bis wir

uns

uns hierüber des eigentlichen entschlüssen mögen, dich unseren vorderösterreichischen Regierungs- und Kammer-Præsidenten pro Præsidestatuum interimaliter anmit benennen, und versehen uns zu dir gnädigst, daß du das beste unseres höchsten Dienstes hierbey zu befördern, und auf die genaueste Verwaltung der ständischen Mitteln, und Erzeugnissen die sorgsamste Absicht zu tragen bestens bestiessen seyn werdest.*

*cf. n. 92. §. 1.

Bey dieser so geänderten ständischen Verfassung will jedoch die Nothwendigkeit in allweg erheischen, daß auch eine bessere Manipulations-Art bey den Ständen eingeführet, und alles übrige, so hiemit einen Zusammenhang hat, soviel nur thunlich, in Ordnung gesetzt werden.

Zu Erreichung dieses so heilsamen Endzwecks befehlen wir demnach

1mo Daß mit den ständischen Cassen ein Abschnitt gemachet, und die ausfallende Resten der Contribution, des Weinumgeldes, Salz- Accises, und der ritterschaftlichen Personal-

steuer

steuer nach vorhergegangener Liquidation einen von dem Ausschuß zu benehmenden Einnehmer übergeben, auch solche mit den ständischen Ausschreibungen nicht vermischet werden sollen; wie ihr dann eures Orts zu dessen allen Einleit- und Besorgung, auch Referirung einen eigenen Rath aus eurem Miitel zu bestellen habet. Eben so erfoderet

2do Die billige Vorsicht, daß von diesem aufzustellenden Landschafts-Einnehmer eine angemessene Caution geleistet werde, die von ihm entweder realiter, mit drey bis vier tausend Gulden, oder aber durch Fideijussion von vier- bis fünf tausend Gulden zu præstiren ist; zumal von demselben

3tio Nebst den Contributions- Salz- Accis- und Wein- Umgelds- Betragnissen, und denen 16036 fl. 30 Kr. auf die supererogata, als welche lediglich in Rechnung durchgeführet werden, da diese 16036 fl. 30 Kr. nicht eine wirklich eingehende, sondern nur weniger repartirte Post sind, auch die Adminicular fundi zu verrechnen kommen, so ihm bey einer wohl

bestell-

bestellten Cassa unterhabende Cassier, führenden ordentlichen Journal- und Hauptbuch, wodurch die Manipulation erleichteret, und zugleich das Geld versicheret wird, nicht beschwerlich fallen kann.

4to Erheischet allerdings die gute Ordnung, daß die alten Resten besonders verrechnet; auch den Restantiariis in die Steuerbücheln eingeschrieben, und besonders ausgesetzet werden, zu welchem Ende in den Steuerbücheln besondere repartirte Bögen gewiedmet werden müssen, um darauf den Rest sowohl, als die hieran von Zeit zu Zeit beschehende Abfuhr furzumerken zu können. Da hiernächst

5to Zu Eintreibung dieser Resten die Termini solutionis von euch zu bestimmen sind, der Einnehmer aber bey ein- oder des anderem fruchtloser Verstreichung die Anzeige davon dem aus euerem Mittel vorgesetzten Rath zu machen, bey Verrechnung des Erlaags hingegen die von den Gemeinden über die denselben erthetlende Quittungen erhaltende Gegenscheine den Rechnungen beyzulegen haben wird. Desgleichen von demselben 6to So-

6to Sowohl das Contributionale, als die Besoldungen des ständischen Personalis, und all jenes, was in die ständische Domestical-Erfordernisse einschlaget, gegen Quittung, und approbation den Behörden abzuführen ist.

7mo Lieget dem Landschafts-Buchhalter ob, das von euch erhaltende Postulatquantum nach dem formulari, und auf den durch das Systemal-Patent vorgeschriebenen Fuß, und zwar das Ordinarium nach dem Rusticale, das donum gratuitum aber nach dem Dominical-Anschlag zu subrepartiren, und diese Subrepartition euch zu zustellen, wo ihr sohin jene über das Rusticale zwar zu publiciren, da hingegen das auf den Prälaten- und Ritterstand ausfallende quantum Dominicale, unter dem Namen eines doni gratuiti den betrefenden Gliedern pro cujuscunque rata zu intimiren habet. Nach dieser Subrepartition hat

8vo Der Einnehmer die Gelder zu verrechnen, und keine Rückstände zu gestatten, zu Beybehaltung guter Ordnung, und Richtig-

keit zwischen der Cassa, und den Contribuenten aber, jeder Stadt und Gemeinde, oder Vogtey, und Einnung, dann nach unserer höchsten Resoluzion vom 11ten Martii dieses Jahrs jedem Individuo, Kloster, und Herrschaft gegen Bezahlung der Kösten, wofür derselbe jedoch einen Gewinn nicht nehmen, oder suchen solle, ein Steuerbüchel zu zustellen, darinnen von Jahr zu Jahr alle Præstanda, wie sie bezahlet, oder aufgerechnet worden, einzuschreiben, und dem Contribuenten in Handen zu lassen.

9no Gründet sich auf die allgemeine Observanz in all unseren Erblanden, daß die Rekrutenstellung lediglich dem Rusticali zu Last falle, wobey wir es dann auch noch ferners ohnbeändert zu belassen, gnädigst gemeynet sind. Wohingegen

10mo Zu den vorfallenden Natural-Lieferungen für unsere Truppen, als welche ohnehin bezahlet werden, Dominien, und Unterthan eben so, wie

11mo Für feindliche, und die milde Stiftungen dazu ohne Unterschied zu concurriren haben.

12mo Ist ordnungsmässig, und anständig, daß von dem Einnehmer seine Rechnungen für jedes Militarjahr mit ultimo Novembr. wohl instruiret, mit dem Perceptionsbuch, und dem in duplo gefertigten Inventario über alle Beylagen den Ständen übergeben, von diesen aber solche an euch weiters überreichet, und von euch ein Inventarium für den Einnehmer attestirter zurückgestellet, auch auf gleiche Weise von dem Controlor sein Buch gegen Recognition eben an die Stände, und von diesen wiederum an euch erleget werden solle.

13tio Damit, wie bishero geschehen, künftighin aus den Contributionsgeldern keine so ohnnöthige Auslaagen bestritten werden; so habt ihr die unabläßliche Obsicht dahin zu tragen, womit in unseren Vorlanden das allen Ländern so ersprießliche Systemal-Patent genauest beobachtet werde. Da jedoch

14to Der Modus exequendi zu excessiv scheinet, vermög welcher der Restantiarius dem exquirenden Standsbothen, so seine Besoldung, und Kleidung hat, täglich 40. Kr. nebst dem Essen, und einer Maaß Wein abreichen muß; als befehlen wir euch, daß ihr einverständlich mit den Ständen eine neue Executions-Ordnung concertiren, und verfassen, und den dießfälligen Entwurf zu unserer höchsten Approbation anhero einsenden sollet: zu welchem Ende wir euch das hier angefügte Exemplare der in unserem Erzherzgogthum Oesterreich unter der Emmß eingeführten Executions-Ordnung beyschlüssen, um solche auf unsere vorderöstreichische Lande einrichten, und adoptiren zu mögen.

15to Sollen wir es bey der bisherigen Beobachtung, vermög welcher die auf den Brachfeldern dem Herren, oder Unterthan gebührende Hutwayde nicht weiters beleget werden kann, noch fortan belassen, obschon aber

16to Den Dominien, und Obrigkeiten bey mißrathener Fechsung-oder anderen Unglücks-

glücksfällen ihren Unterthanen an den Dominical-Præstationen einen Nachlaß zu verwilligen mandative nicht aufgetragen werden mag; so habt ihr gleichwohl derley Possessores bey sich ereignenden Fällen dahin anzugehen, daß sie bey Mißjahren, oder anderen Unglücks einige Rücksicht tragen, und den Unterthanen mit einem billigen Nachlaß ihrer obrigkeitlichen Giebigkeiten beyspringen möchten. Und nachdem

17mo Die Stände von ihren im letzten Krieg præstirten verzinnßlichen Darlehen die Interessen bishero richtig empfangen, auch künftighin bis zu wirklicher Zustandkommung des Præliminar-Systemaentwurfs erhalten werden: So ist von euch allerdings die Obsorge zu tragen, womit auch den Gemeinden, welche das Geld hergeschossen, die Zinnsen richtig verabfolget, und einen jeden in die Steuerbüchel als eine Abfuhr eingeschrieben werden. Wornach wir es schlüßlichen, und

18vo Bey der seit 15. Jahren von den betreffenden Gemeinden angenommenen, und

mit ihrer Zufriedenheit beobachteten Austheilung der vermög des Novennal Recesses dem Land auf die Supererrogata jährlich in Handen verbleibenden 16036. fl. 30. Kr. anmit noch ferners bewenden lassen; euch jedoch anbey gnädigst anbefehlen, dahin gehorsamst zu invigiliren, damit obgedachte Interessen sowohl, als die Gebühr von den Supererrogaten den betreffenden Unterthanen, und Gemeinden richtig zukommen, wie ihr dann auch eueres Orts fortan darauf zu sehen habet, womit durch die Strafnormen, und Taxen, als welche ebenfalls leicht zu Entkräftung des Unterthans mißbrauchet werden können, derselbe nicht beschweret, auch wegen der sogenannten Vertheils-Gerechtigkeiten, Zerstückung der Güter, und Einführung der Grundbücher unsere ergangene höchste Verfügungen, und Anordnungen unverbrüchig auf das genaueste beobachtet werden.

Und da nun solchergestalt all jenes, warum die dermal hier anwesenden breisgauisch-ständische Deputirte, und der Peræquations-Commissa-

missarius von Scheuner anhero einberuffen wor-
den, und was mit denselben allhier auszuma-
chen- und zu verhandlen gewesen, sich berich-
tiget findet, da soviel das Prälaten-ständische
Rechnungsweesen in particulari betrift, ihr
unsere dießfällige höchste Willensmeynung mit-
telst eines besonderen Rescripti von heutigem
Dato vernehmen werdet.

So haben wir nicht nur besagte ständische
Abgeordnete anwiederum von hier in Gnaden
entlassen, und dieselbe zu Antrettung ihrer Ruck-
reise durch Behörde angewiesen, sondern wir
lassen auch dem Rectifications-Commissario
von Scheuner den Auftrag machen, daß der-
selbe zu Vollendung seiner Operation ohnver-
längt von hier abgehen, und die in Breisgau
ihm noch erübrigende Arbeiten längstens bin-
nen 14. Tagen, bis drey Wochen zu Stande
bringen, in Ansehung schwäbisch-Oesterreich
aber nach einmal gänzlich eingerichteten fassio-
nen das quantum, und die Anzahl derselben
berichtlich anhero anzeigen solle, um ihm gleich-
falls zu Beendigung des dasigen Peræquations-

schäfts einen proportionirten Terminum aus-messen zu mögen.

So ein- und das andere wir euch demnach zu eurer Direction, und Wissenschaft anmit gnädigst eröffnen.

Nro. 90.

Wien 18. May 1769.

Es seye bereits unterm 9ten April 1753. der allerhöchste Befehl ergangen, daß Niemand in die Gemein- und Gesellschaft der Ständen in den kais. königl. Erblanden an- und aufgenommen werden solle, welcher nicht ein Ritter- oder Herrn Stands Diploma durch die innländische Hofstellen ausgefertigter in Originali oder Authentico vorzeigen könne.

Wie nun Allerhöchst ernennt Ihro Majestät die Verordnung auf das genaueste befolget wissen wollen, untereinstens auch anbefohlen haben, daß die diesem Befehl zuwider, etwann seither zu Landes Mitgliedern aufgenommene blos Nobilirte, wenn sie anderst die Effectus der Landmannschaft geniessen wollen, annoch zu Ansuchung des Ritterstandes verhalten werden sollen.

Nro. 91.

Wien 12. Dez. 1787.

Haben Se. Majestät bey Gelegenheit, da ein dekretirter Kammerherr den Vorsitz vor ältern Mitgliedern seines Standes foderte, zu entschliessen geruhet: daß bey ständischen Versammlungen von nun an immer die Matrickel den Ausschlag zu geben, sofort die länger immatrikulirten Glieder ohne Unterschied des sonstigen Personalkarakteurs von den jünger immotrikulirten den Rang zu nehmen hätten, da die ständische Versammlungen keine Hofsache seyn, wo Titel von geheimen Räthen, Kammerherrn, und Orden den Rang geben.

Nro. 92.

An die vorderösterreichische Regierung und Kammer.

Leopold der Zweyte ꝛc.

Wien 21. Sept. 1790.

Die mit unserer höchsten Bewilligung an unser Hoflager abgesendeten Deputirten der

treugehorsamsten Stände in Vorderösterreich von Breisgau sowohl, als Schwäbisch-Oester-reich, haben uns ihre Klagen, Bitten und Beschwerden allerunterthänigst überreicht, und wir haben uns solche, nachdem wir hierüber mit den Deputirten eigene Zusammentretungen angeordnet hatten, umständlich vortragen lassen.

Da uns nun nichts so sehr am Herzen liegt, als unsere getreuen Vorlande, welche einen Theil der ältesten Besitzungen unseres durchlauchtigsten Erzhauses ausmachen, in allen billigen Sachen, so weit es möglich ist, zu beruhigen, und da unsere landesväterliche Sorgfalt unausgesetzt dahin geht, unseren getreuen Ständen und Unterthanen die Wirkungen unserer Milde und Gnade thätig fühlen zu lassen; so haben wir auch die bemeldten Klagen, Bitten und Beschwerden der vorderösterreichischen Stände mit landesväterlicher Aufmerksamkeit vorzüglich beherziget, und hierüber von Punkt zu Punkt unsere höchste Entschliessung, die wir euch in der Beylage hier mittheilen, geschöpfet.

Wir

Wir befehlen euch daher gnädigst, daß ihr hiernach die Stände von Breisgau und Schwäbisch-Oesterreich ungesäumt verständigen, die über einige Punkte noch zu erstattenden Berichte nach Thunlichkeit befördern, und überhaupt unsere getreuen vorderösterreichischen Unterthanen stäts gelinde, und mit Güte und Schonung, behandeln sollet.

Breisgauische gemeinschäftliche Beschwerden.

I. Ueber die ständische **Verfassung** bewillige ich, daß der ständische Conseß, so wie er im Jahr 1764. errichtet ward, beybehalten werde, auch gestatte ich den Ständen die freye Wahl ihres eigenen Präsidenten, jedoch solchergestalt, daß von Fall zu Fall meine Bestättigung darüber eingeholet werde, wie dann auch, die von den Ständen zu verfassende Instruction durch die Landesstelle zu meiner Einsicht und Bestättigung vorgelegt werden muß.

II. Wegen der Schulden- und Erbsteuer, und des Stempels: Die Erbsteuer

kann

kann zwar gegenwärtig noch nicht aufhören, jedoch will ich zu einiger Erleichterung des Landes gestatten, daß in Zukunft und zwar vom 1. Nov. dieses Jahres, die Erbsteuer in Vorderösterreich ganz nach dem für Tyrol unter dem 1. Dezember 1785. ergangenen Patente eingehoben werde. Gleichergestalten hat auch die Schuldensteuer noch fort zu dauren, es wäre dann, daß die Stände ein Surrogat in Vorschlag zu bringen wüsten. Hingegen will ich gnädigst erlauben, daß wenn die Stände das, was das Stempelgefäll bisher, nach einem Durchschnitte von 3. Jahren getragen hat, jährlich an die Kammer abführen wollen, der Stempel aufgehoben werde.

III. Wegen Anlegung der Stiftungs- Kirchen- Religionsfonds- und Pupillar gelder in öffentliche Fonds, will ich meine getreuen Vorlande aus den angebrachten Gründen, von diesem Gesetze ganz ausnehmen, und gestatten, daß nicht nur diejenigen Gelder, welche bey den Unterthanen mit der gleich un ten angeführten Sicherheit noch anliegen, in

den

den bestimmten Fristen nicht zurückbezahlet werden, sondern noch daselbst ferner anliegend bleiben, sondern auch, daß für die Zukunft alle dergleichen Gelder den Unterthanen mit der Vorsicht ausgeliehen werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligation ausgestellet, die Summe mit einer unbekümmerten doopelten Hypothek versichert werde, auch zugleich dafür die Stände, und zwar einer für alle und alle für einen, doch mit Vorbehalt des Ersatzes wider den Schuldtragenden, haften sollen. Auch kann das Gesuch, die in öffentliche Kassen schon eingeflossenen Gelder wieder zurück zu zahlen, etwann seiner Zeit Statt finden.

IV. Ueber die Kapitalien-Rückzahlungs-Sperre während des Krieges. Diese Sperre kann zwar gegenwärtig noch nicht allgemein aufgehoben werden; jedoch können die Stände in besondern dringenden Fällen, kleine Kapitalien oder geringe Abschläge hinauszahlen. Nur haben sie solches von Fall zu Fall, vermittels der Landesstelle, zu meiner Wissenschaft anzuzeigen.

V.

V. Wegen Abziehung der Stiftungs- Bruderschafts- Religionsfonds- und Pupillengelder ausser Landes, nach Wien: Diese Beschwerde ist durch meine auf den dritten Punkt geschöpfte Entschliessung bereits vollständig behoben.

VI. Wegen Anlegung einer öffentlichen Leihbank auf dem Landhause zu Freyburg. Hierüber haben die Stände seiner Zeit, nach dem Muster vom Jahre 1785, einen wohl ausgearbeiteten Plan durch die Landesstelle einzureichen.

VII. Ueber die Beytragsleistung zu der Normalschule in Freyburg, von den Erbschaften, und des halben Zinses von den Kapitalien der aufgehobenen Bruderschaften, wie auch zur Besoldung der zwey Schul- Visitazions- Kommissare. In Ansehung dieser ohnehin geringen Beyträge bewillige ich, daß solche an jedem Orte gelassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden. Nur muß der Beytrag zur

Besoldung der Schulvisitazions-Kommissare immer für diese bestimmt bleiben.

VIII. Wegen des Auswanderungs-verbothes und der Auswanderungs-Bewilligungs-Taxen, werde ich ehenstens meine Willensmeynung insbesondere zu erkennen geben, wie ich dann auch

IX. Wegen Neuerungen in Zollsachen, Erhöhungen des Essito und Consumo, wie auch über die Errichtung zu vieler Zoll-Stazionen der Stände und der Landesstelle Bericht zu meiner Schlußfassung erwarte.

X. Wegen der starken Vertheilung der Lehengüter und Häuser, der willfährigen und vielfältigen Gestattung der Heurathen und des Häuserbaues. Es besteht ohnehin schon meine Verordnung, daß keine Bauerngüter zerstücket werden sollen, als in so weit eine Familie gut dabey leben kann. In Ansehung der Heurathen aber ist mein Wille, daß solche Niemanden erschweret,

noch

noch jemanden der eheloſe Stand aufgedrungen werden ſoll.

XI. Von den Verordnungen in Forſt- Holz- Jagd und Waldungsſachen kann zwar nicht abgegangen werden, doch bleibt den Obrigkeiten immer das Forreſtalrecht, ſo weit ſolches hergebracht iſt, und können ſie in ihren Bezirken die Forſtkultur ſelbſt beſorgen; nur müſſen ſie ſich nach meiner Wald- und Forſtordnung genau benehmen, und ſoll der landesfürſtlichen Obereinſicht, welche durch die Landesſtelle und die landesfürſtlichen Forſtbeamten ausgeübet wird, kein Einhalt geſchehen. Weil jedoch die Stände ſich beſchweret haben, daß ſie von dem Forſtamte auf verſchiedene Art, beſonders dadurch bedrücket ſind, daß ihnen Förſter aufgedrungen worden; ſo wird der Landesſtelle insbeſondere zur Pflicht gemacht, die Stände gegen alle unerlaubten Kränkungen kräftig zu ſchützen.

XII. In Anſehung der Klage wegen des aufgehobenen Wucherpatents und der Pro-

Prodigalitätserklärung, werden meine nachfolgenden Anordnungen Ziel und Maß geben, welches auch

XIII. Wegen Aufhebung des Zug oder Einstandrechts geschehen wird; inzwischen aber kann den Ständen in meinem Namen, wenigstens in Hinsicht auf Fremde, jure reciproci, die Vertröstung hierzu ertheilet werden.

XIV. In Ansehung der vielfältigen Militarbeschwerden, will ich, daß die auf die Vorlande erst im Jahre 1786. angewendete Militarbeschreibung, gänzlich aufgehoben, und das Regiment Bender den beyden Ländern Breisgau und schwäbisch-Oesterreich mit Inbegriff der Landvogtey Ortenau und der Stadt Konstanz, dergestalt überlassen werde, daß sie dieses Regiment zu Kriegs- und Friedenszeiten immer in einem den Umständen angemessenen Stande erhalten sollen, wozu denn auch die Modalitäten den Ständen ganz zu überlassen sind. Nur hat die Landesstelle immer die obere Leitung auch in diesem Geschäfte zu füh-

ren, und so weit es immer thunlich ist, das Regiment Bender aus Landeskindern zu ergänzen. Die Stände haben daher zu andern Infanterie-Regimentern keine Leute mehr abzugeben. Doch will ich ihre Erklärung in Kriegszeiten 200 Kavallerie-Rekruten zu stellen, gnädigst annehmen, versehe mich aber dabey, daß sie auch in Friedenszeiten, wenn es unvorgesehene Umstände erfordern sollten, zu allem sich willfährigst herbey lassen würden, was den Kräften des Landes angemessen ist. In das Künftige hat demnach nur eine politische Seelen- und Viehbeschreibung vor sich zu gehen, und die unbestimmte Beurlaubung ganz aufzuhören. Hingegen ist die bestimmte desto mehr zu befördern. Wegen dieser aber hat sich das Regiment immer vorläufig mit der Obrigkeit in das Vernehmen zu setzen, damit keine Leute auf Urlaub kommen, von welchen etwann Ausschweifungen und Unordnungen zu befahren sind. Wegen Abweisung der auf den Reichswerbungen sich meldenden vorderösterreichischen Unterthanen, oder Abliefe-

rung derselben zu dem henderischen Regimente,

ist die Einleitung zu Beruhigung der Stände alsogleich gehörig zu treffen.

Wegen der Wägen bey Militarmärschen kommt es nur darauf an, daß sich nach dem Vorspanns-Normale benommen, und von der Landesstelle auf die darinn enthaltene Vorschrift gehalten werde.

Bey allen in dem Preise sehr gestiegenen Lebensmitteln sind die Verpflegsgebühren bey Märschen von Zeit zu Zeit nach dem Victualienpreis zwischen dem Politikum und dem Militare zu bestimmen.

So oft eine Ergänzung bey dem benderischen Regimente nöthig ist, hat die Landesstelle und das Militarkommando, mit Beyziehung ständischer Deputirter, sich einzuvernehmen, und zu verabreden, wie viele Rekruten nothwendig sind, und wie die Vertheilung zwischen den beyden Ländern zu machen ist, alsdann aber kann die Beyschafung der Rekruten selbst und die Modalitäten unter welchen solche zu geschehen habe, z. B. mit oder ohne Kapitula-

tion ꝛc. den Ständen allein dergestalten überlassen werden, daß sie in Rekursfällen und überhaupt von der Obereinsicht und Leitung der Landesstelle nicht enthoben sind.

Die Marschrouten können zwischen den Ständen und dem Kriegskommissariate durch untereinander zu pflegendes Einverständniß, verabredet, jedoch muß solches immer der Landesstelle zur Einsicht vorgeleget werden. Endlich ist von dem Kriegsrathe bereits die Veranlassung getroffen worden, die Montursstücke in den Vorlanden selbst abzunehmen.

XV. Wegen der in den Vorlanden eingeführten Toleranz können sich die Stände mit Fug nicht beklagen, da die Duldung, mit gewissen Schranken versehen, und ohne der herrschenden Religion nachtheilig zu seyn, in den so sehr vermischten Vorlanden durchaus nothwendig ist.

XVI. — XIX. Die ständischen Beschwerden wegen der aufgehobenen Gütergemeinschaft unter den Ehleuten, die ein-

gebothene Einkindschaft, und hauptsächlich die Erbfolge der unehlichen Kinder, wegen der zu sehr erweiterten Erbfolgsordnung, und wegen des in dem bürgerlichen Gesetzbuche wiederhohlten Ehepatents; ferner wegen der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, mit ihren Nachträgen und Erläuterungen; wegen der neuen Criminalgerichtsordnung vom 17. Junius 1788, und wegen des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung vom 15. Jänner 1787; endlich wegen der Urtheils- und anderer Gerichtstaxen in Prozessachen, hat die Kanzley der in Gesetzsachen aufgestellten Hofkommission zur Untersuchung und zu dem Ende mitzutheilen, daß sie einverständig mit der Kanzley, so weit es möglich ist, hierüber Abhilfe verschaffe, wobey ich den Ständen aus besonderer Gnade, auch noch bewillige, daß Falls ein nach ihrem Gutdünken, der Landesverfassung unangemessenes Gesetz hinauskäme, es ihnen unbenommen sey, darüber durch den Weg der Landesstelle, die geziemende Vorstellung zu machen.

XX. Wegen des Salniter-Grabens und Siedens, hat es bey der im Jahr 1782. erflossenen Entschliessung zu verbleiben, und kommt es nur darauf an, daß die Stände derselben genau nachleben. Doch ist zugleich die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Militar-Salniter-Beamten die Stände weder durch die uneingeschränkte Patentisirung der Salnitergräber und Sieder, noch durch zu frühzeitige Salnitergrabungen gekränket werden.

XXI. Wegen gänzlicher Einbiethung der Geldstrafen wird sich mit der Kommission in Gesetzsachen in das Einvernehmen zu setzen seyn. Jedoch bey dem Bauernstande soll nie eine Geldstrafe Statt finden, als da, wo es auf den Ersatz eines zugefügten Schadens ankommt, welchen auch der Bauer dem Beschädigten in Gelde leisten soll.

XXII. Wegen des Abfahrtgeldes, will ich in Rücksicht der angebrachten wichtigen Gründe, aus besonderer Gnade bewilligen, daß es von nun an in den vorderösterreichischen

Lan-

Landen lediglich bey jenem sein Bewenden habe, was vor dem Patente vom 14. März 1785. daselbst herkömmlich gewesen ist. Jedoch versteht sich von selbst, daß von den Unterthanen de præterito nichts gefordert werden kann.

XXIII. XXIV. XXV. XXVII. Wegen Abstellung des Weiber-Einkauf-Geldes; wegen Entziehung des Salzkasten-Rechts und der Abfuhr der Salz-Akzise von den Dominien, von ihrem eigenen Hausgebrauche, endlich wegen Aenderung der Hauptvieh-Leibfälle, bey Sterbfällen, ist den Ständen überhaupt zu bedeuten, daß alle diese Punkte noch eine nähere Entwicklung fordern, um auf keiner Seite die Billigkeit zu verletzen. Ich gewärtige also hierüber die eigenen durch die Landesstelle zu überreichenden ständischen Vorschläge, und versehe mich, daß hierbey alle billige Rücksicht für den Kontribuenten, um diesen bey gutem Muthe zu halten, werde genommen werden. Nach Einlangung dieser Vorschläge, werde ich mich des Näheren be-

stimmen, und so viel es immer thunlich ist, den Ständen die Wirkung meiner Milde und Gnade fühlen zu lassen, geneigt seyn.

XXVI. Wegen einer Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramts ist die Kommission in Gesetzsachen einzuvernehmen, und bleibt den Ständen ebenfalls hierwegen jenes bevor, was ich ihnen oben XVI. — XIX. eingestanden habe. Ein gleiches gilt auch

XXVIII. Wegen der Eingriffe in das Polizey- und Justizfach. Uebrigens haben die Dominien die Polizey- und Justizgegenstände nach den bestehenden Gesetzen in ihren Bezirken ohne Anstand auszuüben; doch müssen ihre Amtsverwaltungen immer der Landesstelle und dem Appellationsgerichte untergeordnet bleiben.

XXIX. Ueber die Klage wegen Belastung der Jurisdiktions-Herrschaften, mit Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, ist den Ständen zu bedeuten, daß ich alles Mögliche gnädigst eingestehen werde, um

sie

sie zu erleichtern; jedoch wäre ihnen vorzustellen, daß sie erwägen sollen, wie sehr hierbey ihr eigener Nutzen unterwalte.

XXX. Durch die indessen wirklich geschehene Aufhebung der Generalseminarien, ist diese Beschwerde von selbst behoben. Endlich

XXXI. Wegen Vermischung des B. Oestr. Religionsfonds mit jenem der übrigen österreichischen Staaten, will ich gnädigst erlauben, daß vom 1. Novemb. 1790. an, der vorderösterreichische Religionsfond ganz abgesondert werde, somit von dieser Zeit der Ueberschuß in den Vorlanden zu bleiben, und nicht mehr in die allgemeine Religionskasse einzufliessen habe. Jedoch muß hierüber alle Jahre Rechnung geleget, und die Administration von der Landesstelle geführt werden.

Besondere Beschwerden der Geistlichkeit.

I. Wegen Aufhebung der vormals bestandenen Kirchen-Disciplin. Es wird allerdings heilsam seyn, wenn bey der Geist-

lichkeit eine mehrere Disciplin eingeführet wird ; was aber die Jurisdiction der Bischöfe und die Rekurse belanget , dieses betrifft nur die Bischöfe , nicht aber die Stände.

II. Wegen Aufhebung der Exemtionen und Concordaten mit dem Bischofe. Dieses kann nur jene Concordaten betreffen, die einige Stifter selbst mit den Bischöfen eingegangen haben. Wenn nun solche nichts wider meine landesfürstlichen Rechte , nichts wider das Wohl des Staates enthalten , so will ich ihnen deren Beobachtung nicht beschränken. Jene Concordate aber , welche einige auswärtigen Bischöfe mit mir als Landesherrn selbst haben, berühren in nichts die Stände.

III. Wegen Aufhebung der Professionsjahre und Beschränkung der Novitzenaufnahme. In der Regel hat die Ablegung der geistlichen Profession nur nach erreichten 24. Jahren zu geschehen ; jedoch will ich gestatten , daß bey den vorderösterreichischen Stiftern und Abteyen auf ihr Ansuchen , von

Seite der Landesstelle, auch nach dem 21. Jahre, aber nie vorher, dispensiret werden kann.

IV. V. VI. Wegen Abschickung der Religiosen in das Generalseminarium, wegen des hierzu der Geistlichkeit auferlegten jährlichen Beytrags, und wegen Zumuthung, daß die Geistlichkeit noch insbesondere zum Religionsfond beysteuern soll: Diese Beschwerden sind durch die von mir bewilligte Absönderung des vorländischen Religionsfonds und die Aufhebung der Generalseminarien bereits gehoben.

VII. Von den Verordnungen in Pfarr-Einrichtungssachen kann nicht abgegangen werden, und haben sich die Stände bey der ein und dreyßigsten allgemeinen Beschwerde bereits selbst angebothen, wenn die Absönderung des Religionsfonds bewilliget wird, alle Kosten der Pfarreinrichtung gerne tragen zu wollen.

VIII. In Beziehung auf die Wahl der Prälaten und geistlichen Vorsteher hat es bey den unter weiland Maria Theresia ergangenen Verordnungen sein Bewenden. IX.

IX. Ueber die Beschwerde, daß den Religiosen in den Klöstern frey stehe, ohne Anfrage bey ihren Ordensobern, um ein vakantes Benefizium zu concurriren, kann gänzlich hinausgegangen werden, da die Stiftsgeistlichen ohnehin nur auf die Stiftspfarreyen ausgesetzt worden sind, ein oder anderer Particularfall aber nichts zur Sache machet.

X. Daß bloß oberösterreichische Landeskinder zu geistlichen Ordensvorstehern und Seelsorgern gewählet werden sollen: hierüber hat es bey den bestehenden Verordnungen zu bewenden, da man ohnehin mit Naturalisirungen nicht bedenklich ist, und vor 10. in einem Kloster zugebrachten Jahren, wodurch einer schon von selbst naturalisirt ist, nicht leicht jemand als eine Obrigkeit oder zum Vorsteher gewählt werden dürfte.

XI. Wegen der angesinnten Kränkung des Eigenthums der Geistlichkeit, sogar der ausländischen Besitzungen halber: Dieses Eigenthum ist eben so, wie das Eigenthum eines andern Staatskörpers, zu betrachten.

XII. Der Punkt, wegen Aufhebung des Intercalar-Betrages von erledigten Kanonikaten, Kaplaneyen und andern geistlichen Benefizien, betrifft wieder nur die Bischöfe und nicht die Stände. Inzwischen ist es bey den hierüber schon bestehenden Verordnungen zu belassen. Endlich

XIII. Wegen Einschränkung der Kollaturen auf Benefizien, ist den Patronen die Auswahl zur Benennung nicht zu beschränken, sondern so viel möglich zu erleichtern, und daher vermittels der Landesstelle den Ordinarien zu bedeuten, daß sie den Patronen zu den erledigten Benefizien nicht etwann nur drey, sondern alle taugliche Mitwerber vorzuschlagen hätten, damit der Patron dann einen auswähle.

Beschwerden, welche den Adel allein betreffen.

I. Ueber das der Ritterschaft im Jahre 1782. entzogene Officium nobile Judicis, und

II. Ue-

II. Ueber die durch Abnahme des Prominstanz-Gerichtes, und die erfolgte Unterordnung des Adels, an die im Jahr 1782. neu aufgestellten Landrechte: In Ansehung dieser zwey Gegenstände ist nach vorläufigen weiteren Erörterungen der ständischen Vorschläge, ein gemeinschaftliches Gutachten über die Frage Wie? zu erstatten; vornämlich aber wird an Handen zu geben seyn, wie die Bedenken, so der Wiederübertragung des nobilis Officii Judicis an die Ritterschaft im Wege stehen dürften, zu Gunsten des ständischen Wunsches, beseitiget werden könnten. *

* s. u. §. 06.

III. Bewillige ich, daß von nun an, das im Jahre 1787. bey den vorderöstr. Landrechten eingeführte Mortuarium für die Zukunft ganz aufgehoben werden möge; wie ich dann auch

IV. Das Patent vom 9. May 1785. wegen Umstaltung der Real- in Geldfideikommisse, von nun an in den Vorlanden mit der Vorsehung aufheben will, daß 1) es

wegen

wegen der für die Zukunft auf Realitäten zu errichteten Fideikommissen, bey den ältern Gesetzen, besonders dem Gesetze vom Jahr 1763. und 2) bey dem lediglich sein Bewenden haben soll, was in Folge bemeldten Patents, in der Zwischenzeit, nämlich vom Jahr 1785. bis hieher gesetzmässig geschehen ist, da die Partheyen hierauf bereits ein Jus quæsitum haben.

Wegen Verzicht der annoch minderjährigen adelichen Töchter ist sich einsweilen lediglich nach meiner Entschliessung vom 15. Jänner d. J. zu achten. Endlich

V. Wegen der seit Einführung der Landrechte ausgedehnten Vormundschaften der adeligen Pupillen und ihrer Rechnungsrevisionen, kann nichts geändert werden, sondern es hat bey den bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Besondere Beschwerden der Städte und Landschaften.

I. Wegen Organisirung der Magistrate gibt meine schon erflossene durch das Hofdekret

Dekret vom 16. Sept. 1790. erlassene Resolution bereits Ziel und Maaß.

II. Wegen Anstellung der Militarpersonen zu Rathsgliedern besteht ohnehin schon meine Verordnung vom 5. und 12. Jul. 1790. daß es vor der Schuldigkeit Militaroffiziers bey den Magistraten anzustellen, abzukommen, jedoch bey Gelegenheit zu ihrem anderweitigem Unterkommen der Bedacht zu nehmen sey.

III. Der Karenz- und Karakterstaxen- wie auch Arrhenfond, kann gegenwärtig nicht entbehret werden.

IV. Wegen der Eingriffe der Länderstellen in Polizeygegenstände, können die Städte und Landschaften nicht fordern, der Oberleitung und Aufsicht meiner Landesstelle entzogen zu werden. Auch kann von der Superrevission der städtischen Rechnungen durch die Landesbuchhalterey nicht abgegangen werden.

V. Wegen Gewerbschaften, will ich als allgemeine Regel festgesetzt haben, daß den Magistraten und Ortsobrigkeiten, da ihnen

die

die Lokal-Nahrungsfähigkeit am besten bekannt ist, ausser ganz besonderen Ursachen, kein Professionist oder Handelsmann aufgedrungen, sofort in die Aufnahme und Abweisung der Gewerbsleute von der Landesstelle nur damals sich eingemenget werden soll, wenn gegen die Magistrats- und obrigkeitlichen Bescheide recurrirt wird. Endlich

VI. Wegen des Einfuhrverbothes der in v. östr. fabrizirten Waaren, hat es bey meinen schon geschöpften Resolutionen vom 26. Jul. und 2. Aug. 1790. zu bewenden.

Besondere von den schwäbisch-österreichischen Ständen angebrachte Beschwerden und Bitten.

Hierüber ist sich überhaupt, in so weit, als diese Punkte mit jenen der Breisgauischen übereinstimmen, auch nach meiner für diese ertheilten obigen Entscheidung zu achten. Wie ich ihnen dann I. ebenfalls die Auswahl eines besonderen Chefs gegen meine Bestättigung, bewillige, und die Einbegleitung der verheisse-

nen Instruktion durch die Landesstelle gewärtige; auch eben so II. der Gegenstand wegen Beschränkung der Beurlaubungen durch dasjenige seine Erledigung erhält, was ich oben auf den vierzehnten Punkt der allgemeinen breisgauischen Beschwerden bereits beschlossen habe.

III. Das konfiszirte Vermögen der Deserteurs hat schon seine Bestimmung, mithin kann solches dem Lande nicht überlassen werden.

IV. Die Abschaffung der Landesadvokaten. V. Die Bestellung des Appellationsgerichts in Freyburg; VI. Die Bestimmung einer Appellationssumme; und VII. Die Beschränkung der Erbfolge unehlicher Kinder: Ausser der von mir schon benehmigten Uebersetzung des Appellationsgerichtes, sind die übrigen Gegenstände zur Ueberlegung und möglichsten Abhilfe zu übergeben.

VIII. Den Ständen ist zu bedeuten, daß sie sich wegen der Vieh- und Hutweiden-

Abtheilung lediglich nach den Lokalumständen zu benehmen hätten, wie dann auch in so weit der Mittrib hier und da mit andern Reichs und Ritterschaftsorten gemein ist, alle Vorsicht und nachbarlich gutes Betragen gebraucht werden soll.

IX. Dem Gesuche um Verschonung von den Kosten für den Vieharzt-Lehrer, Landschafts-Physiker und Chymiker, kann nicht gewillfahret werden, da der Stände eigener Nutzen dabey unterwaltet.

X. In Ansehung der Bitte um Einhalt des übertriebenen Gewildpflanzes, sind die Stände auf das bestehende Jagdpatent zu verweisen.

XI. Auf die Bitte um unmittelbare Abhängigkeit der Städte und Dominien von der Landesstelle, können die Stände vertröstet werden, daß ihnen die möglichste Abhilfe verschafft werden soll.

XII. Die Bitte um Beylassung der Zwang-

mühlen erhält mit der XXIII. XXIV. XXV. und XXVII. Beschwerde der breisgauischen Stände die nöthige Erledigung.

XIII. Ueber die Bitte, die Obrigkeiten in Bestrafung politischer Verbrechen weniger zu beschränken, wird die Hofkommission in Gesetzsachen einvernommen werden.

XIV. Bitte, den Unterthan anzuhalten, die Kontrakte über Realitäten protokoliren zu lassen. Hierüber ist den Ständen zu erwidern, daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre auf das Eigenthum des Grundes und Bodens, und die darauf zu radizirenden Pfandrechte sich beziehende Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen, alle übrigen Kontrakte derselben hingegen davon befreyet seyn, und der Willkühr der Kontrahenten, in so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, überlassen bleiben sollen.

XV. Bitte, daß den Frauenklöstern die

die Last abgenommen werde, die Exnonnen zu pensioniren. Diese Pensionsbeyträge belaufen sich auf ein sehr Geringes, worüber also die Stände um so mehr hinauszugehen haben, als nach Absonderung des v. östr. Religionsfonds, diese Beyträge ohnehin geminbert, oder wohl gar aufhören werden.

XVI. Das Unterthanspatent kann alsogleich nicht aufgehoben werden; doch will ich den Ständen erlauben, daß sie einen Vorschlag, was anstatt dieses Patents für eine Verfügung getroffen werden könnte, entwerfen, und solches der Landstelle zur gutächtlichen Einbegleitung übergeben.

Ich gewärtige seiner Zeit die noch weiter zu erstattenden gemeinschäftlichen Vorträge.

Nro. 93.

Haben Seine k. k. Majestät die Universitäten zum Mitstande ihrer getreuen Landstände der Provinzen, in welchen sie existiren, allergnädigst ernannt. Wien 8. Feb. 1791.

Nro. 94.

Wien 27. Jän. 1792.

Seine Majestät haben auf das von den mehrern Stimmen der breisgauischen Ritterschaft wiederholte dringendste Ansuchen, und den hierüber erstatteten Vortrag, als ein besonderes Merkmaal der allerhöchsten Gnade zu bewilligen geruhet, daß die ritterschaftlichen Assessores in Besuchung des landständischen Consesses für je und allzeit unter sich tourniren sollen.

VII. Rubrik. Adel.

Nro. 95.

Wien 26. Jän. 1754.

Künftig sollen jene, welche um die Würde eines k. k. Kämmerers anzusuchen gedenken, mit den erforderlichen Geschlechtsproben versehen seyn, und zwar von väterlicher Seite drey, nämlich, daß der Vater, Großvater und Urgroßvater von einem gut adelichen, keiner Ausstellung unterworfenen Geschlechte gewesen,

sen, von mütterlicher hingegen zween Stämme, nämlich die gute adeliche Herkunft der Mutter und derselben Vaters, oder des Avi materni dokumentirt ausweisen, die dießfälligen Urkunden auch ihrer gehörigen Orts einzureichenden Bittschrift jederzeit beylegen, weil ohne derselben Beybringung kein dergleichen Gesuch mehr angenommen werden würde.

Nro. 96.

Wien 31. May 1756.

Zum Nutzen, Glanz und Aufnahme der adelichen Familien in den k. k. Erblanden, sind zwey weltliche adeliche Damenstifter zu Prag, und zu Inspruck errichtet worden. Gleichwie aber zugleich entschlossen wird, in so einem, als dem anderen dieser adelichen Damenstifter nur jene Bittwerberinnen an und aufzunehmen, welche zuforderst ihre Ahnenproben ordentlich abgeleget haben, die wahre Art aber solche zu verfassen, vielen unbekannt seyn mag; als wird zum Behuf aller, um eine dergleichen Stiftdamenstelle bittenden Kan-

bidatinnen gegenwärtig nachfolgendes Schema, oder Probirungsart, nebst sammentlichen nachfolgenden Punkten zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, nach welchen sich dann sowohl die probirenden Partheyen, als auch die von der Landesstelle zur Revidir- und Bekräftigung ernannten Kommissärs auf das genaueste zu achten haben.

§. 1.

Weil nun die Stammenbäume der Grundsatz aller Adelsproben sind, auch bereits anbefohlen worden, nach erfolgter derer Bekräftigung solche nebst allen Beylagen in den eigens dazu errichteten Damenstiftsarchiven forgfältigst zu verwahren, daher, und zu längerer Dauer sothaner den adelichen Geschlechtern so vortheilhaften Dokumente soll

1. Jeder Stammbaum auf Pergament verfertiget, und gemalet, dann

2. Alle Wappen in jedem Quartier, oder Grad, mit Schild, Helm, Kleinodien, und Helmdecken, auch Abtheilung der Farben, wie

sie von jeder Familie geführet werden, entworfen seyn.

3. Aber sollen aller Orten die Taufgeschlechts- oder Zunamen, wie auch die zum Unterscheid der Stammäste, oder Zweige hervorkommenden Geschlechtsbeynamen mit ihrer wahren Ortographie, oder Buchstaben angezeiget, oder beygesetzet werden.

4. Ferners wird verordnet, daß, wo der Stempel in den k. k. Erblanden eingeführet ist, der Stammbaum mit einem Zweyguldenstempel gezeichnet, auch alle probirende Dokumente nach der Stempelordnung versehen seyn sollen. Endlich muß

5. Der Stammbaum von vier aus den ersten des Adels jenes Landes, wo das Geschlecht der Kandidatinn begütert ist, sub fide nobili, und an Eidesstatt attestiret, unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Insiegeln gefertiget seyn, welche letztere zu desto längerer Dauer sich in angehängten hölzernen Käpfeln in Siegelwachs eingedrucket, und verwahrt befinden

sollen; aus der im Ende beygebogenen Stammbaumstabelle wird des mehreren zu ersehen seyn, in was für Ausdrücken dieses Zeugniß verfasset seyn müsse, welches anstatt der in anderen adelichen Stiftern sonst gewöhnlichen solennen Auffschwörung für gültig, und zureichend angesehen wird; doch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß unter den Unterfertigten sich keiner befinde, welcher der Kandidatinn in der geraden Linie anverwandt wäre.

§. 2.

Nachdem nun der Stammbaum auf oben Beschriebene Art in vollkommene Richtigkeit gesetzet worden; so kömmt es auf die Filiationsprobe an, mittels welcher eine jede Kandidatinn zu beweisen hat, daß sie von sechszehen ritterbürtigen, und stiftmässigen Ahnen, nämlich acht von väterlicher, acht von mütterlicher Seite als eine Rittergenossinn wahrhaft abstamme, und herkomme, auch kein anderes, oder unrechtes Geschlecht angegeben habe; zu diesem Ende hat dieselbe die zu ihrem Stammbaume benöthigten probirenden Dokumente,

nebst

nebst einer kurzen Deduktion, oder Anweisung beyzulegen, in welcher sie kürzlich zeiget, wie die wahre Deszendenz von einer Generazion zur andern gegründet, und bewiesen werde; zu dessen besserem Begriffe sich hierunten ein Formulare hierüber befindet.

Diese probirenden Dokumente der richtigen Deszendenz, oder Filiazion können bestehen in beglaubten Taufscheinen, worinnen der Getauften, und deren Vater, und Mutter Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Jahr und Tag der Geburt, oder der Tauf gemeldet worden; item in legalisirten Auszügen, und Zeugnissen aus Ehe- Sterb- und anderen Kirchenbüchern; dann in Heurathsverschreibungen, Testamenten, Erbserklärungen, Theilungslibellen, Lehen- und Bestallungsbriefen über vertretene adeliche Aemter, Familienkontrakten, Prozessen, und gerichtlichen Vergleichen, oder anderen gerichtlichen Handlungen, als da sind, Gerhabschaftsantretungen u. s. w. Endlich auch, in Ermanglung dergleichen gerichtlicher Urkunden, in alten authentischen Haus- und Familien-

lienschriften : z. B. wenn die Aeltern aufgezeichnet, wie viel sie Kinder erzeuget, wie selbe sich genennet, wann, mit was für einem Ehegatten, wer ihre Vorältern waren u. s. w. woraus nachmals die richtige Deszendenz ersehen werden mag.

Sollte nun sich fügen, — wie es öfters geschiehet — weil durch Feuersbrünste, Kriege, Verheerungen, und dergleichen Unglücksfälle viele adeliche Schlösser, Kirchen sammt den Archiven, und Schriften zerstöret, und verbrennet worden sind, daß einige Generazionen durch Documenta literaria nicht erwiesen werden könnten, sondern solche allein durch glaubenswürdige Zeugnisse beglaubiget werden müssen; so ist vor allen nothwendig, daß solche oben gedachte Unglücksfälle angeführet, und erprobet werden, nicht minder, daß die Aeltesten — derer drey, und zwar eben dieses Geschlechts, in dessen Verehligung und Abstammung die Probe abgehet, seyn müssen — unter ihren adelichen Ehren, wahren Worten, Trauen, und an Eidesstatt aus Ursach ihrer

Wissen-

Wissenschaft bekräftigen, daß die in dem Stammbaum durch Dokumente nicht zu belegen gewesene Filiazion N. N. mit Ausdrückung der Tauf- und Geschlechtsnamen wirklich die rechte, und wahre Abstammung der Kandidatinn sey; daß ein solches ihnen unter ihrer Familie wohl bekannt, sie es auch jederzeit also vernommen, und daß dieses in dem Land eine Notorietät sey.

Wenn aber dieser Abgang der schriftlichen Urkunden ein adeliches Geschlecht beträfe, welches bereits schon gänzlich erloschen wäre; so wird auch in diesem Falle ein auf obige Art verfaßtes, von drey der dieses erloschenen Geschlechts nächsten Anverwandten gefertigtes Attestat für zureichend anzuerkennen seyn.

Und da man übrigens den Kandidatinnen nicht zumuthen kann, daß selbe die benöthigten, und oben erwähnten Erweisungsdokumente, oder andere Familienschriften in Originali beybringen, oder vorzeigen sollten: so wird hiemit verordnet, daß allen von k. k. allseitigen Landesstellen gefertigten Vidimus, und Attestaten vollkommener Glauben beygemessen.

messen, und selbe ohne Ausnahme als probirte Dokumente werden anerkannt werden: Die von den Notariis publicis ordinirten Akten aber, und die von den Pfarrherren aus den Kirchenbüchern ertheilten Zeugnisse müssen von ihrer respektive weltlichen, und geistlichen Obrigkeit, daß sie solche sind, legalisiret werden, ehe, und bevor ihre Unterschriften offenen Glauben erlangen können.

§. 3.

Nach den Filiazions- und Abstammungsproben kömmt die tournier- und ritterbürtige Stiftmässigkeit bey den sechszehen obersten Ahnen zu erweisen, von welchen alle primi acquirentes, oder erste Geadelte gänzlich ausgeschlossen werden, und so ferne die zu Erörterung der Adelsproben bestellten Kommissärs einen Zweifel über ein oder anderes Geschlecht dieserwegen hätten, so soll der probirende Theil allerdings gehalten seyn, einen dergleichen Anstand durch Aufsteckung einer Gabel zu beheben, und durch glaubwürdige Urkunden zu beweisen, daß die in diesem Quatier benennte

Per-

Person sowohl väterlich- als mütterlicher Seits schon adelich gebohren worden. Uebrigens kann die tournier- ritterbürtige Stiftmässigkeit der sechszehen obersten Ahnen durch folgende Zeugnisse erprobet werden: als von dem Herren- und Ritterstand aller k. k. Erblande, von den sämmtlichen Reichsritterschaften, von des Malthäserordens-Provinzialkapiteln, von des deutschen Ordens Balleyen, von den Komitaten im Königreiche Hungarn, von den Dom- und übrigen Reichsstiften, alten Grabsteinen, Kirchenfenstern, und dergleichen sicheren Urkunden, woraus der adeliche Ritterstand zu Genügen dargethan werden kann.

§. 4.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wappen-Helm und Kleinodienproben, über welche die Probantinnen sich mit einem glaubwürdigen Attestat von den hieroben angeführten Landesstellen, und Ritterschaften, Reichsstiftern ꝛc. zu versehen haben, welchem das zu probiren kommende Wappen gemalet beygefügt seyn muß, womit die bestellten Komis-

särs in Stand gesetzet werden, dessen Richtigkeit zu erkennen.

Es ereignet sich zuweilen, daß die adelichen Geschlechter bey zuwachsenden Gütern, und sonstigen Ursachen ihre Wappen verändern, woraus leicht entstehen kann, daß in einem Stammbaume über einerley Geschlecht sich zweyerley Wappen zeigen; in diesem Falle hat die Kandidatinn die Ursache hiervon im unten bemerkter Dedukzion sogleich mitanzuführen, damit nicht solches bey der Untersuchung erst ausgestellet, und doch hernach die Ursache mit unangenehmem Zeitverlust beygebracht werden müsse.

§. 5.

Sollte nun nach beygebrachten solchen Proben von Seiten der verordneten Kommissärs ein oder anderes ausgestellet, und deren Ersetz- und Verbesserung anverlanget werden, so hat eine Kandidatinn solches nicht mit Unglimpf zu empfinden, sondern vielmehr die anverlangte Erläuterung und Verbesserung mit Beschei-

denheit zu bewerkstellen.

§. 6.

§. 6.

Wie nun diese vorgeschriebenen Punkte, lauter unumgänglich nöthige Requisiten in sich enthalten, ohne deren Erfüllung man — wie schon oben erwähnet worden — nicht gesinnet wird, jemanden in die adeliche Damenstifter an- und aufzunehmen; als wird eine jede Kandidatinn solche vorher wohl überlegen, und einsehen, wie sie mit denselben aufzukommen sich getrauet, um sich keinen unangenehmen Ausstellungen auszusetzen, mit welchen eine jede gerne verschonet würde.

§. 7.

Folget weiter das Formular, wie die Dedukzion, oder Anweisung über die Stammenbaumsproben eingerichtet seyn soll.

Kurzer Beweis der sechszehen Ahnen der Kandidatinn N. A. adelich gebohren erweiset der Taufschein N. 1. woraus denn zu ersehen, daß sie von ihrem Vater N. B. und ihrer Mutter N. C. abstamme, und währender Ehe erzeuget worden.

Der vidimirte Auszug der Ehepakten sub N. 2. zeiget, daß der Kandidatinn Großvater N. D. und die Großmutter N. E. väterlicher Seits gewesen seyn; dann

Erweiset N. 4. der N. 3. D. des Ehepakts, oder des Theilungslibells, oder Lehenbriefes, oder dieses Akkords, oder Vergleichs, daß der Kandidatinn väterlicher Urgroßvater, und Urgroßmutter sich genennet haben N. F., und N. G. Dann

Daß der Kandidatinn Großmutter N. E. von N. H. und I. abstamme, und diese aus dieser Ehe entsprossen sey, ergiebt sich aus N. 4.

Daß nun weiters, und der Kandidatinn väterlicher Ururgroßvater N. K. und die Ururgroßmutter N. L. sich genennet, und deren Urgroßvater N. F. erzeuget haben, beglaubiget die Anlage sub N. 5. Ingleichen

Daß der Kandidatinn Urgroßmutter N. 5. Aeltern gewesen seyn, N. M. und N. N. ergiebt sich zur Genüge aus dem N. 6. Dann

Daß

Daß der N. H. von N. O. und N. P. abstamme, zeiget sich aus N. 7.

Auch daß die N. I. von N. Q. und N. R. erzeuget worden, beweiset N. 8.

Wodurch denn die wahre Deszendenz, und gerechte Filiazion väterlicher Seiten hoffentlich zur Genüge dokumentiret seyn wird.

Mütterlicher Seite nun da ist von dem schon oben produzirten Taufscheine sub N. I. erwiesen, daß der Kandidatinn Mutter gewesen, oder sey N. C. Daß nun

Deren Aeltern gewesen sind N. S. und T. das zeiget Extrakt Ehepakts sub N. 9. und gleichwie die Probazion in Linea paterna angemerket worden, also muß auch so ferners auf der mütterlichen Seite fortgefahren, und eine jede Generazion mit authentischen Dokumenten, und Urkunden beleget, klar erwiesen werden; und gleichwie der Schluß abermal dahin gemacht wird, daß damit gleichfalls die mütterlicher Seite angegebene Deszendenz bewiesen sey, als wird alsdann fortgefahren.

Adelstand.

Was die Ritterbürtig- und Stiftmäßigkeit der vorgestellten Agnaten anbelanget, da wird solche beyderseits, wenn nämlich das produzirende Attestat auf beyden Seiten eingerichtet ist, und solches dokumentiren sollen, durch N. — erwiesen, daß es alle adeliche Familien sind. Was hingegen die Wappenstellungen betrifft, beurkundet das Dokument, oder Dokumenten sub N. N., daß solche, wie sie von den Familien jederzeit geführet worden, mit Helm, Schild, Kleinodien und Farben ganz richtig vorgestellet, sofort erwähnten Familien angebohrne eigentliche Wappen seyn.

Notandum. Damit nun desto leichter begriffen werden möge, was man in dieser Deduzion mit den Lit. A. B. und nachfolgenden haben will, so erweiset sich solches von dem beygeschlossenen väter- und mütterlichen Stambaume, und wie in diesem Formulare anstatt deren Namen jedesmal ein N. und Lit. gesetzt worden; so müssen in der übergebenen Deduk-

zion jedesmal die Tauf- und Zunamen gesetzet werden, wie dieses der Verfasser von selbsten einzurichten, auch die in Händen habenden Documenten nach ihrer Beschaffenheit zu numeriren, oder wenn eines öfters vorkommet, solchen Numerum auch öfters andeuten, nicht weniger dasjenige zu beobachten wissen wird, was wegen Veränderung der Wappen angeführet worden ist. *

*f. n. 98. u. n. 100.

Nro. 97.

Demnach höchst erwähnt Ihro k. k. Maje, stät zur Hindanhaltung deren bey Standes Erhebungen von dem Ritter — in dem Herrenstand sich bishero mehrfältig ergebenen Inconvenienzien allergnädigst beschlossen, und anbefohlen, daß für das künftige diejenigen vor dem Ritterstande, welche mit einem für diesen Stand gewidmeten Amt versehen sind, nicht eher in den Herrenstand erhoben werden sollen, wenn sie nicht zuvorderst dieses ihr bekleidendes Officium in dem Fall ihrer Stan-

Wien 15. Jän. 1768.

des Erhöhung niederlegen zu wollen, sich freywillig erkläret haben.

Nro. 98.

Wien 8. Sept. 1770.

In Ansehung der zur Aufnahme in die königl. Prager- und Innsbrucker Damenstifte zu machenden adelichen Geschlechtsproben wird, um sie mit jenen in die niederländischen Stifte gleich zu setzen, durch einen Nachtrag verordnet, daß jene Kandidatinn, welche den Beweis ihrer adelichen Ahnenproben, und den vorzuzeigenden Stammenbaum, oder andere in einer fremden, das ist, einer anderen dann der deutschen Zungen des Maltheserordens angenommene Quartiere aufführen würde, förderst darzuthun, und zu erweisen hat, daß sothanes, oder sothane Quartiere nicht anders, als nach vorläufig den Ordensstatuten gemäß abgelegten, und richtig gefundenen Geschlechtsproben, folglich nicht etwa durch eine Dispensazion, Ordensbreve, oder sonst was immer für einen Weg von gedachtem Maltheserorden

ange-

angenommen worden sind, indem nur in solchem Falle, und nicht anders ein derley Quartier für giltig und zureichend angesehen werden mag.

Nro. 99.

Für das künftige seye der Bedacht zu nehmen, daß, wenn auf eine Nobilitation, oder den Ritterstand eingerathen, zugleich ausgewiesen werden solle, ob der Anwerber nebst denen Verdiensten, auch Mittel genug besitze, die Ehre des höheren Standes zu unterstützen. Wien 14. May 1772.

Nro. 100.

Den Ordinarien wird mitgegeben, gesammte Pfarrer und Seelsorger dahin zu belehren, daß sie bey vorkommenden Tauffällen, bevor von angesehenen adelichen Familien, sich die Tauf- und Zunamen der Aeltern auf einen Zettel geschrieben, geben lassen, und solche genau nach der erhaltenen Vorschrift in das Tauf- Wien 14. Aug. 1772.

buch eintragen, mit gleicher Deutlichkeit, und Verläßlichkeit, auch selbe den herausgebenden Taufscheinen wohl geschrieben jedesmal einschalten sollen.

Weiters würde zu leichterer Beybringung und geschwinderer Prüfung der Geschlechtsproben ungemein vieles beytragen, wenn bey den jeweiligen Eheverlobnissen der Kavaliers und Damen in den errichteten Heurathskontrakten die Tauf- und Zunamen der beyderseitigen Aeltern sowohl von Seite des Bräutigams, als der Braut jedesmal ordentlich angesetzet würden, als auf welche Weise, wenn derley Heurathskontrakte bey den Familien wohl aufbewahret würden, die Generazionen zum Theil allenfalls durch selbe bewiesen, und die Ahnen füglich ausfindig gemacht werden können.

Nro. 101.

Wien 27. Apr. 1784.

Da viele durch die Hofmeister verleitete junge Leute schädliche oder wenigstens unnütze

Rei-

Reisen in fremde Länder beginnen, ohne vorher eine Verstandsreise oder Vaterlandskenntniß erlangt zu haben: so ist künftig niemanden vor dem Alter von 28. Jahren zu gestatten auser Lande zu reisen, ohne zuvor bey ganz besonderen Ursachen die nöthige Erlaubniß eingeholt zu haben. In auserordentlichen Fällen also wird nicht einmal ein begleiteter Dienst ein Hinderniß seyn, es zu erlauben; auch wird das Reisen in fremde Länder bey gedachten reifern Jahren ohne Anstand gestattet werden. Doch darunter ist die gemeine Gattung der Leute, welche ihrer Kunst oder ihrem Handwerke nachreisen, keineswegs verstanden.

Nro. 102.

Wien 19. Okt. 1781.

Se. Majestät haben allergnädigst beschlossen: daß, wer immer von Allerhöchst ihro Unterthanen der deutschen, und ungarischen Erblande, nicht minder der Niederlande, und italiänischen Staaten, oder Fremde in Allerhöchst ihro Diensten fürohin die geheime Raths-

würde oder Titel ansuchet, sich hierwegen allein bey den innländischen Behörden zu melden haben, und für alle derley Impetranten die Ausfertigung allein bey der geheimen Hof- und Staatskanzley so, wie die Entrichtung der Taxen bey Allerhöchst ihro bestehenden Taxämtern geschehen solle, wornach es also von der in derley Fällen auch bey der Reichshofkanzley bisher immer angesuchten, und üblich gewesenen besondern Expedition gänzlich abzukommen hat.

Allerhöchst Ihro Willensmeynung ist dabey, daß dessen ungeachtet die in dieser Art mit der geheimen Rathswürde oder Titel versehenen Impetranten in allen Seiner Majestät Erblanden die nämlichen Vorzügen und Prærogativen, wie jene, die vorhero auch die Expeditionen von der Reichshofkanzley erhalten haben, ohne Unterschied zu geniessen haben sollen.

Nro.

Nro. 103.

Da die Frage entstanden sey, wie weit unter dem Ausdruck des auswärtigen Adels, welcher Ausdruck in Rucksicht desjenigen Adels, den Regierer ordentlicher Staaten ertheilten, keinem Zweifel unterlieget, der von einem Reichsstand verliehene Adel zu zählen sey? Wien 13. Feb. 1784.

So werde die allerhöchste Weisung dahin gegeben, daß hierunter nur jener von einem Reichsstand verliehene Adel gemeynet sey, von welchem gezeiget ist, daß selber von einem Kurfürsten, oder zur Adelung, von kaiserl. Majestät wegen, eigends berechtigten, mit der Comitiva majore versehenen Reichsstand verliehen worden sey.

Nro. 104.

Auf die höchsten Orts gemachte Anfrage: Ob der von einem Reichsstand, der die Comitivam majorem hat, erhaltene Adel zur Wien 6. Aug. 1787.

Erlangung des adelichen Fori hinreichend seye, ohne daß solcher mit höchster Erlaubniß angesuchet worden? haben Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet: Der Verordnung vom 13ten Hornung 1784. seye die Erklärung dahin zu geben; daß jene kaiserl. königl. Beamten und Unterthanen, die seit dem 31ten Jänner 1767, wo nämlich das Einverständniß mit der Reichskanzley in Rucksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstlicher Erlaubniß, von einem fremden Reichsstand, geadelt worden, in den Erblanden dafür nicht erkennet, mithin auch des privilegirten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden würden.

Nro. 105.

Wien 18. Jän. 1790.

Daß die innländischen adelichen Töchter in Vorderösterreich, welche sich im Reich, wo die Verzichten derselben noch bestehen, verheurathen, ebenfalls zur Verzichtsleistung fähig erkläret werden sollen.

Nro. 106.

Daß der v. östr. breisgauischen Ritterschaft und ihrem Direktorium über die bey ihrem Körper immatrikulirten Mitglieder die Ausübung des adelichen Richteramts, so wie sie es bis zum Jahr 1782. bey Aufstellung der v. östr. Landrechte gehabt, wieder eingeräumt, und sie diesfalls in den ehevorigen alten Stand rückgesetzet werden möge; doch befehlen Se. Majestät besonders, daß sich das ritterschaftliche Direktorium hierunter genau nach den bestehenden Gesetzen benehmen, und in allen diesfälligen Handlungen dem allgemeinen Appellazionsgerichte, wohin im Wege des Rekurses der weitere Zug zugehen habe, untergeordnet seyn solle. Wien 8. Mär 1179.

VIII. Rubrik. Herrschaften.

Nro. 107.

Die Vorberufungen der Unterthanen zur Herrschaftskanzley während der Zeit des vor- Wien 14. Apr. 1763.

und

und nachmittägigen Gottesdienstes, (so von den Herrschaften, Obrigkeiten und Wirthschafts-beamten gemeiniglich geschieht,) wird auf das schärfeste verboten.

Nro. 108.

Wien 20. Sept. 1763.

Da theils um der Zierde und Bequemlichkeit, theils um des von Nachpflanzung des Holzes ziehenden Nutzens willen erwünschlich wäre, daß gleichwie in Frankreich die Chaussеen bey den Strassen nach und nach mit Bäumen besetzet werden möchten, worzu ausser Linden, Nuß, und Manlbeer Bäumer in kalten Gegenden auch rothe Vogelbeer, und andere wilde Obstbäume gebraucht werden können:

Als sind die an der Strassen befindliche Dominia, Städte und Ortschaften zu dergleichen ihnen selbst nützlichen Bepflanzung auf gute Art zu verleiten.

Nro.

Nro. 109.

Daß pro futuro allen privat Dominiis und Ortschaften auf das nachdrücklichste zu untersagen seye, daß, wenn die Gränzen eines Banndistrikts zugleich die Landesgränzen ausmachen, sie für sich allein eine Gränzbegehung, weniger Regulirung, oder Setzung neuer Marksteiner vorzunehmen haben, sondern selbe haben darüber jederzeit der Landesstelle die schuldige Anzeige zu machen, und derselben Verordnung abzuwarten. Wien 18. Jul. 1767.

Auch seye künftig auf einen Gränz Markstein keinerdings zu gestatten, daß die fremde Wappen eingehauen werden, sondern überhaupt in dergleichen Fällen das landesfürstliche Wappen nebst dem Wort Breisgau, oder denen solches andeutenden Buchstaben setzen zu lassen, respectu des etwa ebenfalls bemerken wollen, den privat Dominii aber, stehe den betreffen, den Partheyen frey neben denen Land Gränitz-Marken besonders kleine Marken hinzuzufügen,

und

und wann wegen deren Beziehung etwa ein Anstand sich ergebete, solche unter denen Partheyen auszumachen seye.

Nro. 110.

Wien 19. Aug. 1768. Es sey bey derselben letzthin in Publicis eingeleiteten Protokollen nichts besonders zu erinneren vorgefallen, und werde hiemit bedeutet, daß überhaupt keinem städtischen Magistrat zukomme einen Burgermeister zu suspendiren, sondern daß bey hierzu vorhandenen hinlänglichen Ursachen die Anzeige dem vorgesetzten k. k. Oberamt, oder Amt zu machen, und dessen Verordnung abzuwarten seye.

Nro. 111.

Freyb. 18. Jul. 1769. Daß bey Strafe weder eine Deputation, noch ein Privat sich ohne Erlaubniß a loco Officii begeben solle.

Nro.

Nro. 112.

Daß künftig alle von den sämmtlichen breisgauischen Städten zu erstattende Berichte, abzugebende Auskünften und Verantwortungen in städtischen Sachen, selbe betreffen, hernach was immer für Gegenstände nicht mehr mit der blosen Unterschrift Burgermeister und Rath, sondern von dem Burgermeister, und den 2. ersten des Raths, in der letztern Abwesenheit aber von den nachfolgenden 3. ältesten Rathsgliedern, und weiter unten von dem Kanzleyverwalter als expedirenden eigenhändig zu unterschreiben seyen. Freyb. 7. Sept. 1769.

Nro. 113.

Auf die Frage: Ob ein geistliches Stift als Obrigkeit, bey Veräusserung eines unter seine Herrschaft gehörigen unterthänigen *Immobilis* das Einstandrecht auszuüben berechtiget seye? haben Seine Wien 25. Jun. 1787.

kaiserl. königlich-apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. per Decretum ex Cancellaria Aulica vom 25ten Junii, & præsentato 8ten dieses allergnädigst anfügen lassen: es seye bereits durch ein Generale vom 14ten Julii 1753. in Böhmen und Mähren gnädigst entschlossen worden, daß, da verschiedene geistliche Stände, Kapituln, Stifter, Collegia, Klöster und Gotteshäuser, nach der unterm 5ten Octobris 1669. ergangenen Inhibition namhafte Immobila, unter anderen auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene, von Laicis, sub certis Censibus, aut Jure Emphyteutico, von undenklichen Jahren besessene Gründe, bey derselben Veräusserung, unter dem Prætext des Dominii directi, an sich gezogen haben, und diesfällige Contractus in ihren Grundbücheren vormerken lassen, auch in Hinkunft derley Acquisitionen für illegal erkläret, und gänzlich untersagt seyn sollen.

Und da Allerhöchst-Dieselbe weiters allergnädigst befohlen, daß nach dieser allerhöchsten Willensmeynung sich in Zukunft auch Hierlandes auf das genaueste zu achten seye. So

So wird solches zu Jedermanns Wissenschaft, und genauesten Befolgung anmit behörig kund gemachet.

Nro. 114.

Die hieher gehörigen Verordnungen s. in der V. Rubrik Nro. 73. Pag. 401. Nro. 75. Pag. 437. Nro. 78. Pag. 448. Zu der ersten gehöret nachstehendes

Formulare

eines herrschaftlichen

Protokolls

über

Unterthanssachen.

Protokoll.

Ueber die zufolge des Patents vom 1ten September 1781. in Gegenwart zweyer Beysitzer wider diese Herrschaft, angemeldeten Unterthans-Beschwerden, und hierüber ergangene Entscheidungen.

In dem herrschaftlichen Schloß. Samstag den 1ten Oktob. 1783.

Anwesende.

Herr Kulpel Verwalter dieser Herrschaft.

Johann Großmann } Amtleute dieser
Mathias Lehrreich } Herrschaft.

Joseph Kranich } als Deputirte der kla-
Paul Loibner } genden Gemeinde N. N.

Vortrag.

Bey Eröfnung dieser Verhör, wurde den Anwesenden zwey Deputirten die Ermahnung gegeben, daß sie keine ungegründete Beschwerde vorbringen, im Falle sie aber eine gegründete vorzubringen hätten, solche mit der ihrer Herrschaft gebührenden Achtung vortragen sollen.

Anzeigen und Aeusserungen.

Der klagenden Gemeinde.

Unsere Klage besteht in dem, daß wir zu einer mehrerenRobat verhalten werden, als wir vor dem neuen Robat-Pa-

Patent vom 5ten Dezember 1788. verrichtet haben, da wir nun denjenigen gleich geachtet werden, welche vorhin die tägliche Robat zu verrichten hatten, ungeachtet wir vorhin, um einen Tag weniger in der Woche, als sie zu robaten hatten; wir bitten also, um eine gleichmässige Erleichterung, nämlich daß wir künftig nur 2. Täge robaten dürften.

Anmerkung.

Hierüber wurde den Beysitzern sowohl, als den Lesenskundigen Deputirten, das Stock- (in Ermanglung dessen das Rektifikazions) Urbarium vorgewiesen, und die von den Deputirten beygebrachte Stiftbüchel, mit solchen verglichen, welche ganz gleichlautend enthielten, daß diese Gemeinde zur wochentlich 5. tägigen Fuhr- oder Hand-Robat verbunden seye, worauf denselben vorgestellt

stellt wurde, daß sie ohnehin dadurch genugsam erleichtert seyen, daß sie jezt anstatt 5, nur 3. Täge in der Woche zu robaten hätten, und dahero sich nicht beklagen könnten, wenn die vorhin zur täglichen Robat verbunden geweste Unterthanen, jezt gleich ihnen nur zur 3. tägigen Robat verhalten seyen.

Die Gemeinde.

Ungeachtet dessen, daß wir anstatt 5. Täge nur 3. zu robaten haben, finden wir uns doch beschwert, den vorhin, da die Herrschaft so viele tägliche Robaten hatte, gebrauchte sie

1tens. Nicht allzeit so viele Täge jedem in die Robat ansagen zu lassen als er schuldig war, die Arbeit wurde noch leicht gerichtet, nun ist es umgekehret, weil die Herrschaft noch eben die Gründe, eben so viel

Arbeit als vorhin, dage-
gen aber weniger Robat
hat, so muß jeder die 3.
Täge richtig erscheinen.

2tens. Vorhin wur-
de nicht so genau auf die
Stunden gesehen, wir
durften später kommen,
und früher weggehen,
wir hatten also in 5. Ta-
gen nicht so viel zu arbei-
ten als jezt in dreyen.

3tens. Vorhin konn-
ten wir unsere Kinder
von 12. bis 14. Jahren
in die Robat schicken,
jezt fodert die Herrschaft
großgewachsene Leute,
wir sind also gezwun-
gen, Dienstbothen zu
halten, die wir vorher
ersparen konnten.

4tens. Weil die Herr-

schaft jezt weniger Robater hat, so sparet sie solche auf die nothwendigste Zeit, und den langen Tag, dagegen sie im Winter, wo wir unsere Dienstbothen am leichtesten entbehren könnten, ihre Arbeiten mit eigenen Leuten richtet.

5tens. Vorhin hatten wir unter unsren 5. Robat-Tägen kaum einmal wochentlich jeder eine Fuhr-Robat zu richten, weil die Herrschaft überflüssige Fuhr-Robaten hatte, nun trift uns jeden 2. auch 3mal die Fuhr-Robat, weil die Herrschaft die Fuhren nothwendiger brauchet, und die Handar-

heit leichter mit eigenen
oder gedungenen Leuten
richten kann.

6tens. Werden aus eben dieser Ursache in der Zeit, wo langer Tag und Arbeit häufig ist, mehr Fuhr = Robaten, in den Zeiten wo wir unser Zugvieh leichter entbehren könnten, mehr Hand = Robaten gefordeet.

Anmerkung.

Hie über wurde den Deputirten, in Betref der ersten 3. Beschwerds = Punkten vorgestellt, daß es eine freywillige Nachsicht der Herrschaft gewesen seye, wenn solche von ihnen nicht allzeit die vollständige Robat gefordert, und zugelassen habe, daß sie Kinder zur Robat schicken durften. Hierdurch habe die Herrschaft aber ihre Recht keineswegs vergeben, sie Kläger noch vor erflossenen lezten Robat = Patent zur vollständigen Verrichtung der schuldigen 5. Robat = Tägen, genauen Beobachtung der Stunden, und Abschickung tüchtiger Leute zu verhalten. Daß die wochentlich 5.tägige Robat, gleich der alltäglichen auf 3. Täge

eingeschränkt seyn solle, seye nicht willkührliche Anordnung der Herrschaft, sondern die in dem 3ten Absatz des angeführten Robat-Patents klar enthaltene allerhöchste Vorschrift, dahero sie sich hier über nicht beschweren könnten. Zur besseren Ueberzeugung wurde ihnen dieser Absatz des Patents bedachtsam vorgelesen.

Was übrigens die 3. lezten Beschwerds-Punkten anbelanget, wurde ihnen die Frage gestellt: Wie viel Tage sie wochentlich im Winter? und wie viel sie zur Zeit der nothwendigsten Arbeit, und des langen Tages gerobatet hätten?

Die Gemeinde.

Im Winter wurde es uns zweymal, im Fruhjahr, Sommer und Herbst aber öfters in der Woche viermal zur Robat angesagt, meistens geschah es in lezteren 3. Jahrszeiten an solchen Tagen, wo sich schöne Witterung zeigte, dahero wir unser Futter und Getreid oft nicht einbringen konn-

ten,

ten, weil uns meistens nur schlechte, regnichte Täge zu unserer Arbeit übrig blieben, dagegen das herrschaftliche Getreid und Futter immer sicher nach Hause kam. Hieraus folgte bey uns grosser Futter und Geldmangel. Was brauchte es mehr, um einige unter uns zu Grunde zu richten, ohne Geld konnten sie keine Dienstbothen, ohne Futter nicht genugsames Vieh halten. Sie musten also selbst mit ihren Weibern in die Robat gehen, und aus Mangel eigenen Viehs, vermöglichere Bauern dahin zu bringen suchen, daß sie gegen

deme, daß sie ihnen einen Theil ihres ohnehin wenigen Vermögen, Getreides dafür versprechen, oder wohl gar ein Stück Wiesen oder Acker zum Genuß überliessen, für sie die Robat-Fuhren verrichteten. Auf solche Art fehlte dem Betrieb ihre Wirthschaft, der nöthige Vorschuß, und die arbeitende Hand; von Zeit zu Zeit mehrten sich ihre Schulden, was Anfangs Rettungsmittel war, beförderte in der Folge ihr Unglück, dahero geschah es, daß sie endlich wegen überhäuften Schulden abgeschätzt wurden. Nun haben wir kein besseres

Schick-

Schicksaal zu erwarten, wenn uns in dieser Beschwerde nicht Abhilfe geschieht.

Anmerkung.

Hierüber wurde ihnen vorgestellt, daß 1tens dadurch, daß sie in dem Winter nur wöchentlich 2. Tage, im Frühjahr, Sommer, und Herbst aber manchmal in der Woche 4. Tage zu robaten verhalten worden seyen, keineswegs ein Unrecht geschehen seye, da in dem obangeführten 3ten Absatz, des Robat-Patents klar enthalten seye, daß wenn in ein oder anderer Woche, nur durch einen oder zwey Tage gerobatet, oder wohl gar keine Robat geleistet, oder anbegehret wurde, die Kumulir oder Einbringung der rückständigen, nur in so weit Platz greifen möge, daß der Unterthan niemals durch mehr, als vier Tage in einer Woche zur Robat angehalten werden könne. 2tens wären die von dieser Gemeinde abgeschätzt gewordene Unterthanen, nicht wegen der Robat, sondern wegen eigener Liederlichkeit in die Armuth verfallen, und seyen vielmehr die meisten Unterthanen dieser Gemeinde ganz vermöglich. 3tens wäre diese Robat keineswegs eine übertriebene Last, da wegen solcher die Gründe um einen sehr geringen Kaufschilling überkommen würden. Leztlich wurde ihnen annoch die Frage gestellt, ob sie mit Wahrheit sagen könnten, daß sie ein Jahr hindurch seit dem lezt erflossenen Robat-Patent mehr als 156. Täge, gerobatet hätten.

Die

Die Gemeinde.

In unserem Stift-büchel wird solches nicht eingeschrieben, und selbst ausrechnen können wir es nicht, wir wissen also hierüber nichts verläß-liches zu sagen, und bit-ten nur, daß, wenn uns nicht wöchentlich ein Tag Robat nachgesehen werden kann, uns er-laubt werden möchte, solche in Geld abzulösen, wir wollen gerne so viel dafür bezahlen, als bey der Rektifikazion ange-schlagen worden ist.

Anmerkung.

Nachdem nun der ganze Inhalt dieses Protokolls den anwesenden Deputirten von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und hierbey von denselben nichts beyzusetzen befunden worden ist, als wurde dieses Protokoll von den

zwey

zwey Beysitzern, und den Deputirten behörig und ordentlich unterfertiget, und den Deputirten auf ihr Verlangen, eine von der Herrschaft, und den zwey Beysitzern unterfertigte Abschrift von diesem Protokoll hinaus gegeben.
So geschehen ut supta.

Als Besitzer.

(L. S.) Johann Großmann) Amtleute.
(L. S.) Mathias Lehrreich)

Als Deputirte der Gemeinde N. N.

Joseph Kranich
Paul Loibner

Bescheid.

Da die Gemeinde N. N. nach Ausweis dieses Protokolls nicht erwiesen hat, daß sie zu einer mehreren Robat verhalten werde, als diese Herrschaft, laut Stock-Urbarii, und gemäß dem Robat-Patent vom 5ten Dezember 1787. zu fordern berechtiget ist, also wird die Gemeinde N. N. mit diesem Gesuch ab- und an die genaue Beobachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen; wo übrigens ihr wegen Ablösung der Robat, sich an den Inhaber dieser Herr-

schaft selbst Bittweise zu verwenden, unbenommen bleibt. Herrschaft N. N. den 8ten Oktober 1783.

Herr Kulpel, Verwalter dieser Herrschaft.

Daß dieser Bescheid unter beygesetztem Dato den zwey Deputirten der Gemeinde N. N. in unserer Gegenwart bedeutlich vorgelesen, denselben auch eine gleichlautende Abschrift hinausgegeben worden ist, und dieselben sich über diesen Bescheid nicht beschwert haben, bezeugen wir der Wahrheit getreu durch unsere eigenhändige Unterschrift. So geschehen in der herrschaftlichen Kanzley ut supra.

(L. S.) Johann Großmann) Amtleute als
(L. S.) Mathias Lehrreich) Besitzer.

Formulare.

Der den Unterthanen hinauszugebenden Bescheids-Abschrift. In Form eines Dekrets an die Gemeinde N. N.

Da ihr in eurer bey der unter 1ten dieses, in Gegenwart der zwey Amtleute, und Beysitzer

sitzer Johann Großmann und Mathias Lehrreich vorgekehrten Untersuchung, durch eure zwey Deputirte Joseph Kranich und Paul Loibner, angebrachten Robat-Beschwerde nicht erwiesen habet, daß ihr zu einer mehreren Robat verhalten worden seyet, als man laut Stock-Urbarii und gemäß dem auch public. Robat-Patent vom 5ten Dezember 1778. von euch zu fordern berechtiget ist, also werdet ihr mit dieser eurer Beschwerde, ab- und an die genaue Beobachtung eurer Schuldigkeit angewiesen. Wo übrigens euch wegen Ablösung der Robat an den Inhaber dieser Herrschaft, selbst euch bittweise zu verwenden, unbenommen bleibt.

So geschehen in dem herrschaftl. Schloß den 8ten Oktob. 1783.

Anmerkung.

Wie dieses Protokoll in verschiedenen Fällen zu gebrauchen, und was vorzüglich dabey zu beobachten ist.

Dieses Protokoll besteht hauptsächlich in 3. Theilen, in der Klage, den Anmerkungen, und der Entscheidung, oder dem Bescheid.

Bey der Klage ist 1tens. Vorläufig anzumerken, wo, wann, durch wen, und in wessen Gegenwart diese angemeldet worden, weil in dem Unterthans-Patent vom 1ten September 1781. vorgeschrieben ist, daß jeder Unterthan, seine wider die Herrschaft zu führen habende Klag an einem Amtstage, (wozu von jeder Herrschaft ein Tag in der Woche kundbar bestimmt seyn muß,) in Gegenwart zwey Beysitzer anbringen solle.

2tens. Ist die Klage linkerhand halbbrüchig einzutragen, und der Kläger, oder die klagende Gemeinde redend einzuführen, wie es hier das Beyspiel zeiget.

Die Anmerkungen haben zur Absicht die Klage in die gehörige Ordnung einzuleiten, und den oder die Kläger auf die beyzubringen habende Beweise zu erinnern, überhaupt aber sowohl die Geschichtserzählung, als die Beweisgründe ganz ins Klare zu setzen, und den Unterthan, was im vorliegenden Fall die Gesetze entscheiden, zu belehren. Aus den Anmerkungen kann das Kreisamt sodann, (wenn der Unterthan mit Beybringung der Protokolls-Abschrift sich über den herrschaftlichen Bescheid beschweret) am besten erkennen, ob die Herrschaft mit den klagenden Unterthanen ordentlich, und redlich zu Werke gegangen ist, ob sie sich ernstlich angelegen seyn ließ, die Sache recht zu untersuchen, und die Unterthanen mit einer Unpartheylichkeit zu belehren, als ob sie hier nicht Richter in eigener Sache seye.

Der Bescheid muß nicht allein die Entscheidung, sondern selbst die Gründe der Entscheidung enthalten.

Die

Die Gesetze auf welche sich diese Entscheidung gründet, müssen mit dem Dato (wie in diesem Beyspiel das Robat-Patent) angeführt werden. Längstens in 30. Tägen a dato der aufgenommenen Klage ist dem Kläger oder den Klägern der Bescheid an einem Amtstage, in Gegenwart der nämlichen zwey Beysitzer, welche der Untersuchung beywohnten, zu publiciren, und daß solches richtig beschehen, mit der Anmerkung, wie im vorgehenden Beyspiel durch ihre Unterschrift zu bestättigen, worauf den Klägern derselbe auch per Decretum nach dem beygesetzten Formulare hinauszugeben ist, jedoch muß den Klägern nach Publicirung des Bescheids sogleich die Frage gestellt werden, ob sie sich dieser Entscheidung fügen, oder über solche sich weiters beschweren wollten?

Im letztern Falle ist ihnen die Protokolls-Abschrift unweigerlich binnen 3. Tägen hinauszugeben.

In der Auswahl der Beysitzer, sollen die Herrschaften äusserst vorsichtig seyn, und um allen Schein der Partheylichkeit zu entfernen, diejenigen, welche sich in Städt- und Märkten befinden, sollen hierzu Gerichts-Personen, oder andere einsichtig redliche Männer, die übrigen auf dem Lande aber in wichtigeren Fällen fremde Verwalter und Amtleute erbitten, und nur wenn solches nicht seyn kann, oder in minder wichtigeren Fällen die eigenen Amtleute hierzu nehmen.

Nro. 115.

S. V. Rubrik N. 74. p. 427. N. 76. p. 443. u.
N. 82. p. 455.

Nro. 116.

Wien 10. Dez. 1782.

Alle jene Dominien, die an landesfürstlichen Gaben mehr von den Unterthanen gefodert und eingehoben haben, als die Subrepartizionen ausweisen, sollen zur Verantwortung gezogen, und sich über die Verwendung dieses zu viel abgenommenen Steuerbetrags auszuweisen angehalten werden.

Nro. 117.

Wien 20. Apr. 1785.

Es ist zur Sicherheit des allerhöchsten Dienstes, und des Aerariums für nothwendig gefunden worden, daß die Magistrate nachdrücklich angewiesen werden, daß in Fällen, wo sie einem Verpflegsrechnungsführer, oder welcher ärarischer Beamter es seyn mag, zu seiner Rechnungsbedeckung etwas zu koramisi-

ren haben, sie die Koramisirung nie anders unternehmen, als wenn sie von dem Faktum gänzlich überzeigt sind, die allenfällige Zahlung in ihrer Gegenwart geschehen ist, und sie die Perzipienten selbst gesehen haben.

Nro. 118.

Die Ausstellung der Paßports an hergelaufene Fremdlinge, und Vaganten, von Seite der amtlichen und städtischen Kanzleyen, war bisher einer der schädlichsten Mißbräuche, wodurch mancher liederlich-gefährlicher Landläufer seine Beförderung erhielt. R. H. Freyb. 26. Nov. 1782.

Dießfällige Ausfertigung in obrigkeitlichem Name wird hiermit für ein- und allemal bey unausbleiblicher Strafe eingeboten, mit dem Befehl, die allenfalls wider Verbot beybringende derley Paßports auf der Stelle nicht nur zu kassiren, sondern auch die Aussteller derselben unverschieblich anzuzeigen.

Jedoch bleibt jedem Amte, städtischen Kanz-

ley und übrigen Behörden unbenommen, eignen Bürger, Unterthan, oder Ingesessenen, von deren Betragen, und Absicht man gewiß versichert ist, wie bis anhero auf ihr geziemendes Ansuchen zu ihrer Sicherheit die benöthigten Paßporte zu ertheilen.

Nro. 119.

Wien 28. Sept. 1784.

In Folge der unterm 9ten Hornung dieß Jahrs erlassenen allerhöchsten Verordnung, „ daß Niemand einen Fremden, der sich mit- „ telst eines Passes, Urlaubzedels, oder einer „ Kundschaft nicht auszuweisen vermag, über „ Nacht behalten solle. „

Wird hiemit weiters nach Vorschrift allerhöchsten Hofdekrets vom 28ten September bekannt gemacht:

Nachdem beständig noch Anzeigen einkommen, wie nämlich die Ausreißer (Deserteurs) bey den Landeseinwohneren einen Unterstand finden, letztere aber dabey ihrem eigenen Vor-

theil

theil wegen der Taglia außer Acht lassen, die ihnen richtig bezahlt werden würde, wenn sie wegen derley Deserteurs die vorgeschriebene Nachforschung machten, und solche als meyneidige Leute in Verhaft brächten; so ist den Unterthanen durch die k. k. Oberämter, Dominien, Magistraten, und Ortsvorgesetzte, dann von Seiten der Geistlichkeit von den Kanzlen begreiflich zu machen: daß, wenn gleich Wirthe, und andere Landesinnwohner mit Deserteurs in keiner Einverständniß wären, sie doch in den Fällen, wo es sich beweiset, daß sie, zu ihnen gekommene Ausreißer nicht um ihre Päße befragt, selbe bey sich beherberget, und dadurch die Leute die Gelegenheit zu entkommen gefunden haben, allemal empfindlichst bestraft werden würden.

Nro. 120.

Um die Unterthansbedrückungen um so sicherer hindanzuhalten, und die Grundobrigkeiten auf die Handlungen ihrer Beamten, Pächter

Wien 18. Dez. 1784.

und obligatorischen Besitzer desto aufmerksamer zu machen, wird verordnet, daß die Grundobrigkeit für alle gesetz- und billigkeitswidrige Unterthansbedrückungen, und Ueberhaltungen ihrer Beamten, Pächter, und obligatorischen Besitzer, welche nicht eigentlich in blosse delicta personalia einschlagen, für welche natürlicherweise niemand, als die Begeher des Verbrechens haften können — jedesmal salvo regressu zu haften haben, folglich der dem Unterthan dadurch zugegangene Schaden und Nachtheil immer sogleich entweder baar ersetzet, oder aus den Einkünften des Guts hereingebracht werden soll.

Nro. 121.

Wien 26. Dez. 1784.

Nachdem zu Sicherstellung des Unterthans gegen das willkührliche Verfahren herrschaftlicher Beamten eine unumgänglich nöthige Anstalt ist, daß auf sämmtlichen Dominien jedem Unterthan seine Gabenbüchel sowohl über die landesfürstliche, als herrschaftliche Gaben, und

Schul-

Schuldigkeiten hinausgegeben, und in solchen ein- so andere Schuldigkeiten auf einer- und die Abstattung auf der anderen Seite vorschriftmäßig eingetragen werden, diese Anstalt ohnehin auch in den erlassenen Verordnungen sich gründet.

So ist hiesiger Regierung durch ein höchstes Hofdekret vom 26ten Dezember vorigen Jahrs aufgetragen worden, mittels der Kreisämter die genaue Befolgung dessen allen Dominien nachdrücklichst einzubinden, und hierauf das sorgsamste Augenmerk tragen, auch ob die hinausgegebene Gabenbüchel vorschriftmäßig eingerichtet seyen, untersuchen, und das Mangelhafte verbesseren zu lassen; so wie selbe auch ihres Orts auf den richtigen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und sich die kreisämtliche Berichte über die dießfällige Revisionskommission, und den bey den Dominien vorgefundenen Stand der Sache, dann die allenfalls zu vorschrifmäßiger Regulierung der Gabenbüchel getroffene Ankehrungen vorlegen zu lassen, die ungehorsamen Dominien aber zu bestrafen habe.

Gleichwie nun das Kontribuzionale fast immer gleich ausgeschrieben wird, oder, wenn die Umstände mehr, oder weniger auf den Unterthan anzulegen erforderen, die Subrepartizion in jedem Ort, und Herrschaft zeigen muß, was jeder Unterthan hieran zu entrichten hat; so sind diese Gabenbüchel sowohl in Ansehung des Kontribuzionalis, als beständigen herrschaftlichen Geld- und anderen Abgaben, zu gänzlicher Erfüllung dieser allerhöchsten landesfürstlichen Absicht gleich einzurichten, zu welcher Arbeit eine angemessene Frist zu bestimmen, sofort von den Ober- und Aemtern, ob, und wie dieser Auftrag in Erfüllung gebracht worden, bey eigener Verantwortung, in den ihnen anvertrauten Bezirken nachzusehen, und so viel die Kameralortschaften betrift, das Gehörige von ihnen selbst zu besorgen ist.

Sollten auch einige Dominien in Sachen unwirksam sich bezeigen, sind diese zur Befolgung nachdrucksamst zu ermahnen, bey weiterer Unbefolglassung des Vorgeschriebenen aber hieher anzuzeigen.

Nro.

Nro. 122.

Wien 5. Apr. 1785.

Seine kaiserlich-königliche Majestät haben gelegenheitlich, da einige Unterthanen von ihrer näheren Obrigkeit wegen übermäßigen Spielen um Geld bestraft worden, und die Sache zur allerhöchsten Wissenschaft gelanget ist, mittels Hofdekrets vom 5ten dieses allergnädigst zu entschließen geruhet: daß bey derley Polizeyverbrechen nach dem §. 11. des Unterthanspatents vom Jahre 1781. von den Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen eine Geldstrafe keineswegs verhänget werden dörfe.

Nro. 123.

Wien 22. Jän. 1787.

Daß auch alle bey den herrschaftlichen Ortsgerichten zur Justizverwaltung bestimmte Beamten geprüfte, und von dem Appellationsgerichte tüchtig befundene Leute seyn sollen: so wird diesemnach dem Appellatorium angetragen, durch die diesseits untergeordnete Ober-

und

und Aemter allen in jedem Bezirke betreffenden Herrschaften den Befehl bekannt machen zu lassen, daß jede sich binnen Jahr und Tag ausweise, wer in ihrem obrigkeitl. Bezirke die Justiz verwalte, und daß selber von dem diesseitigen Appellationsgerichte tüchtig befunden sey.

Nro. 124.

Wien 5. Febr. 1787.

Daß als eine Grundregel gegenwärtig zu halten seye, daß unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Kaufbriefen, noch in den alten Stiftbüchern ausgedrücket seyn, wenn gleich davon in den ursprünglichen oder Stockurbario Meldung geschehe, nur damals gefodert, und von dem Kreisamt unterstützet werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen sey, weil widrigens bey einem sich ergebenden Widerspruche, und besonders wenn das Dominium in Ansehung der gefoderten Schuldigkeiten auch nicht einen 32jährig ruhigen Besitz zu erweisen ver=

vermöge, dergleichen von andern Behelfen entblößtes blos obrigkeitliches Stockurbarium eben so, wie das Rektifikationsurbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfasser einen Rechtbeständigen Beweis auszumachen habe.

Nro. 125.

Wien 22. Feb. 1787.

Haben Se. k. k. Majestät in Ansehung des von den hierländigen Obrigkeiten auszübenden Fallrechtes allergnädigst zu entschließen geruhet, daß nur jene Dominien, welche dieses Fallrecht durch legale, das ist, mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommene, und von selben, wo nicht viritim, doch vom Richter, und Geschwornen im Namen der Gemeinde mitunterfertigte Urkunden, oder auf eine anderweite rechtsbeständige Art zu erweisen vermögen, auch ihre dießfällige Benutzung bey der letzten Steuerrenovazion behörig fatiret haben, dieses auch noch ferners, jedoch bey dem Vieh nicht in Natura, sondern in Geld dergestalt auszuüben

hätten,

hätten, daß derjenige Unterthan, der 50. Jauchert urbares Feld, oder darüber besitzet, für den Viehfall, oder das sogenannte beste Haupt bey seinem Absterben 40. fl. — jener, welcher 30. Jauchert, oder darüber, bis gegen 50. besitzet, 30. fl. — der, so nur 20. Jauchert, oder darüber, bis gegen 30. innhat, 20. fl. — und endlich jener, welcher unter 20. Jauchert besitzet, 10. fl. an die betreffende Herrschaft zu entrichten schuldig seyn solle.

Nro. 126.

Wien 2. Apr. 1787.

Daß den Obrigkeiten nicht mehr gestattet seyn soll, ihre eigenen = gegen Rustikalgründe zu vertauschen, und zwar unter Strafe des doppelten Werths, es sey dann, daß das Kreisamt vorläufig hierwegen die Untersuchung gepflogen, der ad Protocollum vernommene Unterthan seine ungezwungene Einwilligung, wenn ihm die vertauschende Gründe eigenthümlich gehören, gegeben, und die Landesstelle solches genehmigt habe: ohne dieser des Unterthans

thans freywilligen Einwilligung sey der Tauschhandel nicht zu bestättigen.

Nro. 127.

In Ansehung des Maaßes, und Gewichtes haben Seine Majestät folgende allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet: N. Z. Freyb. 6. Sept. 1787.

Erstens: Bleibet das derzeit in jedem Lande übliche Maaß und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen, und Benennungen, auch in Zukunft für all- und jeden Kauf, und Verkauf, obrigkeitliche Abgaben, und zollämtliche Gebühren, bestimmet.

Die Aufsicht darüber, daß niemand im Maaße und Gewichte verkürzet werde, wird als eine blose Polizeyanstalt den Magistraten, und Ortsobrigkeiten mit der Bedrohung aufgetragen: daß, wenn eine Parthey im Verkaufe sich einer betrüglichen Maaßerey, Waage, oder Gewichts, bedienen würde, sowohl die Parthey, als das zur Aufsicht bestellte Magi-

strats-

stratsindividuum, oder der obrigkeitliche Beamte (insoferne sie die betrügliche Handlung duldeten) nach Beschaffenheit der Umstände mit den in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Leibes- oder willkührlichen Geldstrafen beleget werden würden:

Zweytens: Haben sich die Magistrate, und Obrigkeiten, wenn sie mit ächten Maaßereyen und Gewichten noch nicht versehen sind, solche auf eigene Kösten beyzuschaffen, um hiernach jene Maaßereyen und Gewichte, deren sich in ihrem Bezirke die Partheyen zum Verkaufe gebrauchen, in Rücksicht auf ihre Richtigkeit beurtheilen, und wenn sie solche für ächt erkannt haben, zum allgemeinen Beweise der Aechtigkeit mit dem obrigkeitlichen Stempel ohnentgeldlich bezeichnen zu können. Ohne eine solche Bezeichnung sind keine Maaßereyen und Gewichte in Städten, und auf dem Lande zu gestatten, und den dagegen handlenden Partheyen die unächten, und unbezeichneten Maaßereyen, und Gewichte sogleich abzunehmen, auch ist denselben zur Sicherstellung des Publikums

Klikums aller Handel, und Verkauf in so lang einzustellen, bis sie sich mit der ächten Maaßerey und Gewichte versehen haben werden.

Drittens: Sind weder bey den Magistraten der Haupt- oder andern Städte, noch bey den Obrigkeiten eigene besoldete Beamte, oder Adjustirer anzustellen, sondern die Professionisten, welche die Maaßereyen, oder Gewichte verfertigen, oder ausbessern (mit denen sich die Partheyen, so wie über eine andere zu verfertigende Waare des Preises halber einverstehen müssen) oder die Partheyen selbst haben die Maaßereyen und Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitlichen Approbazion, und Bezeichnung, welche jedoch die Obrigkeit in so lang zu versagen hat, bis die neuen oder alten verbesserten Maaßereyen und Gewichter den original Maaßereyen und Gewichten, oder den sogenannten Altvätern vollkommen gleich befunden werden, zu überreichen.

Viertens: Weil die von den Magistraten und Obrigkeiten sich derzeit beyzuschaffende, oder schon bey Handen habende Altväter selbst

durch den längeren Gebrauch abgenützt, und sodann wieder in ihre Richtigkeit gebracht werden müssen, den Magistraten und Obrigkeiten aber es zu kostspielig, und beschwerlich fallen würde, wenn sie sich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedesmal in die Hauptstadt begeben müßten; so ist zu deren Erleichterung die Einleitung zu treffen, daß in jeder Stadt, oder Ortschaft, wo sich ein Oberamt befindet, und wo diese Anordnung nicht schon bestehet, noch insbesondere die sogenannten Altväter von allen Gattungen angeschaft, und aufbewahret werden, damit nach solchen die original Maaßcreyen und Gewichte der Magistrate und Obrigkeiten im Erfordernißfalle unter der Aufsicht des Oberamts ebenfalls unentgeltlich wieder berichtiget werden können.

Nro. 128.

Es gehe der ausdrückliche Befehl Seiner kaiserlich-königl. Majestät dahin, daß das Leibereinkaufgeld gänzlich aufgehoben werde; wobey es also auch sein Bewenden haben müße; maßen

maßen die von dem breisgau-landständischen Konseß dagegen angezogene Verordnung vom 9ten September 1788. hierauf gar keinen Bezug habe. *

* s. n. 131.

Nro. 129.

Daß das ehemal gewöhnliche Siegelgeld neben den neuen Taxordnungen nicht statt finden könne. Wien 23. Jän. 1789.

So weit es ein Zwang gewesen sey, alle Urkunden vor der Obrigkeit zu schließen, und durch derselben Besieglung zu befestigen, sey es hievon durch die allgemeine Verordnung abgekommen, vermög welcher freye Leute ihre Kontrakte für sich schließen könnten, und dießfalls an keine Obrigkeit gebunden seyen.

So weit hingegen die Kontrahenten freywillig eine Urkunde vor die Obrigkeit zur Besieglung brächten, um dadurch einer Kopie die Authentizität zu verschaffen; so trete statt der vormals gewöhnlichen Siegeltax diejenige Taxe

ein, die in der dritten Rubrike der Taxordnung vom 13ten September 1787. ad E. für die obrigkeitliche Vidimirung der Urkunden ausgezeichnet sey.

Nro. 130.

Wien 5. März 1789.

Daß, da das Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche es ex Nexu fulditelæ; (das ist: aus dem Verbande der Unterthänigkeit) wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wozu auch Juden gehören, keinen Unterschied mache, dergleichen Unfug da, wo er noch bestehet, ohne Rücksicht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten, als ein Generalverbot allgemein und ohne Unterschied abgestellet werden solle.

Nro. 131.

Wien 30. Apr. 1789.

Daß das bestehende höchste Verbot des Wei-

wie bey anderen österreichischen Dominien, anzuwenden sey.

So viel es aber die anderweite Frage, ob die dießfällige höchste Verordnung auch auf die, aus fremden Reichsterritorien in das Oesterreichische einziehenden Weiber sich zu erstrecken habe? betreffe; befehlen Höchstdieselben, daß, wenn ein auswärtiger Reichsstand, oder ein auswärtiges Dominium von einer, in sein Gebiet einziehenden österreichischen Weibsperson das Einkaufgeld beziehe, alsdann jure reciproci bey Einziehung einer Weibsperson aus derley Gebieten in das Oesterreichische diese Abgabe auch sowohl von den Kammeralherrschaften, als andern in dem Oesterreichischen befindlichen Dominien eingehoben werden solle.

Nro. 132.

In Ansehung des Kaduzitäts- (Heimfälligkeits-) Rechts haben Seine Majestät folgendes zu entschließen befunden: Wien 7. Sept. 1789.

„ Der Heimfall eines von den Unterthanen
„ nen besessenen Gutes an die Obrigkeit kann
„ nur damals Platz greifen, wenn dessen le-
„ henbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und
„ in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertig-
„ ter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber
„ hat sich der Rückfall nur auf das Lehenkor-
„ pus selbst, nicht aber auch auf das Allodiale
„ zu erstrecken.

„ Kann die Obrigkeit die Lehenbarkeit
„ nicht standhaft erweisen, und ist kein Be-
„ lehnungsbrief vorhanden; so ist die Vermu-
„ thung für die Freyheit des Grundes, und
„ dann hat die allgemeine Sukzessionsordnung
„ statt. Ein obrigkeitliches Kaduzitätsrecht
„ aber, außer dem Nexu Feudali, kann in
„ keinem Falle Platz greifen, sondern da, wo
„ die Privatsukzession aufhört, tritt jene des
„ Staates ein. Wornach in allen Fällen sich
„ zu benehmen ist. „ *

* s. n. 134.

Nro. 133.

Die aufgerichteten Fruchtmärkte werden von Tage zu Tage weniger mit feilen Körnern besuchet, und diese zum öffentlichen Verkaufe nicht ausgestellet, sondern meistens von inn- und ausländischen Fruchthändlern und Vorkäuflern in den Scheuern und auf den Speichern, ja sogar in Halmen vorgekauft, sodann von ihnen weiters verhandelt, so, daß diejenige, welche Früchten kaufen wollen, von den Märkten oftmals wieder leer abzugehen, und sich nur an die Händler und Vorkäufler zu wenden genöthiget werden. R. H. Frey. 24. Sept. 1789.

Um diesen Unfug, dessen Druck auf den Mittelmann und insonderheit auf die Armen fällt, billigermaßen abzustellen, und um die öffentlichen privilegirten Fruchtmarktstätte bey ihren erworbenen Rechten handzuhaben, finden wir uns veranlasset, unter andern uns von allerhöchster Behörde neuerlich anbefohlenen Verfügungen auch folgende hiemit zu erlassen.

Erstens: Wir befehlen allen uns unterstehenden Obrigkeiten, Dominien und gesammten Behörden, daß sie und ihre Unterthanen die zum Verkaufe gewiedmeten Früchten künftig nicht mehr in ihren Häusern, Speichern und Scheuern, ausgenommen den Ortsinngesessenen zu ihrem nöthigen Hausgebrauche, verkaufen, oder vertauschen, sondern solche auf die öffentlich-angeordneten Märkte selbst bringen, oder bringen lassen.

Zweytens: Auf den Uebertretungsfall setzen wir hiemit die Strafe der Konfiskazion, wovon der Denunziant, er sey ein Zollbeamter, ein Dritter, oder der Käufer selbst, den Drittheil des Werthes der konfiszirten Körner erhalten, auch, wo thunlich, dessen Namen verschwiegen bleiben solle. Wir behalten uns auch vor, diejenigen, welche sich hierunter mehr als einmal auf dem Ungehorsame betreten lassen, noch mit andern Strafen an Ehre und Leibe anzusehen.

Drittens: Vorzüglich haben sämmtliche

Obrig-

Obrigkeiten, Dominien und jeder Unterthan insonderheit, eine genaue Aufsicht auf jene Fruchtkipperer zu tragen, welche beträchtliche Fruchtvorräthe auf den Märkten oder in den Scheuern und Speichern aufkaufen, und solche so lang zurückhalten, bis die Früchten auf einen hohen Preis steigen, um andurch einen gemeinschädlichen Wucher zu treiben. Dergleichen höchst schädliche und verachtenswerthe Leute sind ohne Ansehen der Person nicht zu dulden, sondern uns anzuzeigen, um solche als wahre Geisler der gedrückten Armuth mit den ihnen gebührenden Strafen ansehen, und der öffentlichen Verachtung durch Nahmhaftmachung derselben aussetzen zu können.

Viertens: Bleibt sämmtlichen näheren Obrigkeiten unbenommen, ja es wird denselben hiemit befohlen, für ihre Untergebenen gegenwärtig solche Maaßregeln zu ergreifen, daß niemals, besonders auf die Winterszeit ein Abgang oder Mangel in den ihnen zugehörigen Ortschaften entstehe. Ueberhaupt sind solche ausgiebige Vorkehrungen zu treffen, daß nach

gepflogener zureichenden Erkundigung der jedesjährigen Einfechsung und Erforschung des nöthigen Fruchtbedarfs für jeden Ort oder einzelne Unterthanschaft so viel Vorrath an Früchten beygeschaft werde, daß der Unterthan bis auf die nächste Aernde damit nach Nothdurft versehen bleibe.

Sollte sich hierinn eine nähere Obrigkeit saumselig, gleichgültig, oder gar nachläßig betreten lassen; so wird dieselbe, da es ihre vorzügliche Pflicht ist, für die Unterhaltung ihrer Unterthanen immerhin aufmerksam zu sorgen, über die bezeigte höchst sträfliche Unachtsamkeit und Verwahrlosung ihrer Unterthanen nicht nur zur schärfesten Verantwortung gezogen, sondern auch Seiner k. k. apostol. Majestät unmittelbar zur weiteren allergerechtesten Verfügung namentlich angezeigt werden.

Fünftens: Wir erklären hiemit öffentlich, daß wir in Ansehung der k. k. Kammeralherrschaften nichts Besonderes verlangen, sondern daß solche hierunter in Allem auf das genaueste wie andere Grundobrigkeiten sich zu fügen,

fügen, und die Kammeralbeamten uns hiefür zu haften haben.

Sechstens: Diese Verordnung ist von den Obrigkeiten ihren Gemeinden öffentlich zu publizieren, jeder Gemeinde ein Abdruck davon zu zustellen, und an allen gewöhnlichen Orten anzuschlagen.

Nro. 134.

Wien 24. Jun. 1790.

Als ein Nachtrag des Normalis vom 7ten Sept. 1789, das Heimfälligkeitsrecht betreffend, wird allgemein bekannt gemacht, daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht, Jus Caducitatis, nur eine Species Feudi sey, und obwohl das desfalls bestehende Normale vom 7ten Sept. 1789. die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechts nur auf die Fälle, wo ein wirklicher Nexus feudalis dargethan werden könne, eingeschränket habe, Se. Majestät dennoch gnädigst gestatten wollen, daß, da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwischen Obrigkeiten, und Unterthanen zu Stand gebrachten giltigen

Ver-

Verträgen und Urkunden, die vor dem Normale vom 7ten Sept. 1789. eingegangen worden, wenn gleich kein Nexus feudalis eintritt, gegründet sey, solches für das Verflossene giltig seyn könne, für die Zukunft hingegen, und seit der Zeit dieses Normals aber, da, wo kein Nexus feudalis erweislich sey, auch keine anderweite neue Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten giltig errichtet werden dürfen, woraus von selbst folge, daß auch die nach den ante legem und außer des Nexus feudalis errichteten giltigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheim fallende Unterthansgründe zuwider der allgemeinen Vorschrift, vermög welcher die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrecht an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigentlich verkauft werden müssen.

Nro.

Nro. 135.

Um die ohnehin beschäftigten Kreisämter mit der Einschreitung in die Wahl der Magistrats-Individuen bey den Municipalorten zu verschonen, und durch die den Obrigkeiten, welche vormals das Recht der Bestättigung der Magistratualen hatten, an dessen Statt (durch die Verordnung vom 19. Dezember 1785.) eingeräumte Exklusivam, die Wahl keiner Hemmung auszusetzen, befehlen Se. Majestät: daß bey denjenigen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestättigung vorzulegen verpflichtet gewesen, die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Kommissär, sondern von der Obrigkeit oder ihrem Abgeordneten der Ordnung nach solchergestalt aufgenommen werden soll, daß dadurch die Wahlfreyheit einzig und allein in so weit unterbrochen werden könne, als die Obrigkeit dem Gewählten die Exclusivam zu geben für nöthig fände. Uebrigens hat die Obrigkeit oder derselben Abgeordneter, von dem Gewählten auch den Diensteid aufzunehmen,

Wien, 2. Aug. 1790.

nehmen, und über den Wahlakt dem Kreisamte Bericht zu erstatten, damit dieses die erfolgte Wahl zum Kenntnisse nehme, und darüber die weitere Anzeige an die vorgesetzten Behörden erstatte.

Nro. 136.

R. R. Freyb. 11. May 1791.

Daß sich die löblichen Dominien, in den Fällen, wo es um die Erhaltung eines Todtenscheins für einen unterm benderischen Regimente befindlichen Mann zu thun ist, selbst an das vom benderischen Regimentskommando nacher Brüßel zu verwenden hatten, welches nicht ermangeln werde auf deren Zuschriften die nachgesuchte Auskunft zu geben.

Nro. 137.

Wien 29. May 1791.

Daß sich in die Verleihung der Gewerbe weder in den königlichen Städten, noch auf dem Lande von Seite der Landesstelle direkte eingemenget, sondern diese den Magistraten, und

Ortes-

Ortsobrigkeiten, denen die Lokalnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen seyn müsse, überlassen werden soll; die politische Hof- und Landesstelle aber nur damals einzutretten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate, und Ortesobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden.

Nro. 138.

Da man wahrgenommen hat, daß die herrschaftlichen Beamten gegen die ausdrückliche Vorschrift des §. 434. der allgemeinen Gerichtsordnung, und wiederholten höchster Verordnungen, die Taxen in Streitsachen, und in den Geschäften des adelichen Richteramtes noch fortan als einen Theil ihrer Besoldungen beziehen; so werden alle anher unterstehende Dominien, und nähere Ortsobrigkeiten hiemit ernstlich erinnert, ihren aufgestellten Justizbeamten nach der obangezogenen höchsten Vorschrift

R. A. Freyb. 7. Dez. 1791.

schrift statt des unbefugten Taxbezuges eine angemessene jährliche Besoldung in fixo auszuwerfen, und sich alle was immer Namen habende Taxen in Streitsachen, und in den Geschäften des adelichen Richteramtes selbst verrechnen zu lassen, auch daß solches geschehen, und künftig geschehen werde, binnen einer Monatsfrist sich anher unfehlbar auszuweisen.

Nro. 139.

Wien 30. Dez. 1792.

Da sich schon mehrmalen Fälle ergeben haben, daß die bey Privaten anliegenden Stiftungskapitalien, wenn sie auch mit der ersten Hypothek versehen waren, dennoch der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt gewesen sind; so haben Se. k. k. Majestät mittelst eines höchsten Handbillets vom 30. Dezember vorigen Jahrs anzuordnen geruhet, daß, um in die Zukunft derley Fälle zu vermeiden, vorzüglich darauf zu sehen sey, damit in dem Falle, wenn bey solchen Privaten die Schulden sich häufen, jederzeit und zwar unter eigner Dafürhaftung

auf

auf die Zurückzahlung der Stiftungs- oder anderer zu den öffentlichen Fonds gehörigen Kapitalien gedrungen werde.

Diese allerhöchste Anordnung wird daher hiemit allgemein bekannt gemacht, und werden nicht nur die vorderösterreichischen Stände, welche zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 21. Sept. 1790. für die Kapitalien, die von Kirchen, Stiftungen und überhaupt von den geistlichen Fonds, auch von Pupillen bey Privaten anliegen, salvo regressu gegen die Schuldtragenden zu haften haben, sondern auch die k. k. Kammeralämter sammt den übrigen was immer für Namen habenden Wirthschaftsadministrazionsbeamten, auch die Städte und Dominien selbst, bey deren Untergeordneten derley Kapitalien anliegen, hiemit ernstlich ermahnet, bey der ersten Gewahrnehmung, daß sich bey einem mit derley Kapitalien onerirten Privaten die Schulden häufen, mit Aufkündung und Eintreibung dieser Kapitalien unnachsichtlich vorzuschreiten; indem man im Falle eines Kapital- oder Zinsverlusts bey den

gedachten Behörden den Regreß zu suchen bemüßiget seyn würde.

IX. Rubrik. Diensterwerbung der Beamten.

Nro. 140.

Wien 27. Okt. 1743. Daß die erbländischen Vasallen und Unterthanen keine fremde Dienste, oder Titel ohne allerhöchste Erlaubniß annehmen, und die dawider Handelnden von den königlichen Diensten ausgeschlossen, und hierzu unfähig seyn sollen.

Nro. 141.

Wien 1. Jul. 1761. Daß in einem Verbrechen betretener, und hierauf kassirter Diener, nicht mehr zu k. k. Diensten angestellet werden solle.

Nro. 142.

Wien 5. Jul. 1766. Bey allen künftigen Diensterledigungen in den k. k. politischen, Kammeral-Finanz- und Kom-

Kommerzialſtellen ſoll auf diejenigen Subjekte, und vor allen anderen der Bedacht genommen werden, welche in dem Natur- Völker- und allgemeinen Staatsrecht, als dem Grund der geſammten Polizey, in den Polizey- und Kameralwiſſenſchaften, dann in dem Kammeral- und Merkantilrechnungsweſen ihren vorzüglichen guten Fortgang durch Zeugniſſe der betreffenden Lehrer erweiſen können, wie dann in dieſer Abſicht Se. Majeſtät ferners anbefehlen, daß von den betreffenden Lehrern nach jedem geendigten Lauf oder Kurs ihres Studium ein Verzeichniß derjenigen Subjekte, welche vor allen anderen ſich ausnehmend hervorgethan haben, abgegeben, und zugleich deren Sitten, und ſonſtige Aufführung angezeiget, dieſes Verzeichniß jedoch ſo, wie die ertheilenden Atteſtaten jedesmal gewiſſenhaft, unpartheyiſch, und mit vorgehenden ſchärfeſten Prüfungen, ſo wie jedes Subjekt es wirklich verdienet, bey widrigenfalls auf ſich ladender Ungnade, und ſchwerer Verantwortung abgefaſſet, und eingereicht werden.

Nro. 143.

Wien 3. Dez. 1770.

Ihre Majestät hatten neuerdings zu resolviren geruhet, daß Niemand zu einem politischen, es seye landesfürstl. ständisch- oder städtischen Officio ohne beybringenden glaubwürdigen Zeugniß der erlernten Polizey, und Kammeralwissenschaften nebst den übrigen requisitis gelangen solle. *

* s. n. 144.

Nro. 144.

Wien 7. Dez. 1770.

Ihro Majestät hätten ihro jüngsthin wegen der zu denen städtischen Bedienstungen künftig erforderenden Polizey- und Kammeralwissenschaften geschöpfte allerhöchste Entschliessung in Ansehung des denenselben meistens anklebenden geringen Gehalts allergnädigst dahin zu erläutern geruhet, daß bey Ersetzung derley städtischen Bedienstungen, und sonderist jenen, welche wenigstens 400 — bis 500. fl. jährlichen Einkommens abwerfen, in Zukunft allemal

mal auf ſolche ſubjecta, welche nebſt denen übrigen erforderlichen Eigenſchaften die Polizey- und Kammeralwiſſenſchaften erlernet zu haben, docieren können, der vorzügliche Bedacht genommen werden ſolle.

Nro. 145.

Daß diejenigen malverſirten Beamten, Räthe oder Offizianten, welche ſich durch ihr vormaliges Vergehen in den aufgehabten Dienſten ſträflich gemacht haben, forthin zu k. k. Dienſten nicht mehr gebrauchet, noch denſelben dießfalls einige Kommiſſionen und Dienſtgeſchäfte aufgetragen werden ſollen. Wien 8. März 1772.

Nro. 146.

Demnach wir unſerer landesmütterlichen Sorgfalt unter andern vornämlich auch dahin gerichtet haben, wie zum Beſten des Staats und Beförderung unſeres höchſten Dienſtes jungen Cavalieren, welche aus denen Academien Wien 10. Jul. 1772.

oder Schulen austretten, und sich nicht dem Militarstand zu widmen gedenken, die Einleitung zu Civildiensten verschaffet, und selbe in dieser Sphæra zu nützlichen Mitgliedern des Staats gebildet werden mögen, hierzu aber hauptsächlich zwey Weege am gedeyhlichsten befunden, daß nämlich derley junge Leute theils bey denen Oberämtern ad Praxin angestellet, theils bey unsern Hof- und Länderstellen tüchtigen Räthen, oder Secretarien zur nöthigen Anleitung in die Dicasterial agenda zugegeben werden, um andurch geschickte, und auf alle vorfallende Ereignisse bereit fertige Räthe nachzuziglen, und selbe bey sich ergebenden Diensterledigungen zu unserer höchsten Auswahl in Anschlag bringen zu können.

Als haben wir hiemit gnädigst vest zu setzen entschlossen, und befehlen dahero, daß künftig nicht leichtlich jemand von Herrn- oder Ritterstand zu was immer für ein Civilbedienstung vorgeschlagen werde, der nicht vorhero durch einige Jahre bey einem Oberamt, oder auch bey einem Rath, oder Secretario einer

Hofe

Hof- und Landesstelle in denen Geschäften sich geübet, und über seine fleissige Verwendung und erworbene Fähigkeit nicht nur durch behörige Zeugnisse sich ausgewiesen, sondern auch selbst denen verläßlichsten Prüfungen wegen seiner Tichtigkeit sich unterzohen, und solche damit genüglich bestättiget haben wird.

Nro. 147.

Wien 29. März 1781.

1mo Daß jedermann, wenn er eine Charge oder Dienst überkommet, dessen bestimmter Gehalt und Emolumenten höher sind, als jener, den er vorher gehabt, den Genuß des ersten Diensts verliere, sobald er den höheren geniesset; wenn aber vice versa der Gehalt und die Emolumenten des neuen Dienstes geringer wären; so komme es darauf an, ob er den Dienst gesuchet habe, oder der Dienst ihm ex officio aufgetragen sey. Im ersteren Falle wäre der geringern Genuß sein eigener Wille, im zweyten müsse er seinen vorigen gehabten Gehalt extraordinarie genieſſen, wenn

er in diesem Dienst eben so angestrengt, als in dem vorigen ist; da besonders bey Subalternen und materialischen Arbeitern die Besoldung nach der mehr oder wenigeren Arbeit seine Bestimmung erhalte.

2do Niemand könne wegen zwey Diensten zugleich bezahlet werden, die er nicht mit sammen vollkommen und ununterbrochen in eigener Person und ohne Substituten zu verrichten im Stande ist, und verrichtet, könnte er aber durch seine Arbeitsam- und Geschicklichkeit die Dienste zweyer sonst anerkannten nöthigen Personen vollkommen versehen; so gebühre ihm auch die Hälfte der mindern Besoldung des Amts, das er zugleich mitversieht, und dies nur so lange, als seine doppelte Verwaltung dauerte.

Nro. 148.

Wien 16. May 1781.

Demnach allerhöchst besagt Se. Majestät die Versehung mehrer Dienste von einem Beamten de regula durchgehends dergestalten zu ver-

verbieten befunden haben, daß davon nur in jenem Falle eine Ausnahme gemacht werden könne, wenn die Verrichtungen eines Beamten ſo gering ſind, daß er den zweyten Dienſt durch ſich ſelbſt ohne Subſtituten verſehen kann.

Als wird dieſe allerhöchſte Reſolution ihr Regierung, und Kammer zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und erforderlichen weitern Verfügung bedeutet.

Nro. 149.

Wien 7. Apr. 1783.

Seine Majeſtät haben allergnädigſt zu reſolviren geruhet, in ſämmtl. königl. Städten allen ihro böhm. und öſtr. deutſchen, wie auch gallizil. Landen die erledigten Burgermeiſters-Primators- Syndikats- und Rathmannsſtellen nicht nur an Civilperſonen, ſondern auch an hierzu taugliche Militarober- und Unteroffiziers dergeſtalt zu verleihen, daß allerhöchſt dieſelben alle Vierteljahre die Liſte dieſer erledigten Stellen ſammt dem Namen der Civilperſonen bey einer jeden Stadt, und für eine jede Stelle,

mit Beysetzung eines jeden Verdiensts, welche ihn vorzüglich anempfehlen, vorgelegt werden solle, welche nachher mit jener, die der k. k. Hofkriegsrath seiner seits mit Namhaftmachung der Ober- und Unteroffiziers, dann des Auditors, welche zu diesen Civilstellen aspiriren, oder tauglich sind, und mit Bemerkung ihrer Dienstjahre, und Fähigkeiten zu verfassen hat, combiniret, und sodann von Sr. Majestät nach Befund und Verdienst der sämmtl. vorgeschlagenen Individuen bald mehr, bald weniger Militaren, oder Civilisten hierzu ausgewählet werden würden.

Vor allem aber geht die allerhöchste Willensmeynung dahin, daß aus jedem Lande von allen Städten die Anzahl des Burgermeisters, Primators, Syndikats und Rathmannsstellen mit dem Ausweis des einer jeden anklebenden Gehalts in Gelde, oder Naturalien Stadtweis nach dem zu diesem Ende hier angeschlossenen Schema, welches nach der Verfassung einer jeden Stadt zu adoptiren ist, gleich jezt angezeiget, und des forderſamſten

zur

zur allerhöchsten Einsicht hieher eingeschickt werden solle.

Seine Majestät haben auch ferner entschlossen, daß den zu solchen Stellen gelangenden Militar Subjecten von den gewöhnlichen Normalpensionen, oder Invalidengehalte niemals etwas abgezogen, sondern diese Rathsstellen als eine Versorgung und besondere *recompens* für lange gutgeleistete Dienste, untadelhafte Aufführung, dann erworbene Kenntnisse angesehen werden sollen; doch hätten diese in die Rathmannsstellen einrückenden Militar Individuen, den ihnen ex Militari gebührenden ausgemessenen Pensions und respective Invalidengehalt, so weit sie solchen nicht ohnehin schon geniessen, nicht eher zu beziehen, als bis sie nach vorhergegangener vorgeschriebener Prüfung, da, wo solche eingeführt ist, die Stelle und mit solcher den Chargegenuß überkommen, wie es an die allseitigen *General Commandi* erlassene Hofkriegsräthliche Verordnung vom 26ten Febr. d. J. mit mehrerem besaget, mit welchen sich die Länderstellen in

diesem Geschäfte überhaupt in das Vernehmen zu setzen hätten.

Die Regierung und Kammer wird sich daher nach dieser allerhöchsten Vorschrift gehorsamst zu achten, und nicht allein sich einverständlich mit dem dortlandigen General Militar Commando die ehebaldeste Zustandbringung des nach dem obigen Schema znverfassenden Totalausweises über sämmtliche derley bey allen königlichen Städten bestehende Rathsstellen, worin alle Einkünfte, Emolumente, und Condtionen eines jeden Orts auszudrücken sind, alles Fleißes angelegen zu halten, und solchen nebst der Liste der wirklich erledigten Stellen, und der sich hierum meldenden verdienstlich findenden Civilcompetenten ganz förderſamst hieher einzusenden, sondern auch nach jedesmaligem Verlauf von 3. Monaten a Dato der letzt eingeschickten Liste mit Einsendung dieser Quartals Anzeige über die unter dieser Zeit in Erledigung gekommenen Stellen richtig fortzufahren, sogleich aber die erforderliche Verfügung zu erlassen haben, daß die noch erledig-

ten

ten derley Stellen bis auf weitere allerhöchste Resolution unbesetzt bleiben sollen. *

*s. n. 151. und 160.

Nro. 150.

Wien 18. Jul. 1783.

Seine kaiserlich-königl. Majestät haben in Ansehung des Rangs, und Besoldung der wieder anzustellenden Quiescenten sowohl, als der-von einer Stelle zur anderen übertretten-den Beamten zu entschließen befunden, daß, wenn ein unter was immer einer Eigenschaft quiescirendes Individuum mit seinem vorigen Charakter wiederum angestellet, und um so mehr, wenn ein wirklich dienender Beamter auf gleiche Art zu einer andern Stelle übersetzet würde, der Rang desselben, und die darauf sich gründende Vorruckung in die systematisirte höhere Besoldungen jederzeit nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekret ohne auf die älteren in einer geringeren Cathegorie ausgefertigten zurückzusehen bestimmet werden solle; dahingegen, wenn ein Quiescent, oder ein wirklich dienender

der Beamter von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle übersetzet, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellet würde, derselbe im Rang, und in der Vorruckung in die höhere Bestimmungen allen jenen Individuis, deren Anstellungsdekrete über den nämlichen Charakter fruher ausgefertiget sind, nachzugehen hätte.

Nro. 151.

Wien 19. May 1785.

Daß künftig alle in Erledigung kommende Gerichtsdiener und Thürhütterstellen alten wohlverdienten Unteroffiziren verliehen, und zu diesem Ende bey derley Dienstergebungen jederzeit ein Verzeichniß der hiezu qualifizirten Subjekten von dem betreffenden Generalkommando anverlangt werden solle. *

* s. n. 260.

Nro. 152.

Wien 19. Dez. 1785.

Da Se. Majestät alle Magistrate, denen eine freye Justizverwaltung eigen ist, der ordent-

dentlichen Organisirung zugeführet wissen wollen; so sollen die Appellazionsgerichte a) zuförderst sich angelegen halten, alle Magistrate auszufinden, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit stehen: b) bey jedem die betreffende Obrigkeit vernehmen, ob sie über diese Ausübung der Gerichtsbarkeit Bemerkungen habe: c) wenn über die von dem Magistrat ansprechende unabhängige freye Justizverwaltung Zweifel entstehet, ist dieser Zweifel vor dem Landrecht durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen: d) entstehet über die Gerechtsame des Magistrats kein Zweifel, oder wird dieser zu Gunsten des Magistrats behoben (so von dem Landrecht dem Appellazionsgerichte sogleich anzuzeigen ist) so hat sich das Appellazionsgericht mit der Landesstelle, und dem betreffenden Kreisamte in das Einvernehmen zu setzen, damit in Ordnung erhoben werde, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend sey, aus ihren dermaligen Gemeindeinkünften, in welche jedoch die sämmtliche Taxen einzufließen haben, nach

Ab-

Abzug ihrer sonstigen Bedürfnissen die geringste Kosten eines organisirten Magistrats zu bestreiten, maßen auf Ausschreibungen jährlicher Beyträge der Gemeinde die Bestreitung der Kosten zu gründen nicht gestattet, vielmehr Sorge zu tragen ist, daß durch die Kösten des Magistrats nicht der ganze Ueberschuß der Gemeindeeinkünften erschöpfet werde; e) die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat betragen jährlich 450 fl., damit nämlichen ein geprüfter Syndicus und Rathsmann wenigstens mit einem Gehalt von 300 fl., ein Kanzleyindividuum mit 100 fl., ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellet werden könne: und dann wird noch insbesondere der Gemeinde Erklärung erfordert, daß des Gerichtsvorstehers, und dreyer Rathsmänner Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden versehen werden: f) zu Erhebung des Vermögensstandes ist erstens der Populazionsstand im Orte; zweytens, der Betrag der jährlichen Gemeindeeinkünften, und Ausgaben nach zehnjährigen Durchschnitt, folglich das

Resul-

Resultat des sich bey der Gemeinkasse darstellenden Ueberschusses, oder Abgangs; drittens der Stand der dermaligen Magistratsbekostung, und was bishero das Personale an Besoldungen, Emolumenten, an Geld, Naturalien, überlassenen Taxen, freyen Wohnungen, bezogen habe, zu erforschen, und die dießfalls erhaltene Aufklärungen sind von der Landesbuchhalterey zu rektifiziren. g) Stellte sich nun bey der Gemeinde die Unvermögenheit dar, sich auch den geringsten Erfordernissen eines organisirten Magistrats zu unterziehen, so ist die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen deme zu übertragen, daß sich selbe gegen Uebernehmung aller einfliessenden Gerichtstaxen in ihre obrigkeitliche Renten zu Stellung eines geprüften, ordentlich besoldeten Justizbeamtens, dann zu Besorgung der Kanzley- und Zustellungsgeschäften herbeylasse. h) Wo dagegen die Gemeindkasse die Kräften zu Bestreitung der Kosten eines organisirten Magistrats darstellet, da ist der Magistrat auf einen Vorsteher, einen geprüften Syndikus zu-

gleich Rathsmann, mehrere andere Rathsmänner, wovon die Zahl von dem Verhältniß des Populazionsstandes, und dem Umfang der Beschäftiguug des Magistrats abhängt, zu bestimmen, auch nach diesem Verhältniß der Status der Subalternen Diensteskathegorien zu bestimmen. i) Soweit es die Kräften der Gemeindekassen mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindbedürfnissen zulassen, sind außer dem Syndikus, und dem Subalternenpersonali, auch dem Vorsteher und übrigen Rathsmännern verhältnißmässige Besoldungen auszuwerfen, oder letzteren zu einiger Entschädigung einiges Emolumentum von 20 bis 100 fl. zufliessen zu lassen: die Taxen aber haben sämmtlich in die Gemeindekasse einzufliessen, und darf hievon keinem Justizbeamten etwas beygelassen werden. k) Zu den Stellen der besoldeten Bürgermeistern und Rathsmännern darf kein anderes Subjektum zugelassen werden, als welches von dem Appellazionsgerichte, und der Landesstelle das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hat, zu den Stellen jener Vorsteher oder Rathsmän-

ner,

ner, ſo ihre Dienſte ohnentgeltlich, oder gegen geringe jährliche Emolumenten leiſten, iſt genug aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtſchaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, beynebens von gutem Begriffe, und geſunder Vernunft, und alſo fähig ſind, über Geſchäfte ein zweckmäſſiges Urtheil zu fällen. l) Wann nun beſtimmt iſt, wie der Magiſtrat beſtellet ſeyn ſolle, dann hat die Gemeinde vor einer kreisämtlichen Kommiſſion einen Ausſchuß von 20 vertrauten, beſcheidenen redlichen Männern zu wählen. m) Durch dieſen Ausſchuß ſind abermals vor kreisämtlicher Kommiſſion der Gerichtsvorſteher, und die Rathsmänner zu wählen, nach beſtem Wiſſen, und Gewiſſen ohne Nebenabſicht, mit alleiniger Rückſicht und Sorgfalt für das gemeine Wohl, damit deſſen Geſchäfte geſchickten und redlichen Männern anvertrauet werden. n) Die ſubalterne Dienſteskathegorien wählet der neu beſetzte Magiſtrat nach Mehrheit der Stimmen. o) Die Stelle des Gerichtsvorſtehers iſt alle vier Jahre veränderlich. * p) Wo einer

* ſ. n. 161. u. n. 163. §. 4.

Grund = oder Vogtobrigkeit derzeit das Recht eigen gewesen, die Magistratspersonen zu bestättigen, da sollen die um eine Vorstehers = oder Rathsmannsstelle auftretende Kompetenten aus der Gemeinde schuldig seyn, sich vorläufig bey dieser Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit sich diese über die allenfällige Ausschliessung ein = oder andern Individuums erkläre, massen jener der Gemeinde, dem die Obrigkeit die Ausschliessung giebt, hiezu nicht gewählet werden darf. *

* s. n. 167.

Nro. 153.

Wien 3. Febr. 1786.

Niemand soll zur Rathsstelle bey der ersten Instanz gelangen können, der nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien entweder vorläufig geprüfet worden, oder der nicht schon durch geleistete mehrjährige Dienste, und im Justizfache gelieferte Arbeiten von seiner praktischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise abgelegt hat.

Nro. 154.

Bey Erledigung einer Rathsstelle soll jederzeit ein Konkurs mittels Anberäumung eines Termins von vier Wochen ausgeschrieben, in dem hierüber zu erstattenden Bericht aber mit Hindansetzung aller anderweiten Rücksichten blos auf den würdigsten eingeschritten werden. * Wien 1. März 1787. * s. n. 155.

Nro. 155.

Was von Ausschreibung eines Konkurses zu Besetzung einer erledigten Rathsstelle geordnet ist, versteht sich nur auf die ersten Instanzen: denn zu den Appellazionsrathsstellen sollen ohne Konkurse nur solche Subjekten ausgewählet, und in Vorschlag gebracht werden, die bereits bey den ersten Instanzen gedienet, und sich dabey in Ansehung ihrer Geschicklichkeit, und juridischen Kenntnissen besonders ausgezeichnet haben. Wien 23. März 1787.

Nro. 156.

Wien 12. Feb. 1788.

Es hat die den 6ten Dezember 1786. erlassene Verordnung, welche für das künftige diejenigen von öffentlichen Aemtern ausschließet, die den zur vollständigen Bildung festgesetzten Lauf des Unterrichtes nicht vollendet haben, und die Vorrückung derjenigen hemmet, die ohne gehörige Vorbereitung gleichwohl Aemter erhielten, die Wirkung hervorgebracht, daß nun die letzten nachtragen, die ersten erwerben wollen, was sie bisher vernachlässigten. Alle haben Mängel zu ersetzen, nicht aber alle auf die nämliche Art, und hier ist die Lage zu betrachten, worinn sie sich jezt befinden.

Einige sind wirklich angestellt, einige sind es nicht. Jenen ist es billig die Mittel zu erleichtern, daß sie den geschehenen Fehler, der nicht ganz der ihrige war, wieder gut machen können, und so ist ihnen, wann sie zu Konzipisten, oder anderen zum Rathstisch führende Stellen gelangen wollen, ohne Anstand zu ge-

stat-

ſtatten, daß ſie nur aus den nicht gehörten Theilen des eigentlichen Berufsſtudiums ſich der Prüfung unterwerfen, und dazu, ſo wie ſie für einen, oder andern Gegenſtand bereit ſind, zu jeder Zeit ſich ſtellen mögen. Die andern haben nicht allein die Lücken in dem Berufsſtudium, ſondern auch den Mangel an Vorbereitung durch das philoſophiſche Studium, welches ſie etwan ganz übergangen hätten, ohne Nachſicht, wenigſtens in den Hauptheilen zu erſetzen, und wenn ihnen dieſes jezt beſchwerlich fällt, ſo mögen ſie es als eine Folge des Eigendünkels betrachten, der ſie bewog, den beſt gemeinten Abſichten des Staates ihr leichtſinniges Urtheil entgegen zu ſetzen, und nun ihren Irrthum erkennen, aber auch ſich tröſten, daß es ihnen möglich werde, ihn zu ihrem eigenen Vortheil zu verbeſſern. Dieſen muß es jedoch frey ſtehen, die öffentlichen Vorleſungen, wozu Niemand, der kein Stipendium genießt, gezwungen wird, zu beſuchen, oder nicht. Im erſten Falle haben ſie das Unterrichtsgeld, wie alle andere Zuhörer abzuführen,

und sich den gewöhnlichen Semestralprüfungen zu unterziehen. Im letzten Falle ist kein Unterrichtsgeld, und nur zu fordern, daß sie allemal, wenn sie über einen Gegenstand vorbereitet sind, zur Prüfung an der Universität sich stellen.

Daß auch diejenigen, welche schon angestellet sind, und also die öffentlichen Vorlesungen gar nicht, oder nicht ordentlich besuchen können, kein Unterrichtsgeld abführen sollen, folgt von selbst; immer aber sollen sie gleichfalls an der Universität geprüfet werden.

Diese Prüfungen müssen von dem öffentlichen Lehrer in Gegenwart des Direktors, und mit derjenigen Genauigkeit geschehen, welche nöthig ist, um die Kenntnisse des Geprüften, von dessen Verwendung man nicht Zeuge war, auf eine zuverlässige Art bestimmen zu können.

Die hier entwickelte Vorschrift giebt folgende kurz gefaßte Regeln.

Wirklich Angestellte, es sey mit oder ohne Besoldung, haben nur die manglenden Gegenstände des Berufsstudiums nachzutragen.

Nicht Angestellte, und darunter sind Praktikanten ohne Dekret verstanden, haben auch das philosophische Studium, wenn sie es ganz übergangen hätten, zu ersetzen.

Wenn nicht Angestellte die öffentlichen Vorlesungen besuchen, zahlen sie das Unterrichtsgeld, sonst nicht. Im ersten Falle werden sie mit den ordentlichen Schülern, im letzten besonders, doch an der Universität geprüfet.

Wirklich Angestellte werden auch an der Universität geprüfet, und sind vom Unterrichtsgeld frey.

Die Prüfungen an der Universität können zu jeder Zeit, müssen aber von dem öffentlichen Lehrer in Gegenwart des Direktors geschehen, und sollen schärfer, als für die öffentlichen Schüler seyn.

Nro. 157.

Daß in Absicht auf die jedesmalige Wiederbesetzung der in den vorderösterreichischen Lan- Wien 26. Jän. 1789.

den erledigt werdenden Land-Obervogts- und Oberamtsrathsstellen von der vorderösterreichischen Regierung überhaupt zween Zeitpunkte in jedem Jahre bekannt zu machen seyen, in welchen sich jeder zur vorläufigen Prüfung aus dem politischen Fache bey der Landesstelle, aus den Justizgegenständen aber jene Kompetenten, so sich in Freybnrg oder im Breisgau befinden, über das Ziviljustizfach bey den vorderösterreichischen Landrechten, und über das Kriminalfach bey dem Magistrate der vorderösterreichischen Hauptstadt Freyburg, die in den übrigen Bezirken sich aufhaltende Kompetenten hingegen bey den kaiserl. königl. Oberämtern stellen könnten.

Diese allerhöchste Entschliessung wird daher mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die angeordnete halbjährige Prüfungen jedesmal an dem letzten Diensttage des Monats April und Oktober dahier ihren Anfang nehmen werden, und das nämliche bey den kaiserl. königl. Oberämtern, wie bereits unter dem 5ten dieses angeordnet worden, beobachtet wer-

den

den solle, daher denn auch die zu Prüfende sich jedesmal zeitlich dahier zu melden haben. * * s. n. 186.

Nro. 158.

Daß, wenn ein Militarist, zum Zivildienste übertrete, ihm bey der Diensteskathegorie, die er antrete, sein Rang nach dem Senio seiner auch im Militar geleisteten Dienstjahre und zwar bey der Gerichtsdienerstelle vom Korporaldienste anzufangen, bey der Kanzleystelle vom Fourierdienste anzufangen, zugerechnet werden solle; daß jedoch deßwegen ein bereits in der nämlichen Diensteskathegorie angestellter in höherer Besoldung stehender Beamter derselben durch Eintretung eines Militaristen nie verlustiget werden könnte, wohl aber, wenn die erledigte Stelle bereits die höhere Besoldungsklasse mit sich führe, sey mit der Vorrückung in diese höhere Besoldung inne zu halten, bis die Besetzung der erledigten Stelle erfolget sey, damit, wenn ein Militarist dazu gelangte, den das Senium mit obgedachter

Wien 26. März und 9. April 1789.

ter Zurechnung seiner Militardienste zur höheren Besoldung riefe, ihm diese ohne weiters zu Theil werden könne.

Wenn aber ein ehemaliger Militarist bereits im Zivildienste stehe, und von diesem in eine höhere Diensteskathegorie vorrücken wolle, sey sich das Normale vom 18ten August 1783. gegenwärtig zu halten, gemäß dessen er, ohne sich auf seine vorige Dienste weiters berufen zu können, allen denjenigen nachgehen müßte, die bereits vor ihm in dieser höheren Diensteskathegorie gestanden seyen. *

* s. n. 164.

Nro. 159.

Wien 11. Sept. 1789.

Seine Majestät haben als eine Regel festgesetzt, daß ein Militäroffizier, der cum infamia kassiret worden ist, auch nach ausgestandener Strafzeit bey einem landesfürstlichen Dienst nicht mehr angestellet werden könne, und sich hernach sowohl für die verflossene Fälle, als auch in Hinkunft genau geachtet werden solle.

Nro. 160.

Wien 5. Jul. 1790.

Se. Majestät haben beschlossen, daß es von nun an von der Schuldigkeit, zu den bey den Magistraten in Erledigung kommenden Rathsstellen oder andern städtischen Diensten, Militarpersonen wählen zu müssen, abzukommen habe; jedoch wären verdienstliche Militarpersonen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit Prüfungszeugnissen ausweisen können, von solchen Aemtern keineswegs ausgeschlossen, sondern wäre bey vorkommenden Erledigungen auch auf selbige allerdings die billige Rücksicht zu nehmen.

Nro. 161.

Wien 5. Aug. 1790.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet: Allerhöchstdieselben liessen es bey dem Grundsatze, daß die Stellen der Bürgermeister und Vizebürgermeister nur vier Jahre dauern, und

sodann

sodann zur neuen Wahl geschritten werden soll; dergestalten bewenden, daß jedoch, wenn sich einer oder der andere in dem Laufe seines Amtes besonders ausgezeichnet hätte, derselbe ohne neue Wahl die Bestättigung in seinem Amte erhalten könne, wegen welcher sich nach der höchsten Entschliessung vom 23. May 1788. zu benehmen wäre. Demnach komme es von der unter dem 25. September 1788. erlassenen Anordnung ab, welche ganz alle Bestättigung untersagt hat. *

* s. n. 163.

Nro. 162.

Wien 10. Aug. 1790.

Daß bey Magistratswahlen auf den Fall, wenn ein mit einem oder dem anderen Wahlausschußmanne verwandter oder verschwägerter Kandidat zu einer Rathsmannsstelle durch die Mehrheit der Stimmen gewählet werden sollte, die Stimme der Verwandten für diesen von keiner Wirkung zu seyn habe, sondern nach deren Abschlagung derjenige Kandidat, der alsdann die meisten Stimmen für sich habe, als vorgewählt anzunehmen und zu bestättigen sey.

Nro.

Nro. 163.

Wien 16. Sept. 1790.

Se. Majestät haben über das städtische Organisirungssystem in Vorderösterreich zu erklären geruhet, ihr Wille gehe dahin, daß jeder Stadt in Vorderösterreich sowohl im politischen, als Justizfache eine den Lokalumständen und der Verfassung angemessene durchaus zweckmässige Einrichtung gegeben, und nach Einvernehmung der Stände von der Regierung der Vorschlag deswegen an den allerhöchsten Ort erstattet werden soll. Unterdessen bewilligen aber Se. Majestät, daß

Erstens: auch unstudirte Bürger, wenn sie rechtschaffene Männer sind, und das gemeine Zutrauen haben, zu Räthen im politischen Fache gewählet; ingleichem

Zweytens: die Zunftmeister, oder einiger Orten sogenannten äusseren Rathsglieder zu politischen Rathssitzungen wider zugezogen, nicht minder

Drittens: bey Rathswahlen die inneren Rathsglieder zur Mitstimmung, wie vorhin, zugelassen werden dürfen; endlich

Viertens: die wirklich bestehenden Bürgermeister indessen, bis die im Werke befindliche neue städtische Einrichtung vollständig berichtiget seyn wird, bey ihren Stellen verbleiben, jene aber aus ihnen, die schon vor der Organisirung als perpetuirlich ausgewählet waren, ohne weiters und für beständig bestättiget seyn sollen.

Nro. 164.

Wien 29. Okt. 1790.

Daß zwar die bis nun bey den Magistraten als Räthe angestellten Militäroffiziers den bisher behaupteten Rang an Sitze und Stimme beybehalten, die künftig Eintretenden dagegen, so wie bey der Besoldung schon wirklich geschieht, also auch bey Sitze und Stimme nur den letzten Rang einnehmen, und dann nach dem Senium vorrücken sollen.

Nro. 165.

Da Se. jezt regierende k. k. Majestät anzubefehlen geruhet haben, daß auf die bereits bestehenden höchsten Anordnungen fest gehalten werden soll, vermöge welcher bey Anstellungen der Beamten zum Rathstische, auf Beybringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums, und der politischen Wissenschaften, zu sehen angeordnet ist; so hat das Appellationsgericht sich die Beobachtung dieser schon öfters wiederholten Anordnungen bestens angelegen seyn zu lassen, und die unterstehenden ersten Behörden hiernach geschärft anzuweisen.

Wien 8. Febr. 1791.

Nro. 166.

Daß es von der in den Vorlanden an die Ober- und Vogteyämter delegirten Prüfung der um Rathsstellen sich meldenden Kompeten

Wien 20. Jun. 1791.

ten

ten von nun an abzukommen, und die Regierung und Appellazionsgericht in den Vorlanden nunmehr wiederum sothane Prüfung nach den bestehenden Anordnungen selbst auf sich zu nehmen haben:

So wird dieses mit dem Beysatze andurch bekannt gemacht, daß die angeordnete halbjährige Prüfungen aus dem rechtlichen und politischen Fache jedesmal an dem letzten Diensttage des Monats April und Oktober dahier ihren Anfang uehmen werden, und daher die dießfälligen Bittwerber sich wegen Zulassung zur Prüfung bey der hierortig vereinigten Landesstelle unter Beylegung der erfoderlich theoretisch- und praktischen Zeugnisse behörig zu melden haben.

Nro. 167.

S. Rubrik VIII. pag. 623. Nro. 135.

Wien 20. May 1791.

In Ansehung der Magistratswahlen bey Munizipalstädten, haben Se. Majestät zu beschliesen

ſen gerühet, daß nur bey denjenigen Wahlen, bey welchen die Obrigkeit einen Einfluß zu nehmen, oder dem Gewählten die Excluſive zu geben, ihr kein Recht zuſteht, die Obrigkeit oder deren Beamter, anſtatt des Kreisamtes, gleichſam als eine Delegation, dem Wahlakte beyzuwohnen, und den Gewählten, im Namen des Kreisamtes, in Eid zu nehmen, ſo fort dem letzteren zur Beſtättigung, nebſt Beylegung des Wahlprotokolls, die Anzeige zu machen habe.

Nro. 168.

S. VI. Rubrik p. 379. Nro. 65. und p. 385. Nro. 66.

X. Rubrik. Pflichten der Beamten.

Nro. 169.

In Abſicht des Ranges zwiſchen den Militär- und Zivilſtellen wird feſtgeſetzet, daß, gleichwie

Wien 8. May 1753.

1) Die von geſammten Generalen mit den k. k. geheimen Räthen und Kämmeren einiger-

massen verglichene Parifikazion nur allein auf die Entreen bey Hofe verstanden sey, bey vorfallenden Militärskommissionen erstgedachte k. k. geheime Räthe und Kämmerer auf einer Bank und zwar zur rechten, die Generale aber auf der anderen Bank zur linken Seite nach ihrem Range sitzen, also hingegen

2) Diejenigen Dikasterialräthe, die zwar Herrnstandes, jedoch nicht zugleich Kämmerer sind, gleich andern k. k. Hofräthen den Oberstenfeldwachtmeistern nach, den Obersten aber vorgehen, und wenn es auch einer von höherer Familie, nicht aber Kämmerer wäre, derselbe gleichwohl keinen mehreren Rang zu prätendiren haben soll.

3) Haben die sämmtlichen Räthe von der k. k. Hof- und Staatskanzley, die Kabinetssekretarien, die Räthe von dem k. k. Direktorium in Publicis & Criminalibus, von dem k. k. Hofkriegsrathe, von den königl. hungarischen, niederländischen, italiänischen und siebenbürgischen Hofkanzleyen, von der k. k. Hofdeputa-

deputazion in Transilvanicis, Bannaticis, & Illyricis, von der k. k. obersten Justizstelle, von dem k. k. Generalkriegskommissariate, von der k. k. Ministerialbankodeputazion, von dem k. k. Kommerziendirektorium, und dem k. k. Münz- und Bergwesensdirekzionshofkollegium, zumal alle diese unmittelbare Hofstellen sind, untereinander dem Range gleich, und ohne Unterschied nach ihren Dekreten den Sitz zu nehmen. Dahingegen

4) haben die hiesigen k. k. Repräsentazions- und Justizregierungsräthe, wie auch die Repräsentazions- und Justizregierungsräthe in den deutschen k. k. Erbländern, dann die k. k. Oberkriegs- und Oberproviantkommissarien den Rang, als jüngste Obersten, ohne mit ihnen zu roulliren, ferners

5) die Sekretarien bey den Hofstellen, die Buchhalter- und Buchhaltereyraiträthe als jüngste Oberstwachtmeister, und endlich

6) die Repräsentazions- und Justizregierungssekretarien von hier und in den Länder-

ren, die Registratores und Konzipisten von den Hofstellen, die k. k. Feldkriegskommissarien, wenn sie nicht die Funkzion eines Oberkommissarius verrichten, die Proviantkommissarien und Amtsoffiziere den Rang als jüngste Hauptleute; dabey ist aber den Kanzellisten und minderen Kanzleypartheyen kein Rang ausgemessen worden, weil die von anderen Stellen mit jenen von dem k. k. Hofkriegsrathe ohnehin keine Verbindung haben.

Nro. 170.

Wien 8. May 1762.

Alle in allerhöchsten, oder landesfürstlichen Diensten stehende Ober- und Unter-Filialkassierer, oder übrige Beamte, so immer mit einer Geldeinnahme oder Ausgabe zu amtiren beschäftiget sind, haben sich von Verwechslung der Papiere, gegen die Kassegelder, oder auch eine Geldsorte gegen die andere um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls derjenige, welcher dessen betreten werden würde, ohne weiterm seiner aufhabenden Bedienstung entsetzet,

außer

N. K. N. L. N. M. N. N. b.

N. 5. N. N.

N. G. W.

N. 4.

N. 3.

außer allem Genuße der bezogenen Besoldung gelassen, und sodann kriminaliter prozessiret werden würde. Ingleichem solle ihnen auch ihre Besoldung in baarem Gelde abgereichet, bey Uebertretung aber mit aller Schärfe wider selbe fürgegangen werden.

Nro. 171.

Daß die Staatsräthe den Rang vor allen k. k. Hofräthen haben sollen. Wien 7. Jun. 1762.

Nro. 172.

Aus den Registraturen der Länderstellen sollen keinem bey selben angestellten Rath oder sonstigen Beamten einige Akten ohne ausgestellten Rezepisse ausgehändiget werden. Wien 9. Jän. 1764.

Nro. 173.

Daß in Hinkunft von keinem Ihro k. k. Diennern oder Beamten, weder directe noch in- Wien 20. Okt. 1764.

directe sich einiger Privat — oder publiquen Pachtung von nun an mehr unterzohen werden solle. *

* s. n. 184. 185. 186. u. 202.

Nro. 174.

Wien 22. Dez. 1764.

Jene kaiserliche Beamte, welche Schulden halber in Arrest kommen, und in Zeit von vierzehen Tagen zu ihrer Erledigung die Mittel nicht verschaffen, sollen ihrer Dienste verlustiget seyn.

Nro. 175.

Wien 28. März 1768.

Den gesammten in Rechnung stehenden Beamten wird nachdrücklich eingebunden, daß sie von allen unsicheren Antizipazionen sich also gewiß enthalten sollen, als im widrigen selbe dafür selbst zu haften, und den betreffenden Ersatz in die ihnen anvertraute Kasse ohne Nachsicht zu leisten haben würden.

Nro.

Nro. 176.

Wien 28. März 1768.

Allen in Verrechnung stehenden, sowohl k. als gewerbschaftlichen, wie auch städtischen Beamten wird nachdrücksamst eingebunden, womit sie bey ihrer Amtsantretung alle von ihren Vorfahren hinterlassene Reste, nach ihrer wahren Beschaffenheit sich ausweisen lassen, und in dem Uebernahmsinstrument, ob diese einbringlich oder uneinbringlich seyn, ausdrücklich um so gewisser bemerket werden soll, als selbe im widrigen ohne Unterschied für die Reste ihrer Vorfahrer haften, und, wenn solche in balden darauf nicht eingebracht, würden, den allenfälligen Ersatz leisten müßten.

Nro. 177.

Wien 18. Aug. 1768.

Da sich öfters ereignet, daß der Unterthan von den Beamten ohne Wissen und Willen der Obrigkeit ungebührlich bedrücket wird, so soll

1. Bey allen künftigen Lokalunterſuchungen beſonders darauf geſehen werden, ob an den Beſchwerden der Unterthanen nicht der Eigennutz der Beamten Schnld trage, und ob der Beamte mit, oder ohne Wiſſen und Befehl der Obrigkeit mit den Unterthanen widerrechtlich und gegen das Patent vorgegangen ſey? in welch letzterem Falle der Beamte ſogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und nach Befund der Umſtänden auch ſchärfer zu beſtrafen iſt. Und da

2. In die Steuerhandbüchel nichts anderes, als die Steuerabgaben eingeſchrieben werden, dieſes aber den eigennützigen Beamten Anlaß geben kann, daß ſie verſchiedene Ausgaben, oder Kanzleyunkoſten den Unterthanen aufrechnen können, welche ſonſt nicht geſtattet würden; befehlen Se. Majeſtät

3. Daß künftighin alle, unter was immer für Namen von den Kontribuenten abzuführen kommende Zahlungen, die nicht in das obrigkeitliche Rentamt gehören, ſogleich in die Handbüchel eingeſchrieben, und die Handbüchel jeder-

zeit

zeit bis zum Erlag der Rechnungen, wo selbe als Dokumenten beyzulegen sind, dem Kontribuenten in Handen gelassen werden. *

* S. V. Rubr. p. 602. n. 121.

Nro. 178.

Wien 18. May 1770.

In Ansehung des Rangs und Verzugs zwischen den bergstädtischen Magistratualen, dann den königl. Bergämtern, und Beamten, bey öffentlichen Kirchenprozessionen, und sonstigen Zusammenkünften wird entschlossen, daß in Regula den königl. Bergämtern und dazu gehörigen Beamten bis auf die Schichtmeister einbegrissen, der Vorrang sowohl in der Kirche, als in allen öffentlichen Vorfallenheiten vor den bergstädtischen Magistratspersonen für jezt und künftig gebühre, dergestalt, und mit folgender Ausnahme jedoch, daß

1. Hierunter nur die Schichtmeister in jenen Bergstädten zu verstehen seyn, wo Ihre Majestät alleinig, oder grösstentheils oder aber vorzüglich bey dem Bergbau interessiret, folglich die dabey dienenden Schichtmeister als kais. Be-

amten

amten anzusehen sind, wohingegen dieser Vorrang sich auf andere gewerkschaftliche Schichtmeister nicht zu erstrecken hat.

2. Wird es in Ansehung der zwo besonders privilegirten königl. Städte Budweiß und Kuttenberg, welche Votum & Stallum in Comitiis Regni haben, und deren Magistrate somit in corpore einen Mitstand des Königreichs vorstellen, so, wie es dermal wegen des Rangs zwischen den Bergbeamten, und Magistraten daselbst im Gebrauch, und Uebung ist, noch weiters belassen, und

3. Soll diese Ausmessung in jenen Bergstädten, woselbst allenfalls die Magistrate Patrone der Kirchen sind, und das Jus Collaturæ wirklich ausüben, denselben an dem ihnen, als Patronen in ihren Kirchen, bey öffentlichen Umgängen nach Rechten zustehendem Range nichts entgehen.

Nro. 179.

Wien 3. Dez. 1772.

Alle in Kommissionen a loco officii künftighin abzuschickenden Beamten und Räthe sollen

über

über ihre Verrichtungen von Tag zu Tag, so lange sie abwesend sind, das ordentliche Journal führen, und an die vorgesetzte Stelle einschicken.

Nro. 180.

Alle jene Obrigkeiten, oder Beamte, welche in einer gesetzwidrigen Abfoderung an den Unterthanen an Salz, Maaß, Geld, Akzidenzien von Heurathskonkursen betreten würden, sind nebst dem den beschwerführenden Unterthanen zu leistenden Ersatze mit der Strafe des Zweyfachen anzusehen, und in so weit es die Dominien betrifft, solche höchster Orte auzuzeigen, die Beamten aber nach Befund der Umstände mit einer gemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich zu belegen. Wien 31. Jul. 1773.

Nro. 181.

S. IV. Rubrik pag. 304. n. 45.

Nro.

Nro. 182.

Wien 9. Dez. 1774.

Zu mehrerer Achtung der Direktoren der deutschen Schulen ist denselben der Rang mit den wirklichen Magistratspersonen, den wirklichen Lehrern hingegen nach denselben eingeräumet.

Nro. 183.

Wien 12. Jän. 1775.

Da einige Beamte von den Stadtgemeinden, theils im Gelde, theils in Naturalien, Namenstags = Neuenjahrs = und Feyertagsgeschenke angenommen; so wird der zur Entkräftung der Kontribuenten gereichende Unfug für die Zukunft abgestellet, und auch den obrigkeitlichen Beamten die Annahme der Schenkungen von Unterthanen, und unterthänigen Dorf= Markt = und Stadtgemeinden unter Strafe des doppelten Ersatzes, und unter gestalteten Sachen nach, zu verhängender schärferer Strafe überhaupt verboten.

Nro. 184.

Wien 28. März 1776.

Da es in mehreren Wegen bedenklich ist, wenn die in öffentlichen, oder kaiserl. königl. Diensten stehenden Beamten in Pachtungen, Handlungen oder Handlungsgesellschaften verflochten sind, und solches in vielen Betrachtungen verschiedene üble Folgen nach sich ziehen kann: als wird den in öffentlichen Aemtern, und in kaiserl. königl. Diensten stehenden Räthen und Beamten künftighin an publiken oder Privatpachtungen, Handlungen, oder Handlungsgesellschaften und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen, von nun an verboten.

Und ob zwar die Güterbesitzer, wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren eigenen Gütern zu Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen Fabriken errichten, und hierzu ihr Geld verwenden mögen; so soll ihnen jedoch keinerdings erlaubet seyn, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder den daselbst bereits bestehenden mit einem Antheil beyzutreten.

In

In Ansehung der dermaligen wirklichen Fabrikbesitzer oder Assozirten, soll von denjenigen Räthen und Beamten, die schon jezt eine Fabrik besitzen, daran Theil haben, oder sonst in einer Handlungssozietät interessiret sind, in Zeit von 5 Monaten ihr Namen, dann der Ort, und die Gattung der Fabrik, Handlung oder des Negozium ihrer vorgesezten Stelle hier, und in den Ländern angezeiget, und das dießfällige Verzeichniß sonach ihrer Majestät vorgeleget werden. *

* s. n. 185. 186. u. 203.

Nro. 185.

Wien 6. Apr. 1776.

Es wird neuerlich verordnet, daß in den öffentlichen Aemtern, und kaiserl. königl. Diensten stehenden Räthen, und Beamten ein für allemal verboten seye, künftighin an publiken, oder Privatpachtungen, Handlungen, oder Handlungsgesellschaften, und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen.

Die Güterbesitzer, wenn sie zugleich bedienstet sind, mögen zwar anf ihren eigenen Gütern Fabriken errichten, hierzu ihr Geld, ihre ächte Mate-

Materialien, oder Naturalerzeugnisse verwenden, und solche unter einer andern Gestalt verschleissen; jedoch ist ihnen nicht erlaubt, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder den daselbst bereits bestehenden mit einem Antheile beyzutreten; von denjenigen Räthen, und Beamten, die schon jezt eine Fabrike besitzen, daran Theil nehmen, oder sonst in einer Handlungssozietät interessiret sind, soll in Zeit von 3 Monaten ihr Namen, der Ort, und die Gattung der Fabrike ihrer vorgesetzten Stelle angezeiget, und sodann das dießfällige Verzeichniß überreichet werden. *

*s. n. 186. u. 203.

Nro. 186.

Wien 25. Apr. 1778.

Daß Ihro Majestät ꝛc. bereits unterm 18ten Febr. 1769. per Patentes allerhöchstdero Gesinnung bekannt machen lassen, daß auf die Hindanhaltung der sowohl dem allerhöchsten Dienst, als der Justizverwaltung, höchst nachtheiligen Geschenk-Anbiet- und Annehmungen bey denen in allerhöchsten Pflicht- und Diensten

stehenden Personen strengest gehalten werden solle, mit dem ausdrücklich-ernstgemessenen Befehl an alle bey Gerichten und Aemtern angestellte ihro Majestät mittel- oder unmittelbar mit Eid und Pflicht verstrickte Vorsteher, Räthe, Beamte, Obrigkeiten und Magistraten, auch wie immer sonst bedienstete Personen alle und jede, sammt und sonders, daß selbe sich aller Schenkungen in rebus Officii und ihrer Amts- und Dienstverrichtungen, es möge in Gratialibus oder Justiz- und anderen Amtssachen seyn, und an sie selbst, oder die Ihrigen, quocunque titulo, entweder für die Bemühung, oder aus Dankbarkeit, vor oder nach erfolgter Entschließung in Sachen, um so gewisser enthalten sollen, als widrigens diejenigen, die aus diesen Schranken schreiten, befindenden Umständen nach, mit den empfindlichsten Strafen, und zwar nebst der Pœna arbitraria mit der Strafe der Cassation und des Dupli unnachsichtlich belegt zu werden, nicht entgehen würden.

Allerhöchstgedacht ihre Majestät ꝛc. haben

nun

nun auf sothaner gerechtesten Gesinnung zu bestehen, vermittelst Hofdekrets vom 25ten April abhin, allergnädigst geäussert, und die Republication obangeführt-älteren Patentis mit dem verordnet: Daß noch beyzusetzen seye, wie unter ähnlichen Strafen auch künftig verboten seyn solle, statt der in Partem Salarii allergnädigst verwilligten Sporteln oder Schreibgebühren, jemals ein Geschenke anzunehmen, und auf solche Art gleichsam compensiren zu wollen. * * s. n. 203.

Und da benebst nicht jeder Dominical- Unter- oder städtische Beamte Muth genug dazu habe, Vorgesetzten oder solchen Leuten eine unrechtmäßige Bitte abzuschlagen, die in andern Fällen ihr Wohl oder Uebel aus Leidenschaft überstimmen können;

So wäre die weitere ernstgemessenste allerhöchste Verordnung, daß kein Oberbeamter künftig sich mehr erkühnen solle, eine Dominical- oder städtische Kasse um ein Geld-Darlehen anzugehen.

Dieses wird nun allen anhero untergebe-

nen kaiserlich-königlichen Ober- und Aemtern, Länderständen, Städten und Magistraten, übrigen näheren Obrigkeiten, dann allen bey Gerichten und Aemtern angestellten ihro Majestät mittel- oder unmittelbar mit Eid und Pflicht verstrickten und bediensteten Personen sammt und sonders zur Erinnerung, auch weitern Bekanntmachung an die untergeordnete Aemter, mit der weitern Weisung in allerhöchstem Namen angefügt: Daß, da der weitere allerhöchste ausdrückliche Befehl dahin gehet, von jedem Oberamt, Länderstand, Magistrat, und jeder näheren Obrigkeit, der empfangenen Patenten, und somit vorgenommener Publication halber, ein Recepisse abzufordern, und von den Säumigen allenfalls mit Strafe beyzutreiben.

So wollen wir diese Recepisse-Ausstellung, und dessen Einbegleitung nach beschehener Publication obgedacht-allerhöchster Entschließung des ehestens unfehlbar anhero gewärtigen.

Nro.

Nro. 187.

Daß keinem in was immer für einer Bedienstung stehenden Beamten à loco officii außer Landes abzugehen gestattet, und die Erlaubniß sich nacher Wien zu begeben niemals ohne ihrer k. k. apost. Majestät ꝛc. ꝛc. ausdrücklich allerhöchster Bewilligung ertheilet werden solle. Wien 27. May 1780.

Diesseitiger Regierung, und Kammer werde demnach diese allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft, und schuldigst gehorsamsten Nachverhalt mit dem Auftrag ohnverhalten, daß über die künftig von dem in allerhöchsten Diensten stehenden Beamten angesucht werdende Erlaubniß außer Landes, besonders dahin nacher Wien zu reisen, jedesmal die gehorsamste Anzeige gemacht, und die allerhöchste Entschließung gewärtiget werden solle.

Immassen dann auch solche allerhöchste Entschließ- und Verordnung so wohl zu selbst eigener Wissenschaft, und gehorsamster Nach-

achtung, als auch weiterer behörigen Kundmach- und Anweisung ferners dahin intimirt wird.

Nro. 188.

S. V. Rubrik pag. 427. n. 74. pag. 443. n. 76. §. 2. und pag. 455. n. 82.

Nro. 189.

Wien 13. Jän. 1781. Es wird in Ansehung aller Liefergelder von was immer für angestellten Personen, die, sobald sie sich nur von dem Orte ihres Amtes in Verrichtungen entfernen, gezogen werden, nicht nur allein der grossen Beköstung halber, sondern auch, da zum öftern wahrgenommen worden ist, daß wegen dieses Bezugs öfters die Geschäfte selbst nicht so geschwind behandelt werden, unnöthige Kommissionen ernennt, und aus verschiedenen leeren Ursachen verzögert werden, folgendes Normale festgesetzt, daß die geheimen Räthe, und alle besoldete Beamte allenthalben ohne Unterschied in jenen Angelegenheiten, wo sie in einer Verrichtung

tung in den nämlichen Ländern verschickt, oder zur Landesstelle berufen, oder zum höchsten Hoflager sich verwenden werden, künftig keine Liefergelder zu ziehen haben sollen, weil selbe indeß nichts anders thun, und für die Dienstleistung vom Staate bezahlt seyn. In allen solchen Fällen also werden sie allein die Vergütung der abzugebenden und zu berechnenden Reisepartikularien erhalten, da es eben so unbillig ist, sie in einen Schaden zu versetzen, als sie doppelt zu bezahlen, weil sie doch nur in einem Orte dienen können. Darnach hat dann der Genuß der Liefergelder künftig aufzuhören. In ganz auserordentlichen Fällen aber werden Se. Majestät nach geleisteten Diensten, und nach der verwendeten Mühe und dem verschaften Nutzen die Verdienstlichen besonders zu remuneriren wissen. *

* s. n. 196. u. 199.

Nro. 190.

Jeder Beamte, der eine vorgehende Verheelung, Unrichtigkeit, oder sonst zum Nachtheil

Wien 20. Jun. 1782.

des höchsten Dienstes unterlaufende Ungebühr anzeiget, solle bey wahrhaft, und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemessene Belohnung zu gewärtigen haben, und werde wegen dieser genauen Pflichtenerfüllung von Sr. Majestät mit Gnaden angesehen werden.

Nro. 191.

Wien 14. Jul. 1783. Der Rang der in der nämlichen DienstesKategorie stehenden Beamten bestimme sich durch das Datum des in der nämlichen Dienstes-Kategorie erhaltenen ersten Anstellungsdekrets: und habe dieß sowohl in Ansehung der Quiescenten, als der wirklich Dienenden, dermalen auch in Rücksicht der Besoldung ohne Unterschied zu gelten.

Nro. 192.

Wien 5. Sept. 1783. Daß die Räthe der Appellazionsgerichte mit jenen der Landesgubernien gleichen Rang haben,

den, folglich bey ihrer Uebersetzung zu lezterem keine Karakterstaxe entrichten sollen.

Nro. 193.

In Folge bereits erklärten höchsten Resolu- Wien 20. Okt. 1783.
zion sollen die von den ehemaligen Regierungen, und Landeshauptmannschaften den Appellazionsgerichten zugewiesene Räthe, Sitz, und Stimmen nach dem Senio ihrer Anstellung als wirkliche Räthe ohne Rücksicht, bey welcher Stelle sie in dieser Kathegorie gedienet haben, einnehmen. *

* s. IV. Rubrik pag. 379. n. 65.

Nro. 194.

Es seye Sr. Majestät bekannt, daß einige Wien 10. Nov. 1783.
von den angestellten Räthen, und Dikasterial Beamten in Wien noch immer mit jenen in Ländern, und mit Partheyen partikular Correspondenzen über Geschäfte, und Dienstverleyhungen unterhalten, Protektionen ertheilen, Rekommendationen annehmen; ja sogar der Unfug dahin erstreckt werde, daß sie den

Länderrefenten Nachricht geben, wie sie ihre Berichte, die dahin kommen, einrichten sollen.

Da nun dieses eine längst verbothene Sache seye, die dem allerhöchsten Dienste in allem Anbetracht, zum Nachtheil gereiche, und zu allerley Unordnungen die Gelegenheit darbiethe:

So haben Se. Majestät blos aus Gnade die Uebertretter bisher zur gebührenden Strafe nicht gezogen; wollten jedoch, daß von nun an dieser höchste Befehl aufs neue wiederholt und allgemein bekannt gemacht werden solle mit dem Zusatz, daß derjenige, der sich einer Uebertrettung hierunter schuldig mache, oder aus Zuschriften aus den Ländern hiezu den Anlaß gebe, unnachsichtlich mit der Kassation angesehen werden solle.

Nro. 195.

Wien 21. Nov. 1783.

Sobald eine Zusammentrettung, bey welcher Appellazionsräthe und Räthe des Guberniums, und der Länderstellen zusammenkommen,

ment, in der Absicht geschieht, um ein Geschäft zu entscheiden, alsdann müsse immer der Rang an Sitz und Stimme nach dem Senio der Dienstesjahre sowohl von den Appellazions- als Gubernial- oder Regierungsräthen ohne Rücksicht auf den Adel, oder sonstige Würde genommen werden: und hat sodann auch der Aelteste das Präsidium zu übernehmen.

Wann aber Räthe von Länder- und Justizstellen in der Absicht zusammenkommen, um über ein Geschäft Meynungen abzugeben, und also nicht ein richterliches Amt zu verwalten, dann müßten zwar Justizräthe den nämlichen Rang, den sie untereinander nach dem Senio haben, beybehalten, und daselbst fortsetzen, in Verhältniß gegen die Gubernialräthe aber gebe der Stand nebst dem Dienstesalter nach vorriger Gewohnheit den Vorrang.

Nro. 196.

Damit Niemand durch ein Kommissionsgeschäft, wobey er besondere Auslagen, die er Wien 22. Jän. 1784.

in

in seinem Dienstorte würde entbehren haben können, zu bestreiten hätte, in einen Schaden versetzt werde: so ist jeder k. k. Beamte, für welchen einiges Liefergeld nicht bestimmt ist, schuldig, alle Ausgaben ohne Ausnahme jederzeit auszuweisen, selbe in das Reispartikulare zu setzen, und sie der Zensur zu unterwerfen. *

* s. n. 199.

Nro. 197.

Wien 26. Jän. 1784.

Alle jene Beamte, die noch wirkliche Dienste leisten, und von einer Stelle zur andern, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, übersetzt werden, sollen weder einer Taxe, noch dem Stempel unterliegen; jene hingegen, welche sich in dem Quieszentenstande befinden, und wieder zu einer Stelle, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, angestellt werden, zwar die Stempelgebühr, oder sonst keine weitere Taxe abzuführen haben.

Nro. 198.

Bey der Berechnung der Uebersiedlungsgebühren soll künftig, nebst der bisherigen regelmässigen Bedachtnehmnng auf die eigentliche Entfernung der Meilen des loci a quo ad quem, und auf den Karakteur des Beamten, auch immer die Nothwendigkeit der beträchtlicheren, oder geringeren neuen Hauseinrichtung zum Maaßstabe angenommen werden; überhaupt aber soll eine dergleichen Vergütung bloß in jenem Falle Platz greifen, wenn die Uebersetzung eines Beamten ex officio hat geschehen müssen, und von diesem nicht selbst angesucht worden ist. Wien 11. März 1784.

Nro. 199.

Bey allen Lokalkommissionen soll der Kommissionsaktuar nie in einem besondern Wagen, sondern, wie es bey allen Kommissionsreisen die eingeführte Ordnung mit sich bringt, immer mit dem Rathe, oder Kommissarius fahren, weil künftig dafür insbesondere nichts passirt werden wird. Wien 23. März 1784.

Nro.

Nro. 200.

Wien 13. Apr. 1784.

Daß wenn ein Beamter Schulden halber entlassen, dann nach einer Zeit wieder angestellet wird: die vorhin geleisteten Dienste bey der normalmässigen Behandlung nicht in Anschlag zu bringen seyen.

Nro. 201.

Wien 17. Apr. 1784.

Da die öffentlichen Lehrer eben so, wie die k. k. Dikasterianten, k. k. Beamte, durch Dekrete angestellt worden, und normalmässig pensionsfähig sind: so sollen diese nicht minder in Anbetracht des Sterbquartals den Dikasterianten gleichgehalten werden.

Nro. 202.

N. Z. Freyb. 14. Jun. 1784.

Es ist bereits an sammentliche Gehörden der Auftrag geschehen, alle Quartal den Bericht zu erstatten, ob, und wie den allerhöchsten Anordnungen, und Vorschriften nachgele-

bet,

bet, und wie die Uebertretter der Gesetze bestrafet worden seyn.

Gleichwie aber solchem Befehl bishero nicht durchaus, oder wenigstens nicht mit jener Wachsamkeit, wie es die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erheischet, nachgelebet worden ist;

So wird an sammentliche anhero untergeordnete Aemter, und Beamte gedachter Auftrag nochmals wiederholet: auf die genaue, nnd unaufhaltliche Befolgung aller in Politicis, Justitialibus, Cammeralibus, Ecclesiasticis, und sonsten bereits kundgemachten, oder noch ergehen werdenden allerhöchsten Anordnungen in jeden anvertrauten Bezirken bey eigener Verantwortung immer wachbar zu seyn, jedermann zur Beobachtung anzuhalten, die Uebertretter nach den Umständen zurecht zu weisen, oder allenfalls zu bestrafen, von Quartal, zu Quartal aber unausbleiblich den Bericht zu erstatten, ob den allerhöchsten Anordnungen der schuldige Vollzug geleistet, und wie, und welche von den Uebertrettern bestrafet worden seyn.

Nro. 203.

Wien 25. Jun. 1784.

Se. Majestät versehen sich zwar, daß die Räthe sich die dermalen der Geschenken halber ergangenen höchste Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden: um aber auch allen Verdacht bey den Partheyen desto sicherer zu entfernen, werde den Räthen sowohl, als ihren Gattinnen genau eingebunden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertretter bey der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch vielweniger Geschenke annehmen sollen.

Nro. 204.

Wien 23. Jul. 1784.

Diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtiget werden, sollen besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden.

Nro. 205.

Wien 13. Aug. 1784.

Da bey dem dermaligen vom 1. dieses Monates neuregulirten Besoldungsstande die sämmtlichen Justizstellen sehr vermehrte Besoldungen überkommen: so soll künftig die bestimmte sechswöchentliche Absentirung, deren ein jedes Kapo, und Rath bisher jährlich sich gebrauchen konnte, gänzlich aufhören, und sich alle Beamte das ganze Jahr hindurch der ihnen obliegenden Arbeit mit der möglichsten Verwendung ununterbrochen widmen; doch wird es von der Einsicht des Chefs abhangen, wenn besondere häusliche Umstände es erfordern, seinen Subalternen, die es ansuchen, auf einige kurze Zeit zu erlauben, sich dergleichen Geschäfte zu enthalten. Nur muß von jedem Chefe die Einleitung getroffen werden, daß die einem jeden Beamten das ganze Jahr hindurch zu Statten gekommene Absenzzeit nach den Tagen, und Wochen vorgemerkt, und Sr. Majestät jährlich hiervon der Ausweis von jeder Stelle, und

von jedem Beamten zur Einsicht vorgelegt werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dergleichen Erlaubnisse nur in so weit ertheilt werden müssen, als hierdurch dem Dienste nicht der mindeste Abbruch geschieht.

Nro. 206.

Wien 6. Sept. 1784.

Daß in Zukunft die Vorsicht zu treffen sey, die wegen erlittenen Feuerschäden an Unterthanen ertheilenden Sammlungsbriefen immer einen angemessenen Termin, wie lang der Brief zu gelten habe, und der sich höchstens nur auf 6. Monate zu erstrecken habe, beyzusetzen, nach deren Verlauf eine solche Urkunde den Besitzer derselben zum herumwandern nicht mehr legitimiren könne, um wider die Ordnung mit selbem durch mehrere Jahre auf Sammlungen auszugehen, und also die ihnen andurch ertheilte Befugniß auch damals, wenn sie solche nicht mehr nothwendig haben, ausüben und auch mißbrauchen können.

Da nun zwar in den gesammten Vorlan-

den,

den, mit Ausnahm der Reichsgrafschaft Falkenstein wegen der bestehenden Feuersozietät keine Brandsammlungsbriefe mehr ertheilt werden: so sey sich nach obberührter allerhöchsten Verordnung jedoch respective derjenigen Sammler zu achten, die aus andern Ortschaften, wo die Feuersozietät nicht eingeführt ist, mit dergleichen Brandsammlungsbriefen herumgehen.

Nro. 207.

Den Rang in Sitz, und Stimme zwischen den zu den neu regulirten Magistraten gewählten Räthen seye dahin bestimmet a) daß vor allem jene zu setzen seyen, die schon als Räthe vorher gedienet haben, und zwar b) diese unter sich nach dem Senio des zur Rathsstelle erhaltenen früheren Anstellungsdekrets, c) wo sodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Räthe, aber in anderen Diensteskathegorien gestanden sind; d) und diese unter sich nach dem Senio des erhaltenen ersten Anstellungsdekrets,

Wien 8. Nov. 1784.

ohne einen Unterscheid zwischen einer höhern, oder minderen Diensteskathegorie geltend zu machen, worauf endlich e) jene zu folgen haben, die derzeit in Diensten annoch nicht gestanden sind, und zwar f) diese unter sich nach Mehrheit der Stimmen, durch die sie gewählet worden *

* s. n. 212.

Nro. 208.

S. Rubrik VIII. pag. 601. n. 120.

Nro. 209.

Wien 27. May 1785.

Da Se. Majestät mit Unzufriedenheit vernommen, daß die Stellen sich den Amtseid über die Geheimhaltung dessen, was in der Rathsversammlung vorkömmt, nicht allerdings gegenwärtig halten, und daher unter andern sogar die Verschiedenheit der Stimmungen öffentlich bekannt werde; so wird das gesammte Raths- und subalterne Protokolls- Registratur- und Kanzleypersonale der schuldigen Verschwiegenheit alles dessen, was in Amtsgeschäften vorfällt,

fällt, nochmal alles Ernstes erinnert, den Herrn Präsidenten aber anbefohlen, hierauf mit aller Aufmerksamkeit wachsam zu seyn, und bey Entdeckung der Uebertrettung den Schuldigen ohne alle Schonung an die höchste Gehörde anzuzeigen, damit selber als ein pflichtwidriger Beamter mit aller Strenge zur Verantwortung, und Strafe gezogen werden möge.

Nro. 210.

Wien. 22. Dez. 1785

Die gesammten der Kammeraladministration unterstehenden Wirthschaftsbeamten sollen in allen publico-politicis, gleich anderen Dominien, den betreffenden Kreisämtern, und der Landesgehörde gänzlich unterstehen, bey vorkommenden dergleichen Fällen also die Befehle von den Kreisämtern, und respektive von der Landesstelle einholen, befolgen, und an dieselben ihre dießfälligen Berichte erstatten.

Nro. 211.

N. N. Freyb. 2. Jän. 1786.

Soll in allen, in was immer für Geschäften an die Landesstelle künftig von den löbl. Dominien, und Aemtern erstattenden Berichten, weßfalls sich auf priora: vorgehende allerhöchste Resoluzionen, Regierungsrescripten ꝛc. bezogen werden kann, allemal ein kurzer Auszug der Veranlassung mit dem ordentlichen Dato der allerhöchsten Resoluzion, Regiminal- oder andern Befehls vorangeschickt, damit die Geschäfte ihre möglichste Beförderung erreichen, und nicht aufgehalten werden.

Nro. 212.

Wien 9. May 1786.

a) Die in ein bereits bestehendes Magistratsgremium eintretende Militarpersonen haben jederzeit nur die letzte Besoldung zu erhalten, und dann erst, so wie Rathsglieder aus dem Civilstande vorzurücken.

b) Je-

b) Jeder Offizier, der mit Beybehaltung seines Offizierskarakters, und Tragung des Uniforms austritt, und in ein Magistratsgremium eintritt, muß allen andern bürgerl. Magistratualen, mit Ausnahme des alleinigen Burgermeisters, und Vizeburgermeisters vorsitzen.

Nro. 213.

Die Verfassung, vermög welcher die Räthe Rang, und Sitz lediglich nach dem Senio ohne Rücksicht auf den Stand einnehmen, ist auch bey den Hof und politischen Länderstellen für künftige Fälle, wo ein neuer Rath höheren Standes eintritt, oder ein schon angestellter zu einer Standeserhöhung gelanget, festgesetzet. Wien 13. März 1786.

Nro. 214.

Es solle bey der Verfügung sein Verbleiben haben, daß, wenn unter Anräumung eines Termins Berichte abgefordert werden, sie in der bestimmten Zeit frist zu erstatten, oder Wien 26. May 1786.

doch die Verhinderungsanstände anzuzeigen, und so gewisser Verlängerung des Termins anzusuchen sey, als widrigens mit wirklicher Beytreibung des Pönfalls vorgegangen werden sollte.

Diesemnach sey den untergeordneten Behörden keine Umtriebe, und Verzögerung zu gestatten, vorzüglich aber die spätere Eintreibung der unter einer bestimmten Zeitfrist abgefoderten Berichte, wenn nicht wichtige Ursachen vorhanden sind, nie ungeahndet vorbeygehen zu lassen, eines Theils, weil nur auf diese Art der Staatsbeamte in beständiger Aufmerksamkeit erhalten, und der höchste Dienst immer fort genau, und pünktlich befördert werden kann, andern Theils aber das Ansehen der vorgesetzten Behörden des höchsten Diensts selbst hinderlich sey, wenn man die erlassenen Befehle nicht immer pünktlich befolgen mache, sondern es der Willkühr der Unterbehörden überlasse, ob und wenn sie dieselben in Erfüllung bringen wollen.

Nro. 215.

Daß die Tabellen über die eingekaufte, oder unentgeltlich als Eigenthum überlassenen unterthänigen Gründen und vertheilten grösseren Bauerhöfen alle Jahr nach Hofe einzusenden. Wien 26. May 1786.

Dieses Hofdekret ist von der v. östr. Regierung unter dem 3. Jul. mit dem Beysatze eröffnet worden: daß ersagte Tabellen jährlich und jedesmal mit Anfange Dezembers an Sie Regierung und Kammer einzuschicken seye.

Nro. 216.

Sey nicht gleich bey jedem einzelnen Falle einer ansteckenden Krankheit, sondern nur, wenn Menschenkrankheiten, oder Viehseuchen mehr überhand nehmen, oder wenn selbe von Seite des Aerariums einen beträchtlichen Kostenaufwand, oder die Sperrverhängung über einen Theil des Landes foderten, oder wo es Wien 26. May 1786.

bey Viehkrankheiten um Anweisung des Steinsalzes zu thun ist, die Anzeige nach Hof zu machen.

Es habe demnach von den bisher gewöhnlichen halbjährigen Viehseuchtabellen lediglich abzukommen, da man die Abnahme des Viehes aus den resumirten jährlichen Konscriptionstabellen müsse ersehen können; und eben so seyen auch die Dominien von den vierteljährigen Auskünften über den Gesundheitszustand des Viehes zu entledigen.

Doch hätten sie bey einer ausbrechenden ansteckenden, und stark überhand nehmenden Menschen- und Viehkrankheit an die v. östr. Landesstelle die ungesäumte, besondere Anzeige zu machen.

Nro. 217.

Wien 26. May 1786.

Sey die Ausweisung über die zur Kultur gebrachten öden Gründe mit Ende jeden Jahrs einzusenden, welches Verzeichniß vom Anfange des Dezembers jeden Jahrs an die v. östr. Regierung zuzustellen seye.

Nro.

Nro. 218.

Wien 26. Jun. 1786.

Daß die untergeordneten Behörden in Zukunft alle ihre Berichte, und Eingaben, wo mehrere Gegenstände, oder über den nämlichen Gegenstand mehrere Anträge vorkommen, oder Beweggründe angeführt werden, an die Landesstelle punktweise erstatten sollen, damit, weil die Auszüge auch punktweise verfaßt werden müssen, das Gutachten des Referenten nach diesen Punkten geordnet werde, und sodann wenn im Genehmigungsfalle das Gutachten zum Conclusum werde, die punktweise Abtheilungen der Berichte, der Auszüge, und der Entscheidungen mit einander übereinstimmen.

Nro. 219.

Wien 16. Okt. 1786.

Da es schon manchmal geschehen ist, daß bey Beförderung, oder Austritt eines Individuums von der Stelle, wo es gedienet, viele ihm zugetheilte Akten in Verlust gerathen, oder

so

so viele noch unerledigte Akten vorgefunden worden sind, daß der Nachfolger entweder mehrere Jahre mit der Aufarbeitung zubringen mußte, oder solche gar zuletzt in Vergessenheit gekommen sind, der Dienst aber hierdurch im einen, oder andern Falle immerhin benachtheiliget werden mußte; so wird zu Hindanhaltung eines künftigen derley unordentlichen Benehmens Folgendes festgesetzet:

1.) Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Ursache, aus dem Gremium der Stelle austritt, so sey ihm der Austritt nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Geschäfte aufgearbeitet, und sich zugleich beym Präsidium durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleyakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellet worden, richtig der Registratur übergeben habe; doch finde die Aufarbeitung der rückständigen Akten bey solchen Individuen nicht Statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müssen; wie solches sich von selbst verstehet.

2.) Wenn

2.) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tod abgeht, so habe die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Akten, so bey den Registraturen im Rückstande haften, zu verfassen, und dem Präsidium zu überreichen, welches sich die Rückerhaltung der rückständigen Akten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

3.) Müsse darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuum vom ersten, bis zum letzten künftig aus der Registratur ohne Rezepisse Akten herausgegeben werden; die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Akten an dieselbe wieder gegen Zurückstellung ihres Rezepisse abzugeben, die Expedizion aber ohne Vorakten dem Präsidium zur Revidirung zuzuschicken; jedoch sey der Registratur aufzutragen, daß dieselbe die von dem Referenten zurückgestellten Vorakten so lange uneingetheilt auf einem besondern Tische aufbewahren solle, bis die Expedizionen, zu welchen sie beygelegt waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bey der Revision noch den

Einsicht der Vorakten bedürfte, solche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zusammenfuchen gleich von dem separirten Tische weggenommen, und dem Präsidium vorgeleget werden möge.

Nro. 220.

Wien 15. Jän. 1787.

Um dem Schuldenmachen landesfürstlicher Beamten Einhalt zu thun, wird allgemein erkläret, daß jene, die aus Muthwillen, oder Leichtsinne Schulden gemacht haben, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung, als jene ihrer Besoldungen verschaffen können, besonders aber, wenn sie die Verkümmerung ihres Gehalts länger als ein Jahr zu leiden hätten, ihrer Dienste ohne weiters entlassen werden sollen. Dem zufolge sollen alle Stellen bey jedem in Schulden verfallenen Beamten den Ausweis, ob seine Verschuldung aus Muthwillen, oder Unglücksfällen entsprungen sey, abfodern, denselben gründlich beurtheilen, und im letzten Falle auf dessen Beybehal-

tung

tung antragen, im ersten denselben ohne weiters entlassen.

Nro. 221.

Wien 9. März 1787.

Allen k. k. Beamten, welche nicht kassiret, oder aus ihrer Schuld entlassen worden, sey in den an sie ergehenden Expedizionen der letzterhand aufgehabte Diensteskarakter noch ferners beyzulegen, und nebst den anmit verknüpften Vorzügen beyzulassen. Sollte es aber einen solchen Beamten betreffen, dessen Karakter mit einer besonderen Diensteskathegorie verbunden war, als z. B. Administrator, Inspektor u. d. g. so muß entweder in den an ihn gestellten Schriften der Karakter ganz hinweggelassen, oder das Beywort gewesener oder ehemalger beygesetzet werden.

Nro. 222.

Wien 4. Sept. 1788.

Da die jährlich zu verfassen anbefohlne Haupttabellen über die Getrauten, Gebohrnen,

nen, und Verstorbenen bisher einen andern Abschlußtermin, als die jährlichen Konskripzionssummarien hatten, und erstere mit dem Ende des Dezembers, letztere aber mit Ende des Oktobers jeden Jahrs zum Schluß gebracht worden sind, dießfalls aber eine Uebereinkunft nothwendig befunden wird; so ist durch ein allerhöchstes Hofdekret vom 4ten dieses Monats die Verordnung erlassen worden: daß künftighin bey den vorbenannten Tabellen der nämliche Termin, wie bey den Konskripzionssummarien beobachtet werden soll; und erstere also nicht wie bisher mit dem letzten Dezember, sondern mit dem letzten Oktober jeden Jahrs abzuschließen seyen.

Die sämmtlichen Behörden in Vorderösterreich haben daher die erwähnten Tabellen längstens in der Mitte des Oktobers jeden Jahrs bey 10. Reichsthaler Strafe hieher einzusenden, damit man sodann bis zum Ende des Monats die Haupttabelle zu Stande bringen könne.

Nro. 223.

S. IX. Rubrik pag. 654. n. 159.

Nro. 224.

R. B. Freyb. 6. May 1790.

Wir haben wahrgenommen, daß die meisten Beamtungen in Vorderösterreich den in ihrem Namen ausgefertigten Obligazionen, und andern Urkunden nur das Amtssigill ohne ihre Unterschrift beyzufügen pflegen.

Da aber diese Unterlassung der Unterschrift des Beamten zu mancherley Betrügereyen, und besonders zu Verfälschungen der Obligazionen den Anlaß geben kann (wie denn unlängst ein solcher hieraus entstandener Betrug entdeckt worden ist;) so wird hiemit sämmtlichen Magistraten sowohl, als den übrigen Dominien und Gerichtsbehörden aufgetragen, die von ihnen auszustellenden Kapitalobligazionen so, wie die übrigen gerichtlichen Urkunden künftig nicht bloß mit dem herrschäft-

schäftlichen oder amtlichen Sigill fertigen zu lassen, sondern solche auch jedesmal eigenhändig zu unterschreiben, oder von dem das Geschäft besorgenden Beamten unterschreiben zu lassen, indem sonst jene Behörde, welche dieses zur Befestigung des Kredits so nothwendige Erfoderniß künftig nur einmal außer Acht gelassen zu haben befunden werden sollte, nicht nur für allen Schaden zu haften haben, sondern auch sich schwerer Verantwortung aussetzen würde.

Nro. 225.

Wien 2. März 1792.

Daß die Professorn der hohen Schule den Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen haben sollen.

Ende des I. Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

N. S. Dem Verlangen der Herren Subscribenten: einen Realinder über diese Gesetzsammlung zu haben, wird entsprochen werden, sobald das ganze Werk abgedruckt ist; denn bevor läßt sichs auf keinen Realinder denken. Auch wird in Zukunft selbes nicht mehr Alphabet, sondern Bandweise überliefert werden.

Peter Gr
Buchb
Münc

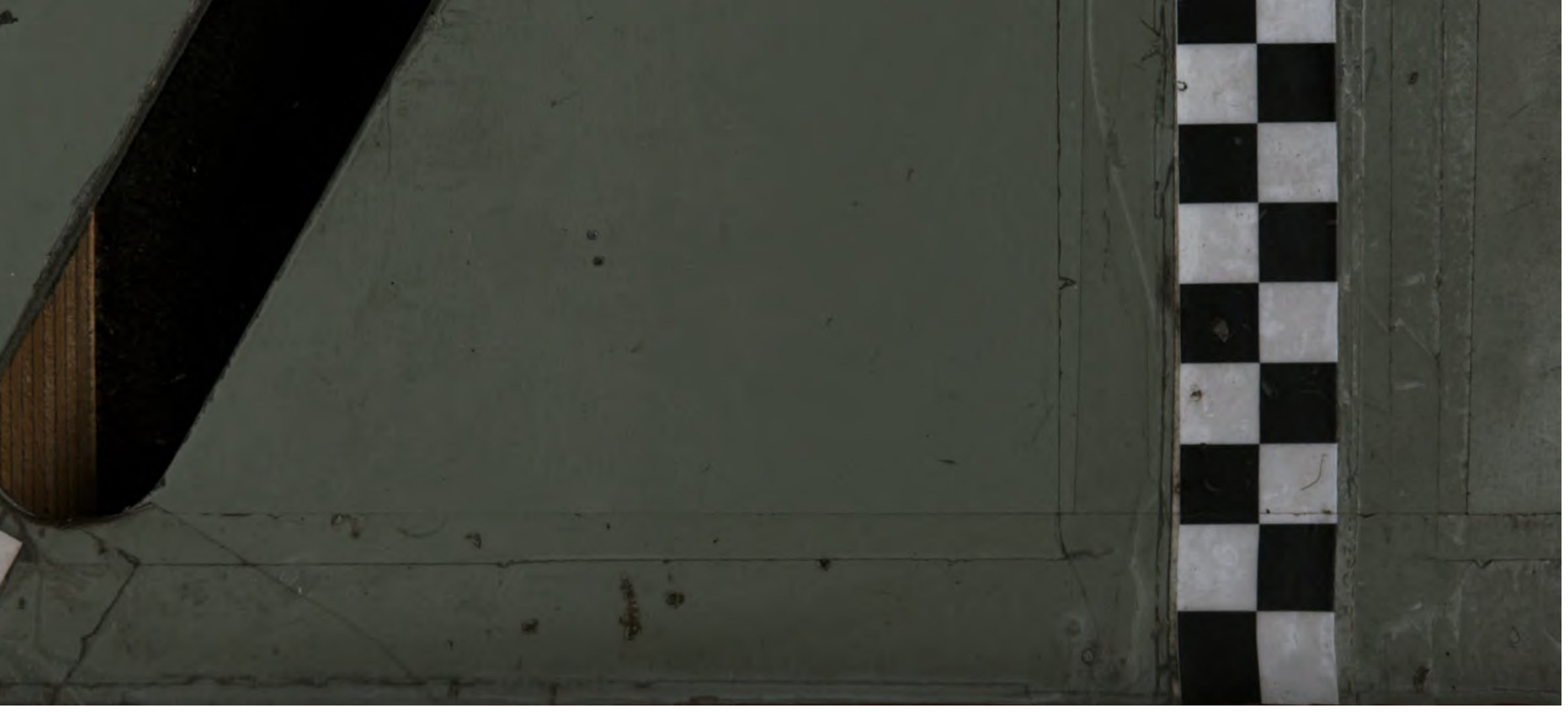

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze, und allerhö chsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen
Bd.: I. Band

Freyburg im Breisgau 1792

43.3299-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703417-1
VD18 90775716